

Zeitschrift
für
Rechtswissenschaft

herausgegeben
von der juristischen Facultät
der
Universität Dorpat.

Siebenter Jahrgang.

Dorpat.
Verlag von C. Mattiesen
Leipzig: B. G. Hölzer
1882.

Im Namen der Juristischen Facultät der Universität Dorpat herausgegeben.

Dorpat, den 17. März 1882.

Dr. D. Schmidt,
d. 3. Decan.

Nr. 37.

Inhalt.

	Seite.
Die Auflassung nach älterem Rügischen Stadtrecht. Von J. G. L. Napier sky. — Vorwort	1
§ 1. Die ältesten Rechtsquellen	1
§ 2. Die umgearbeiteten Rügischen Statuten	5
§ 3. Die Abweichungen der umgearb. Statuten vom Hamburger Recht	6
§ 4. Spätere Willküren	12
§ 5. Anderweitige Quellen	13
§ 6. Wesen und Voraussetzungen der Auflassung	13
§ 7. Das zuständige Gericht. Die handelnden Personen. Prüfung der Legitimation der Auflassenden	26
§ 8. Zeit der Vornahme von Auflassungen. Offene Rechtstage	30
§ 9. Formalien des Acts	48
§ 10. Beurkundung der Auflassung. Erbebücher	53
§ 11. Einige aus den Erbebüchern geschöpfte Bemerkungen	63
§ 12. Beisprache. Gewährleistung. Bürgschaft für die Gewähr	71
§ 13. Wirkungen der Auflassung	75
Beilagen:	
I. Verzeichniß der in den Erbebüchern als Auflasser und Erwerber von Immobilien vorkommenden Corporationen, Gilden, Genossenschaften, Kirchen, Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w.	83
II. Die auf Sonntage hinweisenden Datirungen der Erbebücher-Inscriptionen	86
III. Ueber die Erbebücher-Inscriptionen einzelner Jahre aus der Zeit von 1385—1579	91
IV. Tabellen zur Uebersicht der Anzahl von Erbebücher-Inscriptionen, deren Daten in dem Zeitraume von 1385—1482 auf die einzelnen Monate und Montage-tage fallen	98
V. Tabelle gleichen Inhalts für den Zeitraum von 1498 bis 1525	99
VI. Tabelle gleichen Inhalts für den Zeitraum von 1526 bis 1579	100
VII. Inscriptionen der Rügischen Erbebücher aus dem Zeitraum von 1385—1579.	

Zwei neuere literärische Erörterungen des Privatrechts der Ostseeprovinzen. Von Prof. Dr. Erdmann	113
Bemerkungen zur Lehre von der Blanco-Cession und von der Cession auf jeden Inhaber nach dem Rechte der Ostsee-Provinzen. Von Oberhofgerichts-Advocat J. Seraphim	139
Der Anerkennungsvertrag im Provincialrecht. Von Prof. Dr. Erdmann	157
Einige Worte zum Anerkennungsvertrage nach ostseeprovinzialem Privatrecht. Von Dr. H. Gürgens	168
Ueber die Wirkung in die Grund- und Hypothekenbücher nicht eingetragener Familien-Fideicommiss-Stiftungen nach dem Rechte der Ostsee-Provinzen. Von Oberhofgerichts-Advocat J. Seraphim	182
Noch einige Worte zur Frage nach den Wirkungen der Blanco-Cession. Von Prof. Dr. Erdmann	191
Noch einige Bemerkungen über die abstracten Beiträge und die cautio indiscreta nach ostseeprovinzialem Recht. Von Hofgerichts-Advocat J. Schiemann	193
Die erbrechtliche Transmissio im Provincialrecht. Von C. Erdmann	219
Zur Geschichte des umgearbeiteten Livländischen Ritterrechts. Von H. v. Bruiningk	230
Befugnisse der Betheiligten zur letztwilligen Verfügung über das in Gütergemeinschaft begriffene Gut. Von W. Kupffer	259

Die Auflassung nach älterem Rigischem Stadtrecht.

W o r t.

Die vorliegende Abhandlung war ursprünglich dazu bestimmt, einem Abdruck des ältesten Erbebuchs der Stadt Riga vorangeschickt zu werden, um über dasjenige Rechtsinstitut zu orientiren als dessen Organ das Erbebuch diente. Sie erscheint gesondert von diesem Buche, da von der Herausgabe desselben abgesehen werden mußte, das in obiger Veranlassung gewählte Thema aber wegen der weitgreifenden Bedeutung der Auflassung für das ältere Immobiliarsachenrecht eine eingehendere Behandlung, als ihm bisher zu Theil geworden, vor anderen zu verdienen schien.

Die Darstellung umfaßt die Zeit vom dreizehnten bis um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts, bis wohin die dem Verfasser zu Gebote stehenden Quellen reichten. Die weitere Ausbildung des Auflassungsverfahrens bis zu seiner heutigen Gestaltung zu verfolgen, dürfte mit Hilfe des für die neuere Zeit reichlich vorhandenen Archivmaterials nicht schwierig sein.

§ 1.

Die ältesten Rechtsquellen.

Die Auflassung¹⁾ findet sich weder in dem für Reval ausgezeichneten ältesten Rigischen Stadtrecht (um 1228) noch im Rigisch-Hapsalschen Recht (1279) erwähnt. In Betreff der

¹⁾ Vgl. v. Bunge's Geschichte des liv-, est- und curländischen Privatrechts (St. Petersburg 1862) § 61, und Desselben: Die Stadt Riga im 13. und 14. Jahrhundert (Leipzig 1878) S. 219 ff. — Hinsichtlich der hier als

Veräußerung von Immobilien setzt das Rigisch-Hapsalsche Recht im Art. 31 fest, daß Derjenige, der ein Erbe gekauft und es Jahr und Tag ohne Beisprache besessen hat, alle Ansprüche an dasselbe mit seinem alleinigen Eide zurückzuweisen berechtigt sein soll. Aus dieser Bestimmung ist zu folgern, daß bis gegen das Ende des 13. Jahrhunderts die Auflassung in Riga kein rechtliches Erforderniß zur Erwerbung des Eigenthums an einem Immobil²⁾ gewesen sei; denn von der Nothwendigkeit eines solchen gerichtlichen Actes kann offenbar nicht die Rede sein, wenn lediglich der auf den Abschluß des Rechtsgeschäfts (vor Zeugen) folgende unangefochtene Besitz von Jahr und Tag die Ausschließung aller Ansprüche Dritter an das Immobil herbeizuführen geeignet ist³⁾.

bekannt vorausgesetzten Geschichte des Instituts der Auflassung nach deutschem Recht überhaupt genüge die Verweisung auf Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §§ 59 a. 358. 450. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte §§ 544—547. Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte III, §§ 100. 101 und 105. Stobbe, Die Auflassung des deutschen Rechts, in den Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts XII (1872), S. 137—247. Desselben Handbuch des deutschen Privatrechts II (Berlin 1875), § 94.

²⁾ In welchem Sinne das Wort „Eigenthum“ mit Rücksicht auf die älteren Grundbesitzverhältnisse Riga's hier und im Folgenden gebraucht worden, wird unten (im § 13) näher ausgeführt werden.

³⁾ Da das Rigisch-Hapsalsche Recht in einer ziemlich späten Bearbeitung aufbehalten ist, so könnte vermutet werden, daß die Richterwähnung der Auflassung im Art. 31 in einer mangelhaften Ausdrucksweise dieser Quelle ihren Grund habe. Der Art. 28 des unabhängig von dem Texte des Rigisch-Hapsalschen Rechts redigirten Hapsalschen Stadtrechts vom J. 1294 ist jedoch dem Sinne nach völlig übereinstimmend mit dem Art. 31. Es würde demnach ein Zweifel an der Richtigkeit des Textes des letzteren nicht berechtigt sein, auch liegt zu einem solchen insofern keine Veranlassung vor, als der im Artikel 31 enthaltene Grundsatz sich in ganz derselben Weise in mehreren anderen norddeutschen Stadtrechts-Urkunden ausgesprochen findet, so namentlich in den alten Lüneburger Statuten Art. 128, dem Privilegium für Uelzen von 1270 § 8 und dem Privilegium Kaiser Friedrich's I. für Bremen vom Jahre 1186. Vgl. Baband, Die vermögensrechtlichen Klagen nach den sächsischen Rechtsquellen des Mittelalters (Berlin 1869) S. 309 u. 312.

Bekannt man sich zu der bisher herrschend gewesenen Annahme, daß im Zeitalter der Rechtsbücher der Uebergang des Eigenthums an Immobilien nach gemeinem sächsischem Recht nicht anders als durch gerichtliche Auflassung bewirkt werden konnte, so erscheint der Umstand, daß das alte Rigische Recht die Auflassung nicht fordert, als eine in der That auffallende Anomalie. Neuere eingehende Untersuchungen haben jedoch dargethan, daß jene Annahme sowohl für das Gebiet des Landrechts als das der Stadtrechte nur eine beschränkte Richtigkeit hat¹⁾. Nach denselben war in einer Reihe von namhaften Städten Norddeutschlands^{2a)} die Bestellung von dinglichen Rechten an Immobilien ohne formellen Act statthaft und galt die Auflassung nicht als Erforderniß für die Erwerbung des Eigenthums an Liegenschaften.

Muß nun auch auf Grund des Art. 31 des Rigisch-Hapsalschen Rechts Riga zu den eben bezeichneten Städten gezählt werden, in welchen das streng formale Princip nicht durchgedrungen war, so darf doch hieraus nicht darauf geschlossen werden, daß das Institut der Auflassung damals in Riga nicht in Gebrauch gewesen sei. Die zahlreichen Vortheile, welche die Vorname der gerichtlichen Handlung bot, insbesondere die durch

¹⁾ Laband, Die vermögensrechtlichen Klagen S. 303 ff. Bülowius, *Utrum ad dominium rerum immobilium transferendum secundum jus Saxonium medii aevi resignatione solemniter in iudicio facta opus fuerit nec ne* (Regimonti 1870). Stobbe in den Jahrbüchern für Dogmatik XII, S. 166 ff.

^{2a)} Zu diesen Städten werden von Stobbe a. a. O. S. 177 f. gerechnet: Wismar (wo erst im 16. Jahrhundert die Auflassung unbedingt gefordert wurde), Erfurt, Elm, Königsee, Nordhausen, Göttingen, Hörter, Bremen, Saalfeld, Salzwedel, Freiberg, Lüneburg, Münster, Uelzen, Brilon, Driburg, Hannover und Medebach. Das strenge Princip der Auflassung vor Gericht dagegen galt in Lübeck (mindestens seit der Zeit der ersten deutschen Redactionen des Lübschen Rechts; Sach, Cod. II, Art. 23), in Magdeburg, Brünn, Prag, Iglau, Hamburg, Dortmund, Bären, Rheda in Westphalen, Blankenberg, Cleve, Duderstadt, Verden, Hildesheim, Celle, Braunschweig und Soelar.

die Gerichtskundigkeit eintretende Erleichterung des Beweises der Uebertragung⁵⁾, verschafften der Auflassung auch da, wo sie nicht ausdrücklich vorgeschrieben war, immer weitere Verbreitung, so daß sie im späteren Mittelalter als allgemeine (wenn auch nicht ausnahmslose) Regel angesehen werden muß. Berücksichtigen wir, daß die Bewohner Riga's ihre Rechtsgewohnheiten aus dem Mutterlande herübernahmen, daß in Hamburg und Lübeck die Auflassung im 13. Jahrhundert in voller Uebung war⁶⁾ und daß die auf dieselbe bezüglichen Grundsätze des Hamburger Statuts von 1270 um das Jahr 1300 in Riga ohne Schwierigkeit Eingang fanden (siehe unten), so kann darüber kein Zweifel obwalten, daß schon im ersten Jahrhundert der Stadt bei Uebertragung von Immobilien die gerichtliche Auflassung angewandt zu werden pflegte, wenn auch diese Form gesetzlich nicht geboten war.

Für diese frühesten Zeiten der Stadt ist hier nur noch die Frage, welches Gericht damals für Auflassungen competent gewesen sei, zu berühren, da sich dieselbe, des Schweigens der Quellen ungeachtet, aus der Verfassungsgeschichte und analogen Vorgängen in rechtsverwandten Städten wenigstens mit einiger Wahrscheinlichkeit beantworten läßt. Auflassungen wurden in den Ländern sächsischen Rechts vor dem Gericht der belegenem Sache, und zwar regelmäßig im echten Ding, in den Städten vor den Vogtgerichten und Schöffengerichten, vorgenommen, nach Errichtung der Gemeindebehörden oder Rätthe aber wurden in vielen Städten die Auflassungen mit anderen Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom Rathe der Stadt an sich gezogen⁷⁾. In ähnlicher Weise hat sich ohne Zweifel in Riga die Competenz

⁵⁾ Stobbe a. a. D. S. 165.

⁶⁾ Das älteste (nicht mehr vorhandene) Lübecker Erbebuch begann mit dem Jahre 1227; für Hamburg sind Protokolle über Auflassungen seit dem J. 1248 aufbehalten.

⁷⁾ Stobbe a. a. D. S. 183 ff. Für Hamburg und Lübeck s. Koppmann, Kleine Beiträge zur Geschichte der Stadt Hamburg, II, S. 46 f. und Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks S. 86 u. 136.

des Rathes gegenüber der des Vogtes gestaltet. Ein vom Bischof eingesetzter Vogt („Judex, Advocatus“) hat in Riga nur in der ältesten Zeit bestanden; bereits im Jahre 1225 erlangten die Bürger das Recht der eigenen Wahl des Vogts, nach Einsetzung des Rathes im J. 1226 aber wurde Derselbe vom Rathe aus dessen Mitte gewählt⁶⁾. Der Rath hatte demnach in Riga schon sehr früh die Gerichtsgewalt vom Landesherrn erworben und wird nicht angestanden haben, nach dem Beispiel anderer Städte die Verlassungen, die anfänglich vor dem Vogtgerichte stattgefunden haben mögen, dem Rathe selbst vorzubehalten, welchem dadurch eine für die Stadtverwaltung in so vielen Beziehungen wichtige Einsicht in den Wechsel der Besitzer von Immobilien verschafft wurde. Es dürfte daher anzunehmen sein, daß die alleinige Zuständigkeit des Rathes für den Act der Auflassung schon geraume Zeit vor der Einbürgerung Hamburgischen Rechts in Riga festgestanden habe.

§ 2.

Die umgearbeiteten Rigischen Statuten.

Die ersten Rechtsätze über Auflassung finden sich im Hamburgisch=Rigischen Statut und in den umgearbeiteten Rigischen Statuten. Da beide Redactionen in dieser Materie größtentheils übereinstimmen, so stellen wir in Folgendem die Bestimmungen der umgearbeiteten Statuten, als der unzweifelhaft zur Geltung gelangten einheimischen Quelle, voran und betrachten sodann die Abweichungen derselben vom Hamburger Recht.

Die umgearbeiteten Statuten besagen:

1. Wer ein Erbe verkauft, soll es dem Käufer vor dem Rathe auf dem Rathhause auflassen. Stirbt er (der Verkäufer), so müssen seine Erben es ihm auflassen; stirbt der Käufer, so soll man es seinen Erben auflassen (IV, 1 §§ 1 u. 2).

⁶⁾ Vgl. v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 76.

2. Derjenige, dem ein Erbe aufgelassen wird, mag sich Bürgen stellen lassen, damit er gewähret werde Jahr und Tag, und entbricht ihm Etwas an der Währschaft, so hat der Bürge dafür einzustehen (IV, 1 § 3).

3. Wenn der Mann Jahr und Tag gewähret ist, so ist er berechtigt, Ansprüche an das Erbe mit seinem alleinigen Eide zurückzuweisen (IV, 1 § 4).

4. Wer ihm das Erbe abstreiten will, soll es binnen Jahr und Tag gewinnen oder verlieren. Wird es ihm aber dergestalt binnen Jahr und Tag durch Urtheil und Recht abgewonnen, so hat der Verkäufer oder Derjenige, der Bürge war für die Währschaft, von zehn Mark eine Mark als Buße („tho betringe“) zu entrichten (IV, 1 §§ 5 u. 6).

5. Hat Jemand ein ihm zum Pfande gesetztes Erbe in der vorgeschriebenen Weise (durch dreimaliges Aufbieten und darauf erfolgende Wäldigung in das Erbe) gerichtlich verfolgt, so ist er dasselbe zu verkaufen berechtigt, und soll alsdann der Rath Denjenigen, dem es zugehörte, dazu anhalten, daß er es dem Käufer auflasse (IV, 5 § 4).

6. Eine vor dem Rathe geschehene Auflassung und ein vor Gericht gefundenes Urtheil wird rechtskräftig („blivet stede“), falls Derjenige, den es angeht, gegenwärtig ist und nicht sofort Widerspruch erhebt (I, 5).

§ 3.

Abweichungen der umgearbeiteten Statuten vom Hamburger Recht.

Die obigen Grundsätze sind zwar fast sämmtlich dem Hamburgisch-Nigischen Statut entlehnt, jedoch sind bei Redaction der Nigischen Statuten mehrfache Streichungen, Abänderungen oder Ergänzungen der Vorlage vorgenommen worden. In dieser Beziehung ist Folgendes zu bemerken:

Ad 1. Das Hamburger Recht (Hamb.-Rig. St. I, 8) verpflichtet den Verkäufer des Erbes zur Auflassung, sobald der Kaufpreis bezahlt ist („so wanne so et eme vorgolden is“). Die Rigischen Statuten haben diesen Zusatz beseitigt und dadurch die Auflassung nur von dem vorgängigen Abschluß des Kaufvertrages abhängig gemacht, wohl mit Rücksicht darauf, daß nach dem Wortlaut des Hamburger Rechts die erfolgte Bezahlung des vollen Kaufpreises als eine Vorbedingung der Auflassung angesehen werden könnte, während doch die Stundung des Kaufschillings oder eines Theiles desselben gewiß sehr gewöhnlich war und für diesen Fall die förmliche Uebertragung des Immobils an den Käufer nicht gehindert werden sollte. — Nach dem Hamburger Recht (Hamb.-Rig. St. I, 8) ist der Käufer verbunden, die Auflassung in das Stadterbebuch verzeichnen zu lassen („unde sol sic darmede scriven laten in des stades erveboe“), was in den Rigischen Statuten weggelassen ist. Hinsichtlich der Veranlassung zu dieser auffallenden Streichung ist hier auf Dasjenige zu verweisen, was unten (§ 10) über das Erbebuch ausgeführt ist.

Ad 2. In Betreff der Stellung von Bürgen für die Wüchenschaft ist eine Redactionsänderung insofern vorgenommen, als die Worte des Hamburgisch-Rigischen Statuts (I, 8): „sa' iummer borgen nemen“, durch: mach borgen nemen“ ersetzt sind. Der Grund für diese Aenderung scheint in Folgenden zu liegen. In den Hamburger Erbebüchern kommt die Stellung von Bürgen bei der Auflassung seit dem Jahre 1266 fast regelmäßig vor und bildet bis in das 17. Jahrhundert hinein den constanten Schluß eines jeden Verlassungsprotocolls, ja es wurde, falls die Bestellung der Bürgschaft nicht erlangt werden konnte, weil das Erbe eines insolventen Schuldners vom Gläubiger verkauft worden war, seit dem Ende des 13. Jahrhunderts vom Rathe selbst die Bürgschaft übernommen, d. h. die Erfolglosigkeit späterer Ansprüche an das Erbe zum

Voraus garantirt⁹⁾. Es geht hieraus hervor, daß die Bürgschaft für die Gewähr bei Auflassungen in Hamburg, dem Wortlaut des Statuts von 1270, I, 6 gemäß, als gesetzlich vorgeschrieben angesehen und vermuthlich vom Rathe ex officio auf Stellung derselben gehalten wurde¹⁰⁾. Diesem Verfahren gegenüber, das auf einem althergebrachten, Hamburg eigenthümlichen Formalismus zu beruhen scheint, wandte man sich in Riga der im Allgemeinen herrschenden freieren Auffassung zu, nach welcher die Stellung der Bürgschaft dem Uebereinkommen der Betheiligten überlassen war. Die betreffenden Worte wurden daher so redigirt, daß es dem Käufer freigestellt blieb, ob er sich Bürgen stellen lassen oder sich mit der Gewähr, die der Verkäufer selbst auf Jahr und Tag zu leisten hatte, begnügen wollte¹¹⁾.

Ad 4. Das Hamburger Recht (Hamb.-Rig. St. I, 8 a. E. und VI, 2) gestattet den außer Landes Befindlichen, die Veräußerung eines Erbes auch nach Ablauf der Frist von Jahr und Tag durch Klageanstellung anzufechten. Diese Bestimmung ist in die Rigischen Statuten nicht aufgenommen, wahrscheinlich deshalb, weil das ältere Rigische Recht (Rig.-Haps. Redt, Art. 31) eine solche Begünstigung Abwesender nicht kannte und dieselbe in Hamburg schon durch das Stadtrecht von 1392 (C, II), welches die betreffenden Sätze des Statuts von 1270

⁹⁾ Baumeister, Hamburgisches Privatrecht I, S. 127 f. 189 : 370. Vgl. auch Trummer, Vorträge über merkwürdige Erscheinungen in der Hamburgischen Rechtsgeschichte II, S. 271.

¹⁰⁾ Baumeister a. a. O. S. 128 Anm. 14.

¹¹⁾ Auch in Lübeck scheint man an der Fassung des Hamburger Statuts von 1270, I, 6 Anstoß genommen zu haben, da in allen nach Lübeck übergegangenen Texten des Hamburger Rechts das Wort „immer“, welches eine ausnahmslos zu beobachtende Regel andeutet, ausgelassen ist, in zweien derselben aber nur von der Gewähr (des Verkäufers) im Allgemeinen, ohne Erwähnung von Bürgen, die Rede ist; i. Sach, Cod. III, 18 und die Notizen dazu.

(I, 6 a. E. und VII, 2) beseitigte, abgeschafft war ¹²⁾. — Die Festsetzung einer Bußzahlung ferner für den Fall, daß das Erbe dem Käufer binnen Jahr und Tag entwährt worden, ist ein nicht aus dem Hamburgisch=Nigischen Statut geschöpfter Zusatz unserer Statuten. Eine dem Wortlaut entsprechende Quelle ist für denselben nicht zu ermitteln, es galt aber dieser Satz in Lübeck ¹³⁾ und ging in Hamburg in die Zusätze zum Stadtrecht von 1292 (C, XXXV) über.

Ad 5. Bei der gerichtlichen Verfolgung eines als Pfand gesetzten Erbes erwähnt das Hamburger Recht (Hamb.-Nig. St. I, 16) die Auflassung nur für den Fall, daß es dem Gläubiger nicht möglich ist, das Erbe für eine der Größe seiner Forderung entsprechende Summe zu verkaufen; alsdann sollen Vogt und Rath den Schuldner (beziehungsweise dessen Erben) gerichtlich dazu anhalten, daß er dasselbe dem Gläubiger für seine Forderung vor dem ganzen Rathe auflasse. Die Nigischen Statuten (IV, 5, § 4) sprechen von diesem Falle gar nicht, statuiren dagegen, daß der Schuldner, wenn der Gläubiger das Erbe verkauft hat, vom Rathe gezwungen werden soll, es dem Käufer aufzulassen. Diese Aenderung dürfte in Folgendem ihren Grund haben. In Hamburg war ein gerichtlicher oder öffentlicher Verkauf des Pfandes nicht vorgeschrieben, der Gläubiger selbst durfte dasselbe nach geschעהener Einweisung verkaufen, an wen er wollte, konnte aber wegen des etwaigen Mindererlöses keinen Anspruch gegen seinen Schuldner mehr erheben. Bei Unverkäuflichkeit des Immobils war die Erlangung des Eigenthums an letzterem selbst seine einzige Befugniß und daher wurde ihm für diesen

¹²⁾ Das im Hamb.-Nig. St. II, 14 den außer Landes Befindlichen gewährte Recht, eine Vergabung unter kinderlosen Eheleuten noch nach Ablauf von Jahr und Tag anzufechten, ist ebenfalls in die Nigischen Statuten nicht übergegangen. Es wurde auch in Hamburg (Statut von 1270, III, 9) schon durch das Stadtrecht von 1292 (E, IX) beseitigt.

¹³⁾ H a c h, Cod. II, 228.

Fall die Auflassung desselben zugesichert ¹⁴⁾. Nach den Rigi-
schen Statuten bleibt es zwar dunkel, in welcher Weise der Ver-
kauf eines Pfandes in älterer Zeit stattfand, derselbe hatte aber
nicht die Folge, daß der Gläubiger sich mit dem Mindererlös
unter allen Umständen begnügen mußte, er konnte wegen des
Zukunftschusses auch später noch gegen den Schuldner klagbar
werden ¹⁵⁾. Darf man aus dem jüngeren, für das 16. Jahr-
hundert nachweisbaren Verfahren ¹⁶⁾ auf das frühere zurück-
schließen, so dürfte anzunehmen sein, daß schon zur Zeit der
Statuten-Redaction in Riga der Verkauf des Pfandes unter
gerichtlicher Autorität stattfinden mußte ¹⁷⁾. War aber dies der
Fall, so erklärt sich, daß man die Unverkäuflichkeit eines Erbes
in Riga nicht voraussetzte. Der Gläubiger konnte bei einem
öffentlichen Verkauf selbst als Bieter auftreten, er war sogar
dazu genöthigt, wenn sich keine anderen Bieter fanden; es ge-
nügte also, nur die rechtliche Verpflichtung des Schuldners zur
Auflassung des Immobils an den Käufer überhaupt, der ja auch
der Gläubiger selbst sein konnte, auszusprechen.

¹⁴⁾ Baumeister, Hamb. Privatrecht I, S. 185 ff. Der öffentliche Verkauf unbeweglicher Pfänder wurde in Hamburg erst im 17. Jahrhundert zur Regel.

¹⁵⁾ Auch in dieser Beziehung stehen die Rigi'schen Statuten (IV, 5 § 5) in Einklang mit dem Hamb. Stadtr. von 1292, C, X, Abs. 3.

¹⁶⁾ Vgl. unten § 6, P. 2.

¹⁷⁾ Diesen Modus des Verkaufs nimmt v. Bunge als in Reval ohne Zweifel schon im 13. Jahrhundert üblich an, s. Das Herzogthum Estland unter den Königen von Dänemark (Gotha 1877) S. 349 f. Für das gleiche Verfahren in Riga spricht vielleicht der Umstand, daß von dem Sage des Hamb.-Rig. St. I, 16: „dat mot he wol verkopen vor sine penninge so weme he wil“, in den Rigi'schen Statuten (IV, 5 § 4) nur die Worte: „dat mot he wol vorkopen“, Aufnahme gefunden haben: das Recht, das Immobil zum Verkauf zu bringen, stand allerdings dem Gläubiger zu, aber es stand nicht in seinem Belieben, an wen er es veräußern wollte, weil der Verkauf unter gerichtlicher Autorität (durch Meistbot) bewerkstelligt wurde. — Einen weiteren den Statuten entnommenen Grund dafür, daß der Verkauf des Pfandes nicht anders als „mit witschap des ritches“ habe geschehen dürfen, f. bei v. Bunge, Die Stadt Riga S. 267 Anm. 146.

Endlich ist noch anzuführen, daß das Hamburger Recht (Hamb. = Rig. St. IV, 3) Geistlichen, Frauen und Jünglingen unter 18 Jahren nicht gestattet, ohne Zuziehung eines vor dem Rathe zu wählenden Vormundes vor Gericht als Kläger oder Beklagte aufzutreten und Auflassungen oder Vergabungen vorzunehmen, — ein Verbot, das in die Rigischen Statuten nicht aufgenommen ist. Hinsichtlich der Frauen und Unmündigen mochte man dasselbe mit Rücksicht auf die in den Statuten (VII, 2) enthaltenen allgemeinen Sätze über die Handlungsfähigkeit derselben als überflüssig ansehen; die die Geistlichen betreffende Beschränkung aber ist in Hamburg selbst nicht lange in Geltung gewesen ¹⁸⁾ und vielleicht aus diesem Grunde bei Redaction unserer Statuten unbeachtet geblieben.

Daß die oben erörterten, in die umgearbeiteten Statuten nicht übergegangenen Rechtsätze des Hamburgisch = Rigischen Statuts in der kurzen Zeit, während welcher dieses Statut, und zwar nur als subsidiäre Quelle zur Ergänzung des einheimischen Rechts, Anwendung gefunden haben kann ¹⁹⁾, in Riga Eingang gewonnen haben sollten, ist, eben wegen ihrer Beseitigung bei der Statuten-Redaction, sicherlich nicht anzunehmen. Sie waren jedoch hier nicht zu übergehen, weil sie die Genesis der statutarischen Grundsätze über die Auflassung anschaulich machen und zugleich ein Licht werfen auf die Sorgfalt, mit welcher die Redaction unserer Statuten veranstaltet wurde. Ist doch bei Vergleichung der wenigen hier in Betracht kommenden Statuten-Artikel mit ihren Quellen ersichtlich, daß nicht nur der Wortlaut des Textes verbessert, sondern auch die Beseitigung des Antiquirten durch selbstständige Aenderungen angestrebt und dabei

¹⁸⁾ Baumeister, Hamb. Privatr. II, S. 165. Die Worte: „noch pape“ des Statuts von 1270, V, 3 haben zwar im ursprünglichen Texte des Stadtrechts von 1292, O, III gestanden, sind jedoch austradirt; s. Lappen-berg, Hamb. Rechtsalterthümer, S. 155, Anm. a.

¹⁹⁾ Vgl. v. Bunge, Die Stadt Riga S. 206 und D. Schmidt in dieser Zeitschrift V, Heft 3, S. 99—101. VI, S. 138—141.

augenscheinlich mit voller Kenntniß Dessen zu Werk gegangen wurde, was in den bezüglichen Materien in Hamburg selbst durch das Stadtrecht von 1292 von dem Statut von 1270 außer Geltung gesetzt oder zu demselben hinzugekommen war.

§ 4.

Spätere Willküren.

Die im § 2 dargelegten Grundsätze der umgearbeiteten Statuten über die Auflassung sind bis zur Redaction der Statuten von 1673 unverändert in Geltung geblieben. Hinzugekommen sind nur noch:

1. Die in den Burspraken seit dem 15. Jahrhundert anzutreffende Vorschrift, daß der Käufer eines Hauses keine Bauten oder Anlagen daran vornehmen darf, ehe es ihm vom Rathe aufgelassen ist ²⁰).

2. Ein Senatusconsultum vom 7. Dec. 1655, nach welchem keine Auflassung eines Hauses gestattet und verschrieben werden soll, wenn nicht die Zuschreibung des Hauses an den Verkäufer nachgewiesen ist. Dasselbe ist auch in die Bursprache übergegangen ²¹).

3. Ein Senatusconsultum vom 26. März 1663, welches anordnet, daß Höfe, Gärten oder andere Grundplätze in der Vorstadt nicht ohne Zustimmung des Oberlandvogts oder vorgängige Prüfung und Rathhabition des Landvogteigerichts vom Verkäufer dem Käufer aufgelassen werden dürfen, und daß, falls Letzterer sich solche Grundstücke nach geschehener Auflassung nicht in gebührender Frist zuschreiben läßt, die Auflassung null und

²⁰) S. die in den Quellen des Rigischen Stadtrechts (herausgegeben von E. Rapiersky, Riga 1876) abgedruckten Burspraken VI, 99. VII, 74. VIII, 75. IX, 6. Die Worte: „oder Anlagen“ („offte anlegginge“) sind in den Burspr. VIII und IX weggelassen.

²¹) S. die eben angeführte Quellenausgabe S. 314, M 39 und Bursprache IX, 7.

nichtig sein soll ²²⁾. Diese Vorschrift ist übrigens nur eine Einschränkung einer schon früher eingeführten Ordnung, da in derselben bemerkt wird, daß darin „das Alte“ gehalten werden solle.

§ 5.

Anderweitige Quellen.

Die in den umgearbeiteten Statuten enthaltenen Sätze über Auflassung geben, obwohl sie meistentheils präcise gefaßt sind, doch nur ein unvollkommenes Bild dieses Rechtsinstituts, da sie nicht Weniges als bekannt voraussetzen, was auf dem derzeitigen Gewohnheitsrechte und dem Gerichtsbrauche des Rathes beruhte. Um nähere Einblicke in die Entwicklung des Auflassungsverfahrens in Riga zu gewinnen, bedarf es der Benutzung noch nicht veröffentlichter Quellen, namentlich der älteren Erbebücher ²³⁾. Mit Hilfe dieser Bücher und einiger anderen handschriftlichen Materialien soll in Folgendem der Versuch gemacht werden, eine die Statuten erläuternde Darstellung zu liefern. Zu diesem Behuf empfiehlt es sich, zunächst von dem Wesen und den Voraussetzungen der Auflassung, sodann von dem zuständigen Gericht und den handelnden Personen, von der Zeit der Vornahme des Actes, den Förmlichkeiten desselben, der Beurkundung durch die Erbebücher, der Beisprache und Gewährleistung, endlich aber von den rechtlichen Wirkungen der Auflassung zu handeln.

§ 6.

Wesen und Voraussetzungen der Auflassung.

In dem hier in Betracht kommenden Zeitraume bestand die Auflassung darin, daß der Veräußerer sein Recht an einem Immobilien vor dem zuständigen Gericht in feierlicher Weise, gewöhn-

²²⁾ Ebend. S. 319, *N* 55.

²³⁾ Ueber diese Bücher s. unten § 10. In den Citaten ist im Folgenden das erste Erbebuch (1385—1482) mit **I.**, das zweite (1493—1579) mit

lich unter Vornahme symbolischer Handlungen, auf den Erwerb übertrug und sodann der Ausspruch des Gerichts hierüber erfolgte. An vielen Orten pflegte eine solche gerichtliche Handlung nicht nur zur Uebertragung des Eigenthums an Immobilien, sondern auch für die Einräumung anderer dinglicher Rechte gefordert zu werden. Daß Letzteres auch in Riga der Fall gewesen sei, läßt sich nicht nachweisen²⁴⁾ und kann daher in Nachstehendem die Auflassung lediglich als ein den Uebergang des Eigenthums an Immobilien bewirkender Act Erörterung finden²⁵⁾.

Das der Auflassung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft war nicht mit diesem Acte verbunden, es ging der gerichtlichen Handlung voraus und bildete eine wesentliche Vorbedingung für dieselbe.

II. bezeichnet. — Die f. g. Landbücher, nämlich der „Liber ruralis praefecturae“ (1438 ff.) und das „Neue Landbuch“ (1599 angelegt), die vielleicht auch einige Ausbeute für den vorliegenden Zweck geben würden, haben von dem Verfasser nicht benutzt werden können. S. über dieselben Böttcher, Die Rigische Rathslinie (2. Aufl.) S. 25 f. und 32 f.

²⁴⁾ Vgl. v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 221 ff. u. S. 262 Anm. 108.

²⁵⁾ Zur Rechtfertigung solcher Beschränkung unseres Themas ist Folgendes zu bemerken. Weder in den Stadtrechten, noch in dem Schulbuche, den Erbebüchern und dem alten Rentebuche werden die Worte: „resignare“ und „uplaten“ für die Bestellung von Rechten an fremden Immobilien gebraucht, die Einräumung dieser Rechte wird vielmehr stets mit entsprechenden anderen Ausdrücken (s. v. Bunge a. a. D.) bezeichnet. Dienstbarkeiten kommen zwar in den Erbebüchern nicht selten vor, jedoch werden sie offenbar nur deshalb verzeichnet, um dem Erwerb des Immobilien den künftigen Beweis derselben zu sichern, nicht weil es zur Begründung derselben der Auflassung bedurft hätte (s. unten § 11, P. 1 u. 4). Im Rentebuche wird die Weiterübertragung des bereits erworbenen Rechts auf die Rente von Seiten des Rentekäufers an einen Dritten mitunter mit den pleonastischen Ausdrücken: „overwisen und uplaten“ oder „updragen und toscriven laten“ bezeichnet, meistens heißt es aber in diesen Fällen: „verkopen“ oder „overwisen und toscriven laten“. Für die Einräumung des Renterechts selbst wird niemals „uplaten“ gebraucht, die stehende Formel dafür lautet: „N. N. qwam vor den rath, openbar bekennende und seggende vor sick und sine erve, dat he recht unde redeliken vorkofft hefft sess olde mr. Rig. iarliker renthe vor hundert olde mr. Rig. in unde up sin hus“ etc. Einzelne dingliche Rechte (Rente und Pfandrecht) wurden allerdings in einer der Auflassung ähnlichen Form, nämlich durch Verlautbarung

In den Rigischen Statuten (IV, 1 § 1) findet sich die Auflassung nach dem Vorgange des Hamburger Rechts nur für den Fall des Verkaufs eines Erbes vorgeschrieben. Daß jedoch dieses Rechtsgeschäft nicht das einzige gewesen ist, zu welchem die Auflassung hinzutreten mußte, wenn das Eigenthum auf den Erwerber übergehen sollte, ist nach den weit verbreiteten Grundsätzen des sächsischen Rechts ohne Weiteres vorauszusetzen und läßt sich überdies durch die Aufzeichnungen der Erbebücher nachweisen. Diese enthalten zwar in der Regel nichts Anderes, als den Vermerk darüber, daß N. N. dem N. N. ein (näher beschriebenes) Immobil aufgelassen habe, wobei zuweilen ein zwischen den Betheiligten geschlossener Vertrag („litera sigillata, breve, ene vorsegelde vordracht, eyne schriftliche vordracht, uthgeschneden zedele, eyne upperichte zarte“), ohne irgend welche nähere Bezeichnung der Natur desselben, erwähnt wird²⁶⁾; in einer beträchtlichen Anzahl von Inscriptionen aber ist das Rechtsgeschäft, auf Grund dessen die Auflassung erfolgte, speciell benannt oder es werden Nebenumstände angeführt, aus welchen auf die Beschaffenheit des Rechtsverhältnisses unter den Betheiligten geschlossen werden kann. Mit Benutzung derartiger Inscriptionen ergeben sich uns folgende Rechtstitel für Auflassungen:

1. Kauf und Verkauf. Die Fälle, in denen Kaufverträge („kopbreve, uthgeschneden kopezerten, kopzedel, eyn uprichtiger kopbrieff, eine kauffzarte“) an-

bei Gericht und Eintragung in's Stadtbuch, bestellt, der technische Ausdruck „uplaten“ (später „updragen“) aber wurde in Riga nicht auf die Einräumung solcher Rechte, sondern auf den behufs der Uebertragung des Eigenthums an einem Immobil vorzunehmenden gerichtlichen Act angewandt, für welchen sich eigenthümliche, für andere dingliche Rechte nicht passende Formen (s. unten § 9) ausgebildet hatten. — Ueber die Frage, ob es zur Begründung von Lebtagsrechten an Immobilien der Auflassung bedurft habe, s. unten Anm. 53.

²⁶⁾ I, 509. 858. II, 81. 519. 63. 691. 882. 1167. 1364. 1451. 1579. 1637.

geführt oder die Grundstücke als gekauft bezeichnet werden²⁷⁾, sind nicht zahlreich, doch ist nicht daran zu zweifeln, daß solche Verträge, als die den Uebergang von Immobilien aus einer Hand in die andere am häufigsten vermittelnden, der überwiegenden Mehrzahl sämtlicher in den Erbebüchern verzeichneten Auflassungen zu Grunde liegen. In fünf Inscriptionen²⁸⁾ finden sich nur Notizen über den geschehenen Verkauf von Grundstücken, ohne Erwähnung der Auflassung; daß letztere in diesen Fällen unterblieben sei, ist jedoch schwerlich anzunehmen.

2. Zwangsverkauf. Hinsichtlich eines als Pfand verfolgten Erbes setzen die Statuten (IV, 5 § 4) fest, daß der Rath den Eigenthümer, d. h. den Schuldner, zur Auflassung des vom Gläubiger verkauften Pfandes an den Käufer zwingen soll. Dagegen finden wir in den Erbebüchern, daß die Gläubiger selbst solche Immobilien einem Dritten, dem Käufer, auflassen²⁹⁾. Das Erzwingen des gerichtlichen Actes von dem Schuldner muß sich als undurchführbar erwiesen

²⁷⁾ I, 94. 101. II, 240 a. C. 370 a. C. 626. 879. 1103. 4. 79. 99. 1258. 60. 73. 97. 1552 u. 53 (durch Kauf herbeigeführte Verwandlung eines Zinsgrundes und eines lehnsweise besessenen Grundes in Erbgründe). 80. 1635.

²⁸⁾ I, 42. 70 (Zivl. U. B. No. 2953, 6). 81. 344 a. C. II, 415.

²⁹⁾ I, 575, II, 13. 24. 52. 60. 200. 16. 303. 29. 30. 74. 658. 775. 821. 921. 1028. 1155. 79. 1200. 33. 48. 91. 1384. 1473. 97. 1524. 38. Das verkaufte Mobil wird öfters als „eyn hus, sso se (die Gläubiger) mit allem Rigesschem rechte vorfordert hadden“, bezeichnet, die Gläubiger werden gewöhnlich „debitores, schuldener“ oder: „de gennen, de tom nagescreven husse rente halven recht hebben; de lover und panthern, zo up des N. N. husse gelt gehat und idsulvige hus als ere pant mit allem rechte irfordert und irhalden; de creditorn, so by N. N. thon achter und in eins erbarn radts buche irer schuldt up N. N.'s huss versichert gewesen; de creditorn, so des iren uff seligen N. N.'s husse, welchs se vorm rechten als ir pandt wo gebruecklich upgeboden und von einem erbarn rade dorin gewysset worden, vorwysset“, und ähnlich benannt.

haben, daher man den Gläubigern die Vornahme desselben gestattete. In welcher Weise der Verkauf bewerkstelligt wurde, ist aus den Erbebüchern nicht zu ersehen. Kaufverträge, geschlossen zwischen den Gläubigern und einem Dritten, werden in zwei Fällen dieser Art³⁰⁾ erwähnt, in welchen eine private Vereinbarung über den Verkauf unter den Betheiligten stattgefunden haben mag. In der Regel wurden aber solche Verkäufe ohne Zweifel öffentlich und unter gerichtlicher Autorität veranstaltet, denn das (dem Aufbieten des Pfandes beim Untergericht nachfolgende) Anbotsverfahren beim Rathe, das seinem Wesen nach nichts Anderes ist, als eine ein Jahr hindurch fortgesetzte Feilbietung des Immobils bei Gericht, war nachweislich in Riga bereits in der Mitte des 16. Jahrhunderts üblich³¹⁾. — Auf Zwangsverkäufe beziehen sich wohl auch die nicht seltenen Fälle, in denen vom Rathe oder von den Rämmerern Immobilien aufgelassen werden, die als dritten Personen gehörig bezeichnet sind³²⁾. Der Erwerber ist hier wahrscheinlich der Meistbieter gebliebene Gläubiger, dem das Immobil von Gerichts wegen übertragen werden mußte, weil er es sich selbst nicht auflassen konnte und der Schuldner sich nicht dazu verstehen wollte. In einem späteren Erkenntniß des Rathes (vom J. 1625) wird ausdrücklich bezeugt,

³⁰⁾ II, 1179. 1248.

³¹⁾ v. Bunge, Liv- und estländisches Privatrecht (2. Aufl.) I, S. 369 Anm. d. — Ueber die Frage, wie es zur Zeit der Statuten-Redaction in dieser Beziehung gehalten worden, s. oben. Anm. 17.

³²⁾ So z. B. lassen die Consules mehrere Häuser und einen Garten „domini Hinrici Soudag“ (I, 47. 92), die Rämmerer aber „domum et curiam Krudeners, aream que quondam Bertoldo Tribbezis pertinebat, Hans Walkemolen sin huss“ (I, 102. 180. 1123) verschiedenen Personen auf.

daß in ähnlichen Fällen die Auflassung durch den Stadtkämmerer herkömmlich war³³).

3. **Tausch.** Nach Ausweis der Erbebücher kam es oft vor, daß an einem und demselben Tage A dem B ein Immobil oder mehrere und B wiederum dem A ein anderes oder mehrere aufließ³⁴). Offenbar war es nicht ungewöhnlich, daß in Ermangelung von baaren Capitalien ein Austausch unbeweglichen Vermögens vorgenommen wurde. Da der Werth der beiderseitigen Immobilien nur selten ein gleicher gewesen sein kann, so wird wohl ein reines Tauschgeschäft nicht oft vorgekommen sein und wären Geschäfte dieser Art vielleicht richtiger als Kaufverträge zu bezeichnen, bei welchen der Käufer den Preis theils in Baarem theils durch Hingabe eines zu einem bestimmten Preise angenommenen Immobilis berichtigte. Dagegen ist es unzweifelhaft als Tausch anzusehen, wenn, wie in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts oft geschieht, von Seiten der Stadt an Privatpersonen als Ersatz für ihre zu dem damaligen Wallbau verwandten Grundstücke (meistentheils Gärten) andere dergleichen aufgelassen werden³⁵).

³³) In dem Decret vom 8. Apr. 1625 (Brauer's handschriftliche Präjudicaten-Sammlung sub Tit. de beneficiis debitorum et creditorum) heißt es: „Ist erkannt, daß Ihm (dem Kläger, der die Immissio ex primo et secundo decreto erlangt hatte) die offenbare Aufftracht von den Vormündern oder in Mangelung dessen vom H. Stadt-Cämmerer ex officio, dieser Stadt Rechten und Gebrauch nach, geschehen solle“

³⁴) I, 813 u. 14. 1053 u. 54. II, 145 u. 46. 443 u. 44. 72 u. 73. 82 u. 83. 633 u. 34. 738 u. 39. 43 u. 44. 53 u. 54. 59 u. 61. 85 u. 86. 932 u. 33. 37 u. 38. 1122 u. 23. 1386 u. 87. 1419 u. 20. 69—71. 90—92. 1549 u. 50. 1600 u. 601.

³⁵) II, 1171. 72. 1215. 19. 24. 44. 1382. 83. 1403. 4. 6. 1568. Hierher gehören wohl auch Nr. 1366. 68. 69. 1517, die sich ebenfalls auf einen Austausch städtischer Grundstücke gegen private beziehen, in denen jedoch der Zweck desselben nicht angegeben ist.

In den bezüglichen Inscriptionen wird bemerkt, daß gegen den dem N. N. aufgelassenen Grundplatz ein demselben gehöriger zum Walle gekommen oder daß ersterer gegen letzteren zum Zweck des Wallbaus ausgetauscht („uthgebutet“) sei, wobei zuweilen auch einer daneben geschehenen Vergleichung in Geld gedacht wird.

4. Uebertragung der der Ehefrau als Mitgift bestellten oder anderweitiger derselben gehöriger Immobilien auf den Ehemann. Als Brautschlag („dos, bona pro sponsalithesauo condonata, medegift, brutschat“) bestellte Immobilien werden von dem Vater, der Mutter oder sonstigen Angehörigen der Ehefrau nicht etwa dieser Letzteren, sondern unmittelbar dem Ehemanne aufgelassen³⁶⁾. Ferner findet sich in zahlreichen Inscriptionen einfach vermerkt, daß N. N. ein Mobil besitze, welches er mit seiner Ehefrau empfangen habe („recepit cum uxore sua domum; habet et possidet hereditatem, quam cum uxore sua accepit; heft mit synem wyve genomen eyn hus“)³⁷⁾. Auffallend ist, daß in diesen Inscriptionen, abweichend von der sonstigen Form, nur der Besitz, ohne Benennung des Uebertragenden und ohne Erwähnung der geschehenen Auf-

³⁶⁾ I, 347. 48. (wahrscheinlich auch 346 u. 52.) 480. 1045. II, 69. 95. 495. 530. 665. 71. 87. 1460. Ueber das ähnliche Verfahren nach ländischem Landrecht s. v. Bunge, Geschichte des Privatrechts S. 14.

³⁷⁾ I, 75—77. 79. 86. 114. 239. 325. 28. 29. 41. 60. 72. 73. 80. 81. 86. 92—94. 98. 99. 404. 25. 45. 52. 64. 67—71. 73—77. 81. 93. 95. 508. 15—18. 29. 72. 84. 623. 24. 90. 728. 56. Vermuthlich gehören hierher auch Nr. 13. 14. 16. 80. 85. 174. 205. 36. 314. 31. 32, in welchen eine ganz ähnliche Form („N. N. possidet domum“ etc.) beobachtet, aber nicht erwähnt ist, daß das Mobil von der Ehefrau herstamme. — Zwei Inscriptionen (I, 927 u. II, 199) enthalten nur Zeugnisse von Rathsgliedern und Anderen darüber, daß N. N. von seinem verstorbenen Schwiegervater mit dessen Tochter ein Haus als Mitgift erhalten habe.

lassung, verzeichnet ist, wahrscheinlich ist jedoch letztere auch in diesen Fällen nicht unterblieben, wenigstens spricht dafür der Umstand, daß so gefasste Inscriptionen nur bis zum Jahre 1438 vorkommen, schon vor diesem Jahre aber öfters, und später regelmäßig, die Ehefrauen selbst, vertreten durch Bevollmächtigte oder Vormünder, ihren Ehemännern Immobilien auflassen³⁸⁾. Meistentheils ist hier von Wittwen, die zur zweiten Ehe geschritten sind, die Rede, es war also das aus der ersten Ehe stammende Vermögen der Frau, das auf den zweiten Ehemann überging; wo dies nicht der Fall ist, wird es sich um die Mitgift der Ehefrau, deren Eingebrahtes oder während der Ehe ihr angefallenes Gut gehandelt haben. Die Uebertragung auf den Ehemann hatte wahrscheinlich den Zweck, ihm die freie Disposition über solche Immobilien zu gewähren, und scheint aus Lübeck, woselbst die Zuschreibung der Alloten der Ehefrau an den Ehemann üblich war, nach Riga übergegangen zu sein³⁹⁾. — Bei der Mitgift lagen diesen Uebertragungen ohne Zweifel Eheverordnungen zu Grunde, in den übrigen Fällen müssen wir andere, aus den Erbebüchern nicht näher erkennbare familienrechtliche Verträge voraussetzen, namentlich Ab-

³⁸⁾ I, 368. 530 36. 658. 963. 64. 1127. II, 62. 219. 46. 425. 38. 46. 54. 79. 81. 87. 94. 502. 29. 32. 36. 46. 59. 79. 87. 96. 98. 606. 7. 9. 48. 60. 72. 78. 704. 7. 9. 14. 33. 71. 73. 81. 811. 29. 30. 33. 34. 934. 36. 43. 69. 70. 76. 83. 92. 96. 97. 1007. 24. 38. 57. 58. 64. 65. 88—90. 96. 1100. 18. 19. 33. 34. 53. 56. 58. 61. 62. 64. 83. 90. 1218. 36. 59. 63. 68. 69. 75. 78. 1314. 28. 35. 98. 1441. 1622. 42.

³⁹⁾ In der von Pauli (Abhandlungen aus dem Lübschen Recht II, S. 8) mitgetheilten Inscription vom J. 1390 werden dem Ehemanne Vermögensstücke seiner Ehefrau aufgelassen, „ut eis omnibus ad placitum suum uti possit libere sicut mobilibus seu mercatoriiis bonis suis“ Aehnlich lautet die Formel der Uebertragung an den Ehemann in vielen anderen Lübschen Inscriptionen. Hinsichtlich Riga's vgl. übrigens v. Bunge, Die Stadt Riga S. 238.

theilungen mit den Kindern erster Ehe, zu deren Bestem in vielen dieser Inscriptionen Capitalien in den aufgelassenen Immobilien versichert werden.

5. Absonderung von Kindern aus der Gütergemeinschaft. Diejenigen Inscriptionen, in denen Väter oder Mütter ihren Söhnen Immobilien auflassen⁴⁰⁾, sind wohl meistentheils auf Absonderungen dieser Art, die in den Statuten (V, 10 und 13) durch „uthgeven met bescedeneme gude“ bezeichnet werden, zurückzuführen, wenngleich es an Hinweisungen darauf mangelt⁴¹⁾.
6. Erbtheilungen. Speciell angeführt werden solche („erffschichtinge, schicht und delynge“) nur selten⁴²⁾, beträchtlich ist aber die Anzahl von Inscriptionen, bei denen aus dem Umstande, daß Geschwister oder andere nahe Verwandte einander Immobilien, zuweilen zu Hälften, Dritttheilen u. s. w. auflassen, auf vorausgegangene Vereinbarungen über Theilung von Nachlassenschaften geschlossen werden muß⁴³⁾.
- 7 Vergabungen unter Lebenden und auf den Todesfall. Erstere werden in einigen Fällen ausdrücklich angeführt („N. N. heft upgelaten, gegeven und fruntliken boscheden“; Katharina Schönig, begebene Jungfrau zu St. Marien Magdalenen, läßt ihrem

⁴⁰⁾ I, 753. II, 509. 34. 625. 77. 715. 80. 812. 977. 94. 1292.

⁴¹⁾ In einer dieser Inscriptionen (II, 677) wird nach dem Vermerk über die Auflassung mehrerer Immobilien hinzugefügt: „wormede de gemelte Thomas (der Sohn) van eme als syme vadere nicht allenthalven sol gescheden syn; wes he eme des gonnende is, soll by eme stan“. Hier scheint also eine vollständige Absonderung durch Auskehrung des künftigen Erbtheils nicht beabsichtigt, sondern eine spätere Regulirung noch vorbehalten zu sein.

⁴²⁾ I, 1104. II, 69 a. C. 603. 93. 94. 1231.

⁴³⁾ I, 29. 549. 877. 1102. 13. 16—19. II, 610. 73—75. 85. 701 u. 2. 58. 95—98. 851. 52. 69. 962. 69—71. 1042. 43. 45. 1073—76. 78, u. v. a.

- Schwager mehrere Grundstücke „rechter unwedderoplicker gyfte, zo tuschen lewendigen plecht to geschende“, auf⁴⁴). Vergabungen auf den Todesfall sind in mehreren Inscriptionen voranzusetzen, in welchen der Besitzübergang von dem Tode des Auflassenden abhängig gemacht wird⁴⁵). Zuweilen wird ein Immobil zunächst dritten Personen zum lebenslänglichen Nießbrauch übertragen, mit der Bestimmung, daß dasselbe nach dem Ableben dieser Letzteren (nicht des Vergabenden selbst) dem Bedachten zufallen soll⁴⁶).
8. Erhverträge. Solche liegen in zwei ganz gleichartigen Inscriptionen vor, in welchen A dem B mehrere Immobilien dergestalt aufläßt, daß A sich den Nießbrauch derselben für Lebenszeit vorbehält, den B und dessen Erben aber als „die Nächsten dazu“ anerkennt, wobei von beiden Theilen verschiedene Verpflichtungen (A soll die Immobilien nicht belasten und dem B ein Absteigequartier in der Stadt halten, B soll dem A alljährlich gewisse Victualien liefern) übernommen werden⁴⁷).
 9. Testamentarische Bestimmungen. Sie werden in einigen Inscriptionen als zu Grunde liegend erwähnt⁴⁸) und sind in vielen anderen voranzusetzen, in denen Testamentsvollstrecker als Auflassende auftreten⁴⁹).
 10. Abtretung eines Immobils an die Gläubiger. Sie kommt nur in einem Falle in der Weise vor, daß die Schuldnerin die Ueberlassung ihres Hauses

⁴⁴) II, 73, 500. Vgl. auch I, 752.

⁴⁵) I, 685. 1029 a. C. II, 648 a. C. 1362. 440.

⁴⁶) I, 532. 993 (U. B. № 2953, 37).

⁴⁷) I, 905. 58. Vgl. v. Bunge, Die Stadt Riga S. 281 Anm. 319.

⁴⁸) II, 734. 36. 848.

⁴⁹) I, 559. 60. II, 60. 65. 120. 256. 63. 453. 511. 874, u. v. a.

an die Gläubiger erklärt („let ere huss, over den schuldeneren“) worauf Einer der Gläubiger die Uebrigen befriedigt („de losede de anderen breve“) und den bei Auflassungen üblichen Eid leistet⁵⁰).

11. Verwandlung des Pfandrechts (der Sazung) in Eigenthum. In der betreffenden Inscriptio vom J. 1569 werden einige Häuser von Seiten der Stadt dem Claus Monnies mit dem Beifügen aufgelassen, daß er dieselben, gleichwie er sie pfandweise besessen, nunmehr erblich besitzen solle⁵¹).
12. Vergleich zwischen den Parteien zur Beilegung eines Rechtsstreits oder zur Beseitigung einer gegen eine frühere Auflassung erhobenen Weisprache⁵²).
13. Verleihung auf Lebenszeit des Beliehenen gegen einen jährlichen Zins oder eine einmalige Zahlung⁵³).

⁵⁰) I, 844 (U. B. № 2953, 28).

⁵¹) II, 1465.

⁵²) II, 794. 833.

⁵³) I, 775. 876 (U. B. № 2953, 30). Ob Lebtagsverleihungen regelmäßig der Auflassung bedurften, ist zu bezweifeln, da außer den oben angeführten vereinzelt Inscriptio nen keine weitere solche in den Erbebüchern vorkommen. Im 16. Jahrhundert finden sich mehrfach „Lehnhäuser“ und „Lehngärten“ erwähnt (II, 821. 1310. 69. 1543. 53. 54. 57. 1613); daß sie als solche aufgelassen seien, läßt sich jedoch bei keinem derselben nachweisen, vielmehr werden sie erst, nachdem sie erkauft sind, zum erblichen Besitz aufgelassen. Eben so wenig dürften die vom Rathe gegen Grundzins vergebenen unbebauten Plätze aufgelassen worden sein, so lange sie nicht durch Kauf erworben waren (s. v. Bunge, Die Stadt Riga S. 261 Anm. 100). Bei erblicher Verleihung von wüsten Grundstücken in der Stadtmark scheint gleichfalls keine Auflassung stattgefunden zu haben, da dieselbe in einigen in's I. Erbebuch eingetragenen Verleihungsurkunden des Rathes (U. B. № 2953, 7. 8. 16) nicht erwähnt ist und die Urkunden selbst durchgestrichen sind, wahrscheinlich weil sie nicht in's Erbebuch gehörten (s. v. Bunge ebend.). Näheren Aufschluß über diese Fragen könnten wohl nur der „Liber reddituum“ und der „Liber ruralis praefecturae“ geben, die hier nicht benutz werden konnten.

14. **Erbliche Belehnung.** Im Jahre 1572 läßt der Bevollmächtigte des Administrators Johann Chodkiewicz in Dessen und der königlichen Majestät zu Polen Namen den Gebrüdern Kerkhoff mehrere Häuser zu erblichem Besiße „laut habender königlicher Lehnbriefe“ auf⁵⁴⁾.
15. **Gerichtliches Erkenntniß.** Ein Urtheil vom J. 1470, durch welches ein Haus einem entfernteren Erben unter dem Vorbehalt zugesprochen wird, daß, falls der nähere Erbe noch am Leben sein sollte, das Haus dem Letzteren gehören und er zur Erstattung der mittlerweile auf dasselbe gemachten Verwendungen verpflichtet sein solle, findet sich im Erbebuche — ohne Erwähnung der Auflassung — nur seinen Entscheidungsworten nach eingetragen⁵⁵⁾. Im J. 1518 werden mehrere Immobilien vom Rathe selbst kraft des von ihm gefällten Urtheils aufgelassen⁵⁶⁾. In zwei späteren Fällen lassen die Kämmerer auf Befehl des Rathes Immobilien, gegen deren Auflassung Einsprache erhoben, jedoch als unbegründet verworfen war, den Erwerbem zuschreiben („toschryven, vorwaren“)⁵⁷⁾.

Der Uebergang von Immobilien auf die Intestaterben eines Verstorbenen findet sich zwar in drei Inscriptionen verzeichnet⁵⁸⁾, es geschieht jedoch in denselben der Auflassung keine Erwähnung und jedenfalls können diese vereinzelt Fälle nicht in Betracht kommen gegenüber den zahlreichen Inscriptionen, aus denen her-

⁵⁴⁾ II, 1624. — Ueber erbliche Verleihung wüster Grundstücke durch den Rath s. die vorhergehende Anmerkung.

⁵⁵⁾ I, 1003 (U. B. № 2953, 38).

⁵⁶⁾ II, 367.

⁵⁷⁾ II, 1417. 66. In der ersten dieser Inscriptionen wird nicht nur der Auftrag des Rathes, sondern auch ein dem Kämmerer vom ganzen Rathe gegebenes Versprechen, ihn dieserhalb zu vertreten, erwähnt.

⁵⁸⁾ I, 423. 46. II, 422.

vorgeht, daß ererbte Immobilien von den Erben ohne vorgängige Verschreibung auf ihren Namen veräußert wurden⁵⁹⁾. Die Erbschaft wurde im Augenblick des Todes des Erblassers von den Erben erworben⁶⁰⁾, daher es einer Auflassung an dieselben, für welche es auch an der Person des Uebertragenden gemangelt hätte, nicht bedurfte.

Neu erbaute Häuser werden in den Erbebüchern öfters erwähnt⁶¹⁾, es findet sich aber kein Beispiel, daß dieselben dem Erbauer selbst aufgelassen worden wären. Auch hier fehlte es an der Person des Uebertragenden, daher solche Häuser erst dann aufgelassen wurden, wenn der Erbauer oder dessen Erben sie veräußerten.

Da die Erbebücher nur gelegentliche Anführungen der Rechtstitel enthalten, so können wir nicht erwarten, eine erschöpfende Aufzählung derselben gegeben zu haben. So viel geht jedoch aus Obigem unzweifelhaft hervor, daß die verschiedenartigsten Rechtsgeschäfte der nachfolgenden Auflassung bedurften, wenn durch dieselben der Uebergang des Eigenthums an Immobilien bewirkt werden sollte, so wie daß dieser Act auch dann vorgenommen wurde, wenn der Besitzantritt erst nach dem Tode des Auflassenden oder anderer Personen erfolgen sollte (V. 7 und 8). Selbst ein gerichtliches Erkenntniß über streitiges Eigenthum an Immobilien gewährte dem obsiegenden Theile zunächst nur ein seinem Gegner gegenüber wirksames Recht, zu dessen Verwandlung in unanfechtbares Eigenthum die Auflassung hinzutreten mußte.

⁵⁹⁾ I, 22. 49. 122. 46. 480. 716. 1101. 21. II, 58. 111. 68. 226. 30. 35. 36. 70. 93. 378. 80. 401. 28. 31. 62. 72. 522. 43. 84. 99. 615. 16. 39. 40. 743. 803. 1018. 33. 1103. 4. 14. 15. 77. 1230. 1305. 13. 49. 50. 74. 1513. 14. 1614, u. v. a.

⁶⁰⁾ v. Bunge, Die Stadt Riga S. 251.

⁶¹⁾ I, 390. 401. II, 1100. 78. 1212. 66. 1341. 72. 1492. 1531.

§ 7.

Das zuständige Gericht. Die handelnden Personen. Prüfung der Legitimation des Auflassenden.

Auflassungen wurden nach Vorschrift der Statuten (IV, 1 § 1) auf dem Rathhause vor dem Rathe vorgenommen, was denn auch die Erbebücher durch die seit dem Ende des 15. Jahrhunderts den meisten Inscriptionen inserirten Worte: „vor dem rade, vor dem ersamen sittenden rade“, seltener: „vor dem ersamen sittenden stole des rades“, später: „vor eynem erbarn rade“, bezeugen. Von dieser Regel wurden indeß zweierlei Ausnahmen gestattet:

1) Es kam vor, daß in Riga belegene Immobilien von dem Veräußerer in einer anderen Stadt vor dem dortigen Rathe aufgelassen wurden und Solches durch Verzeichnung im Rigischen Erbebuche Anerkennung fand. Beispiele liegen in zwei Inscriptionen der Jahre 1464 und 1475 vor⁶²⁾; die eine enthält eine vor dem Rathe zu Braunschweig vollzogene Auflassung, in der anderen ist vermerkt, daß ein Lübscher Bürger vor dem Rathe zu Lübeck seine Willenserklärung dahin abgegeben habe („hefft darsulvest to Lubeke vor dem rade bewyllet unde beleveth“), daß ein Haus nebst zwei Gärten dem N. N. in Riga im Buche zugeschrieben werde. In beiden Fällen wird eine darüber an den Rath ergangene schriftliche Mittheilung des auswärtigen Rathes⁶³⁾ erwähnt. Ein derartiges Verfahren, das übrigens auch in anderen Städten üblich war⁶⁴⁾, scheint später

⁶²⁾ I, 971 (U. B. № 2953, 35). 1059. — Vielleicht gehört hierher auch № 1143 (v. J. 1481), woselbst es heißt: „Cristoforus Slochow hefft scriftlick dorch eynen breff van dem rade van Couwen vorsegelt vor dem rade upgelaten twe husero“ etc., doch scheint in diesem Falle der Act selbst in Riga vorgenommen (oder wiederholt?) worden zu sein.

⁶³⁾ I, 971: „na uthwisinghe des tovorsichtes an den radt to Rüghe geschreven“. 1059: „hir is en breff upp vom rade to Lubike“.

⁶⁴⁾ Vgl. v. Bunge, Geschichte des Privatrechts S. 97 Anm. 6. und die daselbst angeführten Schreiben der Rätthe zu Dorpat, Reval und Wisby m. Livl. U. B. № 1173, 1211, 1419.

in Riga nicht mehr zugelassen worden zu sein, wenigstens finden sich im zweiten Erbebuche keine Belege für dasselbe.

2) Zuweilen wurden Auflassungen vor einzelnen Gliedern des Rathes vorgenommen, worauf das darüber abgelegte Zeugniß derselben im Erbebuche verzeichnet ward ⁶⁵). Ohne Zweifel wurden solche Abweichungen von der bestehenden Ordnung nur aus besonderen Gründen zugelassen, auch ist vorauszusetzen, daß die betreffenden Rathsglieder in jedem Falle dieser Art eines Auftrages des Rathes bedurften ⁶⁶).

Als Auflassende treten in den Erbebüchern die Besitzer der Immobilien selbst oder Bevollmächtigte derselben („procuratores, vulmechtig, van bevele“), desgleichen Vormünder („provisores puerorum, tutores, vormunder“) und Testamentsvollstrecker („testamentarii, vormunder“) auf. Die Bezeichnung der Vertretung des Eigenthümers ist jedoch im ersten Erbebuche eine sehr mangelhafte, sie fehlt sogar in vielen Inscriptionen gänzlich. Oft heißt es nur, daß N. N. „ex parte, ex nomine, van wegen“ eines Anderen ein Immobil aufgelassen habe ⁶⁷), wobei es ungewiß bleibt, welche Eigenschaft namentlich ihm beizulegen sei. Ehefrauen und Wittwen ferner werden nicht selten ohne Erwähnung eines Rechtsvertreters als Auflassende angeführt ⁶⁸),

⁶⁵) I, 991. II, 95. 162. 430. Als Rathsglieder, vor denen der Act stattgefunden, werden im J. 1470 die beiden Bögte, im J. 1502 ein Bürgermeister, in den Jahren 1506 u. 22 die derzeitigen Erzbögte genannt. — Auch zu einer im J. 1479 von Rutgher van Dyke vollzogenen Auflassung wird in I, 1109 bemerkt: „Dusse sulvige uplathinge hefft Kerstianus van Dyke ok upgelaten synem ome her Johan Schoninge vor de borghermeistere in dussem vorgangen somer a. 78, upp Johannis et Pauli“.

⁶⁶) In Lübeck fanden bisweilen Auflassungen vor zwei Rathsmännern statt, die jedes Mal vom Rathe besonders dazu abgeordnet wurden. Frensborff, Die Verfassung Lübecks S. 185.

⁶⁷) I, 26. 45. 56. 110. 37. 46. 250. 302. 48. 71. 400. 61. 514. 75. 94. 621. 55. 73. 86. 97. 718. 34. 831. 1152 u. v. a.

⁶⁸) I, 2. 4. 62. 66. 73. 82. 104. 13. 19. 36. 39. 49. 56. 57. 58. 66. 91. 97. 223. 78. 300. 20. 65. 70. 76. 416. 22. 43. 50. 535. 69. 643. 48.

obwohl nicht anzunehmen ist, daß sie ohne einen Solchen gehandelt haben ⁶⁹⁾). Nicht gering ist endlich die Anzahl solcher Inscriptionen, in denen nichts weiter vermerkt ist, als daß A. dem B. ein einem Dritten gehöriges oder gehörig gewesenes Immobil aufgelassen habe ⁷⁰⁾, so daß sich darüber, ob A. in eigenem Namen ⁷¹⁾ oder als Bevollmächtigter u. s. w. gehandelt habe, nur Vermuthungen anstellen lassen, für welche sich in dem sonstigen Inhalte der Inscriptionen manche Anhaltspunkte bieten. Derartige Mängel verschwinden im zweiten Erbebuche immer mehr. In demselben ist die Bezeichnung der handelnden Personen meistentheils eine recht genaue. Bei Bevollmächtigten wird sogar sehr oft angeführt, vor welchen Rathsgliedern die Bevollmächtigung erfolgt sei, und zuweilen ein von Letzteren im Rathe hierüber abgelegtes Zeugniß erwähnt ⁷²⁾, daher es scheint, daß der Nachweis der geschehenen Bevollmächtigung von Amtswegen gefordert worden.

Eine beträchtliche Anzahl von Immobilien wird vom Rathe oder von den Rämmerern Namens des Rathes und der Stadt, von städtischen Gilden, Bruderschaften und Handwerksämtern, so wie von Vorständen der Kirchen, Klöster und Wohlthätigkeitsanstalten, und von verschiedenen Verwaltungsorganen aufgelassen ⁷³⁾. Auch hier ist die Angabe der Vertreter dieser Corpo-

753. 86. 806. 37. 904. 13. 55. 78. 91. 1005. 23. 37. 67. Einige dieser Inscriptionen scheinen sich übrigens auf unverheirathete Frauenzimmer zu beziehen, z. B. 136: „These filia der Schopersche“

⁶⁹⁾ Vgl. v. Bunge, Die Stadt Riga S. 243 f. 274 Anm. 245. 278. Anm. 282.

⁷⁰⁾ I, 24. 28. 33. 48. 71. 88. 90. 96. 99. 100. 7. 8. 20. 23. 29. 42. 50. 64. 67. 78. 81. 88. 201. 7. 21. 32. 44. 95. 318. 35. 40. 43. 79. 88. 409. 13. 20. 35. 42. 53. 84. 552. 769. 73. 816. 66. 912. 1051. 69. u. v. a.

⁷¹⁾ etwa als Gläubiger, der ein Pfand verfolgt hatte, oder als Instataterbe; s. oben § 6 B. 2 und § 6 a. G.

⁷²⁾ I, 977. II, 238. 1005. u. a.

⁷³⁾ Für den vorliegenden Zweck dürfte die obige allgemeine Anführung genügen; da jedoch die Kenntniß der in den Erbebüchern als Auflasser und als Erwerber von Immobilien auftretenden öffentlichen Institute für den

rationen u. s. w. im ersten Erbebuche oft sehr ungenügend, während dieselben im zweiten genauer bezeichnet und bei Namen benannt zu werden pflegen.

Was oben hinsichtlich der auflassenden Personen, Corporationen u. s. w. und deren Vertreter bemerkt worden, gilt im Allgemeinen auch von Denjenigen, die als Erwerber von Immobilien aufgeführt werden. Bei Letzteren ist jedoch eine Vertretung durch Bevollmächtigte nur selten anzutreffen, was ohne Zweifel damit zusammenhängt, daß der von dem Erwerber eines Immobils bei der Auflassung zu leistende Eid ⁷⁴⁾ die persönliche Anwesenheit desselben erforderte.

Eine amtliche Vergewisserung darüber, ob der Auflassende zur Uebertragung berechtigt sei, pflegte im Mittelalter nicht stattzufinden ⁷⁵⁾ und läßt sich auch in Riga für die ältere Zeit nicht nachweisen. Auf eine Prüfung der Legitimation des Auflassenden könnte allenfalls der Umstand schließen lassen, daß seit dem Ende des 15. Jahrhunderts öfters ein Immobil an einem und demselben Tage successive mehreren Personen aufgelassen wird ⁷⁶⁾, früher unterbliebene Auflassungen also nachgeholt werden, damit nicht die letzte Veräußerung als von einem Unberechtigten geschehen angefochten werden könne. Doch ist die hieraus erkennbare Sorge für die Berichtigung des Besitztittels damals wohl nicht vom Rathe ex officio, sondern von den dabei betheiligten Personen selbst ausgegangen. Erst im Jahre 1655

Künftigen Forscher auf dem noch höchst dunkeln Gebiete der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Riga's während des 15. und 16. Jahrhunderts von Interesse sein wird, so ist in der Beilage I ein Verzeichniß derselben mit Hinweisungen auf die betreffenden Inscriptionen der Erbebücher beige-fügt. — Zu bemerken ist übrigens, daß die von solchen Corporationen u. s. w. aufgelassenen Immobilien nicht immer ihnen selbst gehörige waren, sondern auch solche sein konnten, die sich im Privatbesitz befunden hatten; s. oben § 6 B. 2 u. 15.

⁷⁴⁾ S. unten § 9.

⁷⁵⁾ Stobbe, in den Jahrbüchern für Dogmatik XII, S. 190.

⁷⁶⁾ II, 59. 655—57. 819 u. 20. 1337 u. a.

setzte der Rath fest, daß keine Auflassung eines Hauses ohne vorgängigen Nachweis der Zuschreibung desselben an den Verkäufer stattfinden dürfe, im Jahre 1663 aber wurde auf Grund einer schon früher beobachteten Ordnung die Auflassung von gekauften Höfen, Gärten und Grundstücken in der Vorstadt von der Zustimmung des Oberlandvogts oder einer Prüfung und Rathhabition des Landvogteigerichts abhängig gemacht⁷⁷⁾. Diese Verordnungen bilden offenbar die Grundlagen für die Entwicklung des heutigen Verfahrens, nach welchem dem von dem wortführenden Bürgermeister zu erbittenden Zulass zum Auftrage eine genaue Prüfung der Rechtmäßigkeit des Erwerbstitels und der geschehenen Beobachtung der Formalien vorausgehen muß⁷⁸⁾.

§ 8.

Zeit der Vornahme von Auflassungen. Offene Rechtstage.

In Riga werden heutzutage vier Mal jährlich — vor Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten, an je drei auf einander folgenden Freitagen — öffentliche Sitzungen des Rathes, die s. g. offenbaren Rechtstage, abgehalten, welche unter Anderem zur Verlautbarung der die Uebertragung des Eigenthums an Immobilien betreffenden Acte (Aufträge) bestimmt sind⁷⁹⁾. Da diese öffentlichen Gerichtssitzungen, über deren Ursprung keine Nachrichten vorhanden sind, aus sehr früher Zeit herzustammen schienen, so lag es nahe, dieselben mit den ungebotenen Gerichten — „*placita legitima, ehteding*“ —, in denen im Mittelalter die Uebertragung des echten Eigen stattzufinden pflegte, in Zusammenhang zu bringen und anzunehmen, daß schon zur Zeit

⁷⁷⁾ S. oben § 4 B. 2 u. 3.

⁷⁸⁾ Vgl. v. Bunge, Das liv- und estländische Privatrecht (2. Aufl.) I, S. 254 f.

⁷⁹⁾ Vgl. v. Bunge, Das liv- und estländische Privatrecht (2. Aufl.) I, S. 253 ff. Ueber sonstige Gegenstände, die in den offenbaren Rechtstagen verhandelt werden müssen, s. ebend. I, S. 355 f. 367 f. II, S. 444.

der bischöflichen und Ordensherrschaft in Riga ungebotene Gerichte in regelmäßig wiederkehrenden Terminen abgehalten worden seien, Auffassungen aber schon damals lediglich in solchen öffentlichen Gerichtshöfungen hätten vorgenommen werden dürfen.

Einen Stützpunkt fand obige Annahme darin, daß in den umgearbeiteten Statuten „ethdago“ erwähnt werden, welchen die Bedeutung von ungebotenen Gerichten oder „echtedingen“ beigelegt wurde⁸⁰⁾.

Die eine dreifache Ableitung⁸¹⁾ zulassende und daher dunkle Benennung „ethdag“ findet sich in zwei Artikeln der Rigischen Statuten (II, 12 und 13), die von dem gerichtlichen Eide, und zwar von der Befristung der Eidesleistung, falls dieselbe in die sogenannte gebundene Zeit⁸²⁾ gefallen wäre, so wie von den Folgen des Nichterscheinens der streitenden Theile im Eidestermin handeln. Entlehnt sind diese Artikel mit einigen Modificationen dem Hamburgisch-Rigischen Statut, VI, 5 und 6. Im Eingange des Art. 12 heißt es: „Binnen der gebundenen thit sal nen borghere deme anderen sweren; men sal den eth versten tho den openen daghen“, wobei die Worte: „tho den openen daghen“ an die Stelle der Worte des Hamburger Rechts: „to deme ethdage“ gesetzt sind. Im weiteren Verfolge des Textes ist sodann, ziemlich übereinstimmend mit dem Hamburger Recht, von Demjenigen, „de sin recht don sal tho ethdagen“,

⁸⁰⁾ v. Bunge, Geschichte des Privatrechts, S. 97. Derselben Geschichte des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens, S. 11 f. u. 15. Delrichs' Glossar zu den umgearb. Stat. S. 273. Schiller-Lübbers, Mittelniederdeutsches Wörterbuch I, 625. — In seiner neuesten Schrift, Die Stadt Riga im 13. und 14. Jahrhundert, spricht sich v. Bunge dahin aus, daß die Frage, ob in diesem Zeitraume in Riga ungebotene Gerichte gehalten wurden, wohl verneinend zu beantworten sei. Vgl. gegenwärtig v. Bunge a. a. O. S. 342. 372 Anm. 33. 380 Anm. 122.

⁸¹⁾ von „et“ wieder, oder von „ê“ Gesetz oder von „eit (êt)“ Eid.

⁸²⁾ Vgl. v. Bunge, Geschichte des Gerichtswesens S. 15.

der den Eid gelobt hat „tho deme ethdage“, und der, durch echte Noth verhindert, „tho deme ethdaghe nicht ne quam“, die Rede.

„Eddage“ begegnen uns auch im Lübischen Recht⁸³⁾ und in den Goslarischen Statuten⁸⁴⁾. In beiden Stadtrechten werden sie, in ähnlicher Weise, wie im Hamburgischen und Nigischen, den gebundenen Zeiten oder Tagen gegenübergestellt. Da das Lübische und Goslarische Recht an anderen Stellen⁸⁵⁾ das ungebundene Gericht „echteding“ benennen, so ist nicht anzunehmen, daß letzteres auch unter dem Worte „eddag“ verstanden worden sei, und können als „Eidtage“ hier wohl nur diejenigen Gerichtstage bezeichnet worden sein, an denen nach Ablauf der gebundenen Tage gerichtliche Eide wiederum geleistet werden durften⁸⁶⁾. Aus den oben angeführten Artikeln der Nigischen Statuten können wir ebenfalls kein ungebundenes Gericht entnehmen, in denselben werden die Gerichtssitzungen, in welchen geschworen werden durfte, im Allgemeinen „opene dage“, die den Parteien zur Eidesleistung anberaumten Gerichtstage aber, welche in die „offenen Tage“ fallen mußten, „ethdage“ genannt.

⁸³⁾ Hach, Cod. II, Art. 223 (Rev. 226): „So wor en man oder mer ludes scholen en recht don vor richte unde eset den in ener beschedenen (eine andere Handschrift: „beslotenen“) tit, so wanne men dat recht schal don, also dat is in der vasten oder in der avente, dat men den ed verstet wante to den eddagen, cumt he den nicht“ etc.

⁸⁴⁾ Statuten von Goslar (Ausg. von Göschen), 79, 29: Dit hetet ghebundene daghe, dat men nene ede sweren ne mot vor scult van des ersten sunnavendes, dat de advent beghint, wente to deme ehhdaghe, dat is de erste mandach na twelften daghe; echt van des sunnavendes, dat men alleluia leghet, wente“ etc. S. auch ebend. 58, 27.

⁸⁵⁾ Hach, Cod. II, 28 (Rev. 22): „Ervegut mot men wol bisprakich maken drie binnen deme iare in echtme dinge.“ Statuten von Goslar, 73, 9: „Dries in deme iare sal men echte dingh sitten“

⁸⁶⁾ In Goslar scheint sich übrigens diese Benennung nur auf den jedesmaligen ersten Montag nach den drei, in den Statuten genau angegebenen gebundenen Zeiten bezogen zu haben. S. Göschen, Die Goslarischen Statuten S. 440, dessen Deutung im Mittelniederdeutschen Wörterbuch I, 626 ohne Grund für unhaltbar erklärt wird.

Gezeigt indeß auch, daß das Wort „ethdag“ in den Rigi-
schen Statuten als ungebotenes Gericht aufgefaßt werden könnte,
so würde es doch aus einem anderen, hievon unabhängigen
Grunde nicht statthaft sein, dasselbe mit Auflassungen in Ver-
bindung zu setzen. Die mehrerwähnten Artikel befinden sich
nämlich im II. Theile der Statuten, der, wie schon die Ueber-
schrift: „des voghedes boc“ besagt, eine Proceßordnung für das
Untergerecht enthält. Die Bestimmungen dieser Artikel sind
daher auf Gerichtstage des Untergerechts, bei welchem Eideslei-
stungen in der Regel stattfanden, zu beziehen, was noch deutlicher
daraus zu ersehen ist, daß der unmittelbar vorhergehende Art. 11
desselben Theils, in dessen § 2 gleichfalls von der Entscheidung
einer Klagesache durch Eid die Rede ist, ausdrücklich von der
Verhandlung der Sache vor dem Vogte und dessen Beisitzern
spricht und daß im Art. 12 die Stabung des am „ethdage“ zu
leistenden Eides im Falle des Ausbleibens der Gegenpartei dem
Vogte, der dem Untergerecht präsidirte, auferlegt wird. Auf sol-
chen beim Untergerecht abgehaltenen Gerichtstagen können
aber keine Auflassungen vorgenommen worden sein, denn für
diese Acte war zur Zeit der Statuten-Redaction, und wahr-
scheinlich schon geraume Zeit vorher, der Rath die allein zu-
ständige Behörde.

Aus den Statuten läßt sich demnach nicht herleiten, daß
in Riga Auflassungen an gewisse, den alten echten Dingen ent-
sprechende Gerichtsbezirke des Rathes gebunden gewesen seien.
Zur Erlangung von Aufschlüssen müssen wir uns an eine etwas
spätere Quelle, die Erbbücher, halten, in welchen eine Fülle von
Daten unter den Auflassungsvermerken geboten ist⁸⁷⁾.

⁸⁷⁾ Das Schuldbuch giebt für diesen Zweck leider keine Ausbeute. Die
einzige datirte Inscription, welche von der Auflassung („resignare“) eines
Immobilis spricht (*AB* 133, vom 21. Apr. 1289), hat, wie es scheint, nicht
eine solche, sondern eine Uebergabe zu treuer Hand oder eine Bevollmächtigung
zum Gegenstande.

Im ersten Erbebuche ist die Datirung der Aufzeichnungen nicht überall eine gleichförmige. In der Zeit von 1385 bis 1404 ist den Inscriptionen am Schlusse gewöhnlich „Scriptum“ oder „Datum“ (mit nachfolgender Angabe des Jahres und Tages), ein paar Mal auch „Continctum“, beigefügt; nur drei Mal kommt statt dessen „Acta“ vor. Von 1405 bis 1418 sind die Worte: „Acta sunt haec“ oder „Actum“, auch: „Factum, Facta resignatio, Dit is geschen, Dit geschach“, vorherrschend, während die Datirung mit „Scriptum“ oder „Datum“ weit seltener wird. Vom Jahre 1430 an bis zum Schlusse des Buches (1482) aber verschwindet letztere gänzlich. In diesem Theile des Buches sowohl als im ganzen zweiten Erbebuche (1493—1579) werden durchgängig die Worte: „Acta sunt haec, Actum“ oder „Geschen“ angewandt⁸⁸⁾. Uebrigens ist im ersten Erbebuche vielen Inscriptionen das Datum ohne irgend ein vorgesehtes Wort hinzugeschrieben. Nicht wenigen Inscriptionen fehlt die Angabe des Monatstages gänzlich⁸⁹⁾, andere haben eine unbestimmte Zeitangabe, wie: „in jejuniu, in quadragesima, in der ersten vullenweken in der vasten, na paschen, tusschen pinxsten und passchen, vor wynachten“ und dergl., — Ungenauigkeiten, die der Unachtsamkeit der Schreiber, vielleicht auch dem Umstande, daß denselben zur Ermittlung des Datums noch anderweitige Notizen (Protocolle?) zu Gebote gestanden haben mögen, beizumessen sein dürften.

Wenn es sich nun fragt, ob mit den in den Erbebüchern vorliegenden Daten der Auflassungstag oder derjenige, an welchem der Schreiber den Vermerk im Buche machte, gegeben sei, so ist vor Allem daran zu erinnern, daß nach Maaßgabe der

⁸⁸⁾ Ueber eine vereinzelte abweichende Datirung in I, 1147 s. unten Anm. 91.

⁸⁹⁾ Dies ist namentlich der Fall mit sämtlichen Inscriptionen der Jahre 1414. 49. 51 u. 58. Im zweiten Erbebuche sind nur wenige Inscriptionen zu finden, denen der Monatstag fehlt.

statutarischen Bestimmungen der Zweck der Datirung der In-
 scriptionen gewesen sein muß, festzustellen, an welchem Tage die
 Uebertragung eines Immobiliß rechtsförmlich erfolgt sei, um be-
 rechnen zu können, von welchem Zeitpunkte an die Frist von
 Jahr und Tag laufe, innerhalb deren Beisprache erhoben werden
 konnte. Den Auflassungstag geben denn auch unzweifelhaft die
 Datirungen mit „Acta sunt haec“ und dergl. an, da sie nur
 auf die im Eingange der Inscriptiönen regelmäÙig gebrauchten
 Worte: „N. N. resignavit“ oder „hefft upgelaten“ zu beziehen
 sind. Daß gerade dieser Tag gemeint ist, geht außerdem aus
 mehreren Inscriptiönen ⁹⁰⁾ hervor, in welchen das Datum aus-
 nahmsweise vorangestellt ist, und zwar folgendergestalt: „Item
 in dem sevenden jare (1407), des vridages na Misericordia
 domini, Petrus Schuffelman piscator resignavit“ x. — „Item
 anno et tempore eodem“ (d. h. an dem am Schluß der vorher-
 gehenden Inscriptiön angegebenen Tage, dem 8. Juli 1411)
 „resignavit dominus Tydemannus Huntschede“ x. — „Item
 anno 1411, 14 dage vor pinxten, do leyt de olde Rone Her-
 men Badinge up“ x. — „Her Johann thom Berge vor eynem
 erbarn sittenden rade am apen rechtdage wo undergeschre-
 ven (das untergesetzte Datum ist der 3. Sept. 1535) hefft up-
 gelaten Herman Heysen“ x. — Einige Inscriptiönen finden
 sich zwar, in welchen bemerkt ist, daß die Auflassungen in einer
 früheren Zeit („ante aliquot tempora, in vorleden tyden“) ge-
 schehen seien ⁹¹⁾; diese sind ohne Zweifel mit dem Datum der

⁹⁰⁾ I, 407. 88. 89. II, 711.

⁹¹⁾ I, 430. 1130. — Zu der undatirten Inscriptiön I, 843 (U. B. N^o 2953, 27) ist am Schlusse bemerkt: „Desse vorgeser. punte het her Godeke Snuver schryven, wante en vordachte (es war ihm erinnerlich), dat se upgelaten sin.“ Auf früher vollzogene Auflassungen beziehen sich wahrscheinlich auch I, 1133 u. 47, welchen hinzugefügt ist: „witlick den kerner hern Hinric Meye und her Johan Lembeken“, und „witlick her Hinric Mey dem cemerer“. Diese Worte sind wohl dahin zu deuten, daß die Kämmerer die unterlassene Eintragung nachholen ließen, daher der Schreiber

Eintragung in's Buch versehen, aber gerade daß jene Bemerkung (in einem Falle mit dem Hinzufügen, daß die Eintragung wegen eines Versehens — „ob negligentiam commissam“ — erst jetzt erfolgt sei) hinzugefügt wurde, beweist, daß man sich der Regel, den Tag der Auflassung anzugeben, sehr wohl bewußt war und von derselben nur abwich, weil dieser Tag wegen der inzwischen verflossenen längeren Zeit sich nicht mehr ermitteln ließ.

Bei den bis zum Jahre 1430 vorkommenden Datirungen mit „Scriptum“ und „Datum“ könnte jedoch die Frage aufgeworfen werden, ob nicht der Schreiber mit diesen Worten, dem buchstäblichen Sinne derselben gemäß, den Tag der Eintragung in's Buch, der mit dem Tage der Auflassung nicht zusammenzufallen brauchte, habe bezeichnen wollen. Dagegen spricht jedoch:

1. daß nicht vorauszusetzen ist, die Schreiber des Buches hätten Daten hineingesetzt, die den Auflassungstagen gegenüber von keiner rechtlichen Bedeutung waren;
2. daß, da die Datirungen mit „Acta sunt haec“ oder „Actum“ und mit „Scriptum“ oder „Datum“ längere Zeit hindurch promiscue angewandt werden, nicht anzunehmen ist, daß mit letzteren Bezeichnungen ein anderer Tag gemeint sei, als mit ersteren;
3. daß die Inscriptionen, namentlich auch von solchen Jahren, in denen die Datirung mit „Scriptum“ oder „Datum“ ausschließlich angewandt ist, sehr oft nicht der Zeitfolge nach eingetragen sind. Inscriptionen mit einem früheren Datum folgen häufig auf solche mit

in *N* 1147 nicht die gewöhnliche Datirungsformel gebraucht, sondern das Datum der Verzeichnung in's Buch („und eme togescreven anno“ ic.) hingesezt hat. Die oben (S. 26 u. 27) erwähnten Inscriptionen über Auflassungen in fremden Städten und vor einzelnen Rathsgliedern dürften gleichfalls mit dem Datum der Verzeichnung in's Buch versehen sein.

einem späteren Datum⁹²⁾, obwohl die Eintragungen, wenige Ausnahmen abgerechnet, offenbar fortlaufend vorgenommen und nicht mit späteren Einschübseln versehen sind. Eine solche Unregelmäßigkeit wäre nicht möglich gewesen, wenn der Schreiber bei der Datirung den Tag, an welchem er schrieb, im Auge gehabt hätte.

Um die Daten der Inscriptionen zu benutzen, war zuvörderst die Reducirung derselben auf die entsprechenden Monats- und Wochentage erforderlich. Hierbei ergab sich in beiden Erbebüchern eine ziemliche Anzahl von Datirungen, die auf Sonntage, unter welchen einige zugleich hohe Festtage sind, hinzuweisen und dadurch die unseres Erachtens durch die gewichtigsten Gründe unterstützte Annahme, daß die Daten den Tag der Auflassung enthalten, bedenklich zu machen schienen. Bei näherer Prüfung stellte sich jedoch heraus, daß, während sich unter den auf die übrigen Tage der Woche fallenden Daten selten zweifelhafte finden, die meisten der anfänglich auf Sonntage bezogenen Daten solche sind, die aus verschiedenen Gründen entweder zu den auch sonst häufig anzutreffenden unbestimmten Datirungen gerechnet oder auf einen anderen Tag als den Sonntag gedeutet werden können⁹³⁾ und deshalb zur Feststellung des Tages, an welchem das Aufgezeichnete geschehen, nicht zu gebrauchen sind. Nur bei zwei Inscriptionen des ersten Erbebuches weisen die Daten unzweifelhaft auf Sonntage, jedoch nicht auf solche, die

⁹²⁾ So z. B. folgt im S. 1385 eine Inscription vom 20. Jan. nach einer solchen vom 2. Apr. (1, 1 u. 2); im S. 1388 eine Inscription vom 29. März nach mehreren vom 10. Apr. (53—56); im S. 1391 folgen mehrere Inscriptionen vom 18. Jan. bis 21. April nach einer vom 14. Juli (87—93); im S. 1394 Inscriptionen vom 2. u. 29. Apr. nach einer vom 1. Mai (140—143); im S. 1395 Inscriptionen vom 30. Apr. bis 9. Juni nach einer vom 18. Juni (161—170), — und so fort das ganze Buch hindurch. — Ueber die Ursache dieser Erscheinung s. unten § 10.

⁹³⁾ S. das in der Beil. II. enthaltene Verzeichniß dieser Daten und die demselben unter 1—7 angeschlossenen Erörterungen.

zugleich hohe Festtage waren, hin. Diese vereinzelt Daten aber konnten keinen genügenden Anlaß geben, die allgemeine Regel der Angabe des Auflassungstages in Frage zu stellen, da es keineswegs unglaublich ist, daß der Rath ausnahmsweise auch an Sonntagen gerichtliche Handlungen vorgenommen und Auflassungen gestattet habe.

Sodann wurden, als für den vorliegenden Zweck nicht tauglich, alle diejenigen Inscriptionen ausgeschieden, bei welchen eine Datirung vom Tage der Eintragung in's Buch anzunehmen ist⁹⁴⁾, ferner solche, die gar nicht von der Uebertragung eines Immobils handeln⁹⁵⁾ oder durch Nichterwähnung der Auflassung es unsicher machen, ob eine solche stattgefunden habe⁹⁶⁾, endlich alle Inscriptionen, die unbestimmte oder zweifelhafte Daten haben. Die nach solcher Sichtung verbleibenden Inscriptionen und deren Daten dienen dazu, die Anzahl der für gewisse Zeiträume auf jeden Monat und Monatstag fallenden Inscriptionen tabellarisch zusammenzustellen und daneben durch besondere Zählungen zu ermitteln, wie viele Inscriptionen in dem betreffenden Zeiträume jedem der sieben Wochentage angehören.

Rücksichtlich des ersten Erbebuches ließ der Ueberblick der für sämtliche Jahre desselben angefertigten Datenreihen⁹⁷⁾ sofort erkennen, daß die Inscriptionen desselben sich über alle Monate des Jahres verbreiten, ohne daß irgendwo eine Beschränkung auf gewisse Zeiten oder Tage des Jahres bemerkbar wäre. Es unterlag daher keinem Bedenken, für den ganzen

⁹⁴⁾ S. oben Num. 91.

⁹⁵⁾ I, 15. 297. 778. II, 304. 727.

⁹⁶⁾ S. oben § 6, P. 1. 4. 15, u. am Schlusse.

⁹⁷⁾ Von der vollständigen Mittheilung dieser Datenreihen ist ihres bedeutenden Umfangs wegen abgesehen worden. Um jedoch den Leser in den Stand zu setzen, zu prüfen, inwieweit die im Texte enthaltenen Angaben für einzelne Jahre zutreffen, sind in der Beil. III. aus beiden Erbebüchern die Inscriptionen-Daten verschiedener Jahre, vorzugsweise solcher, die eine größere Anzahl von Inscriptionen bieten, zusammengestellt.

Zeitraum von 1385—1482 eine einzige Uebersichtstabelle (s. die Beil. IV) zu geben. Aus derselben geht hervor, daß von 665 Inscriptionen

| | |
|----------------------|---------------------|
| 56 dem Monat Januar, | 54 dem Monat Juli, |
| 44 " " Februar, | 27 " " August, |
| 85 " " März, | 50 " " September, |
| 67 " " April, | 66 " " October, |
| 79 " " Mai, | 40 " " November und |
| 56 " " Juni, | 41 " " December |

angehören, so wie daß dieselben auch innerhalb der einzelnen Monate ziemlich gleichmäßig vertheilt sind. Die Monate März, April und Mai weisen zwar eine größere Anzahl von Inscriptionen auf, als die übrigen, doch ist hieraus schwerlich etwas Anderes zu folgern, als daß die Zeit vor und nach Ostern die regste Geschäftszeit beim Rathe war. Von diesen 665 Inscriptionen fallen

| |
|---------------------|
| 2 auf den Sonntag, |
| 29 " " Montag, |
| 32 " " Dienstag, |
| 196 " " Mittwoch, |
| 67 " " Donnerstag, |
| 312 " " Freitag und |
| 27 " " Sonnabend. |

Der Mittwoch und der Freitag waren also damals die zu Gerichtsitzungen des Rathes am meisten benutzten Wochentage, Auflassungen aber konnten in diesen Sitzungen zu jeder Zeit des Jahres vorgenommen werden⁹⁸⁾.

Im zweiten Erhebuche tritt vor Allem als bemerkenswerth hervor, daß in demselben zu wiederholten Malen, zum ersten

⁹⁸⁾ Da nach dem oben (S. 36) Ausgeführten die Daten mit vorgeseztem „Scriptum“ oder „Datum“ gleich den übrigen auf den Auflassungstag zu beziehen sind, so war die Benugung auch dieser Daten für die Beil. IV. geboten. Für den Fall aber, daß in Beziehung hierauf noch Zweifel obwalten

Male im J. 1498, „offene *Rechtstage“ (auch „Rechtstage“ (Schlechtweg) erwähnt werden, indem im Texte der Inschriften die Auflassung als „in apen rechtdagen“ („am apen rechtdage“) geschehen bezeichnet oder dem Datum eine dahin gehende Bemerkung beigefügt wird⁹⁹⁾. Welche Bedeutung diese Rechtstage für Auflassungen hatten, erhellt aus einer Inschrift vom 9. Juni 1531, in welcher es am Schlusse heißt: „Und wowoll id up dathmal buten den rechtdagen gewesen, zo heft dennoch idsulvige eyn erbar rad daromme, dat de upgemelte Rotger Schulte, medeuplather, wechferdich gewesen, thogelathen“¹⁰⁰⁾. Die Regel, von der nur aus trifti-

fönnten, stellte der Verfasser eine besondere Tabelle unter Beiseitigung aller in der erwähnten Weise datirten Inschriften zusammen. Nach dieser gehören von 391 Inschriften

| | |
|----------------------|--------------------|
| 34 dem Monat Januar, | 30 dem Monat Juli, |
| 25 „ Februar, | 15 „ August, |
| 72 „ März, | 30 „ September, |
| 30 „ April, | 37 „ October, |
| 41 „ Mai, | 22 „ November und |
| 31 „ Juni, | 24 „ December |

an. Auch auf diesem Wege ergibt sich demnach die Verbreitung der Inschriften über alle Monate des Jahres. Auf den Mittwoch fallen hierbei 104, auf den Freitag aber 192 Inschriften.

⁹⁹⁾ II, 117. 22. 23. 24. 25. 27. 53. 711. 802. 18. 900. 1225. 1616. 23. 28. Die als offene Rechtstage bezeichneten Tage sind: der 20. Septbr., 25. Sept. u. 25. Oct. 1504, der 13. Febr. 1505, 3. Sept. 1535, 28. März 1539, 21. Sept. 1543, 17. Dec. 1574 u. 31. März 1587. Erwähnungen ohne genaue Angabe des Tages: „1498, des ersten rechtdages na Michaelis; 1574, im zweiten rechtstage vor Ostern; 1576, im dritten rechtstage vor Michelis; 1577, im dritten offenen rechtstage vor Ostern.“ — In den Rechtsquellen finden sich offene Rechtstage nicht früher als in einer Bursprache aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, Art. 95 (Quellen des Rtg. Stadtr. S. 240). In der Procuratoren-Ordnung vom J. 1578, Art. 3 a. E. (ebendaj. S. 255) werden sie „die auf Quartalen gehaltenen öffentlichen Gerichte“ genannt. Die Benennung „offenbare Rechtstage“ scheint erst im 17. Jahrhundert üblich geworden zu sein; j. die Bursprache aus der Mitte des 17. Jahrhunderts, Art. 83 (ebend. S. 250).

¹⁰⁰⁾ II, 620. Das Jahr 1531 hat außerdem Inschriften vom 16., 23. und 30. Juni, diese waren also die in den Juni fallenden Rechtstage dieses Jahres.

gen Gründen abgewichen wurde, war, daß Auflassungen zu keiner anderen Zeit als an den offenen Rechtstagen vorgenommen werden durften.

Die Daten der Inscriptionen des zweiten Erbebuches erwiesen sich für die ersten fünf Jahre (1493—1497), gleich denen des ersten, über das ganze Jahr hin zerstreut¹⁰¹⁾. Vom J. 1498 an dagegen ergab sich aus den Datenreihen eine bedeutende Anhäufung von Inscriptionen zu gewissen Zeiten des Jahres, die vom J. 1526 an einem in manchen Stücken abweichenden Gesetz zu folgen schien. Es war daher nothwendig, die Uebersicht in zwei Zahlentabellen zu geben, von welchen die eine den Zeitraum von 1498—1525, die andere den von 1526—1579 umfaßt (s. die Beilagen V und VI).

Von den für den ersten Zeitraum benutzten 410 Inscriptionen gehören

| | | | |
|-----|--------------|--------------|----------------------|
| 164 | der Zeit vom | 8. Febr. bis | 3. Apr. |
| 112 | " | " | 25. Aug. " 25. Sept. |
| 86 | " | " | 24. Nov. " 24. Dec. |

an, wogegen in andere Zeiten nur fallen:

| | |
|----|---|
| 1 | Inscription in die 2. Hälfte des April, |
| 15 | Inscriptionen in den Mai, |
| 15 | " " " Juni, |
| 2 | " " " Juli, |
| 15 | " " " October. |

¹⁰¹⁾ Von 72 Inscriptionen dieser Jahre gehören

| | | | |
|----|-------------------|---|-------------------|
| 12 | dem Monat Januar, | 1 | dem Monat August, |
| 10 | " Februar, | 9 | " September, |
| 12 | " März, | 7 | " October, |
| 3 | " Mai, | 3 | " November und |
| 6 | " Juni, | 6 | " December |
| 3 | " Juli, | | |

an. Der Monat April ist der einzige, der gar keine Inscriptionen aufweist. Der Wochentag, auf den die meisten Daten fallen, ist der Freitag.

Die am meisten benutzten Wochentage sind der Donnerstag und Freitag, denn es fallen

| | |
|-----|-------------------------------|
| 4 | Inscriptionen auf den Montag, |
| 2 | " " " Dienstag, |
| 16 | " " " Mittwoch. |
| 154 | " " " Donnerstag, |
| 162 | " " " Freitag und |
| 72 | " " " Sonnabend. |

In den 28 Jahren von 1498—1525 fanden mithin die meisten Auflassungen zu drei Zeiten des Jahres: vor Ostern¹⁰²⁾, vor Michaelis (29. Sept.) und vor Weihnachten statt. In diesen Zeiten müssen also damals offene Rechtstage abgehalten worden sein; jedoch waren die Termine für dieselben nicht ein für alle Mal feststehend, denn einerseits finden wir im J. 1498 einen offenen Rechtstag nach Michaelis erwähnt und im J. 1504 den 25. October als einen solchen bezeichnet¹⁰³⁾, andererseits ist die Anzahl der den Monaten Mai, Juni und October angehörenden Inscriptionen, wenngleich im Verhältniß zu den übrigen gering, doch immer noch zu beträchtlich, als daß hier bloße Ausnahmefälle vorliegen könnten. Es ist vielmehr anzunehmen, daß der Rath nach Bedürfniß auch zu anderen Zeiten, als den drei angegebenen, offene Rechtstage anberaumte, wie denn auch die Abhaltung derselben in den üblichen Terminen zuweilen ausgefallen sein dürfte, da sich in einer Reihe von Jahren (1498. 99. 1500. 2. 3. 4. 5. 11. 12. 14. 15. 21.) gar keine in die Zeit vor Weihnachten fallende In-

¹⁰²⁾ Sämmtliche in der Tabelle der Beil. V bis zum 3. Apr. incl. notirte Inscriptionen fallen in die Zeit vor Ostern, und zwar fast durchgängig in die zwischen den Sonntagen Invocavit und Judica liegenden vier Wochen. Aus der Tabelle ist dies nicht ersichtlich, weil die Zahlen derselben sich wegen der Beweglichkeit des Osterfestes und der Ostersonntage über einen weit größeren Zeitraum, als vier Wochen, verbreiten.

¹⁰³⁾ S. oben Anm. 99.

scriptionen finden. Im Uebrigen ist aus den Datenreihen zu ersehen, daß es üblich war, die Rechtstage von 8 zu 8 Tagen abzuhalten, da häufig 2 oder 3 aufeinander folgende Donnerstage oder Freitage vorkommen.

In dem Zeitraume von 1526—1579 (s. die Beil. VI) endlich gehören von 1148 Inscriptionen

| | | | | | | | | | |
|-----|-----|------|-----|-----|-------|-----|-----|-----|-----------|
| 365 | der | Zeit | vom | 22. | Febr. | bis | zum | 20. | April, |
| 247 | " | " | " | 28. | Mai | " | " | 8. | Juli, |
| 249 | " | " | " | 1. | Sept. | " | " | 26. | Sept. und |
| 266 | " | " | " | 20. | Nov. | " | " | 24. | December. |

an. Außerhalb dieser Zeiten finden sich äußerst wenige Inscriptionen, nämlich im Januar 6, in der ersten Hälfte des Februar 4, im Mai 1, in der zweiten Hälfte des Juli 5, im August 1, im October 3, Ende December 1. Der vorzugsweise benutzte Wochentag ist der Freitag, auf welchen 1065 Inscriptionen fallen, während der Montag deren nicht mehr als 12, der Dienstag 15, der Mittwoch 16, der Donnerstag 14 und der Sonnabend 26 aufzuweisen haben.

Vom J. 1526 an erblicken wir jonach vier mit großer Regelmäßigkeit benutzte Rechtstagszeiten: vor Ostern, um Johannis (24. Juni), vor Michaelis und vor Weihnachten ^{103a)}, über welche aus der vollständigen Datenreihe noch Folgendes zu entnehmen ist:

1. Vor Ostern wurden die offenen Rechtstage anfangs (1526—1538) in den zwischen den Sonntagen Invocavit und Judica, später in den zwischen den Sonntagen

^{103a)} Die Fixirung der Rechtstage erfolgte demnach bald nachdem die Reformation in Riga Eingang gewonnen hatte, die für dieselben bestimmten vier Zeiten aber correspondirten denjenigen, in welche während der Herrschaft der katholischen Kirche die Quatemberfasten (s. Grotefend, Handbuch der historischen Chronologie, S. 32) fielen. Sollte dies auf einem bloßen Zufall beruhen? Gab etwa die Abschaffung der Fasten einen Anlaß dazu, daß die bis dahin, wie es scheint, jedes Mal besonders anberaumten Rechtstage feststehend gerade in diese Zeiten des Jahres verlegt wurden?

- Oculi und Palmarum liegenden Wochen abgehalten¹⁰⁴⁾. Ausnahmen finden sich nur in drei Jahren (1537. 43. 70), in welchen einige bald nach Ostern einfallende Tage mit Inscriptionen besetzt sind.
2. Die neu hinzugekommenen Rechtstage um Johannis wurden oft schon vor dem 24. Juni beendet und begannen in diesem Falle zuweilen bereits gegen Ende Mai, oft aber fingen sie später an und reichten bis in den Juli hinein.
 3. Die Rechtstage vor Michaelis und vor Weihnachten fielen stets in die diesen Festen vorhergehenden 4 bis 5 Wochen.
 4. In jeder der vier Zeiten wurden in der Regel drei Rechtstage in Zwischenräumen von je 8 Tagen abgehalten; indeß war die Anzahl derselben noch nicht fest begrenzt, denn es finden sich zuweilen vier Tage benutzt, z. B. im J. 1548 vor Johannis der 1. 8. 15. und 22. Juni, im J. 1572 vor Ostern der 8. 14. 21. und 28. März.

Die obigen Rechtstagszeiten entsprechen im Wesentlichen bereits denjenigen, die in den Statuten vom J. 1673¹⁰⁵⁾ erwähnt und bis auf den heutigen Tag eingehalten werden. Hinsichtlich der Johannis-Rechtstage ist in der Folge eine Aenderung insofern eingetreten, als dieselben nicht mehr über den Johannisstag hinaus erstreckt zu werden pflegen.

Das Ergebniß der mit Hilfe der Erhebücher angestellten Ermittlungen ist in der Hauptsache nachstehendes. In älterer Zeit (nachweislich seit dem Jahre 1385, ohne Zweifel aber auch

¹⁰⁴⁾ Es bedarf auch hier wohl kaum der Bemerkung, daß die Beschränkung der Rechtstage auf die zwischen den Sonntagen Invoavit und Palmarum liegenden 5 Wochen wegen der Beweglichkeit der Oster-sonntage in der 54 Jahre umfassenden Tabelle (Beil. VI) nicht anschaulich gemacht werden konnte.

¹⁰⁵⁾ B. II, Cap. XIII, § 1.

schon früher) fanden Auflassungen das ganze Jahr hindurch in den Gerichtssitzungen des Rathes statt. Erst seit dem Jahre 1498 wurde die Vornahme dieser Acte in die „offenen Rechtstage“ verwiesen, welche anfangs (1498—1525) meistentheils drei Mal im Jahre, jedoch nicht regelmäßig, später aber (seit dem J. 1526) feststehend vier Mal jährlich — vor Ostern, um Johannis, vor Michaelis und vor Weihnachten — abgehalten wurden.

Eine ähnliche Regelung des Verfahrens trat um ein Jahrhundert später in Hamburg ein, wo durch einen Receß vom Jahre 1603 für Verfassungen, die bis dahin in jeder Rathssitzung hatten vorgenommen werden können, sieben bestimmte Freitage jeden Jahres festgesetzt wurden¹⁰⁶).

Es drängt sich die Frage auf: Wodurch wurde der Rigische Rath bewogen, kurz vor Beginn des 16. Jahrhunderts unter Aufgabe der bisherigen Praxis Auflassungen in s. g. offene Rechtstage zu verweisen? So viel scheint ohne Weiteres klar daß dieser Schritt nicht etwa als eine Rückkehr zu einem alterthümlichen, allmählig außer Gebrauch gekommenen Verfahren angesehen werden darf, da sich für die früheren Jahrhunderte keine Spuren eines solchen ergeben. Ebenso wenig würde es gerechtfertigt sein, die neue Ordnung als Product einer rein theoretischen, den Practikern jener Zeit gewiß fernliegenden Unterscheidung der Rechtspflege des Rathes in streitigen Sachen von Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu betrachten. Die Motive für eine so eingreifende Neuerung müssen tiefer liegende gewesen sein, das bisher übliche Verfahren muß Uebelstände mit sich geführt haben, die man auf diesem Wege zu beseitigen gedachte. Worin aber letztere lagen, dafür bietet die Geschichte des gerichtlichen Verfahrens manche Fingerzeige.

¹⁰⁶) Vgl. Baummeister, Hamburgisches Privatrecht I, S. 130 f. S. G. Gries, Die Hamburgischen Stadterbe- und Rentenbücher (Hamburg 1830) S. 3.

Die Satzungen der umgearbeiteten Statuten über Auflassungen setzen volle Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens und lebendige Theilnahme aller Gerichtsangehörigen voraus; denn wenn ein Widerspruch von jedem Anwesenden sofort, von Abwesenden aber binnen Jahr und Tag verlautbart werden soll, so wird angenommen, daß die Bürger den gerichtlichen Verhandlungen des Rathes beiwohnen und letztere dadurch zur Kenntniß Aller gelangen. Dieser Voraussetzung scheint zwar insofern genügt zu sein, als die Gerichtstage des Rathes in älterer Zeit unstreitig öffentliche waren¹⁰⁷⁾. Allein es ist für Lübeck in überzeugender Weise nachgewiesen worden und kann auch für Riga unter ganz analogen Verfassungszuständen nicht bezweifelt werden, daß man sich beim Rathe schon früh von der alten Oeffentlichkeit und Unmittelbarkeit aller gerichtlichen Geschäfte weit entfernt hatte, daß namentlich die Mitwirkung der Gemeinde bei den gerichtlichen Verhandlungen wesentliche Schmälerung erlitt, seitdem das Gericht auf der Rathsstube, wie vor einem Richtercollegium, gehalten wurde, und daß bei Verfassungen der Zweck, dem Acte die möglichste Publicität zu geben, nicht mehr so sicher, wie im echten Ding, in welchem jeder selbstständige Mann zu erscheinen verpflichtet war, erfüllt werden konnte, daher an die Stelle der alten Oeffentlichkeit der Verhandlung eine mehr indirect den Zweck erfüllende Einrichtung, die Eintragung des Actes in ein öffentliches Buch, trat¹⁰⁸⁾. Wie sehr ferner im 15. Jahrhundert das Eindringen des römischen Rechts und die Ausbildung des schriftlichen Verfahrens darauf hinwirkten, daß die Theilnahme der Einwohner an der gerichtlichen Verhandlung immer mehr abgeschwächt wurde, ist bekannt. Außerdem liegt es auf der Hand, daß bei eingetretener Vermehrung der gerichtlichen Ge-

¹⁰⁷⁾ v. Bunge, Die Stadt Riga S. 343.

¹⁰⁸⁾ Wörtlich nach Frensdorff, Die Verfassung Lübecks S. 169. 178. 184 f. Vgl. auch Etokke in den Jahrbüchern für Dogmatik XII, S. 188 u. 216 f.

schäfte zahlreiche über das ganze Jahr zerstreute Gerichtssitzungen des Rathes nicht von Allen, die daran ein Interesse hatten, besucht werden konnten. Für streitige Rechtsfachen, in welchen die Parteien ihre Rechte wahrzunehmen hatten, mochten daraus keine erheblichen Nachtheile entstehen; anders verhielt es sich aber mit den die Veräußerung von Immobilien betreffenden Acten. Für diese war nach wie vor die Oeffentlichkeit wegen der verfirenden Interessen dritter Personen eine nothwendige Voraussetzung, die seit dem Schwinden der Theilnahme der Bürger an den Gerichtsverhandlungen nicht mehr, oder doch nur ungenügend, erfüllt wurde. Um solchem Mißstande zu steuern und Jedermann bessere Gelegenheit zu geben, von diesen Acten Kenntniß zu erlangen, führte der Rath für die Vornahme derselben besondere, an gewisse Zeiten gebundene öffentliche Gerichtshegungen ein¹⁰⁹⁾. Die technische Benennung: offene, d. h. öffentliche, Rechts-, d. h. Gerichtstage dürfte gleichfalls auf dieses Motiv hindeuten; denn da von Alters her alle Gerichtssitzungen des Rathes öffentliche waren, so wäre der Name kein bezeichnender für jene besonderen Gerichtstage gewesen, wenn damals (am Ende des 15. Jahrhunderts) die Oeffentlichkeit bei den gewöhnlichen Gerichtssitzungen des Rathes noch in lebendiger Uebung fortbestanden hätte.

Ueber die Art und Weise, in der die offenen Rechtstage abgehalten wurden, liegen keine Nachrichten vor. Da sie gegenwärtig durch Anschlag an den Gerichtsthüren kund gemacht, mit Glockenläuten vom Rathhausthürme eröffnet und bei offenen

¹⁰⁹⁾ In Hamburg wurde im J. 1603 als Motiv für die Verweisung der Verlassungen auf 7 bestimmte Freitage angeführt: „damit ein Jeder die Zeiten der Verlassung wisse und seine Sachen danach desto besser zu richten haben möge“. An anderen Orten wurden, um den Auflassungen die verloren gegangene Publicität wiederzugeben, Bekanntmachungen von der Kanzel, dergleichen Anschläge an den Kirchenthüren oder am Gerichtshause eingeführt; s. darüber Stobbe a. a. O. S. 216.

Ehären des Rathssaales gehalten werden, so ist zu vermuthen, daß ähnliche Veranstaltungen schon im 16. und 17. Jahrhundert üblich waren.

§ 9.

Formalien des Actes der Auflassung.

Ueber die Formen, unter welchen die Auflassung vor dem Rathe vollzogen wurde, geben die Rechtsquellen keine Auskunft. Aus der Stadt Dorpat wird im J. 1381 eine vor dem dortigen Rathe „ore et manu“ geschehene Auflassung gemeldet¹¹⁰⁾, wonach, da Dorpat schon früh sich des Rigischen Rechts bediente¹¹¹⁾, vorauszusetzen ist, daß die in Norddeutschland weit verbreitete Vornahme des Actes „mit Hand und Mund“¹¹²⁾ auch in Riga üblich gewesen sei¹¹³⁾. Die Inscriptionen des ersten Erbebuches, lassen hinsichtlich der Formalien nur so viel ersehen, daß der Erwerber eines Immobils eidlich angeloben mußte, dasselbe nicht den Stadtrechten zuwider, d. h. an Nichtbürger oder an die geistliche Hand, zu veräußern¹¹⁴⁾. Dieser durch eine Willkür

¹¹⁰⁾ U. B. № 1173.

¹¹¹⁾ Vgl. v. Bunge, Einleitung in die liv-, esth- und curländische Rechtsgeschichte S. 157 und das Schreiben des Rathes zu Dorpat vom J. 1375 im U. B. № 1105.

¹¹²⁾ Ueber diese Form s. Stobbe in den Jahrbüchern für Dogmatik S. 189 u. 213. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer, S. 138 f.

¹¹³⁾ Es kommen übrigens in Livland auch andere Formen vor. Im J. 1359 läßt der Procurator des Ordens die Stadt Riga dem Erzbischof und Capitel „per praesentis capucii traditionem“ auf (U. B. № 968, P. 6) und im J. 1363 wird vor dem Bischof von Dorpat ein Hof bei Münster von dem Lehnbesitzer desselben „ore et manu per traditionem cuiusdam annuli“ aufgelassen (U. B. № 2877 u. 78). Der Erzbischof von Riga vollzieht die Investitur bei Belehnungen „per annuli et osculi nostri traditionem“ (U. B. № 991—93 von den Jahren 1359 u. 60).

¹¹⁴⁾ In einem auf dem ersten defecten Blatte des Erbebuches befindlichen Bruchstück einer Inscription vom J. 1385 heißt es: „de Remlingrode fecit iuramentum suum super ortos suos, quod non velit eos in spirituales perducere“ ; ferner in I, 1116 (U. B. № 2953, 41, vom J. 1479): „Dyt heftt besworen na der stadt rechte unde wyse nicht to vorandere. nicht to verkopende, meister Herman Helewagh, ere (der Erwer-

des Rathes eingeführt¹¹⁵⁾ Eid, welchen ausnahmsweise auch durch Stellvertreter zu leisten zugelassen wurde¹¹⁶⁾, wird zwar nur gelegentlich erwähnt und kommt im zweiten Erbebuche nicht weiter vor; es ist jedoch nicht zu bezweifeln, daß er von jedem Erwerber eines Immobils gefordert wurde, da in einer Urkunde des Jahres 1506 von Seiten der Geistlichkeit als allgemeiner vom Erzbogt und Rathe zugelassener Gerichtsbrauch angeführt wird: „quod eorum cives in assecutione alicujus domus seu, possessionis in praetorio eorum publice coguntur jurare, quod eandem ullo tempore non velint dare, vendere, alienare aut impignorare personis ecclesiasticis“¹¹⁷⁾. Wenn der Rath Fremden den Erwerb von Immobilien gestattete, was des Verbots ungeachtet nicht selten, namentlich zu Gunsten von Lehnsträgern der Rigischen Kirche, geschah, so kam hierzu noch die (wahrscheinlich ebenfalls eidlich zu übernehmende) Verpflichtung, alle auf dem Erbe liegenden Lasten gleich den Bürgern zu tragen¹¹⁸⁾.

berin) swager, in der moder namen.“ I, 1120 (U. B. № 2953, 42, vom J. 1479): „Dysse erve hefft besworen, na der stadt rechte unde privilegie nicht to voranderende, nicht to vorkopende etc. her Hermen Reyneman radtman van wegen und in namen Dyderikes Brun.“ Ohne Angabe des Inhalts wird der von dem Erwerber geleistete Eid erwähnt in I, 13 (U. B. № 2953, 4). 16. 452 (U. B. ebd. 17). 689. 844 (U. B. ebd. 28). — Ueber das Verbot der Veräußerung von Immobilien an geistliche Orden und an Fremde überhaupt s. v. Bunge, Geschichte des Privatrechts S. 96 und: Die Stadt Riga S. 214 ff.

¹¹⁵⁾ I, 16: „Praefatus Arnoldus (fecit iura) mentum suum super eandem hereditatem iuxta decretum dominorum consulum.“ S. auch die um das J. 1430 aufgesetzten Klagepuncte des Ordensmeisters Gysse von Hutenberg gegen die Stadt Riga (Mon. Liv. ant. IV, S. CCXXI), in welchen es heißt: „de rath to Rige hefft eyn sulk gesette gemaket, welk burger in der stad eyn erve kopet und sik darna settet, de muth sveren in den heiligen, dat he keine legende grunde noch syn erve in geistlike hand vorkopen, vorseeten noch vorpanden sulle, noch eyngerleye wis in geistlike hand bringen.“

¹¹⁶⁾ I, 1116 u. 20 (s. oben Anm. 114).

¹¹⁷⁾ Dogiel, Codex diplom. T. V, № 94. Vgl. v. Bunge, Die Stadt Riga S. 261 Anm. 102.

¹¹⁸⁾ v. Bunge a. a. O. S. 216 und die daselbst angeführten Urkunden. In den Erbebüchern findet sich ein hierauf bezügl. Verbot nur ein Mal

Eine specielle Beschreibung des Verfahrens bei Auflassungen besitzen wir erst aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, und zwar aus der Feder des um die Geschichte des Rigischen Stadtrechts wohlverdienten Bürgermeisters J. G. Schwarz, in dessen handschriftlich hinterlassenen Erläuterungen zu den Statuten von 1673¹¹⁹⁾ es heißt: „Die Methode, Immobilia vor'm Rathe zu verlassen oder aufzutragen, ist folgende. Derjenige, der sich ein Immobil will auftragen lassen, muß sich zuvor bey dem wortführenden Herrn Bürgermeister melden und sich die Erlaubniß dazu erbitten. Diese zu erhalten, muß er erweisen, daß er justum Titulum habe, sich's auftragen lassen zu können, und daß es das wahre ungezweifelte Eigenthum Desjenigen gewesen, von dem es, quocunque sit modo legitimo, an ihn gekommen. Diese Beweise werden dem wortführenden Bürgermeister entweder geradezu oder nachdem sie zuvor beyhm Kämmerei- oder landvogteilichen Gerichte producirt worden und ein Protocoll darüber passirt ist, mittelst dieses Protocolls vorgelegt. Nachdem der Verkäufer den erforderlichen Beweis des Eigenthums beigebracht, so wird die öffentliche Verlassung des Immobilis quaest. nachgegeben, der Advocat setzt die gewöhnliche Formul des Auftrages auf und bey dem nächsten offenbahren Rechtstage tritt der Advocat vor und liest:

1. den Aufsatz vor, darinn zuletzt gebeten wird, den Auftrag anzunehmen und dem Erbbuche ingrossiren zu lassen. Der wortführende Bürgermeister referirt darauf vor der öffentlichen Versammlung, daß er die in dem Auftrags-Receß angeführten Documente zum Beweis

in I, 900 (U. B. № 2953, 31, vom J. 1454): „So heft Peter van der Borch gelavet, borgerrecht to donde like eynem anderen erve, boven und nedden belegen, mit schatende, wakende und to reysende, und sust ok andere erve recht to donde.“

¹¹⁹⁾ S. diese Zeitschrift V, Heft 3, S. 88 Anm. 1. — Daß die Auflassung Betreffende ist, wie aus einer Anmerkung Schwarz's hervorgeht, im J. 1772 niedergeschrieben worden.

des Eigenthums aus der eigenen Erbauung, vorhandenem Testament, Erbrecht oder dem geschenehen Verkauf, eingesehen habe, und befiehlt nicht allein Käufern und Verkäufern,

2. daß, wenn sie des Kaufes einig sind, sich einander die Hände gegeben sollen¹²⁰⁾, sondern auch, wenn solches geschehen, ferner
3. dem Käufer, den gewöhnlichen Eid zu leisten, welcher darin besteht, daß er dieses Immobile in keine fremde oder fremdgeistliche Hände verkaufen noch verbringen wolle¹²¹⁾, quo facto
4. der wortführende Bürgermeister noch dieses hinzusetzt: Will er nicht glauben, so laß er sich's gewähren Jahr und Tag, und:
5. Wenn die Herren Kämmerherren aufstehen, kann es in's Erbbuch verscrieben werden¹²²⁾“.

Die vorstehenden Nachrichten stammen aus einer ziemlich späten Zeit, werden jedoch für die Kenntniß des älteren Verfahrens benutzt werden dürfen, da die geschilderten Formalien solche sind, die gewiß nicht erst in der dem Formenwesen abholden neueren Zeit eingeführt wurden, sondern aus früheren Jahrhunderten überkommen waren. Abgesehen von Demjenigen,

¹²⁰⁾ Im weiteren Verfolge bemerkt Schwarz, daß der Handschlag „nunmehr“ als überflüssig weggelassen und nicht mehr gefordert werde.

¹²¹⁾ Weiterhin bezeichnet Schwarz diesen Eid als auf einer vor undenklichen Jahren eingeführten Praxis beruhend und bemerkt, daß derselbe in der Polizei-Ordnung, die im ersten Theil des 17. Jahrhunderts entworfen und aus den derzeit schon alten Gebräuchen zusammengesetzt sei, bereits erwähnt werde.

¹²²⁾ Zu diesem Punkte bemerkt Schwarz: „Was haben die Kämmerherren dabei zu thun? Weil die Erbbücher von so großer Wichtigkeit gehalten werden, so sind sie immer in dem Archiv, davon die Kämmerherren nebst dem Archivario den Schlüssel haben, verwahrt worden. Hodie non sic. Vielleicht haben die Aufträge ob majorem securitatem et fidem nicht anders als in Gegenwart der Kämmerherren eingetragen werden können. Die Bequemlichkeit kann wohl gar leicht diese gute Gewohnheit abgebracht haben.“

was über die Prüfung der Legitimation, die erst gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts eingeführt wurde, und über die ebenfalls einer jüngeren Zeit angehörige Auffassung neu erbauter oder durch Erbrecht übergegangener Immobilien gesagt ist, enthalten die Punkte 1—3 das schon für das 14. und 15. Jahrhunderte Ermittelte: die mündliche Erklärung der Uebertragung durch den Veräußerer („ore“), den Handschlag („manu“) und den zu leistenden Eid; Punkt 4 u. 5 aber haben entschieden das Gepräge alterthümlicher Formeln, deren eine (die Abhängigmachung der Verzeichnung in's Erbebuch von dem Aufstehen der Kämmerer) mit der zu Schwarz's Zeiten bestehenden Ordnung nicht mehr in Einklang stand (s. Anm. 122).

Die Darstellung Schwarz's giebt demnach ohne Zweifel diejenigen Formalien wieder, die sich im Mittelalter herausgebildet hatten und schon lange vor Redaction der Statuten von 1673 feststehend geworden waren. Ein zu hohes Alter freilich dürfte dem Verfahren in diesen Formen nicht beizulegen sein, da so Manches, was im Zeitalter der Rechtsbücher Auffassungen zu charakterisiren pflegte, z. B. die Form eines gerichtlichen Processes um Eignen mit schließlichem Spruch des Gerichts, die dreimalige Aufforderung zur Verlautbarung eines etwaigen Einspruchs und das Friedewirken durch den Richter¹²³⁾, in dem Rigi'schen Verfahren nicht mehr hervortritt. Wenn die Annahme Grimm's, daß der Ausdruck „manu“ bei Auffassungen nicht auf einen Handschlag, sondern auf eine die Uebergabe des Immobiles andeutende Bewegung der Hand oder der Finger des Auflassenden zu beziehen sei¹²⁴⁾, richtig ist, so könnte auch in dem Handschlage, den sich beide Theile gaben, schon eine spätere Modification der ursprünglichen symbolischen Handlung liegen.

¹²³⁾ Vgl. Stobbe a. a. D. S. 190 f. Laband, Die vermögensrechtlichen Klagen S. 236 ff.

¹²⁴⁾ Deutsche Rechtsalterthümer S. 138 u. 141.

Die gerichtliche Einweisung des Erwerbers eines Immobils in den Besitz wird in Riga nicht erwähnt und scheint daher, obwohl sie im Vollstreckungsverfahren üblich war¹²⁵⁾, mit der Auflassung nicht verbunden gewesen zu sein.

§ 10.

Urkundung der Auflassung. Erbebücher.

Wie bereits oben (S. 7) bemerkt worden, ist der Satz des Hamburgischen Rechts, daß der Käufer eines Immobils die Auflassung desselben in das Stadterbebuch verzeichnen zu lassen verbunden sei, in die umgearbeiteten Statuten nicht aufgenommen. Da der betreffende Artikel des Hamburgisch = Rigischen Statuts (I, 8) seinem übrigen Inhalte nach in unseren Statuten (IV, 1) eingehende Berücksichtigung gefunden hat, so liegt hier offenbar eine geflissentliche Beseitigung des von dem Erbebuche handelnden Passus vor, mit welcher ersichtlich zusammenhängt, daß ein anderer Artikel des Hamburgisch = Rigischen Statuts (VI, 2), nach welchem Aufzeichnungen des Erbebuches, die Jahr und Tag in demselben gestanden haben, durch kein Zeugniß entkräftet werden können, in den Rigischen Statuten gänzlich beseitigt wurde. Diese bei der Redaction vorgenommenen Ausschreibungen sind schwerlich anders zu erklären, als dadurch, daß um das J. 1300 ein Erbebuch, wie es das Hamburger Recht forderte, in Riga nicht vorhanden war, der Beweis einer geschehenen Auflassung also damals in altherkömmlicher Weise durch Berufung auf das Gerichtszeugniß (oder Stadtbrieft) geführt werden mußte. Ein „Stadtbuch“ wird zwar in einer aus dem 17. Jahrhundert stammenden Archivrelation schon bei'm J. 1315 erwähnt¹²⁶⁾ und da in derselben von der Auflassung eines Immobils, des später s. g. Rosenhofs, die Rede ist, so könnte in diesem Buche ein Erbebuch

¹²⁵⁾ Umgearb. Statuten, IV, 5.

¹²⁶⁾ U. B. Reg. 756, a.

vermuthet werden; allein neuerdings veröffentlichte protocollarische Aufzeichnungen, die unstreitig die Quelle jener Relation gebildet haben¹²⁷⁾, bezeichnen das Buch als „des kemerers boc“, — eine Benennung, die auf ein Erbbuch nicht bezogen werden darf, da die Kämmerer in Riga schon früh besondere, auf die städtischen Einnahmen und Ausgaben bezügliche Bücher führten und wohl Veranlassung haben mochten, die vom Rathe gestattete Erwerbung eines Grundstücks durch einen Nichtbürger, den Ritter Woldemar von Rosen, der später von der Tragung bürgerlicher Lasten für dasselbe befreit wurde¹²⁸⁾, in ihrem Buche zu vermerken.

Zum ersten Male kommt ein Erbbuch in einer Aufzeichnung der Kämmerer vom J. 1350¹²⁹⁾ vor, in der es gelegentlich des Verkaufs des alten Rathhauses an die Gesellschaft der Glenden heißt: „cujus emtionis forma in libro hereditatum continetur“. Die Einführung eines solchen Buches muß sonach in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts erfolgt sein¹³⁰⁾.

Das erste der uns aufbehaltenen Erbbücher, ein mit einem neueren Einbände versehenes Pergament = Coder in länglichem

¹²⁷⁾ Abgedruckt bei v. Bunge, Die Stadt Riga S. 194 Anm. 267.

¹²⁸⁾ U. B. № 766, a.

¹²⁹⁾ Abgedruckt bei v. Bunge a. a. D. S. 192 Anm. 235.

¹³⁰⁾ Homeyer (Die Stadtbücher des Mittelalters S. 46) nimmt an, daß in Riga neben den chronologisch geführten Verlagsbüchern schon im Mittelalter Grundbücher, d. h. Aufzeichnungen der einzelnen Grundstücke von Straße zu Straße mit Eintragung der sie betreffenden Acte, geführt worden seien. Die gegenwärtig bei'm Rathe vorhandenen Grundbücher sind jedoch nicht früher als in den Jahren 1818 u. 19 eingerichtet worden, unter den älteren Rigischen Stadtbüchern aber (die Homeyer, wie aus seinen ebend. S. 31 für Riga gegebenen Notizen hervorgeht, nicht bekannt waren) kann nur das im J. 1599 für das Landgebiet angelegte s. g. „Neue Landbuch“ als ein Grundbuch bezeichnet werden, da es in der Weise eingerichtet ist, daß für jedes Grundstück eine Seite bestimmt ist, auf der die dasselbe betreffenden Besitzveränderungen eingetragen wurden (s. Böttschführ, Die Rigische Rathslinie S. 32 f.). Für in der Stadt belegene Immobilien ist in dem hier behandelten Zeitraume ein besonderes Grundbuch neben den Erbbüchern schwerlich vorhanden gewesen.

Quartformat, ist am Anfang und Ende sowohl als an einigen Stellen in der Mitte defect. Es enthält, abgesehen von einigen Bruchstücken auf defecten Blättern, 1153 Inscriptionen aus den Jahren 1385—1418, 1430—58 und 1468—82. Von einer Hand des 17. Jahrhunderts ist es mit einer Pagination versehen, die mit der Seitenzahl 67 beginnt. Setzt man voraus, daß die Inscriptionen der verloren gegangenen 66 Seiten oder 33 Blätter eine ungefähr eben so große Zeit umfaßt haben, wie die Aufzeichnungen der zu Anfang des Buches vorhandenen 33 Blätter, nämlich 25 Jahre, und daß dem Paginator das vollständige Buch vorgelegen, so läßt sich annehmen, daß dasselbe etwa mit dem Jahre 1360 begonnen habe. Fortgeführt ist es sicherlich bis zum J. 1492 gewesen, da mit dem J. 1493 ein neues Erbebuch beginnt¹³¹⁾.

Das unverfehrt erhaltene, ebenfalls auf Pergament geschriebene zweite Erbebuch, ein starker Band in Folioformat, enthält 1670 Inscriptionen aus dem Zeitraum von 1493—1579¹³²⁾.

Die Eintragungen in die Erbebücher, die von einer großen Anzahl verschiedener Hände herrühren, wurden ohne Zweifel von dem jedesmaligen Stadtschreiber besorgt¹³³⁾, waren jedoch nicht

¹³¹⁾ Genaueres über die früher irrthümlich „Denckelbock“ genannte Handschrift des I. Erbebuches geben: E. E. Rapierſky in den Mittheilungen der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen XI, S. 156 ff. und Bötthführ a. a. D. S. 19 ff.

¹³²⁾ Vgl. über dasselbe Bötthführ a. a. D. S. 31. — Aus späterer Zeit sind Erbebücher erst vom J. 1695 an aufbehalten.

¹³³⁾ Für das 16. Jahrhundert ergibt sich dies daraus, daß fast sämtliche Inscriptionen der Jahre 1564—79 von der aus anderen Actenstücken wohl bekannten Hand des Secretärs Johannes Tasius geschrieben sind — Im I. Erbebuche ist der Wechsel der Handschriften zu Zeiten ein auffallend häufiger. In der Zeit von 1404—18 und von 1430—54 glauben wir die Hände von nicht weniger als zehn Schreibern unterscheiden zu können, von welchen einige nur ein Jahr oder darüber, die übrigen aber auch nur wenige Jahre hindurch thätig gewesen sind. Die hiernach anzunehmende oftmalige Neubesezung des Amtes dürfte dadurch veranlaßt sein, daß das Amt des Stadtschreibers damals gewöhnlich Geistlichen als ein Nebenamt übertragen

ihm allein überlassen, denn es findet sich mehrfach erwähnt, daß Vermerke im Erbebuche auf Anordnung oder mit Vorwissen der Kämmerer geschahen ¹³⁴⁾, auch wurde, wenigstens in späterer Zeit, bei jeder Auflaffung ausdrücklich ausgesprochen, daß die Verzeichnung in's Buch nach dem „Aufstehen der Kämmerer“ erfolgen könne, was wohl dahin zu verstehen ist, daß die Kämmerer nach Hebung der Sitzung das Buch herausgeben und das weiter Erforderliche anordnen würden ¹³⁵⁾. Es war sonach die Bewahrung des Buches und die Aufsicht über die Führung desselben den Kämmerern übertragen ¹³⁶⁾.

Die Sprache, welcher sich die Schreiber bedienten, ist bis zum J. 1416 die lateinische ¹³⁷⁾, von da ab die niederdeutsche, die sich gegen Ende des 16. Jahrhunderts dem Hochdeutschen nähert.

Die äußere Anordnung des Stoffs ist im ersten Erbebuche eine höchst einfache. Die Inscriptionen sind meist ohne Zwischenräume dergestalt hineingeschrieben, daß mit einer jeden eine neue Zeile beginnt. Streichungen, Rasuren und Ueberschreibungen einzelner Worte oder Sätze des Textes finden sich öfters. Eine Löschung solcher Inscriptionen, die durch spätere Besitzveränderungen ihre Geltung verloren hatten, ist nicht vorgenommen, es sind vielmehr die zahlreichen Inscriptionen über solche Immobilien, deren späterer Uebergang in andere Hände sich nachweisen läßt, stets undurchstrichen und ohne Bemerkungen stehen geblie-

wurde, welches sie bei Erlangung besserer Pfründen oder Veränderung ihres Aufenthaltsorts aufgaben. Vgl. F. Fabricius in Francke's u. Frensdorff's Ausgabe des Verfestungsbuches der Stadt Stralsund (Halle 1875) S. 1X.

¹³⁴⁾ I, 843. 1133 u. 47. Vgl. oben Anm. 91.

¹³⁵⁾ S. oben S. 51.

¹³⁶⁾ Ueber ähnliche Einrichtungen in anderen Städten s. Homeyer, Die Stadtbücher des Mittelalters S. 40.

¹³⁷⁾ Es kommen jedoch mitten unter den lateinischen schon vereinzelte deutsche Inscriptionen (I. 231. 489) und einige zum Theil in deutscher zum Theil in lateinischer Sprache geschriebene (I, 407. 91. 96. 97) vor.

ben, bei den wenigen Inscriptionen aber, die durchstrichen oder stark verwischt sind ¹³⁸⁾, scheint die Delirung aus anderen Gründen, als wegen eines Wechsels in der Person des Besitzers, geschehen zu sein.

Einen bedeutenden Fortschritt in der Art und Weise der Führung zeigt das zweite Erbebuch. Auf jede Seite sind anfangs nur zwei, später meistens drei Inscriptionen geschrieben und unter einer jeden derselben ist ein leerer Raum gelassen zum Eintragen kurzer Bemerkungen über spätere Besitzveränderungen ¹³⁹⁾. Wo sich solche Bemerkungen finden, oft aber auch ohne solche, sind die Inscriptionen zum Zeichen der Löschung durchgestrichen. Am Anfang hat das Buch zwei Register. Das erste hat nur die Namen der Erwerber von Immobilien nach der Reihenfolge der Inscriptionen bis zum J. 1516 verzeichnet und ist durchgestrichen. Das zweite in sauberer Fraktur geschriebene Register erstreckt sich über alle Inscriptionen des Buches und enthält in alphabetischer Ordnung die Namen der „principalen Parten“, nämlich der Auflassenden sowohl als der Erwerber von Immobilien, mit Hinweisungen auf die betreffenden Folien des Buches.

Die Inscriptionen haben die Form von Protocollen und sind anfänglich sehr kurz gefaßt, nehmen aber allmählig, besonders im zweiten Erbebuche, an Genauigkeit und Ausführlichkeit zu ¹⁴⁰⁾.

¹³⁸⁾ I, 58. 109. 312. 14. 15. 883. 84. Von diesen Inscriptionen sind № 314 u. 15 durchgestrichen, weil sie später durch eine fast gleichlautende Inscription (№ 344) ersetzt sind; das Durchstreichen ist also hier nicht in Folge einer späteren Besitzveränderung vorgenommen, die auch hinsichtlich der in den übrigen Inscriptionen übertragenen Immobilien nicht zu ermitteln ist. — Auf S. 88 u. 126 finden sich drei der Form nach von den übrigen Inscriptionen abweichende Verleihungsurkunden des Rathes, die mehrfach durchstrichen sind. Ueber dieselben s. oben Num. 53.

¹³⁹⁾ Die gewöhnliche Form dieser Bemerkungen ist: „Is nu N. N.“, zuweilen auch: „Is nu thor tidt thogeschreven N. N. ut infra“, oder „Is nu N. N. thogetekent“ und ähnlich.

¹⁴⁰⁾ Vgl. die Beilage VII, in welcher aus beiden Erbebüchern eine Anzahl solcher Inscriptionen, aus welchen die gebräuchliche Form und

Wegen der vorhandenen Lücken des ersten Erbebuches und der mangelhaften Beschreibung der Immobilien ist es, auch nach Anfertigung eines Namen- und topographischen Registers, oft sehr schwierig, in diesem Buche den Besitzwechsel eines bestimmten Immobili's durch einen längeren Zeitraum hindurch zu verfolgen, während sich Solches im zweiten Buche, dessen Schreiber weit sorgfältiger gewesen sind, mit Leichtigkeit ausführen läßt.

Hinsichtlich der Führung der Erbebücher verdient besonders beachtet zu werden, daß die Inscriptionen größtentheils nicht in der Reihenfolge eingetragen sind, die nach den beigelegten Daten der Auflassungstage zu beobachten gewesen wäre. Im ersten Erbebuche ist zwar die chronologische Ordnung vorherrschend, sehr oft aber finden sich mehr oder minder bedeutende Abweichungen von derselben. So z. B. sind nach mehreren Inscriptionen des J. 1438 eingetragen:

- № 763, datirt vom 30. Jan. 1439,
- „ 764, „ „ 9. März „
- „ 765, vom J. 1438 (ohne Angabe des Tages),
- „ 766, datirt vom 19. März 1439,
- „ 767, „ „ 25. Jan. 1438,
- „ 768 u. 69, vom J. 1439,
- „ 770, datirt vom 28. Mai 1439,
- „ 771, „ „ 10. Apr. „
- „ 772, „ „ 10. Sept. 1438,
- „ 773, „ „ 18. März 1439,
- „ 774—76, vom J. 1439,
- „ 777, datirt vom 4. Sept. 1439,
- „ 778, „ „ 9. Oct. „
- „ 779, vom J. 1439.

deren oUmälige Erweiterung zu ersehen, ausgezogen ist. Eine nach anderen Rücksichten veranstaltete Auswahl von 42 Inscriptionen des I. Erbebuches s in den Mittheilungen der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde XI, S. 163 ff. und darnach im U. B. № 2953.

Weiterhin ist eine Inſcription vom J. 1439 erſt nach einer ſolchen vom 19. Jan. 1442 verzeichnet¹⁴¹⁾. — Weit größer noch iſt die Unregelmäßigkeit in dieſer Beziehung im zweiten Erbbuche. Nur ein einziges Jahr (1509) findet ſich, deſſen Inſcriptionen der Zeitfolge ihrer Daten entſprechend hineingeſchrieben ſind, in allen übrigen Jahren iſt letztere in auffallendſter Weiſe hintangefeßt. Suchen wir z. B. die Inſcriptionen deſ J. 1497, ſo finden wir ſie, vermiſcht mit ſolchen anderer Jahre, folgendermaßen eingetragen:

- № 56 u. 57, datirt vom 23. Febr. 1497,
 „ 58, datirt vom 9. Dec. 1496,
 „ 59, „ „ 16. Febr. 1497,
 „ 60, „ „ 20. Febr. 1494,
 „ 61, „ „ 17. März 1496,
 „ 62, „ „ 16. Febr. 1497,
 „ 63, „ „ 12. Sept. 1495,
 „ 64, „ „ 13. Mai 1497,
 „ 65—67, datirt vom 13. Oct. 1497,
 „ 68, datirt vom 8. März 1498,
 „ 69, „ „ 22. März „
 „ 70, „ „ 1. Sept. 1497,
 „ 71, „ „ 13. Nov. „
 „ 72, „ „ 23. Febr. „
 „ 73, „ „ 13. Nov. „

Außerdem hat eine Inſcription vom 6. Oct. 1497 mitten unter ſolchen vom J. 1500 Platz gefunden. — Ferner die Inſcriptionen deſ J. 1575:

- № 1583—89, datirt vom 18. März 1575,
 „ 1590, datirt vom 11. März 1575,
 „ 1591, „ „ 18. März „
 „ 1592, „ „ 24. Sept. 1574,

¹⁴¹⁾ Einige andere Beiſpiele ſind oben Anm. 92 angeführt.

- № 1593, datirt vom 13. März 1573,
 „ 1594 u. 95, datirt vom 18. März 1575,
 „ 1596, datirt vom 26. Sept. 1572,
 „ 1597 u. 98, datirt vom 18. März 1575,
 „ 1599, datirt vom 10. Juni 1575,
 „ 1600—2, datirt vom 1. Juli 1575,
 „ 1603, datirt vom 11. März 1575,
 „ 1604, „ „ 1. Juli „
 „ 1605, „ „ 19. Dec. 1572,
 „ 1606, „ „ 24. Sept. 1574,
 „ 1607, „ „ 9. Dec. 1575,
 „ 1608, „ „ 23. Dec. „
 „ 1609, „ „ 2. Apr. 1574,
 „ 1610, „ „ 16. Dec. 1575.

Außerdem stehen 4 Inscriptionen vom J. 1575 an verschiedenen Stellen unter solchen der Jahre 1576 und 1577.

Im ersten Erbebuche könnten die Abweichungen von der Zeitfolge allenfalls der auch in anderen Beziehungen bemerkbaren Ungenauigkeit der Schreiber desselben, auch wohl dem Umstande, daß die verspätete Bemerkung zuweilen durch vorerst zu erlebende Beisprachen veranlaßt sein mochte, beigezessen werden. Das sorgfältig geführte zweite Erbebuch läßt jedoch Erklärungsversuche dieser Art als durchaus hinfällig erscheinen. Aus dem fast durchgängigen Mangel einer chronologischen Ordnung der Inscriptionen dieses Buches geht klar hervor, daß die Bemerkung im Buche, die s. g. Zuschreibung oder Zuzeichnung¹⁴²⁾, nicht ohne Weiteres der Vornahme der Auflaffung vor dem Rathe folgen mußte, sondern einen der Zeit nach von letzterer gesonderten Act bildete, wie Solches auch in anderen Städten,

¹⁴²⁾ Die Bezeichnungen: „toscriven“ oder „totekenen“ werden dafür sehr oft, besonders im II. Erbebuche, gebraucht.

namentlich in Lübeck, der Fall war ¹⁴³). Der Grund der Trennung beider Acte ist wohl darin zu suchen, daß bei'm Mangel einer vorgängigen Legitimations-Prüfung Anstände, die sich aus Rücksichten des bei'm Besitzwechsel der Immobilien so vielfach in Frage kommenden öffentlichen Interesse ergaben, vor der Beurkundung der Auflassung gehoben werden mußten ¹⁴⁴). Darauf deutet namentlich der Umstand hin, daß die Eintragungen in's Buch von den Rämmerern abhingen (s. oben S. 56), welche, da ihnen die Sorge für die städtischen Einnahmen oblag, einer Gefährdung derselben, z. B. durch unterlassene Verichtigung rückständiger Steuern für das veräußerte Immobil, oder durch Uebertragung von Grundstücken an Nichtbürger ¹⁴⁵), vorzubeugen und

¹⁴³) Vgl. Homeyer, Die Stadtbücher des Mittelalters S. 47. — In Hamburg fand nach dem Statut von 1270, I, 6 u. VII, 2 (Hamb.-Rig. Statut I, 8 u. VI, 2) die Eintragung sofort nach der Auflassung statt und wurde erst, nachdem sie Jahr und Tag im Buche gestanden hatte, unanfechtbar; s. Stobbe in den Jahrbüchern für Dogmatik XII, S. 206. In Riga schloß man sich also in dieser Beziehung nicht dem Hamburger Rechte, sondern, wie es scheint, dem in Lübeck üblichen Verfahren an. — Aus der zeitlichen Trennung beider Acte geht übrigens, wie hier beiläufig bemerkt werden mag, hervor, daß außer den Erbebüchern in Riga schon in früher Zeit an den Auflassungstagen fortlaufende Notizen oder Protocolle über das Verhandelte (vielleicht unterstützt durch schriftliche Formulirung der mündlichen Anträge von Seiten der Auflassenden) geführt worden sein müssen; denn es ist nicht denkbar, daß der Stadtschreiber den oft erst nach langer Zeit erfolgenden Eintrag in's Buch aus der Erinnerung zu machen im Stande gewesen oder daß bei der Zuschreibung eine für die Beurkundung gerichtlicher Acte durchaus unstatthafte Suppeditirung der nöthigen Daten durch die Betheiligten selbst zugelassen worden sei.

¹⁴⁴) Hinsichtlich Lübeck's, wo der Rath sogar von Amtswegen darüber wachte, daß Veräußerungen von Erbgut nicht ohne Zustimmung der nächsten Erben erfolgten, vgl. Pauli, Abhandlungen aus dem Lübischen Rechte II, S. 132 ff.

¹⁴⁵) Daß die Zuschreibung aus diesem Grunde versagt werden konnte, ergibt sich aus einem Erkenntniß des Rathes vom 20. Juni 1606 (Brauer's Präjudicaten-Sammlung sub Tit. de Emptione et Venditione), in welchem es heißt: „Das Haus, so Jacob Krohn von dem Elterman Otting gekauft, ist Ihm als einem Frembden von der diversen (?) Religion in's Erbbuch verschreiben zu lassen anfangs verweigert, aber auf inständiges Anhalten des Hrn. Elterman aus sonderbahrer Gunst zugelassen, jedoch mitt der Warnung, daß

die Zuschreibung zu beanstanden gewiß verpflichtet waren. Wenn ferner noch heutzutage bei jeder Auflassung zweierlei Gefälle zum Besten der Stadt, der Gottespfennig (oder die Kirchenordnungsgelder) und die Harnischgelder, zu erlegen sind ¹⁴⁶⁾, deren Benennung auf ihren Ursprung aus alter Zeit hinweist, so ist zu vermuthen, daß schon im Mittelalter der Erwerber eines Immobiles, außer einer Gebühr für die Vermerkung ¹⁴⁷⁾, gewisse zu kirchlichen Zwecken und für die Rüstkammer der Stadt bestimmte Beträge habe entrichten müssen, bis zu deren Eingang die Zuschreibung ausgesetzt wurde. Derartige Behinderungen, zu denen bisweilen auch noch Einsprachen dritter Personen kommen mochten, konnten es leicht herbeiführen, daß Auflassungen so oft erst nach längerer Zeit, ja erst nach Verlauf mehrerer Jahre, in's Erbebuch verzeichnet wurden, was endlich den Rath im J. 1663 bewog, zunächst in Bezug auf vorstädtische Immobilien zu verordnen, daß, falls der Käufer sich das Mobil nach geschehener Auflassung nicht in gebührender Frist (die Bemessung derselben scheint für jeden einzelnen Fall dem Rathe vorbehalten worden zu sein) zuschreiben lasse, die Auflassung null und nichtig sein solle ¹⁴⁸⁾.

Die Eintragung in's Erbebuch lieferte überall, wo ein solches eingeführt war, den vollen Beweis der vor der Behörde rechtsförmlich vollzogenen Uebertragung eines Immobiles ¹⁴⁹⁾. Unzweifelhaft galt dieser Grundsatz auch in Riga. Wer ein

Er sich hinfüro nicht unterstehen soll, mehr Erben in Riga zu kaufen, undt da Er oder seine Erben Häuser oder andere Gründe wieder verkaufen werden, an keine Andern als der Augspurgischen Confession Verwandten dieselben verkaufft werden sollen.“

¹⁴⁶⁾ v. Bunge, Das liv- und ehstländische Privatrecht I, S. 254 Anm. f.

¹⁴⁷⁾ Die Erhebung einer solchen ist für so viele Städte bezeugt (f. Homeyer a. a. D. S. 42), daß auch für Riga an derselben nicht zu zweifeln ist.

¹⁴⁸⁾ S. oben S. 12 Pct. 3.

¹⁴⁹⁾ Vgl. Stobbe a. a. D. S. 207.

Immobil durch Auflassung erworben hatte, mußte, wenn er sich den ungestörten Besitz sichern wollte, die Eintragung in's Buch vornehmen lassen, da er in Ermangelung derselben sein Recht zu erweisen außer Stande war.

§ 11.

Einige aus den Erbebüchern geschöpfte Bemerkungen.

Hinsichtlich des Inhalts der Erbebücher müssen wir uns hier auf einige Bemerkungen beschränken, die das Auflassungs-Institut in seiner Gestaltung während des späteren Mittelalters in mancher Hinsicht erläutern und zugleich — in Ergänzung des im § 5 bereits Angeführten — andeuten sollen, nach welchen anderen Richtungen noch aus diesen Büchern Ausbeute für die Rechtsgeschichte zu gewinnen ist.

1) Gegenstände der Auflassung sind Immobilien der verschiedensten Art ¹⁵⁰⁾, Gebäude sowohl als unbebaute Grundstücke, in der Stadt sowohl als in der Stadtmark belegene. Oft wird nicht das ganze Immobil, sondern ein ideeller Antheil an demselben (die Hälfte, ein Drittheil, Viertheil, Sechstheil) übertragen ¹⁵¹⁾. Bewegliche Sachen kommen nur in der Weise vor, daß zuweilen Häuser mit aller darin befindlichen Fahrniß („mit aller varenden have, mit allem ingedomte“ ¹⁵²⁾) und bei Vergabungen auf den Todesfall zugleich mit Immobilien ganze dereinstige Nachlassenschaften ¹⁵³⁾, also auch die dazu gehörigen Mobilien, aufgelassen werden. Erwähnt werden häufig die Zubehörungen („attinentia, tobehoringe“) eines Gebäudes, wor-

¹⁵⁰⁾ Ueber die älteren Benennungen derselben vgl. v. Bunge, Die Stadt Riga S. 71 u. 209. Die daselbst angeführten niederdeutschen Benennungen sind auch im II. Erbebuche noch in Anwendung.

¹⁵¹⁾ I, 2. 17. 29. 32. 107. 20. 22. 46. 241. 361. 858. 77. 1099. 1101. II, 641. 1016 u. v. a. Vgl. v. Bunge a. a. D. S. 218.

¹⁵²⁾ I, 925 (U. B. № 2953, 33). II, 685.

¹⁵³⁾ II, 648. 1362. 1440.

unter nächst dem Grunde und Boden, der gewöhnlich nicht besonders angeführt wird, kleinere Baulichkeiten und Anlagen, wohl auch Grenzmauern, Ausgänge und dergl. (s. unten Pft. 4) verstanden zu werden pflegen ¹⁵⁴).

2) Es finden sich in den Erbebüchern einige Inscriptionen, die anscheinend nicht dahin gehören. Dieselben enthalten: einen vor dem Rathe anerkannten Vertrag über eine Leibrente („vitalicium“ ¹⁵⁵), Notizen über gemeinschaftliche Mauern zwischen zwei Häusern ¹⁵⁶), ein vor dem Rathe abgelegtes Zeugniß über ein von einem Hausbesitzer gemachtes Zugeständniß hinsichtlich gewisser auf seinen Hof gehender Fenster ¹⁵⁷) und eine Beschreibung eines Capitals von einem Hause ¹⁵⁸). Von diesen Inscriptionen hat die den Leibrentenvertrag enthaltende gar keine Beziehung auf ein Immobil und ist daher wohl durch ein Versehen in's Erbebuch gerathen, die übrigen aber dürften, wenn gleich sie vereinzelt dastehen, absichtlich aufgenommen sein, da Bemerkte über ähnliche Gegenstände auch an anderen Stellen, aber freilich stets in Verbindung mit der Auflassung des betreffenden Immobils, diesem Buche einverleibt wurden (s. P. 4 u. 6).

¹⁵⁴) Diese Bedeutung der meist ohne Erläuterung gebrauchten Ausdrücke: „domus cum omnibus suis attinentiis, eyn hus mit syner tobehoringe“, ergiebt sich besonders aus folgenden Inscriptionen: I, 159: „domus cum suis edificiis ad eandem domum pertinentibus“ I, 361: „domus cum aliis bodis, domibus et ortis ad ipsam spectantibus“. II, 411: „eyn hus mit syner tobehoringe, nemlick den dren stenhusen und schunen und den twen boden by der hofporten“. II, 1031: „eyn hoff an der weyde belegen, sampt dem lande und hoyschlagen und anderer syner thobehoringe“. II, 1655: „ein huss sampt allen sinen thobehoringen, als dren kleinen heusseren sampt desselben hausses antheil ahm gange. Vgl. v. Bunge a. a. D. S. 210. — Zubehör von Inseln (Hölmern), Gärten, Heuschlägen und städtischen Grundplätzen kommt vor in I, 877. 909. 72. 1005. 90. II, 240. 923. 1137.

¹⁵⁵) I, 238 (U. B. № 2953, 13).

¹⁵⁶) I, 231. 97 (U. B. № 2953, 10 u. 15).

¹⁵⁷) I, 778 (U. B. № 2953, 25).

¹⁵⁸) II, 304.

3) In mehreren Inscriptionen wird der von dem Immobil zu entrichtende jährliche Zins seinem Betrage nach angegeben oder im Allgemeinen dem Zinsberechtigten vorbehalten¹⁵⁹⁾. Bei der bedeutenden Ausdehnung des zinspflichtigen Bodens in Riga kann jedoch aus den vereinzelt Anführungen des Zinses nicht auf die Zinsfreiheit derjenigen Immobilien, bei welchen sich solche Angaben nicht finden, geschlossen werden. Uebrigens bezieht sich ein großer Theil der bezeichneten Inscriptionen auf Grundplätze und Gärten, die von den Kämmerern Namens der Stadt Privatpersonen übertragen wurden, für welche daher vermuthlich der Zins zum ersten Mal festgestellt oder von Neuem normirt und aus diesem Grunde namhaft gemacht wurde¹⁶⁰⁾.

4) Neben den aufgelassenen Gebäuden werden öfters speciell angeführt: Backöfen in benachbarten Häusern oder Mauern, Wasserabflüsse verschiedener Art („stillidium, druppenfal, uthflote, ronsten, watergang, waterfloth“), gemeinschaftliche Ausgänge und Hofspforten¹⁶¹⁾. Nicht selten werden auch Vereinbarungen über derartige Berechtigungen verzeichnet, so wie über künftige Bauten, Errichtung, gemeinschaftliche Benutzung und

¹⁵⁹⁾ I, 5. 42. 56. 58. 68. 90. 94. 100. 30. 45. 53. 94. 259. 60. 93. 314. 44. 438. 63. 65. 91. 775. 1029. II, 90. 720. 28. 822. 36. 1060. 1110. 99. 1246. 55. 1300. 28. 46. 74. 1565. Ein Pfefferzins kommt vor in I, 250. II, 201. 643. 860. 62. 1209. Außer der Stadt oder dem Rathe werden als Zinsberechtigte genannt: das Domcapitel (I, 58), der Orden („domini de castro Rigensi, de huisskumpthur, de ridderlicke duidsche orden“; I, 100. II, 728. 860. 62), der Bischof (I, 250), der Convent zu Segewolde (II, 643), die Domkirche (II, 1565). — Die Zinsfreiheit eines Grundstückes wird nur ein einziges Mal (in I, 60) erwähnt.

¹⁶⁰⁾ Vgl. überhaupt v. Bunge a. a. D. S. 135 u. 213.

¹⁶¹⁾ I, 71. II, 8. 153. 54. 58. 81. 669. 931. 39. 1061. 1138. 75. 1323. 42. 53. 1468. 84. 1655 u. v. a. Eine besondere Vorrichtung für den Tropfenfall wird in II, 8 erwähnt, wo es von einer mit dem Hause aufgelassenen „kamere“ heißt: „dusse kamere ofte sal (?) is van vramen mans vor den druppenfal der stenhusera tho deme vorbonomeden huse gedege dinghet und boscheden“. — Hörmlich aufgelassen werden Ausgänge (wohl als Theile des Grundes und Bodens) in II, 1124. 1452. 76.

Reparatur von Grenzmauern, Beibehalten oder Zumauern von Fenstern, Tragen der Kosten vorzunehmender Veränderungen und dergl.¹⁶²⁾. Bei einem von Seiten der Stadt veräußerten Hause wird festgestellt, daß zwischen demselben und der Stadtmauer

¹⁶²⁾ I, 70 (U. B. N 2953, 6). 226 (U. B. ebd. 9). 644 (U. B. ebd. 23). 1104. 53. II, 146. 471. 696. 97. 859. 79. 923. — Beispiele ziemlich detaillirter Abmachungen dieser Art liefern: II, 697: „Hans Tidekens vor sick sulven thosamt den vormunden des unmundigen Willem Tidekens hebben upgelathen hern Herman Schrivere twe stenhuse tusschen des gemelten hern Hermans huse und Jordan Plesskow syme gange myt eynem hofrume, van der kanthen des gerorden ganges schnorlike bet an de kanthe Marten Daleken stalles tho gande, als id itzundes afgetunet is. Des heft her Herman beholden, in der sidelmuren (schedelmuren?) des gedachten hofrumes, welkere he upthorichten gesynnet, na Jordans syme rume wert eyne blinde dore maken tho laten, desulvige dore thor tid der not, dat god vorbede, edder eyn asamente (heimliches Gemach, das französische „aisement“?) utthobringende, tho open und tho gebruken und vort darnah up her Hermans edder syner nahkamen unkosten wedder thothomurende. Noch heft her Herman vorbeholden, eyn watergang ut syme rume durch Jordans syn hofrum und den mergenomden gang thothorichten. Noch hebben se sick vrige beholden, den windelsten (?) und gang van beiden deilen tho gebruken, bet zo lange se de schedelmuren van beiden parten upgerichtet hebben, und darnah de dre doren an her Hermans syden thothomurende. Dysse uplatinge geschen vrigedages nah Lucie (18. Dec.), a. (15)34.“ — II, 859: „Hans Tiedtkens vor eynem erbarn rade heft upgelaten Jochim Schmidt eyn persshuss und ein rhume mit dem gevell boven dem gange und dath nige gemack mit dem achterume beth an hern Jordan Plesskowen hoff und veer fôte rhume tho eynem gange, in der marstalstraten tuschen synem, also Hans Tietkens, und seligen Steffen Ruthers husen jegen hern Hinrick Gotthen seligen huse over belegen, erflick to besitten, de muer averst, dar de rönne up licht, ehn beiden, alss kopern und verkopern, thoglick tho gebruken tuschen ehn beiden. Des sall und will Jochim Schmidt de schlengen und trallien uthbreken und de fenster, so in Hans Tiedtkens hoff ghan, darin de schlengen und trallien gestanden, weder thomuere lathen, und sollen und mogen se beide, Hans Tiedtken up syner und Jochim ock up syner syden, de sulvige muer tho erem nutte und profite gebruken und geneten. Actum fridages am dage Kiliani (3. Juli), a. 1541.“ — II, 879: „Noch Jacob Ruther up datsulvige male in obgerorder volmacht (als Bevollmächtigter der Erben Heinrich Barenbeck's) vor einem erbarn sitten den rade heft upgelaten Frantz Schröder thwe stenhuser . . so schoerlick, alss id affgetekent is und se under sick eins geworden syn nha lude der uthgeschneden kopezerten, dorch dath soltrume beth achter up

ein unbebauter Raum von 8 Fuß Länge bleiben soll¹⁶³). Gelegentlich der Veräußerung eines privaten Grundstückes wird vom Rathe eine Bewahrung des Inhalts eingelegt, daß, wenn der neue Besitzer dasselbe zu einem Ausgange oder Wasserabfluß benutzen würde, dies der Stadt an ihrem (benachbarten) Grunde nicht zum Nachtheil gereichen solle¹⁶⁴).

5) Anführung der auf dem veräußerten Immobil aus früherer Zeit haftenden Schulden (Pfandrechte, Renten) war bei der Auflassung im Allgemeinen nicht üblich, doch findet sich in einem Falle bemerkt, daß das Haus Niemandem verpfändet sei, in einem anderen aber wird von dem Auflassenden „bei Ehren und Treuen“ versichert, daß das Haus mit nicht mehr als 2000 Mark belastet sei¹⁶⁵).

6) In älterer Zeit findet sich nur ein Mal (im S. 1386) ein Vertrag über Verpfändung eines Hauses nach der Auflassung desselben eingetragen¹⁶⁶). Seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts aber wurde es üblich, Pfandrechte, die bei dem Besitz-

de straten bie der fleischschranken, mit einem stalle und solthrumen, ock dem garden dartschen. Des sall und mach ok Frantz Schröder obgemelt ein muer (upten), thwe man hoch und anderthalven stene dick, mit blinden fenstern up beyden syden van einem ende thom andern thom teken, dath se ehn beyden thokamen sall, van dem einen orde Hinrick Warmbecks kinder huses muren und so durch den hoff beth in de ander straten, also dath desulvige muer an dem vorgeschreven orde des huses anderthalven stene in Warembecken hoff sall tho stande kamen. Und so hiernachmals de vorgedachte Warembeck edder de synen nach gelegenheit einen stall edder badstaven buwen und alssdenne nödich syn wurde, de angethagen muer beneden hogher upthotende, sall ehn frige und unbehindert vorbeholden syn. Desglicken sall ock Frantz Schröders frige syn, wanner he syn huss buwen werdt, synes huses muren und dack Warembecken huses gevell, so vele idsulvige nodich syn werdt, up synen unkosten hogher upthothen; — alles erflick to besitten. Actum fridages am 11. dage Februarii, a. 1542.

163) I, 714.

164) II, 1146.

165) I, 1029. II, 647.

166) I, 14 u. 15 (U. B. № 2953, 5).

wechsel eingeräumt wurden, zugleich mit der Auflassung des Immo-
bils in's Erbebuch einzutragen, so wie deren spätere Tilgung darin
zu vermerken¹⁶⁷⁾, dasselbe mithin auch als Pfandbuch zu benutzen.
Außer Rauffschillingsrückständen, die überall anzunehmen sind,
wo das Kapital als dem Auflassenden zuständig bezeichnet ist,
sind es meistentheils Ausspruchsgelder oder Erbantheile Unmündiger,
die in dem Immobil besichert werden. In Fällen dieser Art
wird oft auf besonders errichtete Verträge hingewiesen oder es
werden die Verpflichtungen, die der Erwerber des Immo-
bils bei zinsfreiem Genuß des Kapitals gegen die Unmündigen übernom-
men hatte, im Buche selbst verzeichnet¹⁶⁸⁾.

¹⁶⁷⁾ II, 263. 84. 311. 53. 600. 11. 72. 726 u. 27. 45. 70. 826. 29.
33. 35. 972. 73. 77. 1057. 88. 98. 1156. 58. 1335. 1523. 58 — 64. 66. 70.
74. 1637. Zwei Mal (II, 1160. 1291) sind übrigens auch solche Pfand-
rechte, die erst mehrere Jahre später eingeräumt wurden, nach den Auflassungs-
vermerken eingetragen. — Eine nähere Untersuchung dürfte die Frage ver-
dienen, welcher Unterschied hinsichtlich der Pfandrechtsvermerke zwischen dem
Erbebuche und den Rentebüchern, die doch neben Rentekäufen auch Verpfän-
dungen enthalten, gemacht wurde. Daß eine zwiefache Eintragung stattge-
funden habe, ist nicht wahrscheinlich.

¹⁶⁸⁾ Als Beispiele mögen angeführt werden: II, 263, woselbst es nach
der Auflassung mehrerer dem verstorbenen Dirick van Essen gehörig gewesenen
Immobilien an Hans Spedinckhussen heißt: „Des hefft Hans Spedinck-
hussen vor dem ersamen sittenden rade apenbar togestan, secht
und bokant vor sick und sine rechte erve, dat Anna van Essen, selige Dirick
van Essen nagelaten elike dochter, upp dem negest haven husse und
stenhuseren und alss he nu bosith und eme togescreven stan, hefft und
beholt verteynhundert marck Rig., so in dato dusser scriff in Lifflande
ghenge und geve was, de er van eres seligen vaders nagelaten gu ren,
bowedlick und unbowedlick, uthgespraken syn. Des mach gemelte Hans
Spedinckhussen de verteynhundert marck bruken sunder rente, beth ge-
dachte Anneke van Essen to eren mundighen jaren komet, jodoch so
boschetliken, dat Hans Spedinckhussen ergemelt schal de mergedachten
Anneken van Essen in geborliker kost, notroftighen und erliken klederen,
so eyner juncfrowen getemet und tobohort, jarlikes beth to eren mun-
dighen jaren sunder jenich inredent vorsorghen und holden. Gheschen
im jar 1512, am avende Gregorii pawest (11. März).“ Es folgt dann
der Tilgungsvermerk vom J. 1524. — II, 833: Hans Eufens's Wittwe läßt
ihrem zweiten Eheманne Heinrich Wintmoller drei Häuser auf. „Des hefft

7) Durch das der Auflassung vorausgehende Rechtsgeschäft konnte der Erwerber eines Immobils mannigfache Verpflichtungen übernehmen. Diese werden, namentlich wenn es sich um längere Zeit fortgehende Leistungen oder um Begründung eines dauernden familienrechtlichen Verhältnisses handelt, speciell verzeichnet. Der Erwerber macht sich z. B. verbindlich, seine Schwiegermutter bis zu ihrem Ableben zu beköstigen und die Geschwister seiner Ehefrau zu erziehen¹⁶⁹⁾; er verpflichtet sich, seinen Schwiegereltern freien Unterhalt für ihre Lebtag zu gewähren⁷⁰⁾; der Ehemann, auf den das Haus seiner zweiten

Hinrick Winthmoller obgedachtem synem steefsone, mit namen Gosswin Eveken, up den drien vorgemelten erven und husen versekert und uthgespraken van wegen synes patrimonii 1500 marck Rig. sonder renthe Des sall und will he datsulvige kyndt henfurder thor schole edder kopmanschop, wortbo id dighen will, und dartho an der koste mit aller notturfft an kleidern und schoen glicks synen eigen kyndern holden und versorgen beth tho synen mundigen jaren, und ehm sodans nicht affrekenen. Van wegen des itzgemelten Kindes vaders, seligen Hans Evekens, kleider und schmyde sall und will sich Hinrick Winthmoller jegen dem gedachten kinde also erkennen, schicken und ertogen, dath man sich des gegen ehm nicht sall tho misdancken hebben, sondern ehm in diesem falle den geloven stellen. Wenner aver dath gemelte kyndt tho synen mundigen jaren kompt, sall und mach id de köre hebben tho den vorgeschreven vifftheinhundert marcken edder tho dem husse, darin gestimpte Hinrick Winthmoller nu thor tydt wonet, welcket van synem grothvader, seligen olden Gosswin Eveken, hergekamen (den köre und wadle hebben). Actum fridages na Judica (19. März), a. 1540.“ Es folgt der Tilgungsvermerk vom J. 1566.

¹⁶⁹⁾ I, 925 (U. B. № 2953, 33).

¹⁷⁰⁾ II, 777. Nachdem Reinhold Stenhuiß seinem Tochtermanne Jasper Romberch ein Wohnhaus aufgelassen, heißt es: „Des hefft he, nemblich Reinolt Stenhuis, mit gemeltem synem dochterman bedingt und borscheiden, dath he ehn sulffdrudde, nemblich mit syner huisfrowen und einer dynnen, tho synen und syner huisfrowen dagen an der koste, so gut also he id hefft, holden, und sick ock noch thwe gemack edder kamern in dem gerorden huse for sich und syne huisfrow bedinget und vorbeholden. Actum fridages nha Letare (5. Apr.), a. 1538. Des hefft he sick noch ock vorbeholden for sick und syne huisfrowe tho erer beider dagen frige holtinge und jarlichs 10 marck an gelde, de gemelter Jasper Romberch ehn beiden edder welcks ersten dodtlick affgeith, dem andern allsdonne, uthrichten sall tho synen dagen. Actum ut supra.

Ghefrau übertragen worden, soll mit deren Kindern erster Ehe im Sammtgute sitzen¹⁷¹⁾; dem Veräußerer wird für seine (und seiner Ghefrau) Lebenszeit ein Wohnungsrecht in dem aufgelassenen Hause oder der Bezug der Rente (des Miethzinses) von demselben zugesichert¹⁷²⁾.

8) Im 16. Jahrhundert wurde der Uebertragung eines Immobils bisweilen der Vorbehalt beigefügt, daß, falls der neue Besitzer dasselbe sollte verkaufen wollen, der Auflassende und dessen Erben die Nächsten dazu sein, d. h. berechtigt sein sollen, es für den von einem Andern gebotenen Preis wieder anzukaufen¹⁷³⁾. Außer einem solchen durch Vertrag begründeten Vorkaufsrecht kommt auch ein Rückkaufsrecht vor, indem ein Bruder bei Uebertragung seines Antheils an mehreren Immobilien auf seinen Bruder sich vorbehält, daß diese Antheile, falls er wieder zu Vermögen kommen und dieselben begehren sollte, ihm für denselben Preis, für welchen die Vormünder sie angenommen, wieder überlassen werden sollen¹⁷⁴⁾.

9) Zustimmungserklärungen zur Auflassung von Seiten naher Verwandten des Veräußerers sind selten im Erbesuche vermerkt¹⁷⁵⁾. Für den Act der Auflassung waren solche Erklärungen nicht wesentlich, nothwendig war jedoch die Einholung derselben bei dem vorausgehenden Rechtsgeschäft, da die Veräußerung von Immobilien, namentlich von Erbgütern, durch die Rechte der nächsten Blutsfreunde beschränkt war¹⁷⁶⁾.

10) Mitunter wurden mit der Auflassung auch Erklärungen des Veräußerers sowohl als des Erwerbers des Immobils

¹⁷¹⁾ II, 598. 1024.

¹⁷²⁾ II, 514. 715. 41. 48. 1023.

¹⁷³⁾ II, 427. 516. 864.

¹⁷⁴⁾ II, 1098.

¹⁷⁵⁾ I, 788. 849. 984. II, 210. 47. 1442. Außerdem kommt in I, 635 die Zustimmung einer die Leibzucht an einem vom Orden veräußerten Hause genießenden Wittve und in II, 1569 die des Rathes hinsichtlich eines an die Stadifestungswerke angrenzenden Hauses vor.

¹⁷⁶⁾ Vgl. v. Bunge, a. a. D. S. 217.

über vollständige Befriedigung erbrechtlicher Ansprüche, desgleichen Verzichtleistungen auf alle ferneren Anforderungen, namentlich auf die Weisprache bei künftigen Veräußerungen, theils von Seiten des Auflassenden selbst, theils von Seiten dritter Personen, verbunden¹⁷⁷⁾).

11) In zwei Fällen werden Auflassungen, die nach Angabe des Auflassenden bereits in früheren Jahren stattgefunden hatten, wiederholt vorgenommen¹⁷⁸⁾, wahrscheinlich weil die Zuschreibung im Erbebuche in Ermangelung von Nachweisen über die früheren Acte nicht anders als durch erneute Vornahme derselben herbeigeführt werden konnte.

§ 12.

Weisprache. Gewährleistung. Bürgschaft für die Gewähr.

Wer bei der Auflassung gegenwärtig war, mußte, falls er die Veräußerung des Immobils anfechten wollte, sofort seinen Widerspruch („bysprake“) verlautbaren, widrigenfalls er des Rechts zur Anfechtung verlustig ging¹⁷⁹⁾. Die vom Rathe approbirte Auflassung war hinsichtlich aller dabei Anwesenden dem gerichtlichen Urtheil gleichgestellt, gegen welches eine Berufung (das Schelten) ebenfalls nur sofort nach der Eröffnung statthaft war¹⁸⁰⁾. Nach den Statuten soll ferner Jeder, der das Immo- bil dem Erwerber abgewinnen will, es binnen Jahr und Tag gewinnen oder verlieren¹⁸¹⁾, — ein Satz, der offenbar nicht auf eine Beschränkung der Dauer des Rechtsstreites zu beziehen, sondern dahin zu verstehen ist, daß Anwesende den verlautbarten

¹⁷⁷⁾ I, 1019. 1104. II, 1242. 89. 1535.

¹⁷⁸⁾ II, 44. 430.

¹⁷⁹⁾ Umgearb. Stat. I, 5. Die Benennung „bysprake“ findet sich in den umgearbeiteten Statuten nicht, ist aber in den Erbebüchern üblich und kommt schon im Rigisch-Hapsalschen Recht, Art. 31, vor.

¹⁸⁰⁾ Vgl. v. Bunge, Die Stadt Riga S. 359.

¹⁸¹⁾ Umgearb. Stat. IV, 1 §§ 5 u. 6.

Widerspruch binnen Jahr und Tag (vom Auflassungstage an gerechnet) durch Klageführung verfolgen, Abwesende aber binnen gleicher Frist nicht nur die Beisprache, sondern auch die Klage zur Durchführung derselben erheben müssen¹⁸²). Eine Verlängerung der Frist zu Gunsten außer Landes Befindlicher, wie solche in Hamburg und Lübeck Rechtsens war, ist in Riga ohne Zweifel nicht zugelassen worden¹⁸³).

Im ersten Erbebuche ist im J. 1469 bei einer Auflassung eine Einsprache nebst dem darauf gegebenen Bescheide des Rathes verzeichnet¹⁸⁴), im zweiten aber finden sich nur gelegentliche Erwähnungen früher stattgehabter Beisprachen¹⁸⁵). Aus den

¹⁸²) Daß die angeführten Bestimmungen der Statuten vom Rathe in diesem Sinne ausgelegt wurden, ergibt sich aus mehreren in der Brauerschen Sammlung von Präjudicaten (Tit. de Emptione et Venditione) aufbehaltenen Erkenntnissen. So heißt es in einem Urtheil vom 20. Sept. 1622: „Weil die bey der gethanen Aufstracht geschene Beysprach innerhalb Jahr und Tag nicht gebührlich afterfolget, als ist dieselbe vor erloschen gehalten“, und in einem solchen vom 27. Mai 1664: „Alldieweilen der Kaufcontract des Pachthauses von den Creditoren innerhalb Jahr und Tag nach geschene Aufstrache in den öffentlichen Gerichtstagen nicht wiederfodten worden, daß derhalben die schlechte und weiter bey'm Untergerichte nicht afterfolgte Bewahrung erloschen sey.“

¹⁸³) S. oben S. 8 ad P. 4 und hinsichtlich Lübeds Sach, Cod. II, 34 (Rev. 85).

¹⁸⁴) I, 978 (U. B. № 2953, 36): „Hans Munsters zeliger gedechtnisse sine nalaten hussfrouwe hefft upgelaten Andreas Groten en huss mit siner thobehoringhe, in der santstraten tusschen Hans Gerenrades unde Hinrick Folmanns huseren belegen, erflick to besitten. Des iss gekomen vor den radt am negesten fridage na s. Margareten dage a. 69 Hinrick Swarte, wanhaftigh tor Zeleborgh, mit ener uthgesneden zeddellen vorsegelt. Desshalven so hefft de radt gegunt unde togelaten dussem Hinrick Swarten, dat he sal unde mach antasten dat vorschreven huss mit den anderen guderen, de darinne sin, also dat Hans Munsters wiiff hefft nalaten to Andreas Groten siner kindere behoff, by alsodanem beschede: weret dat ymandes dar tosprake to hedde efft tosprake dede bynnen jare unde daghe, des sal en yderman unvorsumet sin, unde sal daromme ghan also dat en recht uthwiset. Acta sunt haec feria sexta post Margarete (14. Juli), a. (14)69.“

¹⁸⁵) II, 411. 501. 662. 810. 33. 1466.

betreffenden Inscriptionen geht hervor, daß die Weisprache die Vermerkung im Erhebuche hemmte. Wurde sie zurückgewiesen, so trug man die Auflassung mit ihrem früheren Datum später in's Buch ein¹⁸⁶⁾; wurde sie aber als begründet erkannt, so war dadurch die Auflassung umgestoßen¹⁸⁷⁾ und es mußte erforderlichen Falls eine neue dem Urtheil entsprechende Uebertragung des Immobils stattfinden¹⁸⁸⁾.

In Rechtsstreiten, die in Folge von Weisprachen geführt wurden, bestand das Fundament der Klage regelmäßig in der Behauptung, daß Derjenige, von dem der Erwerber sein Recht auf das Immobil ableitete, zur Veräußerung desselben nicht befugt gewesen sei¹⁸⁹⁾. Von größter Wichtigkeit war daher der Grundsatz, daß der Auflassende innerhalb der Frist von Jahr und Tag, in welcher die Anfechtung erfolgen konnte, dem neuen Besitzer

¹⁸⁶⁾ II, 810: „Hans und Gottschalek Patberch gebrödere vor eynem erbarn rade hebben upgelaten Palm Rigeman einen garden .., erflick to besittende. Actum fridages nha Johannis (28. Juni), a. 1538. Dise bavengeschreven garden was gebiespraket van Godert Duerkopen, ist aver nicht vorfordert worden.“ Eingetragen ist diese Inscription erst nach einer vom 12. Dec. 1539.

¹⁸⁷⁾ Vgl. Stobbe in den Jahrbüchern für Dogmatik XII, S. 197 Anm. 162, woselbst die abweichende Ansicht Baumeister's widerlegt ist. Das Erkenntniß hatte auch in Riga diese Wirkung. In einem Urtheile des Raths vom 7. Sept. 1638 heißt es, daß, weil der Verkauf und Auftrag des Hauses von einem Nichteigenthümer ausgegangen, das dominium auf den Käufer nicht habe transportirt werden können, — in einem Urtheile vom 5. Juli 1667 aber wird ein ohne Zustimmung der Verwandten geschäheener Auftrag ausdrücklich als „verfallen“ erklärt, und das streitige Haus den nächsten Verwandten zugesprochen (Brauer's Sammlung von Präjudicaten sub Tit. Familiae herciscundae und de Emptione et Venditione).

¹⁸⁸⁾ II, 411: „Clawes Eggerts vor dem ersamen sittenden rade leth upp Hans Herberdes eyn hus .., zo und als datsolvige hus und syne thobehoryng gedachten Claus Eggerts van Jacob Hoppener vorhen upgelaten (diese frühere Auflassung ist im Erhebuche nicht verzeichnet) und van gemelden Hans Herberdes bygespraket und gefordert mit rechte, erflick to besitten. Geschen donredages vor Letare (7. März), a. (15)21.

¹⁸⁹⁾ S. die eingehenden Erörterungen hierüber bei Laband, die vermögensrechtlichen Klagen S. 259 ff. u. 279 ff.

zur Gewährleistung verpflichtet war¹⁹⁰⁾). Als Autor des Beklagten mußte er nicht nur die processualische Vertretung desselben übernehmen, sondern auch, falls ein gekauftes Immobilien dem Käufer durch gerichtliches Urtheil abgesprochen wurde, demselben einen Schadenersatz leisten, der in Riga, wie in Hamburg und Lübeck, ein für alle Mal auf 10 Procent des Kaufpreises normirt war¹⁹¹⁾. Diese Ersatzsumme, in den Statuten „betringe“ (Buße) genannt, bildete eine Vergütung für die dem Käufer durch die Entwähnung erwachsenen Nachtheile; selbstverständlich war der Käufer außerdem zur Rückforderung dessen, was er in Folge des Kaufgeschäfts bereits geleistet hatte, berechtigt.

Da dem Erwerber eines Immobilien in der Person des Auflassenden nicht immer die genügende Sicherheit für die Gewährleistung geboten war, so konnte er von demselben die Stellung von Bürgen für die Gewähr fordern, welche eintretenden Falls zur Abfindung dritter Personen mit ihren Ansprüchen und zur Schadloshaltung des Entwährten, namentlich auch zur Entrichtung der Buße von 10 Procent des Kaufpreises, verpflichtet waren¹⁹²⁾. Auffallend ist, daß, während in Hamburg die Stellung von Bürgen bei Verlassungen die Regel war und stets im Protocoll bemerkt wurde¹⁹³⁾, in den Rigischen Erbebüchern derselben kein einziges Mal Erwähnung geschieht. Daß solche Bürgschaften in Riga nicht vorgekommen seien, ist hieraus frei-

¹⁹⁰⁾ Umgearb. Stat. IV. 1 §§ 3—6. Diese Verpflichtung wurde von dem Auflassenden bisweilen noch besonders anerkannt, indem der gewöhnlichen Formel, daß das Immobilien zu erblichem Besitz aufgelassen werde, hinzugefügt wurde: „quid und frige vor alle bisprake to geweren“, oder: „sonder jenige biesprake, ane manniglicks ansprake“ (II, 681. 866. 1083). Auch erging von Seiten des Gerichts an den Käufer die Aufforderung, sich die Gewähr leisten zu lassen; s. oben S. 51 B. 4.

¹⁹¹⁾ Vgl. Laband a. a. D. S. 286 und oben S. 8 ad B. 4.

¹⁹²⁾ Umgearb. Stat. IV, 1 §§ 3 u. 6. Vgl. Stobbe a. a. D. S. 197 Anm. 162.

¹⁹³⁾ S. oben S. 7 ad B. 2.

lich nicht zu folgern, doch scheint es, daß man in späterer Zeit von der Bürgerschaft in diesem Falle selten Gebrauch gemacht und sich auf andere Weise wegen der Gewährleistung sicherzustellen gewußt hat.

§ 13.

Wirkungen der Auflassung.

Im Vorhergehenden ist die Auflassung als derjenige gerichtliche Act behandelt worden, durch welchen der Uebergang des Eigenthums an Immobilien bewirkt wurde. In welchem Sinne dies zu verstehen ist, bedarf jedoch der Erläuterung¹⁹⁴⁾.

In den ersten Jahrzehnten der Stadt gehörte dem Bischof als Landesherrn das alleinige Recht, einzelnen Personen Wohnplätze zu verleihen, nach Einsetzung des Rathes aber ging dieses Recht auf die Stadtobrigkeit über, von welcher Grundstücke in der Regel gegen einen Grund- oder Erbzinß an die Bürger zu veräußerlichem und vererblichem Recht ausgethan wurden¹⁹⁵⁾. Von dem Zinse waren die schon früh der Kirche zugetheilten und ohne Zweifel auch die seit dem J. 1330 dem Orden eingeräumten Besitzungen befreit; auch von diesen aber wurden einzelne Stücke an Privatpersonen gegen Grundzinß überlassen. Das höchste Recht an Grund und Boden stand mithin, außer der Kirche und dem Orden, der Stadtobrigkeit zu. Einzelne oder Corporationen konnten ursprünglich Rechte an Grundstücken nicht anders als durch Verleihung von Seiten des Grundherrn erlangen. Der Grundzinßmann erwarb in Betreff des ihm ver-

¹⁹⁴⁾ Das Folgende ist, so weit es die ersten Jahrhunderte der Stadt betrifft, der Darstellung von Bunge's (s. Die Stadt Riga S. 77. 82. 134 f. 212 f.) entnommen, die über die ältesten städtischen Grundbesitzverhältnisse zuerst Licht verbreitet hat. Nur hinsichtlich der Benennung des dem Grundzinßmann zuständigen Rechts haben wir einer abweichenden Ansicht folgen zu müssen geglaubt.

¹⁹⁵⁾ Es war dies eine Erbleihe, die im Mittelalter, namentlich bei Gründung von Städten, vielfach üblich war; s. Stobbe, Deutsches Privatrecht II, S. 205.

liehenen Grundes und Bodens sowohl als der darauf errichteten Gebäude den Rechtsschutz, die Nutznießung und das Recht zur Veräußerung und Vererbung; das Recht des Grundherrn dagegen bestand in dem Anspruch auf den jährlichen Zins, so wie darin, daß ein auf zinspflichtigem Grunde erbautes Haus nicht ohne Genehmigung des Grundherrn verkauft werden durfte und letzterem ein Vorzugsrecht zum Kaufe für den von einem Dritten gebotenen Preis zustand.

Die Terminologie der älteren Quellen ist keine fest ausgebildete. Sie sprechen gewöhnlich im Allgemeinen von dem Besitzen oder Innehaben („habere, possidere, besitzen“) von Immobilien, doch fehlt es auch nicht an genaueren Bezeichnungen. Dahin gehört Folgendes:

1. In der vom Rathe im J. 1232 erlassenen Verordnung über die Vergebung von Grundstücken in der Stadtmark werden die an die Bürger vertheilten Landparcellen, die nach acht Jahren zinspflichtig sein sollten, im Gegensatz zu den angrenzenden „agri civitatis“ zu wiederholten Malen „agri proprii“ benannt¹⁹⁶⁾.
2. Häuser und Grundstücke werden in den Quellen „domus propria, ortus proprius, syn egen hus“ (zum Unterschiede von einem Miethhause)¹⁹⁷⁾, der Besitzer aber: „is cuius domus est, cui pertinet domus, de here des huses, de man des dat hus sin is, deme dat erve thobehoret“¹⁹⁸⁾ genannt. Die umgearbeiteten Statuten haben noch die besonderen Benennungen „erwe unde eghe n“¹⁹⁹⁾ und öfters „torfacht egen“²⁰⁰⁾.

¹⁹⁶⁾ U. B. № 114.

¹⁹⁷⁾ Ältestes Stadtr. 8. Rig.-Haps. Stadtr. 27. Erbebuch I, 114. 251.

¹⁹⁸⁾ Ältestes Stadtr. 24. 25. Umgearb. Stat. II, 8 § 2. IV, 4 § 4. 5 §§ 1, 4 u. 5. 11 § 1. Erbebuch I, 28. 33. 45. 55. 95. 96 u. v. a.

¹⁹⁹⁾ Umgearb. Stat. II, 22 § 1.

²⁰⁰⁾ Ebend. II, 19 § 1. IV, 4. 17. VII, 2 § 2. 6. S. auch das Rigische Schuldbuch № 212.

3. Im ersten Erbebuche wird im J. 1413 ein Theil eines Hauses „cum omni jure et proprietate, que competebant et ad ipsum (den Veräußerer) spectabant“ aufgelassen²⁰¹⁾, im J. 1437 aber wird „sodanich angevall, rechticheyt und egendom“ erwähnt, das einem Verstorbenen an einem Grundstücke zugestanden hatte und durch Erbrecht auf seinen Sohn übergegangen war²⁰²⁾.

Da sich in älterer Zeit nur wenige Spuren eines Einzelnen zuständigen echten Eigen finden²⁰³⁾, so kann darüber kein Zweifel obwalten, daß sich die angeführten Benennungen auf zinspflichtige Grundstücke und auf denselben befindliche Gebäude beziehen. Solche Immobilien wurden als Eigenthum des Erbzinsmanns betrachtet, weil derselbe die wichtigsten Rechte eines Eigenthümers ausübte und inögemein als Solcher erschien²⁰⁴⁾. Es darf daher im Sinne einer Zeit, welcher der Begriff des getheilten Eigenthums geläufig war, von einem Eigenthum an erbzinspflichtigen Grundstücken gesprochen werden. Gegenüber dem obersten Rechte des Grundherrn war dieses Recht ein abgeleitetes (Unter- oder Nutzungs-) Eigenthum, und letzteres als das die Regel bildende ist in Obigem gemeint, wo vom Eigenthum an Immobilien im Allgemeinen die Rede ist.

In späterer Zeit wurde das Erbzinsrecht nach den Grundsätzen des römischen Rechts über die Emphyteuse beurtheilt²⁰⁵⁾.

²⁰¹⁾ I, 521.

²⁰²⁾ I, 752.

²⁰³⁾ I, 60 (vom J. 1388): A läßt dem B einen Garten „libere possidendum sine censu“ auf. Vgl. auch die Urkunden des Nigischen Rathes im U. B. *M* 110 u. 766 a.

²⁰⁴⁾ Darüber, daß diese Auffassung, namentlich in Beziehung auf das Erbzinsrecht, im Mittelalter gewöhnlich war, s. besonders Stobbe, Deutsches Privatr. II, S. 50 Anm. 8 u. S. 57.

²⁰⁵⁾ S. Erkenntnisse des Rathes aus den Jahren 1633 u. 1655 in Brauer's Präjudicaten-Sammlung sub Tit. de Feudis et Emphyteusi.

was sich durch die Verwandtschaft beider Institute, insbesondere aber auch dadurch empfehlen mußte, daß die in der Doctrin über die Emphyteuse herrschende Lehre vom *dominium directum* und *utile* sich auf das zwischen dem Grundherrschaft und dem Erbzinsmann bestehende Rechtsverhältniß ohne Schwierigkeit anwenden ließ.

Nach den Erbebüchern ist stets das Immobil selbst der Gegenstand der Auflassung, in den meisten Inscriptionen wird aber am Schlusse kurz angegeben, in welcher Weise der Erwerber dasselbe besitzen sollte²⁰⁶). Der Wortlaut der Schlußformel ist im ersten Erbebuche ein ziemlich mannigfaltiger. In den lateinischen Inscriptionen heißt es gewöhnlich: „N. N. resignavit N. N. domum (aream etc.) libere possidendam“ oder „jure hereditario possidendam“ oder „libere et hereditarie possidendam“. Sonstige hierbei gebrauchte Ausdrücke sind: „libere ex omni parte possidere²⁰⁷), libere p. hereditando pueris suis perpetuis temporibus²⁰⁸), libere p. prout jus Rigense requirit²⁰⁹), quiete p.²¹⁰), pueris puerorum p.²¹¹), jure (more) civili oder hereditarie more civili p.²¹²), libere pacifice quiete hereditarie more civili p.²²³), omnino et libere p.²¹⁴), perpetue p. libere²¹⁵), perpetuis temporibus p. et optinere²¹⁶). Die Schlußworte der nieder-

²⁰⁶) Etwa einem Drittelheil der Inscriptionen des I. Erbebuches fehlen diese Schlußworte gänzlich, im II. Erbebuche werden sie fast ausnahmslos angewandt.

²⁰⁷) I, 64.

²⁰⁸) I, 82.

²⁰⁹) I, 98.

²¹⁰) I, 214. 326.

²¹¹) I, 293.

²¹²) I, 328—30. 32. 33. 35. 37—43. 48. 51—54. 56—66. 72. 73. 75.

76. 94.

²¹³) I, 345; etwas verfürzt in 346. 47. 85. 87.

²¹⁴) I, 369.

²¹⁵) I, 522.

²¹⁶) I, 533.

deutschen Inscriptionen sind: „erfflicken (na erffrechte) to besitten, eweliken (to ewigen tiden) vry to b., erfflicken vry to b.“ Im zweiten Erbebuche ist die feststehende Formel: „erfflick to besittende“, die oft durch Hinzufügung von „frige und quidt“ erweitert wird. Nur wenige Inscriptionen (vom Jahre 1563 an) haben: „erfflicks und eigenthumlich“ oder „erfflich, und eigen to besitten“²¹⁷⁾. In beiden Erbebüchern wird häufig in Verbindung mit der Schlußformel auch noch ausgesprochen, daß der Erwerber das Immobil eben so besitzen solle, wie der Veräußerer selbst oder seine Vorgänger es besessen haben („sicut ipse possidebat et habuit, sicut sui antecessores ipsam domum ante possederunt, so als dat N. N. plach to besittende glickes he sodans beseten,“ und ähnlich).

Im Allgemeinen pflegte bei der Auflassung nicht ausgesprochen zu werden, daß das Recht selbst, welches bisher dem A zustand, nunmehr auf den B übergehe, sondern es wurde durch dieselbe dem B ein bestimmt benanntes Besizrecht übertragen und vom Gericht in ähnlicher Weise, als wenn er es im Proceß erstritten hätte, zuerkannt²¹⁸⁾. Dem entsprechend ist auch in den Schlußworten der Rigischen Erbebücher-Inscriptionen ein präciser Ausdruck für das Recht selbst, das der Erwerber des Immobili erlangen sollte, nicht zu finden. Dieselben enthalten nur eine Besizübertragung²¹⁹⁾. In welchem Zusammenhange aber letztere mit dem Uebergange des Eigenthums stand, dürfte sich aus folgender Betrachtung ergeben.

²¹⁷⁾ II, 1297. 1304. 6. 1407. 1670.

²¹⁸⁾ Stobbe, in den Jahrbüchern für Dogmatik XII, S. 196 ff.

²¹⁹⁾ Die meiste Ähnlichkeit mit den Rigischen Schlußformeln zeigen diejenigen der Inscriptionen des Kieler Stadtbuches (1264—1289; Ausg. von Hassé, Kiel 1875), in welchen, falls nicht einfach die Worte „libero resignare“ gebraucht werden, es gewöhnlich heißt: „resignare domum iure hereditario (zuweilen mit zugefügtem „perpetualiter“) possiden iam“. Auch in den Inscriptionen des Lübisches Oberstadtbuches wurde außer dem Erwerbstitel die Art des Besizes angegeben; s. Frensdorff, Verfassung Lü-

Im Zeitalter der Rechtsbücher ging überall, wo die Auflassung nicht als Erforderniß für den Erwerb dinglicher Rechte galt, das Eigenthum an Grundstücken über, sobald dem Erwerber auf Grund des Veräußerungsgeschäfts der Besitz des Immobils übertragen worden war²²⁰). Befand er sich Jahr und Tag in unangefochtenem Besitz, so erlangte er die rechte Gewere²²¹), d. h. es wurden durch den Zeitablauf alle dem nutzbaren Besitz des Grundstücks entgegenstehenden Rechte präcludirt²²²) und der Erwerber war befugt, sich durch seinen alleinigen Eid über den rechtmäßigen Erwerb seines Rechts gegen alle Angriffe zu schützen. Binnen Jahr und Tag konnte der Besitz und in Folge dessen auch das durch Besitzantretung erworbene Eigenthum gebrochen werden; die Erlangung der rechten Gewere aber hatte auf das Eigenthumsrecht an sich keinen Einfluß, da sie keine erwerbende Verjährung war, mithin nicht materielles Recht erzeugte, sondern die Ansprüche dritter Personen ausschloß und die processualische Lage des Eigenthümers günstiger gestaltete. Diesen Standpunkt nimmt das Rigisch-Hapsalsche Stadtrecht ein, welches im Art. 31 von dem Veräußerungsgeschäft und dem nachfolgenden unangefochtenen Besitz von Jahr und Tag, der die rechte Gewere erzeugte²²³), handelt. Ein besonders wichtiges

beds S. 185. Das älteste Hamburgische Erbebuch (Acta coram consulibus in resignatione hereditatum, herausgegeben von Reimarus in der Zeitschrift für Hamburgische Geschichte I, S. 329 ff.) hat in der Regel nur „resignare“ ohne weiteren Beisatz.

²²⁰) Stobbe a. a. D. S. 210. Desselben Handbuch des deutschen Privatrechts II, S. 171.

²²¹) Vgl. überhaupt Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts II, S. 22 ff. Der Besitz brauchte nicht factisch ausgeübt zu werden, es genügte vielmehr, wenn der Erwerber die Nutzungen des Immobils selbst oder durch Stellvertreter gezogen hatte; s. Laband, Die vermögensrechtlichen Klagen S. 292 ff.

²²²) Darüber, welche Rechte namentlich hierher zu rechnen sind, s. Laband a. a. D. S. 324 ff.

²²³) Die Rigischen Quellen kennen den Ausdruck „rechte gewere“ nicht, es wird jedoch gestattet sein, ihn hier zu gebrauchen, da das Rechtsinstitut

Moment war hierbei die Besitzantretung, denn sie bewirkte in Verbindung mit dem vorausgehenden Vertrage den Uebergang des Eigenthums und war der Anfangspunct der Frist, binnen deren letzteres unanfechtbar wurde.

Als nun die umgearbeiteten Statuten die Auflassung für die Veräußerung von Immobilien vorschrieben, wurden hinsichtlich des Rechtsgeschäfts keine neuen Bestimmungen getroffen: der Vertrag allein gewährte nach wie vor kein dingliches Recht, sondern nur ein *s. g. jus ad rem*, ein dinglich wirksames Recht, vermöge dessen Derjenige, dem ein Immobil übertragen werden sollte, wie früher die Besitzübertragung, so jetzt die Auflassung fordern und nöthigenfalls auf gerichtlichem Wege herbeiführen konnte. An die Stelle der früheren außergerichtlichen Besitzübertragung trat der gerichtliche Act der Auflassung, bei welchem es nebensächlich war, ob die Besitzantretung etwa schon vor der Auflassung erfolgt war oder erst später (z. B. bei Vergabungen auf den Todesfall) stattfinden sollte²²⁴). Da dem das Besitzrecht anererkennenden öffentlichen Acte unmöglich eine geringere Bedeutung beigelegt werden konnte, als der früheren außergerichtlichen Besitzantretung, so war durch die mittelst der Auflassung erfolgende Zusprechung des Besitzrechts dasjenige Erforderniß erfüllt, welches allein noch zu dem vorausgehenden Rechtsgeschäft hinzutreten mußte, um den Uebergang des Eigenthums zu bewirken. Ein besonderer Ausspruch über solche Rechtsfolge war nicht üblich, wohl aber wurde der Besitz als ein „freier, erblicher ewiger“ u. *s. w.* bezeichnet, womit genügend zu erkennen gegeben war, daß derselbe als Ausfluß des Eigenthumsrechts geübt werden solle. — Auch jetzt war der Besitz binnen Jahr und Tag

selbst unseren Quellen wohl bekannt war und es an einer anderen passenden Bezeichnung mangelt.

²²⁴⁾ Vgl. *Stobbe* in den *Jahrbüchern für Dogmatik* XII, S. 199. — An vielen Orten fand übrigens neben der Auflassung noch eine feierliche Besitzanweisung statt, von der sich jedoch in Riga keine Spuren finden.

anfechtbar. Den Anfangspunct der Frist bildete nunmehr der Auflassungstag, als derjenige, an welchem das Besitzrecht öffentlich übertragen war. Die nach Ablauf der Frist eintretende rechte Gewere hatte die oben erwähnten Wirkungen, konnte aber ihrem Wesen nach weder ein Eigenthumsrecht erzeugen, noch dem bereits erworbenen Etwas hinzufügen.

Die Auflassung war demnach in der That eine auf Grund des vorausgehenden Rechtsgeschäfts vorgenommene, gerichtlich anerkannte Uebertragung des Besitzrechts, als solche aber bewirkte sie den Uebergang des Eigenthums. Daß letzteres in der Regel ein abgeleitetes oder Nutzungs-Eigenthum war, ist bereits oben ausgeführt worden²²⁵).

In Folge des großen Gewichts, das man auf die Beurkundung im Erbebuche legte, bildete sich in manchen Städten der Grundsatz aus, daß die Auflassung erst in Verbindung mit der nachfolgenden Zuschreibung im Buche den Uebergang des Rechts vermittele. In Lübeck namentlich galt der Erwerber eines Immobiles nicht eher als Grundeigenthümer, als nach Bewerkstelligung der Eintragung ins Stadtbuch²²⁶). Daß diese Auffassung auch in Riga Eingang gewonnen habe, läßt sich nicht nachweisen und ist schon deshalb nicht anzunehmen, weil in den Erbebüchern der Zeitpunkt der oft erst nach längerer Zeit erfolgenden Zuschreibung gar nicht vermerkt wurde. Die Eintragungen bewahrten hier ohne Zweifel den ursprünglichen Charakter eines Be-

²²⁵) Da kaum zu bezweifeln ist, daß sich in Riga schon in dem hier behandelten Zeitraume eine größere Anzahl solcher Immobilien gebildet hat, an welchen Privatpersonen ein Eigenthumsrecht im heutigen Sinne des Wortes zustand, so befinden sich wahrscheinlich unter den zahlreichen Inscriptionen über Auflassungen aus dem 15. u. 16. Jahrhundert auch solche, die sich auf zinsfreie (dem Obereigenthum des Grundherrn nicht unterliegende) Immobilien beziehen. Ob dies der Fall sei, läßt sich jedoch aus der bei Auflassungen üblichen Besitzübertragungsformel, die für beiderlei Arten von Immobilien eine und dieselbe gewesen zu sein scheint, nicht erkennen.

²²⁶) Vgl. Stobbe a. a. O. S. 208.

weismittels, welches an die Stelle des früher üblich gewesenen Gerichtszeugnisses getreten war und, da es einen vor Gericht vollzogenen Act betraf, nicht durch andere Beweismittel ersetzt werden konnte. Der Uebergang des Eigenthums war mithin nicht von der Zuschreibung abhängig, letztere war aber für jeden Erwerber eines Immobils durchaus nothwendig, weil er ohne dieselbe gänzlich außer Stande war, sein durch Auflassung erworbenes Recht, beziehungsweise die nach Ablauf von Jahr und Tag eingetretene rechte Gewere, einem etwaigen Widerspruche gegenüber zur Anerkennung zu bringen.

J. G. J. Napiersky.

Beilage I.

Verzeichniß der in den Erbbüchern als Auflasser und Erwerber von Immobilien vorkommenden Corporationen, Gilden, Genossenschaften, Kirchen, Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w.

I. Auflassende:

1) Der Rath („Consulatus, domini proconsules et consules, de ersame radt“) I, 47. 70. 92. 94. 261. 876. II, 367.

2) Die Kämmerer („camerarii civitatis, de kemerere“, zum Theil mit Zusätzen, wie: „ex parte civitatis, ratione consulatus, van der stadt wegen, van des rades wegen, van bovele und hete des ersamen rades, in nhamen und vulmacht eines erbarn radts“) I, 101. 2. 28. 34. 45. 53. 80. 94. 96. 293. 366. 96. 24. 27. 38. 47. 58. 566. 93. 95. 96. 97. 604. 5. 17. 18. 38. 84. 706. 14. 15. 59. 60. 61. 75. 81. 92. 823. 934. 45. 1068. 1123. II, 7. 28. 51. 80. 90. 136. 52. 75. 205. 27. 312. 15. 18. 531. 54. 66. 621. 722. 75. 994. 1316. 66. 68. 69. 82. 83. 1403. 4. 5. 6. 17. 65. 66. 80. 93. 94. 1511. 17. 19. 34. 43. 56. 57. 65. 68. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 97. 99. 1602. 7. 12. 13. 23. 25. 26. 36. 57. 60. 61. 63. 67.

3) Der Unterlandvogt im Namen des Rathes II, 1552. 53. 54.

4) Die Tafelgilde der großen Gilde (der Aeltermann der großen Gildestube „van wegen der broder und suster des taffelgildes“) II, 32.

5) Die Brüderschaft der kleinen Gilde (der Aeltermann der kleinen Gildestube „vulmechtich siner brodere“ oder „van der gemenen broder wegen“) II, 234. 577. 816.

6) Die Tafelgilde der kleinen Gilde, die Tafelgilde zu St. Jakob*) II, 1155. 1233.

7) Genossenschaften: die Gesellschaft des Kalands („de kaland, vorweser des kalandes“) I, 1017. II. 13. Die Schwarzenhäupter II, 139. Unser lieben Frauen Brüderschaft II, 239.

8) Handwerksämter: das Schneideramt I, 717. 93. Das Amt der Goldschmiede I, 911. II, 466. Das Schuhmacheramt I, 1031. 1107. II, 1155.

9) Die St. Peterskirche („provisores s. Petri, vormunder to s. Peters kercke, de vormunde vorstende und provisosores des munsters s. Peters“) I, 466. 1044. II, 5. 306.

10) Die St. Jakobskirche („vormunder s. Jacobs kercken“) I, 875. 83. II, 29. 52. 72.

11) Die Domkirche („fulmechtige vorstender der hilligen domkercken to Rige“) II, 83. 1556. 57.

12) Vorstände verschiedener Capellen: „vormunder to unser leven vrouwen capelle in s. Peters kercke achter dem chore der Plosskouwer koppmann“ I, 1010. „Vulmechtige vormunder Peter Hinrickes capelle in s. Peters kercke“ II, 109. 94. 232. „Vormunder der selmissen capellen tom dome im crucegange, de selecapelle“ II, 225. 344.

*) Daß die Tafelgilde zu St. Jakob mit derjenigen der kleinen Gilde identisch war, geht aus dem alten Rentebuche (1453—1514) hervor, in welchem: „de taffelgilde des klenen gildestovens to s. Jacob“, ferner „de erlike selschop unde broderschop der taffelgilde des klenen Gildestovens to den almissen in s. Jacobs kerken“ u. de almissen to s. Jacob, dar de broder im klenen Gildestoven vor raden“, vorkommen.

13) Das Minoritenkloster („de grawen monneke“) I, 995.

14) Der Convent der grauen Jungfrauen („verordente vorstenders der grawen jungkfrowen bynnen Rige“) II, 1008.

15) Der heilige Geist und dessen Kirche („provisores domus s. spiritus, vormunder und vorstender des hilligen gheystes, vorstender der kercken des hilligen gheistes“) I, 455. 523.

54. 1110. II, 181. 84. 351. 404. 61. 539.

16) Das Hospital zu St. Georg („vorstender s. Juriens“) II, 405. 15. Siehe auch die folgende Nr.

17) Armenanstalten: „vulmechtige vormunder der husarmen“ I, 1138. „Vorstender der gemenen armen (der armen)“ II, 262. 1071. 1155. 79. „Vorstender der armen zu s. Jürgen“ II, 1558. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 70. 72. 1652. 53.

18) Das Glendhaus am Domkirchhofe. (Von drei Gebrüdern Gendena wird dieses Glendhaus ihrem Bruder Hans Gendena aufgelassen, dasselbe scheint daher eine Familienstiftung gewesen zu sein.) I, 1113.

19) Die Verwaltung der ehemaligen Capitelsgüter („vorordenthe volmechtige und bevelhebbere van eynem ersamen rade und gantzer gemene, der huse, zo ethwan den gedichten gothlosen geistlicken, als dem capittel tho Rige, thogehort und itzunt nah vormoge gotlickes wordes ut ordentlicker kraft angetastet, in eynen christlicken gebruck, als tho notdorft der armen, gekeret syn und wor id ordentlicke gewalt nuttest sehen werden“) II, 501. Die Verwaltung der Kirchen- und Armencaffé („vorstender des kerckentresels und der armen“ oder „des gemen kerckendresels“) II, 691. 794.

20) Die Delegirten in Angelegenheiten des neuen Wallbaues („de verordenten des walles“, vom J. 1555 an vorkommend) II. 1171, 72. 1215. 19. 24. 44.

21) Der Ordensmeister und der Orden („de hochwerdige und grotmechtige her Meister to Lyfflandt, de huskumpthur van des mesters und des orden wegen“) I, 228. 635. II, 280.

22) Der Administrator von Livland (Johann Chodkiewicz) und die königliche Majestät zu Polen II, 1624.

II. Erwerber von Immobilien:

1) Der Rath und die Stadt („Consulatus, civitas Rigensis“) I, 44. 369. 70. 533. 44. 685.

2) Die Rämmerer Namens der Stadt I, 522. 69. II, 415.

3) Die Tafelgilde der kleinen Gilde („olderlude, oldiste und gemeyne broder der taffelgilde des kleinen gyldestoven“) II, 296. 748.

4) Handwerksämter: das Knochenhaueramt, das Fleischamt I, 650. 732. Das Amt der Goldschmiede I, 834. Das Schneideramt II, 947.

5) Die St. Peterskirche („vormunder der kercken to s. Peter“) I, 954. 1153.

6) Die St. Jacobskirche („vorstendere der kerken s. Jacobs in Ryge unde ere nakomelinge in dersulvigen vormunderscapp“) I, 998.

7) Der heilige Geist („fulmechtige und bestedigede vormunder des huses, haves unde kercken des hilligen gheystes bynnen Rige“. Das Immobil wird ihnen aufgelassen „to nutte und behoff der sustere und brodere dessulven hilligen geystes van der drudden regulen s. Francisci.“) II, 91.

8) Das Hospital zu St. Georg („vormunder to s. Jurgen“) I, 937. II, 240.

9) Das Elendhaus am St. Johannes-Kirchhofe („her Cord unde Gosschalek Vysch in vormunderschopp unde ere nakomelinge to dem elendehuse hart an s. Johannes kerekhove“) I, 1098.

Beilage II.

Die auf Sonntage hinweisenden Datirungen der Erbebücher-Inschriften.

1. I, 1: Scriptum in festo pasche (2. Apr. 1385).

2. I, 3: Ser. dominica ante festum Johannis bapt. a. 85 (18. Juni 1385).

3. I, 47: Scr. in festo b. Michaelis sub a. 87 (29. Sept. 1387).
4. I, 56: Scr. a. 88, in festo pasche (29. März 1388).
5. I, 145: Scr. a. d. 1394 in festo penthecostes (7. Juni 1394).
6. I, 149: Scr. in vigilia Laurentii mart. a. 94 (9. Aug. 1394).
7. I, 242: Scr. a. d. 1399, dominica secunda post pascha (13. Apr. 1399).
8. I, 255: Scr. ipso die Matthei apostoli, a. 99 (21. Sept. 1399).
9. I, 272 u. 73: Scr. ipsa dominica Invocavit (7. März 1400).
10. I, 277: Scr. in festo pasche, a. 1400 (18. Apr. 1400).
11. I, 283: Scr. a. d. 1401, octava die pasche (10. Apr. 1401).
12. I, 285: Datum a. d. 1401, dominica tertia post pascha (24. Apr. 1401).
13. I, 290: Datum a. d. 1401, octo dies ante festum penthecostes (15. Mai 1401).
14. I, 302: Datum a. quo supra, octo dies post festum pasche (2. Apr. 1402).
15. I, 306; Datum in festo penthecostes (14. Mai 1402).
16. I, 317: Datum a. 1403, 14 dies post festum pasche (29. Apr. 1403).
17. I, 320: Datum a. quo supra, tres ebdomade post festum pasche (6. Mai 1403).
18. I, 324 u. 25: Datum in festo Katherine virg., a. 1403 (25. Nov. 1403).
19. I, 489: Anno 1411, 14 dage vor pinxten (17. Mai 1411)
20. I, 676: A. d. 33, up mydvasten (22. März 1433).
21. I, 699: A. d. 1434, decollationis Johannis (29. Aug. 1434).
22. I, 706: Dit geschach a. d. 35, up mydvasten (27. März 1435).
23. I, 780: Acta sunt haec a. 40, up midvasten (6. März 1440).
24. I, 975: Acta s. h. a. d. 69, 14 dage na pinxten (4. Juni 1469).
25. I, 1025 u. 47: Acta s. h. a. 72, in profesto s. Margarete (12. Juli 1472).
26. I, 1139: Acta s. h. in vigilia s. Jeorgii (22. Apr. 1481).

27. II, 158. 60. 63. 64: Geschen im jar 1506, am avende purificationis Marie (1. Febr. 1506).
28. II, 335 u. 39: Geschen avendes nativitatıs Marie, a. 16 (7. Sept. 1516).
29. II. 1382 u. 83: Actum den 22. Decembris, a. 66 (22. Dec. 1566).
30. II, 1521, u. 22: Actum tages Thomae apostoli, a. 72 (21. Dec. 1572).

Die vorstehenden Daten sind bei Anwendung der gewöhnlichen Reductionsregeln sämmtlich auf Sonntage, von welchen mehrere zugleich hohe Festtage sind, zu beziehen. Es ist jedoch hinsichtlich derselben Folgendes zu bemerken:

1) Ad № 1. 3. 4. 5. 10. 15. 18. — Mit „festum“ wird in der Regel der Festtag selbst bezeichnet. Daß jedoch dieses Wort bei Datirungen auch in einem andern Sinne gebraucht wurde, beweisen die Rigiſchen Burspraken (Quellen des Rig. Stadtr. S. 203 ff.), in deren Ueberschriften: „Civiloquium factum a dominis consulibus a. d. 1376 (1384), in festo Michaelis; De bursprake in dem jare unses heren Jhesu Christi 1399, in der hochtyd s. Michaelis des Ertzeengels; De bursprake to Rige a. d. 1405, in festo b. Michaelis Archangeli“, das Datum nicht auf das Michaelisfest selbst, sondern auf einen nicht näher bestimmten, dem Feste vorausgehenden Tag bezogen werden muß, da schon die älteste Rathswahlordnung (Quellen des Rig. Stadtr. S. 241) die Verlesung der Bursprake am Sonntage vor Michaelis anordnet, mithin weder die Redaction noch die Verlesung der Bursprake am Michaelistage selbst stattgefunden haben kann. Mit Rücksicht auf diesen Sprachgebrauch ist es fraglich, ob die Daten: „in festo pasche“ u. s. w. auf den Festtag selbst oder auf die Festzeit überhaupt, die Festwoche, einen dem Feste naheliegenden Tag, den der Schreiber nicht genau angeben konnte, hinweisen. Ungewöhnlich ist eine solche Ungenauigkeit der Zeitangaben im I. Erbebuche keineswegs, da

dasselbe eine große Anzahl unbestimmter Datirungen enthält; wie z. B.: na paschen (656), vor palmen (679), by (um, nahe bei) assumptionis (700), by s. Martin (702), by s. Andrewes dage (703), na Michaelis (1020), vor Gregorii (1065), na Gregorii (1066), u. s. w.

2) Ad № 2. 7. 9. 12. — Im I. Erbebuche finden sich folgende Daten:

I, 557: Feria sexta in dominica Quasi modo geniti (12. Apr. 1415).

I, 585: Feria sexta in dominica Reminiscere (20. März 1416).

In denselben ist „dominica“ offenbar in der Bedeutung von „Woche“ gebraucht, da nur von einem Freitage in der mit dem angegebenen Sonntage beginnenden Woche die Rede sein kann. Ist aber ein solcher Sprachgebrauch in diesem Buche nachgewiesen, so scheint es nicht bedenklich, die Daten der unter 2. 7. 9. und 12 angeführten Inscriptionen ebenfalls nicht auf bestimmte Sonntage, sondern auf die den betreffenden Sonntagen folgenden Wochen zu beziehen. Auch diese Datirungen können demnach zu den unbestimmten gerechnet werden.

3) Ad № 6. 25. 26. 27 28. — Unter „vigilia, profestum, avent“ ist der einem Feste unmittelbar vorhergehende Tag zu verstehen, doch wird — freilich nicht als feststehende Regel — angenommen, daß bei Festtagen mit kirchlicher Vigilienfeier, die auf einen Montag fallen, die vigilia auf den Sonnabend, den Tag der kirchlichen Vigilienfeier, hinweise (Grotens, Handbuch der historischen Chronologie S. 36). Ob eine solche Feier bei den hier angeführten Festtagen in Riga üblich gewesen, muß dahingestellt bleiben, jedenfalls aber ist es zweifelhaft, ob die obigen Daten, in welchen die Festtage auf den Montag fallen, auf den Sonntag oder auf den Sonnabend vor dem Feste zu beziehen seien.

4) Ad № 13. 14. 16. 17. 19. 24. — Diese Daten können zwar auf den 8ten, 14ten oder 21sten Tag nach, beziehungs-

weise vor dem Festtage gedeutet werden. Da indeß der Tag nicht genau bezeichnet ist, wie dies z. B. mit dem öfters vorkommenden „octava die“ vor oder nach einem Feste der Fall ist, so liegt die Frage nahe, ob nicht, wie noch heutzutage im gewöhnlichen Leben mit den Worten: „8 Tage, 14 Tage, drei Wochen vor oder nach“, der Zeitpunkt nur annähernd bestimmt zu werden pflegt, so auch die hier vorliegenden Daten auf einen ungefähr 8 Tage u. s. w. vor oder nach dem Feste fallenden Tag hinweisen sollen. Eine derartige Anwendung des Ausdruckes findet sich in einer Inscription des J. 1456 (I, 927), in welcher das Datum lautet: „8 dage vor s. Vitus dagh upp dem mandage“. Der Vitustag war ein Dienstag, der 15. Juni, der Montag aber, der hier offenbar gemeint ist (der 7. Juni), fiel nicht in die bei üblicher Mitzählung des Vitustages sich ergebenden 8 Tage, letztere sollen also nur die ungefähre Entfernung des gemeinten Tages von dem Vitustage angeben.

5) Ad № 20. 22. 23. — Mit „mydvasten“ wird, wenn es allein steht, gewöhnlich der Sonntag Laetare bezeichnet; da jedoch dieses Wort auch die ungefähre Mitte der Fastenzeit, die Woche von Oculi bis Laetare, bedeutet, so ergiebt sich ein Zweifel darüber, ob nicht in den Worten: „up mydvasten“, eine unbestimmte, auf eine ganz Woche bezügliche Datirung vorliegt.

6) Ad № 21. — Da dem Datum: „decollationis Johannis“, keine der sonst stets gebrauchten Hinweisungen auf den Tag selbst („up, ipso die, in die“) vorgelegt ist, so kann dasselbe auch zu den vielen unbestimmten Datirungen des I. Erbebuches gerechnet werden.

7) Ad. № 29 u. 30. — Die angeführten Inscriptionen des II. Erbebuches stehen gleich zu Anfang der Eintragungen der Jahre 1566 und 1572 vor den übrigen Inscriptionen dieser Jahre, die ihnen der Zeit nach vorhergehen müßten. Es ist daher zu vermuthen, daß der Schreiber, der die im December der Jahre 1565 und 1571 stattgehabten Auflassungen erst zu Beginn der folgenden

Jahre eintrug, durch ein Versehen die Jahre, in welchen er schrieb, statt der bereits abgelaufenen hineingesetzt habe. Dafür spricht auch der Umstand, daß in den beiden Jahren 1566 u. 72 gegen den Schluß der Eintragungen sich Inscriptionen vom December Monat mit andern Daten (im J. 1566 vom 6., 13. u. 20. Dec., im J. 1572 vom 12. u. 19. Dec.) finden, das vom Schreiber mit dem Jahre 1572 versehene Datum des 21. Dec. aber auch einer Inscription des J. 1571 beigelegt ist. Höchst wahrscheinlich sind demnach die betreffenden Inscriptionen in die Jahre 1565 und 1571 zu setzen, welchenfalls die Daten nicht auf Sonntage sondern im J. 1565 auf einen Sonnabend und im J. 1571 auf einen Freitag fallen würden.

Es bleiben hiernach nur noch die unter *N* 8. u. 11 angeführten Daten als solche übrig, die unzweifelhaft auf Sonntage zu beziehen sind.

Beilage III.

Daten der Erbebücher-Inscriptionen einzelner Jahre aus der Zeit von 1385—1579.

(Die in der letzten Spalte enthaltene Zahl giebt die Anzahl der Inscriptionen an, welche mit dem betreffenden Datum versehen sind. Die mit einem Sternchen versehenen Daten gehören solchen Inscriptionen an, die aus den auf S. 38 angeführten Gründen bei Anfertigung der Tabellen (Beil. IV—VI) nicht berücksichtigt worden sind.)

1395. (Ostern am 11. Apr.)

| | | | |
|---|-----------|----------|----|
| Ipsa die Vincencii martyris b. | 22. Jan. | Freitag. | 1. |
| In crastino annunciacionis Marie virg. | 26. März. | " | 1. |
| In vigilia Philippi et Jacobi | 30. Apr. | " | 2. |
| Ipsa die inventionis s. crucis | 3. Mai. | Montag. | 1. |
| In crastino b. Johannis ante portam Latinam | 7. " | Freitag. | 1. |

| | | | |
|---------------------------------------|-----------|-------------|----|
| Feria 4. post dominicam Cantate | 12. Mai. | Mittwoch. | 2. |
| In crastino ascensionis domini | 21. " | Freitag. | 1. |
| Feria 4. ante festum corporis Christi | 9. Juni. | Mittwoch. | 1. |
| Feria 6. ante festum nativ. b. Jo- | | | |
| hannis bap. | 18. " | Freitag. | 2. |
| In profesto b. Marie Magdalene | 21. Juli. | Mittwoch. | 1. |
| Feria 4. post festum b. Jacobi | 28. " | " | 1. |
| Feria 5. ante festum nativitat | | | |
| Marie virg. | 2. Sept. | Donnerstag. | 1. |
| * Feria 6. ante festum b. Michaelis | 24. " | Freitag. | 1. |
| Feria 4. post festum b. Michaelis | 6. Oct. | Mittwoch. | 1. |
| Feria 4. post octavas b. Michaelis | 13. " | " | 1. |
| In profesto undecim millium vir- | | | |
| ginum | 20. " | " | 1. |
| In crastino Simonis et Jude | 29. " | Freitag. | 1. |
| In profesto Martini episcopi | 10. Nov. | Mittwoch. | 1. |
| In profesto Elizabeth vidue | 18. " | Donnerstag. | 1. |

(Eine undatirte Inscription.)

1415. (Ostern am 31. März.)

| | | | |
|------------------------------------|-----------|------------|----|
| Feria 4. dominica Invocavit | 20. Febr. | Mittwoch. | 1. |
| Proxima die sabbati ante domini- | | | |
| cam, qua cantatur Oculi mei in | | | |
| quadagesima | 2. März. | Sonnabend. | 1. |
| Feria 6. in dominica Quasi modo | | | |
| geniti | 12. Apr. | Freitag. | 1. |
| Feria 4. Misericordias domini | 17. " | Mittwoch. | 2. |
| Feria 6. Misericordias domini. | 19. " | Freitag. | 1. |
| Sequenti die Georgii | 24. " | Mittwoch. | 1. |
| Feria 4. ante ascensionem domini | 8. Mai. | " | 1. |
| Feria 4. infra octavam ascensionis | | | |
| Christi | 15. " | " | 2. |
| Feria 6. proxima ante penthecosten | 17. " | Freitag. | 1. |

| | | | |
|---|-----------|-----------|----|
| Feria 6. post octavam corporis Christi | 7. Juni. | Freitag. | 1. |
| Ipsa die b. Barnabe apostoli | 11. " | Dienstag. | 2. |
| In vigilia Margarete | 12. Juli. | Freitag. | 1. |
| Feria 4. ante nativitatem Marie | 4. Sept. | Mittwoch. | 1. |
| Feria 6. post Dyonisii | 11. Oct. | Freitag. | 3. |
| Feria 6. ante Symonis et Jude | 25. " | " | 1. |
| Feria 4. post omnium sanctorum.
(7 undatirte Inscriptionen.) | 6. Nov. | Mittwoch. | 2. |

1470. (Ostern am 22. Apr.)

| | | | |
|---|--------------|-------------|----|
| Feria 4. post epyphanie domini | 10. Jan. | Mittwoch. | 1. |
| Feria 6. proxima post convers. s. Pauli | 26. " | Freitag. | 1. |
| Feria 4. ante dominicam Oculi mei | 21. März. | Mittwoch. | 1. |
| Am donnerdage vor Oculi | 22. " | Donnerstag. | 2. |
| * Feria 6. ante Palmarum | 13. Apr. | Freitag. | 1. |
| Feria 2. post ascensionem domini | 4. Juni. | Montag. | 1. |
| * Ante Bartholomei | vor Aug. 24. | | 1. |
| Des frydages vor exaltationis s. crucis | 7 Sept. | Freitag. | 1. |
| Am mydweken vor Mathey apost. et ewang. | 19. " | Mittwoch. | 1. |
| Am avende s. Mathei apost. et ewang. | 20. " | Donnerstag. | 1. |
| Am fridage vor Dyonisii | 5. Oct. | Freitag. | 1. |
| Am fridage negest vor Martini | 9. Nov. | " | 1. |
| * Am mydweken negest na Martini | 14. " | Mittwoch. | 1. |
| Feria 4. ante Katherine | 21. " | " | 1. |

1494. (Ostern am 30. März.)

| | | | |
|--------------------------------|----------|----------|----|
| Des vridages vor lichtmyssen | 31. Jan. | Freitag. | 1. |
| Des donredages vor Reminiscere | | | |

| | | | |
|---|-----------|-------------|----|
| (na Invoc.) | 20. Febr. | Donnerstag. | 3. |
| Des dunredages vor Letare Jeru-
salem | 6. März. | " | 1. |
| An deme dage Gregorii des hill.
pauwestes | 12. " | Mittwoch. | 1. |
| Des dinxtedages na Judica | 18. " | Dienstag. | 1. |
| Des vrigdages na unses hermn hem-
melfart | 9. Mai. | Freitag. | 1. |
| Des vrigdages vor Viti et Modesti
b. mart. | 13. Juni. | " | 3. |
| Des dinxtedages vor Petri ad vincula | 29. Juli. | Dienstag. | 1. |
| Des vrigdages vor nativitatiss Marie
gl. virg. | 5. Sept. | Freitag. | 2. |
| Amme sunnavende na nativitatiss
Marie virg. | 13. " | Sonnabend. | 1. |
| An deme avende s. Luce des hill.
ewangelisten | 17. Oct. | Freitag. | 2. |

1507. (Ostern am 4. Apr.)

| | | | |
|---|-----------|-------------|----|
| Des donnerdages vor Letare | 11. März. | Donnerstag. | 4. |
| Des dingestdages na Letare | 16. " | Dienstag. | 1. |
| Des donnerdages na Letare | 18. " | Donnerstag. | 2. |
| Des sunnavendes vor decoll. Jo-
hannis bapt. | 28. Aug. | Sonnabend. | 2. |
| Vor nativitatiss Marie des fridages | 3. Sept. | Freitag. | 3. |
| Des sunnavendes na nativitatiss Marie | 11. " | Sonnabend. | 3. |
| Am sunnavende na conceptionis
Marie | 11. Dec. | " | 6. |
| Des fridages vor Thome apostel | 17. " | Freitag. | 3. |
| Am vridage na Thome apostel | 24. " | " | 1. |

1517. (Ostern am 12. Apr.)

| | | | |
|----------------------------|-----------|----------|----|
| Vrigdages nach Reminiscere | 13. März. | Freitag. | 2. |
| " nach Oculi | 20. " | " | 9. |

| | | | |
|-----------------------------------|-----------|------------|----|
| Vrigdages nach Cantate | 15. Mai. | Freitag. | 1. |
| Sonavendes na ascensionis domini | 23. " | Sonnabend. | 1. |
| Vrigdags nach Bartholomei | 28. Aug. | Freitag. | 1. |
| „ nach nativitatis Marie | 11. Sept. | „ | 1. |
| Sonavendes nach nativitatis Marie | 12. " | Sonnabend. | 2. |
| Vrigdags nach conceptionis Marie | 11. Dec. | Freitag. | 3. |
| Sonavendes nach Nicolai episcopi | 12. " | Sonnabend | 2. |

1524. (Ostern am 27 März.)

| | | | |
|-----------------------------------|-----------|-------------|----|
| Donredages vor Reminiscere | 18. Febr. | Donnerstag. | 2. |
| Donredages vor Oculi | 25. " | „ | 1. |
| Vrigedages vor Oculi | 26. " | Freitag. | 3. |
| Donredags vor Letare | 3. März. | Donnerstag. | 4. |
| Vrigedages nah ascensionis domini | 6. Mai. | Freitag. | 1. |
| „ vor pyngsten | 13. " | „ | 2. |
| „ nah nativitatis Marie | 9. Sept. | „ | 2. |
| „ nah exaltationis crucis | 16. " | „ | 3. |
| Donredages nah Andree | 1. Dec. | Donnerstag. | 2. |
| Vrigedages nah conceptionis Marie | 9. " | Freitag. | 3. |
| Sonavendes nah conceptionis Marie | 10. " | Sonnabend. | 2. |

1526. (Ostern am 1. Apr.)

| | | | |
|------------------------------------|-----------|-------------|----|
| Donredages vor Mathie | 22. Febr. | Donnerstag. | 1. |
| „ nah Reminiscere | 1. März. | „ | 4. |
| „ vor Letare | 8. " | „ | 1. |
| Vrigedages vor Johannis bapt. | 22. Juni. | Freitag. | 1. |
| „ nah Johannis bapt. | 29. " | „ | 4. |
| Sonavendes nah Johannis bapt. | 30. " | Sonnabend. | 3. |
| Vrigedages nah visitationis Marie | 6. Juli. | Freitag. | 4. |
| „ vor nativitatis Marie | 7. Sept. | „ | 5. |
| „ nah nativitatis Marie | 14. " | „ | 9. |
| „ nah Lamberti | 21. " | „ | 1. |
| „ nah concept. Marie (na
Lucie) | 14. Dec. | „ | 7. |

1531. (Ostern am 9. Apr.)

| | | | |
|-----------------------------------|-----------|----------|----|
| Vragedages for Oculi | 10. März. | Freitag. | 2. |
| „ for Letare | 17. „ | „ | 2. |
| „ vor Judica | 24. „ | „ | 3. |
| „ nah Trinitatis | 9. Juni. | „ | 1. |
| „ nah Viti | 16. „ | „ | 1. |
| „ vor Johannis bapt. | 23. „ | „ | 5. |
| „ nah Petri und Pauli
apost. | 30. „ | „ | 2. |
| „ nah decollationis Jo-
hannis | 1. Sept. | „ | 1. |
| „ am achten dage Sep-
tembris | 8. „ | „ | 3. |
| „ nah exaltationis crucis | 15. „ | „ | 4. |
| „ nah Andree | 1. Dec. | „ | 2. |
| „ nah Lucie | 15. „ | „ | 2. |

1548. (Ostern am 1. Apr.)

| | | | |
|---------------------------|----------|----------|----|
| Fridages nach Oculi | 9. März. | Freitag. | 1. |
| „ nach Letare | 16. „ | „ | 5. |
| „ nach Judica | 23. „ | „ | 3. |
| „ nach Trinitatis | 1. Juni. | „ | 1. |
| „ nach Bonifacii | 8. „ | „ | 2. |
| Am dage Viti | 15. „ | „ | 3. |
| Fridages nach Viti | 22. „ | „ | 6. |
| „ nach Egidii | 7. Sept. | „ | 1. |
| „ nach nativitatis Marie | 14. „ | „ | 3. |
| „ nach Andree | 7. Dec. | „ | 2. |
| „ nach conceptionis Marie | 14. „ | „ | 7. |

1557. (Ostern am 18. Apr.)

| | | | |
|---------------------|-----------|----------|-----|
| Friedags nach Oculi | 26. März. | Freitag. | 2. |
| „ nach Judica | 9. Apr. | „ | 10. |

| | | | | |
|---|------------------------|-----------|---|----|
| „ | nach Marien Magdalenen | 23. Juli. | „ | 1. |
| „ | nach Mathei apostoli | 24. Sept. | „ | 2. |
| „ | nach Nicolai | 10. Dec. | „ | 1. |
| „ | nach Lucie | 17. „ | „ | 7. |
| „ | nach Thomae apostoli | 24. „ | „ | 1. |

1567. (Ostern am 30. März.)

| | | | |
|-------------------------------|-----------|----------|----|
| Den 14. Martii | 14. März. | Freitag. | 5. |
| Freitags vor Palmarum | 21. „ | „ | 5. |
| Den 30. Mai | 30. Mai. | „ | 1. |
| Den 12. Septembris | 12. Sept. | „ | 2. |
| Freitags vor Mathaei apostoli | 19. „ | „ | 3. |
| „ vor Michelis | 26. „ | „ | 8. |
| „ vor Nicolai | 5. Dec. | „ | 2. |
| „ vor Luciae | 12. „ | „ | 1. |
| „ vor Thomae apostoli. | 19. „ | „ | 7. |

1575. (Ostern am 3. Apr.)

| | | | |
|---------------------------------|-----------|----------|-----|
| Den 11. Martii | 11. März. | Freitag. | 2. |
| Den Freitag vor Judica | 18. „ | „ | 13. |
| Den 10. Junii | 10. Juni. | „ | 1. |
| Freitags vor Johannis baptistae | 17. „ | „ | 2. |
| Abendts visitationis Mariae | 1. Juli. | „ | 4. |
| Freitages vor Luciae | 9. Dec. | „ | 1. |
| Den 16. Decembris | 16. „ | „ | 1. |
| Den 23. Decembris | 23. „ | „ | 2. |

Beilage IV.

Tabelle zur Uebersicht der Anzahl von Erbebuch-Insriptionen, deren Daten in dem Zeitraume von 1385 bis 1482 auf die einzelnen Monate und Monatstage fallen.

| Monats-
tag | Januar | Febr. | März | April | Mai | Juni | Juli | Aug. | Sept. | Octbr. | Novr. | Decbr. |
|----------------|--------|-------|------|-------|-----|------|------|------|-------|--------|-------|--------|
| 1. | — | 4 | 4 | 1 | 1 | 1 | 5 | 2 | 2 | 1 | — | 1 |
| 2. | — | — | 5 | 2 | 3 | — | — | 1 | 1 | — | — | 2 |
| 3. | — | 1 | 3 | — | 2 | — | 3 | 1 | — | — | 2 | 1 |
| 4. | 1 | 4 | 6 | — | 4 | 2 | 1 | 1 | 2 | — | — | 5 |
| 5. | — | 4 | 2 | — | 5 | 1 | — | — | — | 1 | — | — |
| 6. | 3 | — | 1 | 4 | 3 | 2 | 1 | — | 1 | 2 | 3 | — |
| 7. | 1 | 1 | 4 | — | 2 | 4 | 5 | — | 7 | — | 1 | 3 |
| 8. | 2 | 1 | 1 | — | 5 | 1 | 8 | — | — | — | 2 | — |
| 9. | 3 | 2 | 4 | 1 | 6 | 3 | 3 | 2 | 1 | 3 | 1 | 1 |
| 10. | 1 | — | 3 | 6 | 3 | 1 | 1 | — | 3 | 1 | 4 | 6 |
| 11. | 3 | — | 6 | 3 | 3 | 4 | — | 3 | — | 6 | — | 6 |
| 12. | 8 | — | 6 | 1 | 5 | 3 | 6 | 2 | 1 | — | 1 | 6 |
| 13. | 4 | 1 | 2 | 1 | 4 | 2 | — | — | — | 5 | 1 | 4 |
| 14. | 3 | 1 | — | 3 | 2 | 2 | 2 | — | 1 | — | — | 1 |
| 15. | — | 2 | 2 | 1 | 5 | 1 | 2 | — | 2 | 2 | 1 | — |
| 16. | 1 | — | — | — | 1 | — | 2 | 1 | 4 | 3 | 2 | — |
| 17. | — | 1 | 4 | 4 | 5 | 1 | — | — | 2 | 4 | — | 2 |
| 18. | 6 | — | 4 | 3 | 3 | 2 | — | 1 | — | 1 | 1 | — |
| 19. | 2 | 3 | 2 | 3 | — | 2 | 2 | 1 | 4 | 4 | 1 | 1 |
| 20. | 3 | 3 | 1 | 2 | 1 | — | 1 | — | 4 | 8 | 3 | 1 |
| 21. | — | 5 | 3 | 2 | 2 | 4 | 1 | — | 1 | — | — | — |
| 22. | 2 | — | 3 | 1 | — | 6 | — | 3 | 2 | 3 | 2 | — |
| 23. | — | 2 | 3 | — | 2 | — | 1 | 1 | — | 3 | 3 | — |
| 24. | — | 1 | 1 | 6 | 4 | 2 | 2 | 1 | 4 | 1 | 1 | 1 |
| 25. | 1 | 1 | 5 | — | 4 | 1 | — | 1 | 1 | 3 | — | — |
| 26. | 2 | 1 | 1 | 8 | — | 1 | 1 | — | 1 | — | 1 | — |
| 27. | 4 | 4 | 1 | — | — | 2 | 3 | — | 1 | 5 | 2 | — |
| 28. | — | 2 | 2 | 4 | 3 | 5 | 2 | 3 | 1 | — | 4 | — |
| 29. | — | — | 3 | 3 | — | — | 1 | — | 4 | 4 | 3 | — |
| 30. | 2 | — | 3 | 8 | — | 3 | — | 2 | — | 2 | 1 | — |
| 31. | 4 | — | — | — | 1 | — | 1 | 1 | — | 4 | — | — |
| Summa | 56 | 44 | 85 | 67 | 79 | 56 | 54 | 27 | 50 | 66 | 40 | 41 |

Beilage V.

Tabelle zur Uebersicht der Anzahl von Erbebungs-Inscriptionen, deren Daten in dem Zeitraume von 1498 bis 1525 auf die einzelnen Monate und Monatstage fallen.

| Monats-
tag | Januar | Febr. | März | April | Mai | Juni | Juli | Aug. | Sept. | Octbr. | Novbr. | Decr. |
|----------------|--------|-------|------|-------|-----|------|------|------|-------|--------|--------|-------|
| 1. | — | — | 2 | — | — | 1 | 1 | — | 4 | — | — | 7 |
| 2. | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | 1 | — | 1 |
| 3. | — | — | 7 | 2 | — | — | 1 | — | 3 | — | — | 9 |
| 4. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 5. | — | — | 3 | — | — | — | — | — | 8 | — | — | 11 |
| 6. | — | — | 10 | — | 1 | 1 | — | — | 5 | — | — | — |
| 7. | — | — | 9 | — | — | 1 | — | — | 14 | — | — | 2 |
| 8. | — | 1 | 1 | — | 2 | — | — | — | 2 | — | — | — |
| 9. | — | — | — | — | — | — | — | — | 3 | — | — | 9 |
| 10. | — | — | 1 | — | — | — | — | — | 5 | — | — | 4 |
| 11. | — | — | 14 | — | — | — | — | — | 7 | 2 | — | 9 |
| 12. | — | — | 3 | — | — | — | — | — | 3 | — | — | 9 |
| 13. | — | 3 | 5 | — | 2 | 1 | — | — | 7 | — | — | — |
| 14. | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | 3 | — | 5 |
| 15. | — | — | 7 | — | 3 | 4 | — | — | 6 | — | — | 2 |
| 16. | — | — | 6 | — | — | — | — | — | 6 | 3 | — | — |
| 17. | — | — | 1 | — | — | 2 | — | — | 6 | — | — | 3 |
| 18. | — | 2 | 5 | — | — | — | — | — | 3 | — | — | — |
| 19. | — | — | 6 | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — |
| 20. | — | 2 | 10 | 1 | — | — | — | — | 4 | — | — | — |
| 21. | — | 4 | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — |
| 22. | — | — | 1 | — | — | 2 | — | — | — | 1 | — | — |
| 23. | — | — | 14 | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — |
| 24. | — | — | 9 | — | — | — | — | — | 1 | — | 2 | 1 |
| 25. | — | 1 | — | — | 2 | — | — | 2 | 5 | 3 | — | — |
| 26. | — | 6 | — | — | — | — | — | — | — | — | 7 | — |
| 27. | — | 4 | — | — | — | — | — | 1 | — | 1 | 1 | — |
| 28. | — | 12 | — | — | — | — | — | 4 | — | — | 2 | — |
| 29. | — | — | 5 | — | — | 3 | — | 4 | — | — | 2 | — |
| 30. | — | — | 4 | — | — | — | — | 5 | — | — | — | — |
| 31. | — | — | 3 | — | 3 | — | — | 2 | — | — | — | — |
| Summa | 0 | 35 | 127 | 3 | 15 | 15 | 2 | 18 | 94 | 15 | 14 | 72 |

Beilage VI.

Tabelle zur Uebersicht der Anzahl von Erbebuch-Inschriften, deren Daten in dem Zeitraume von 1526 bis 1579 auf die einzelnen Monate und Monatstage fallen.

| Monatstag | Januar | Febr. | März | April | Mai | Juni | Juli | Aug. | Sept. | Octbr. | Novbr. | Decr. |
|--------------|----------|-----------|------------|------------|----------|------------|-----------|----------|------------|----------|-----------|------------|
| 1. | — | — | 4 | 12 | — | 1 | 10 | — | 1 | — | — | 3 |
| 2. | — | — | 2 | 18 | — | 2 | — | — | — | — | — | 3 |
| 3. | — | — | — | — | — | — | 1 | — | 3 | — | — | 4 |
| 4. | — | — | — | 5 | — | 3 | — | — | 4 | — | — | 11 |
| 5. | — | 1 | 8 | 12 | — | 2 | 12 | — | 1 | — | — | 8 |
| 6. | — | — | 2 | 12 | — | 3 | 7 | — | 6 | — | — | 8 |
| 7. | — | — | — | — | — | — | 6 | — | 7 | — | — | 18 |
| 8. | — | — | 4 | 6 | — | 4 | 1 | — | 6 | — | — | 3 |
| 9. | — | — | 2 | 18 | — | 2 | — | — | 4 | — | — | 3 |
| 10. | — | — | 8 | 1 | — | 4 | — | — | 2 | — | — | 17 |
| 11. | — | 3 | 5 | — | — | 10 | — | — | 8 | — | — | 5 |
| 12. | — | — | 7 | 5 | — | 16 | — | 1 | 7 | — | — | 6 |
| 13. | 3 | — | 9 | 14 | — | 2 | — | — | 3 | — | — | 11 |
| 14. | — | — | 10 | — | — | 9 | — | — | 20 | 1 | — | 19 |
| 15. | — | — | 1 | — | — | 11 | — | — | 18 | — | — | 10 |
| 16. | — | — | 18 | 3 | — | 6 | — | — | 7 | — | — | 11 |
| 17. | — | — | 17 | — | — | 2 | 2 | — | 10 | — | — | 16 |
| 18. | — | — | 25 | — | — | 7 | — | — | 31 | — | — | 13 |
| 19. | 1 | — | 12 | — | 1 | 17 | 2 | — | 10 | — | — | 30 |
| 20. | — | — | 15 | 1 | — | 19 | — | — | 15 | — | 1 | 17 |
| 21. | — | — | 17 | — | — | 25 | — | — | 10 | — | — | 8 |
| 22. | — | 1 | 7 | — | — | 18 | — | — | 14 | — | — | 10 |
| 23. | — | — | 4 | — | — | 12 | 1 | — | 11 | 1 | 1 | 9 |
| 24. | — | 1 | 12 | — | — | — | — | — | 26 | — | — | 1 |
| 25. | — | — | 1 | — | — | 3 | — | — | 12 | 1 | 1 | — |
| 26. | — | 7 | 7 | — | — | 6 | — | — | 13 | — | — | — |
| 27. | — | 1 | 7 | — | — | 2 | — | — | — | — | 5 | — |
| 28. | — | — | 13 | — | 2 | 7 | — | — | — | — | 3 | — |
| 29. | — | — | 18 | — | — | 4 | — | — | — | — | — | — |
| 30. | 2 | — | 4 | — | 1 | 10 | — | — | — | — | 11 | 1 |
| 31. | — | — | 9 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Summa | 6 | 14 | 248 | 107 | 4 | 207 | 42 | 1 | 249 | 3 | 22 | 245 |

Beilage VII.

Inscriptionen der Rigischen Erbebücher aus dem Zeitraume
von 1385—1579.

I. Erbebuch.

7. Johannes Ysernlo resignavit Johanni de Minda hereditatem suam, sitam in platea mercatorum in opposito domus domini Wulfardi de Stadis. Scriptum in vigilia Symonis et Jude (27. October 1385).

74. Coppin Pihlegheer resignavit Hermanno Mestworter hereditatem suam, sitam circa hereditatem Johannis Curen et ab altera parte Johannis de Pale, in platea fabrorum, libere cum omni iure, sicut ipse possidebat, possidendam. Datum anno domini M^oCCC^oXC^o, feria sexta post festum epiphanie domini (7. Jan. 1390).

171. Engelbertus Witte resignavit Arnoldo Kremer domum unam, sitam retro consistorium penes hereditatem domini Jacobi Bekerworter, cum suis attinenciis, libere possidendam. Scriptum in profesto b. Marie Magdalene, anno XCV (21. Juli 1395).

268. Item Nicolaus Closterken resignavit Katherine Glotsemekerschen domum vel bodam, sitam prope forum super aciem, ubi itur ad s. Petrum. Scriptum anno CCCC^o, feria quarta proxima post festum purificationis Marie (4. Febr. 1400).

352. Albertus Kemerer resignavit Bernhardo Spoden domum quandam, sitam apud domum domini Hermannii Bobben circa parvam plateam, qua itur ad plateam arene, quam cepit cum uxore sua, hereditarie more civili possidendam. Feria secunda post dominicam Oculi (23. März 1405).

466. Arnoldus Weyenberch tanquam provisor s. Petri resignavit Nicolao Vrint domum circa murum, ex sinistra parte resenstrate seu resenporte, que prius Nicolao Groten piscatori

pertinebat, libere possidendam. Actum anno X^o, feria sexta post Galli (17. Oct. 1410).

581. Item dominus Eghardus Berkhoff resignavit Johanni de Cleveren domum, sitam in platea, que dicitur dee schalporten strate, inter domos Tiderici de Brekelvelde et Nicolai Schonenhagen, cum una domo sita in alia platea, quam inhabitat dominus Albertus Stockman, retro domum praescriptam, cum aliis duabus domibus immediate adjacentibus usque ad murum; et unum ortum extra portam, que dicitur de kalkporte, penes fossatum ad manum sinistram, — jure hereditario libere possidendas. Feria 4. post omnium sanctorum (6. Nov. 1415).

638. Item der stat kemerere hebben upgelaten Arnd Weyenborges kinderen enen garden, belegen up deme Rigelholme tusschen Stalebiters garden und deme garden, de to der wyntmolen hort. Feria 3. ante Johannis (21. Junii 1418).

642. Hinrick Jordens unde Wyllem Smet hebben upgelaten Hanse Ghuten eyn hus, belegen in der santstraten tusschen Vatelkannen unde der stat huse, mit eynem garden, belegen by s. Jurgen up dusse siit Claus Berbukes garden, eweliken vrye to besittende, mit eyner schune, in deme garden belegen, und eynem ackere darane wesende. Acta sunt hec anno domini *xiiii^cxxx*, in annunciatione s. Marie (25. März 1430).

708. Hans Mele, Hinrich Riiff, Hinrich Gruss, Tideke van der Heide, vormundere Hinrich Huskumpthurs saliger dechnisse, hebben upgelaten Hans Schedinge eyn huss, belegen in der kuterstraten tusschen Claus Armbosters unde Hinrich van Verden huse, eweliken vry to besittende. Acta sunt haec a. d. *xiiii^cxxxv*, proxima die post inventionem Stephani (4. Aug. 1435).

785. Her Hartwich Segefriit heft upgelaten Hanse van Anderen eyn huss mit einer boden, belegen vor der bever-

porten negest der muren, tor vorderen hant als men buten geit, erfliken vry to besitten. Acta sunt haec a. XL, des vrydages vor Bartholomei apostoli (19. Aug. 1440).

816. Her Godeke Snuver hefft upgelaten Hinrik Lemen-siike eyn huess, belegen thegen der vlesch-scharren, dat Nicolaus Haken tohorde, erfliken vrye to besitten. Anno domini XLV, up den negesten dagh na undecim millium virginum (22. Oct. 1445).

857. Hildebrant Kappenbergh heft upgelaten Hermen Reynemanne desse nagescreven liggende grunte: int erste eyn huss, belegen in der rikenstrate vor der porten thegen Hermen van Sunderen over; item eyn sthenhus dar achter twess over de strate bii dem vangentorne; item noch eyn sthenhus in der anderen strate by Gronowen; item eyn huss, belegen in der rikenstrate tusschen Harmanne und Loddermanne, mit syner tobehoringe, — erflik vry to besittende. Acta sunt haec a. L (1450).

913. De Stockersche hefft upgelaten hern Johan Treross eyne wort, belegen in dem elrebroke tegen der perdemolen by der stad rume. Acta sunt haec a. LV. Dusse wort hefft her Johan Treros vorbutet mit dem rade tegen ene andere wort, darsulvest harde by belegen tor straten wort by Hilleholdes wort. (1455.)

972. Hans Tusse hefft upgelaten her Johann Bekerworter enen holthoff mit der tobehoringhe, tusschen her Johann Bekerworters unde Hans Swennen huseren belegen, dorchgandes van der kuterstraten an beth an de slotes müren, dar de strate her geit, erflik to besittende. Acta sunt haec a. LXI feria sexta proxima ante Martini (6. Nov. 1461).

990. Her Johann Geissmer, her Arndt van dem Wele, Hinrick Kryvitz unde Hans van Helden hebben samptliken upgelaten Peter Hinrikes en huss achter dem radthuse, also men geit na den swarten hoveden tor vorderen handt, hart

by Arndt Schymmelpenninges hoffporten belegen, erflick to besitten. Acta sunt haec a. LXX, feria quarta ante dominicam Oculi mei (21. März 1470).

1049. Her Hinrick Mey, her Wylhelm Meyer unde Yaspard Droste, vulmechtigh van der nalatenn hussfrouwen zeligen Hermens van Scheven, hebben upgelaten Wenmer Mey eyn steenhuss, achter s. Johannes chore tusschen s. Peters huse unde Tysenhuse belegen, unde twe garden tosampde belegen, hart an der weyde by des rades garden belegen, erflick to besittende. Acta sunt haec a. d. LXXV, feria quarta post Anthonii (18. Jan. 1475).

1123. Her Evert Treer, kemerer der stadt Ryge, van des rades wegen hefft upgelaten Hinricke Beckemann Hans Walkemolen sin huss mit der tobehoringhe, in der rykenstraten tusschen Hanse van Borken unde dem roden stene belegen, mit dem hoffgange achter uth tor anderen straten, als dat van oldinges geweset is, erflick to besitten. Acta sunt haec a. LXXX, feria sexta proxima ante Barnabe apostoli (9. Juni 1480).

II. Erbebuch.

(Die in eckige Klammern eingeschlossenen Inscriptionen sind im Original durchgestrichen.)

3. Her Diderick van Lennepen, huskumpthur to Rige, vor deme ersamen sittenden rade hefft upgelaten deme boschedenen manne Tonnyes Muter en orthus thegen dem ssode, alsse me van s. Katerinen na der santstraten geyt, dar wandages selige Dackholt plach inne to wanende, thegen Hans Knechte over, harde an des vorscr. Tonighes huse grenssende, erflick to besittende. Acta sunt haec sub anno dominicae salutis in mēdre unde negenstigesten jare, an deme dage Luce des hilligen ewangelisten (18. Oct. 1493).

84. [De ersame her Johann Schonyneck borgermeyster und ertissevagete vor deme ersamen sittenden rade hefft upgelaten deme boscheden manne Gobel van Dale en orthus midt siner tobehoringhe, van bosiden und dorweges halven in der rikestraten thegen Hans van Borken und Wennemer Meys huseren over bolegen, de ingank des huses in der klenen straten recht van Wennemer Meyes husdoren to gande na deme markede, schrat over thegen deme nyen huse, de ander helffte des huses bolegen thegen Wennemer Stevens husse over; noch enen halven garden up deme Rigeholme midt ener upgebueden schunen, sso de deme garden tobehorende affgetunet is und de dorwech schedet, tusschen her Johans erbon. siner anderen helffte und Ladewich Germans garden bolegen; noch enen hofft mit siner tobehoringhe, over Dune by s. Jurgens have und des hilligen geystes guderen bolegen; und noch enen hoyslach over Dune, up der Pele tusschen Peter Russchers und her Johan Schoninges hoyslegen bolegen. Dit alle erflick to besittende. Acta sunt haec sub a. d. s. veffteinhundert, amme vrigdage vor Luce des hilligen euwangelisten (16. Oct. 1500).]

126. Jurghen Koninck unde Jacob van Hove, vulmechtige vormundere Diderick Gires, vor dem ersamen sittenden rade hebben samptlicken upgelaten dem ersamen Wenmer Steven ver stenhuse under twen daken, twe kegen Hans Becker unde twe dorgande an malckander teghen Hynrick Koneken boleggen, erflick to besittende. Acta sunt haec a. d. s. vofteynhundert unde vive, ame avende Valentini (13. Febr. 1505).

230. Jurgen Vileke, vulmechtiget vor dem ersamen hern Gherdt Hulscher ertzevagede van seligen hern Hermen Dunkers nagelaten swegeren, als Mathias Rugetun und Hinrick Hoppenner, und nagelaten seligen hern Hermens kinderen, als junge Hermen Dunker und Dirick gebroderen, hefft upgelaten Dirick van Goch eyn hus in der kalckstraten, upp dem orde tor vor-

deren hanth by der muren und Albrecht Gruwels husse bolegghen, erflick to besittende. Gheschen im jar xv^c x, am fridage negest na decollationis Johannis (30. Aug. 1510).

313. [Berndt Grisse vor dem ersamen sittenden rade hefft upgelaten Clawes Hoveskenn eyn hus in der slates strate, twischen der Scheperschen und gedachten Berndt Grissen husern tegenn her Johann Meyers schunen aver bolegenn, erflick to besittende. Geschen donredags nach Oculi in der vastenn, a. veffteyn (15. März 1515).] — Is nu Hans Vinkeldey, ut infra LXXXIX fol.

401. Herman Azels unnd Jurgen van der Horst, in vormundschap zeligen Wyllem Kordes nahlaten kyndern, laten up vor eynem ersamen rade Hans Kolthave, in volmacht unnd van wegen hern Jaspar Kolthaves, eyn hus in der schoestraten, tusschen Hans Frobosen unnd Gerd Roggen up der engen straten orde belegen, erflick to besittende mit syner tobehoringe. Geschen vrigedages vor visitationis Marie, a. XX (29. Juni 1520). Hirtho is horende ein clen stenhuis und eyn stal, in der gemelden engen straten tusschen der schwarten hoven stenhuse unnd der stadt muren belegenn, alles woh beort erflick to besittende.

493. [Her Johann Metler borgermeister, her Troclus Klocke unnd her Johan Duvel rathmanne, als vormundere seligen Hinrick Hanen nahgelathen erven unnd seligen hern Peter Grawerdes nahgelaten stefkyndern, hebben in dersulvigen vormuntschop upgelaten vor dem ersamen sittenden rade Kersten Storlynge itzundes frow Brigitten genanten Hinrick Hanen dochter nahgelaten eyn hus in der marchallickstraten, tusschen her Troclus Klocken unde Hans Loddermanss husen upme orde belegen, mit siner tobehoringe, erflick to besitten. Item noch de gemelten vormunder in dersulvigen vormundschoep upgelaten genanten Kersten Storlyng eyn huss in der gedachten marschallicks straten, upme orde tusschen der Bra-

geschen nnd Michel des boddekers hussen belegen, beneffen twen klenen wanhusen, achter an demsulvigen huse in der rezenstraten liggende, erflick to besitten. Geschen vrigedages nach Letare, a. XXV (31. März 1525).] — Is nu Laurentz Tymmerman, ut infra fol. CCIX.

597 Marthen Knakenhower anders Esdorp vor dem ersamen rade hefft upgelaten Jurgen van der Horst, in vulmacht unnd vormuntschop der dogentsamen frow Katharinen seligen Johan Depenbeken nahgelaten wedewen, dersulvigen frowen tho gude, eyn hus in s. Jacobs straten upme orde, negest Cornelies dem smede tegen eyns ersamen rades husen over belegen, erflick to besittende. Actum vrigedages vor Oculi, a. XXX (18. März 1530).

710. [Magister Friderich Schneberch, als eynn volmechtiger anwalt vor dem ersamen hern Jurgen Koningen borgermeister van wegen syner steefdochter Ursulen Bruns unnd ehrer furmunder Reynolt German unnd Jordan Plesskowen constituert, hefft dem achtparnn unnd wolgelerden Laurentz von Ochteren, des hochwerdigen und grothmechtigen fursten unses gnedigen hern meisters cantzler, vor eynem erbarn rade upgelathen hus und hoff sampt syner thobehoringe, tuschen Hermans van Hafe unnd Troclus Votkens huesen, thosampt einer schuenen, achter des huses garden im ellerbroke belegen, erflick to besittende. Actum fridages nha Egidii, a. XXXV (3. Sept. 1535). In aller mathen wo id de selige moder beseten hefft.] — Is nu her Michel Schulte.

837. Hanns Kolthoff, vulmechtich gemaket van der dogentsamen frowen Katherinen seligen hern Jasper Kolthoffs nahgelaten wedwen, alse der negisten erffnemerinnen seligen hern Johan Holthusen ehres vaders, vor dem ersamen und wolwisen hernn Conradt Duerkopen borgermeister, hefft in dersulvigen volmacht vor eynem erbarn rade upgelathen dem ersamen hern Jurgen Padell eyn stenhuss in der schostraten, achter Michael

Schulten up dem orde gegen Sylvester Gudowen huse und gegen dem fleischscharn over belegen, erflick to besittende. Actum fridages nach Viti unnd Modesti a. d. xv^cxl (18. Juni 1540).

949. [Herman Averhoff, in volmacht und van wegen Katharinen seligen Jacob Meylans nagelatene hussfrowe, vorm erbarn rade upgelaten Albrecht Middeldorpen und synen erven thwe husser in der steckestraten, an Wentzel Röpes und jegen Hans Hintelmans hussen aver up dem orde belegen, erflick to besittende. Actum friedages nach Oculi, a. XLV (13. März 1545).] -- Is nu Aleff Hebbeler.

1056. Thomas Westfale vor eynem erbarn rade erscheinen und hefft upgelaten Johannes Szander dem apotecker ein huss in der kopstraten, tusschen Hanns Schlepers und Hans Beckers hussen belegen, mit dem bruwhusse achter darane, glicks he sodans und syn vader vor ehme mit aller tobehoringe achter und vor beseten, erflick to besitten. Actum fridages vor Viti, a. L (13. Juni 1550).

1168. Matz Durkop, her Laurentz Tymmermann, Jochim Burwitz und Bastian Helman, als vormunder seligen hern Conradt Durkopes nagelaten dochter, imgleichen als volmechtige seligen Godert Durkopes nagelaten wedwen und erven vor eynem erbarn rade erscheinen und hebben upgelaten Henricus Rigeman gedachts seligen hern Conradts wonhuss am marckede, up dem orde von Reynolt Germans husse langest de schalstrate beth an seligen Gerdt Frederichs huss belegen, mit steinhussern, boden und aller thobehoringe, gleichs solchs selige her Conradt und vor ehme sein selige vader her Gotken beseten, erflick to besitten; noch eynen garden mit den schunenrumen darvor, up jensyds der Rysinge tuschen Claus Plonies und Claus Ficken garden und schunen belegen; noch eynen hoyschlach, belegen up der Spilbe tuschen Jasper Jetzkowen und der stadt hoyschlegen, gleichs solchs alles selige

her Conradt und vor ehme sein selige vader solchs beseten, erflickten to besitten. Actum friedags den 20. Septembris, a. LV (20. Sept. 1555).

1254. Hinrich Schockman, in volmacht und von wegen seligen Hans Bruns nagelaten wedwen, vor eynem erbarn rade erschienen und heft Hinrich Dedecken, gedachter wedwen dochterman, upgelaten ein huss in der kalkstraten, up dem orde an Philips Kolthoves wonhuse und an gedachter wedwen steinhuse nach der porten werdts belegen; noch ein rume buten der kalkporten, up jensydts der Rysinge tuschen Hans Hintelmans und obgedachter wedwen ander rhume belegen, glich solchs nu afgethunet und selige Hans Bruns sodans sampt dem huse beseten, erflick to besitten. Actum friedags nach Nicolai, a. 60 (13. Dec. 1560).

1369. [Her Jasper vam Have stadtkemerer, in volmacht und von wegen eines ehrbaren rades, hefft dem achtbaren Jochim Burtwizen ahnstadt etzlicher mit ihm aussgebutteden reumen, inmassen dieselben oben folio 219 verzeichnet gewesen, widerum uffgedragen einen raum, belegen buten der nien porten na s. Gerdruten vorn ahn der stadt graffen, die lenge hin uff dem hellen wege biss uff den weg ahn des duvels brugge und sodan weg entlang biss ahn Gerdt Loddermans erbgarden und hern Melcher Kirekhaffes lehengarden, in aller massen ehm dasselbige ingewissen und ehr itzundt bebauet, erflich wie die vorigen reume tho besittende. Actum den 6. Julii, a. LXV (6. Juli 1565).] — Is nu dess hern burgermeisters Rigemanss, v. fol. 307.

1484. Christoffer Klock fur sich und in nhamen und vulmacht Hanss thom Brocke und Gerdt Rigenberg, als vor-mundere seligen Hanss Berckhoffs, vor eynem erbarn rade erschienen nnd hefft upgetragen Henrich Boiert vorgedachtes seligen Hanss Berckhoffs huss, belegen in der weverstratten tuschen Franss Hermenss und Hanss Sovenbom, mit seiner

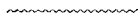
zubehöring, sampt einer hoffporten und freiem uthgang tuschen Franss Hermenss seiner behaussung und Hanss Sovenboms mure, gleichfals zu gebrauchen als Hanss Sovenbom, erflick to besitten. Actum den 22. Septembris, a. LXX (22. Sept. 1570).

1607. Her Peter Schötler als stadtkemerer vorm ehrbarn rade erschienen und hatt in nhamen und von wegen gedachts eines ehrbaren radess upgelaten dem ehrbarn und wolweissen heren Casperen vom Have eines ehrbarn radess huss, belegen up dem orde ahn Christoff Stegelings und dass ander eines ehrbarn radess husse vor s. Peterss kercke, dasselbe hinfurter erflick to besitten. Actum freitags vor Luciae, a. 75 (9. Dec. 1575).

1670. Die tugentsame frauwe Margrethe Wick, seligen Henrich Arkenoven nachgelassene widtwe, vor einem ehrbaren rade erschienen und hefft upgedragen ihrem sone oder dochterman, dem ersamen Berendt Moller, die beiden buden von ihres hausses hoffporten und oben von dess hausses brandtmuren ahn biss ahn Peter Krussen hauss und brantmuren, mit allen den kelleren und bönen; zudem gehöret tho diessen boden die eine negstfolgende stall in erem have bet ahn den windelsten (?) mit den kameren und bonen bet baven dem dacke glicks dem windelstene uth, quit und frei, erflick und eigen tho besitten, sonder arglist und gefherde. Actum den 19. Junii, a. 79. (19. Juni 1579).

I n h a l t.

| | Seite |
|--|-------|
| Die Auflassung nach älterem Rigischen Stadtrecht. Von F. G. L. Napieráky. — Vorwort | 1 |
| § 1. Die ältesten Rechtsquellen | 1 |
| § 2. Die umgearbeiteten Rigischen Statuten | 5 |
| § 3. Abweichungen der umgearb. Statuten vom Hamburger Recht | 6 |
| § 4. Spätere Willküren | 12 |
| § 5. Anderweitige Quellen | 13 |
| § 6. Wesen und Voraussetzungen der Auflassung | 13 |
| § 7. Das zuständige Gericht. Die handelnden Personen. Prüfung der Legitimation der Auflassenden | 26 |
| § 8. Zeit der Vornahme von Auflassungen. Offene Rechtstage | 30 |
| § 9. Formalien des Acts | 48 |
| § 10. Beurkundung der Auflassung. Erbebücher | 53 |
| § 11. Einige aus den Erbebüchern geschöpfte Bemerkungen | 63 |
| § 12. Beisprache. Gewährleistung. Bürgschaft für die Gewähr | 71 |
| § 13. Wirkungen der Auflassung | 75 |
| Beilagen: | |
| I. Verzeichniß der in den Erbebüchern als Auflasser und Erwerber von Immobilien vorkommenden Corporationen, Gilden, Genossenschaften, Kirchen, Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w. | 83 |
| II. Die auf Sonntage hinweisenden Datirungen der Erbebücher-Insriptionen | 86 |
| III. Ueber die Erbebücher-Insriptionen einzelner Jahre aus der Zeit von 1385—1579. | 91 |
| IV. Tabellen zur Uebersicht der Anzahl von Erbebücher-Insriptionen, deren Daten in dem Zeitraume von 1385—1482 auf die einzelnen Monate und Monatstage fallen | 98 |
| V. Tabelle gleichen Inhalts für den Zeitraum von 1498—1525 | 99 |
| VI. Tabelle gleichen Inhalts für den Zeitraum von 1526—1579 | 100 |
| VII. Insriptionen der Rigischen Erbebücher aus dem Zeitraum von 1385—1579. | |



Zwei neuere literarische Erörterungen des Privatrechts der Ostseeprovinzen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß eine Berücksichtigung unseres einheimischen Rechts und insbesondere unseres Privatrechts bisher fast nur von Seiten baltischer Juristen stattgefunden hat. Das Maß an Zeit und Arbeitskraft, welches die Durchforschung eines geschichtlich so eigenthümlich ausgebildeten Rechtsstoffes von dem mit der historischen Entwicklung unserer Provinzen nicht vertrauten fremdländischen Juristen voraussetzt, scheint für denselben nicht in gerechtem Verhältniß zu dem kleinen Territorium zu stehen, in welchem das gedachte Recht herrscht.

Nur von einem höheren Standpunkt aus, welcher mehr den Inhalt des in Frage kommenden Rechtskörpers als dessen Geltungsgebiet prüft, vermag das baltische Privatrecht allerdings das Interesse des wissenschaftlichen Beobachters in hohem Grade anzuregen. Es bietet, in seltenem Maße, eine organische Verbindung aller derjenigen Rechtsnormen dar, welche im Laufe der Geschichte Einfluß auf die Rechtsbildung Europa's gewonnen haben und giebt ein vortreffliches Anwendungsgebiet für alle Grenzfragen zwischen römischem und deutschem, Provinzialrecht und Landrecht, Stadtrecht und Bauerrecht, Particularrecht und gemeinem Recht ab, Fragen, wie sie naturgemäß den Hauptvorwurf der praktischen Privatrechtswissenschaft darstellen.

Es kann daher nur in hohem Grade erfreulich sein, wenn neuerdings zwei dem Recht der Ostseeprovinzen an sich fernstehende Juristen sich mit dem Privatrecht derselben, wenn auch beide in ganz verschiedener Weise, beschäftigt haben, und erscheint als eine

Pflicht des baltischen Juristen, den wissenschaftlichen Werth der einschlägigen Schriften zu prüfen.

Die erste trägt den Titel: *Éléments de droit civil Russe (Russie, Pologne, Provinces Baltiques)* par Ernest Lehr, Paris 1877 und enthält in dem allein erschienenen ersten Bande das Familienrecht, Sachenrecht und Intestaterbrecht des russischen, polnischen und ostseeprovinziellen Privatrechts. Nur mit der Behandlung dieses letzteren hat es die nachfolgende Besprechung zu thun.

So dankenswerth vom Standpunkt der Rechtsstatistik eine Arbeit wie die vorliegende sein muß, welche einen meist wortgetreuen Auszug aus dem dritten Bande des Provinzialrechts bietet, so gering ist doch die Ausbeute für den wirklichen Juristen. Die dem Verfasser offenbar mangelnde Kenntniß des geschichtlichen Entwicklungsganges des baltischen Privatrechts hat ihm die Möglichkeit benommen, irgend eine wirkliche Kritik, ja mit geringer Ausnahme auch nur eine wirkliche inhaltliche Vergleichung des baltischen, russischen und polnischen Rechts zu liefern und gezwungen, sich an einer bloß äußerlichen Nebeneinanderstellung des Wortlauts der bezüglichen Rechtsnormen genügen zu lassen. Auch kennt derselbe, in Bezug auf das Recht der Ostseeprovinzen, nur die Codification des dritten Bandes, nicht spätere Ergänzungen, wie sie z. B. in den Nachlaßconventionen mit Deutschland, Frankreich und Italien von 1874 und 1875, in der Modification des Standes-Näherrechts, der Aufhebung des ausschließlichen Eigenthumsrechts der Edelleute an Rittergütern u. s. w. vorliegen.

Diese mangelnde Kenntniß der geschichtlichen Vorbedingungen hat den Verfasser daher offenbar verlockt, eine nähere Beziehung, eine Art von gegenseitiger Subsidiarität zwischen dem baltischen und russischen Privatrecht vorauszusetzen, wie sie in Wirklichkeit nicht zu Recht besteht. Zwar wird dies direct nur für den Swod

der Reichsgesetze ausgesprochen (S. 2), allein in einer großen Anzahl von Fällen werden auch Sätze des baltischen Codex für das ganze russische Reich verallgemeinert.

Vgl. z. B. S. 73 (das Bestreitungsrecht der Legitimität des Kindes gegenüber), S. 94 (das Verhältniß zwischen Vater und Mutter), S. 96 (die Berufswahl des Kindes), S. 164 (bewegliche und unbewegliche Sachen), S. 237 (res derelictae) u. v. a.

In anderen Fällen werden namentlich Senatsentscheidungen, welche auf Grund des russischen Privatrechts erlassen worden sind, irrtümlich auf alle Theile des Reichs ausgedehnt.

Vgl. z. B. S. 39, betr. die Alimentationspflicht des Ehemanns, S. 97 Senatsukas in Sachen der Kindererziehung, S. 109 ff. in Betreff der Altersstufen, S. 126 Note 1 in Betreff des Domicils der Pupillen, S. 130 Note 1 in Betreff der Ueberwachung von Immobilien durch den Vormund u. v. a. Ueberhaupt ist in einer Reihe von Gebieten die Darstellung der Privatrechte der Ostseeprovinzen und des inneren russischen Reiches eine gemeinschaftliche, wobei bald der Smud der Reichsgesetze, bald der baltische Codex als Quelle erscheint.

Weil der Verfasser als Quelle des baltischen Privatrechts nur den dritten Band des Provinzialrechts kennt, ist er auch außer Stande, die, im Falle einer Lücke in demselben (nicht einer Dunkelheit) sich dem baltischen Juristen anbietende Subsidiarität des älteren Rechts, (inclus. des gemeinen Rechts) heranzuziehen.

Sodann wäre hier noch namentlich hervorzuheben, daß die Behauptung des Verfassers (S. X der Einl.), das baltische Recht sei ein „rein germanisches“, dahin corrigirt werden muß, daß es, wie die übrigen ursprünglich rein deutschen Particularrechte, das römische Recht in sich aufgenommen hat. Unter den Landrechten sind ferner nicht allgemeine Provinzialrechte

(droit provincial, contumier), wie der Verfasser meint (S. 4), zu verstehen, welche an sich auch die Städter binden, sondern Landrechte im Gegensatz zu Stadtrechten. Auch ist es nicht richtig, die einzelnen Statutarrechte der Ostseeprovinzen als vollständige Rechtskörper aufzufassen, hinter welchen ein subsidiäres allgemeines Provinzialrecht steht, da die ersteren gegenwärtig meist nur vereinzelte Bestimmungen enthalten, welche neben dem zusammenhängenden Rechtsorganismus des Provinzialrechts verfallen (man denke nur an die zerstreuten Einzelnormen Wilten's, Mitau's, Bausk's, Friedrichstadt's). Es liegt hier eben nicht das Verhältniß des Hauptrechts zum Hülfsrecht, sondern das der *lex singularis* zur *lex communis* vor.

Im Einzelnen wären folgende Ausstellungen hervorzuheben:

Die Gütergemeinschaft Riga's und Reval's ist irthümlich mit der der livländischen Landgeistlichkeit und Narwa's völlig zusammengeworfen und daher falsch aufgefaßt worden (S. 61, 62). Das persönliche Verhältniß der Ehefrau stützt sich in den Ostseeprovinzen weit mehr auf das deutsche als auf das römische Recht (S. 40), wenn gleich eine Stelle des letzteren zu dem Art. 8 der Codification citirt worden ist. Nicht Nichtigkeit, sondern Anfechtbarkeit ist die Folge der Versäumniß der Berathung mit dem Ehemann bei Veräußerung unbeweglichen Sonderguts der Ehefrau (S. 55). Die Annahme eines wirklichen *Ususfructus* des Ehemanns am Frauengut (S. 57), des Vaters am Kindesvermögen (S. 101) verträgt sich nicht mit der Tragweite und mit den Schranken der wirklichen Befugnisse der ersteren, welche nur aus der vormundtschaftlichen Verwaltung, nicht aus einem dinglichen Recht erklärt werden können.

Der Tadel der baltischen Codification (S. 81) wegen nicht genügenden Schutzes des Dritten, welcher von der verheiratheten

Mutter eines unehelichen Kindes als Vater desselben denunciert wird, beruht auf einer mißverständlichen Ausdehnung des bezüglichen Gesetzesparagraphen auf in der Ehe geborene Kinder. Auch der scheinbar begründete Tadel des estländischen Rechtes (S. 84), weil es den Edelmann nicht zwingt, die von ihm Geschwächte zu ehelichen, wenn dieselbe nicht adligen Standes gewesen ist, zerfällt, wenn man bedenkt, daß ja auch der adligen Geschwächten gegenüber im Allgemeinen kein Zwang zur Ehelichung existirt (Prov.-R. III, Art. 180), während die ausnahmsweise eintretende Verpflichtung des Bräutigams und des Verführers unter einem Eheversprechen zur unbedingten Ehelichung Alle, ohne Berücksichtigung der Standes-Verhältnisse, trifft. (Kirchengesetz von 1832, § 90 und 93). Die Altersstufen des russischen Rechtes (S. 109 f.) sind in den Ostseeprovinzen in die eine Stufe der Volljährigkeit (das vollendete 21. Jahr) verschmolzen. Das Institut der «дворанская опека» (tutelle noble) des russischen Rechtes (S. 119) ist hier nicht recipirt. Nicht der „russische“ Grundsatz (S. 129) hinsichtlich der Darlehen des Vormundes beim Mündel ist in Kurland und den livländischen Städten angenommen, sondern der altdeutsche, was hier besonders bemerkt werden muß, um der sich stets wiederholenden irrigen Annahme der Subsidiarität des russischen Rechtes entgegenzutreten. Bei jedem Mobilienverkauf (S. 129) muß der Vormund der Waisenbehörde wenigstens nachträglichen Bericht erstatten. In den Ostseeprovinzen ist die solidarische Haftung der Contutoren auch im Fall der Unterlassungen eines einzigen derselben anerkannt (S. 138). Ueber die Wirkungen eines vom Pupillen allein abgeschlossenen Rechtsgeschäfts findet sich bei Lehr nichts. Das Rechtsverhältniß der Eltern am Sondergut der Kinder deckt sich keineswegs mit dem des Vormundes am Mündelgut (S. 142). Die Emancipation und die *venia aetatis* (S. 143 ff.) werden verwechselt. Die Frist zur Anstellung der

actio tutelae ist in Curland eine 5jährige (§. 144). Der Unterschied zwischen der Accession und der Pertinenz wird auf §. 168 nicht genügend festgehalten. Der Gegensatz zwischen den eigentlichen beweglichen oder unbeweglichen Sachen und dem beweglichen oder unbeweglichen Vermögen wird nicht angedeutet. Auch in den Ostseeprovinzen sind die res publicae nicht, wie nach römischem Recht, res nullius, sondern gehören dem Staat (§. 181). Die bei Gelegenheit der Darstellung der bonae fidei possessio (§. 198 ff.) citirten Präjudicate tangiren das baltische Recht, welches hier die Grundlage der Darstellung bildet, garnicht. Ebenso sind die speciellen Grundsätze des russischen Rechts über Restitutionen durch den malae und bonae fidei possessor (§. 201 ff.) dem Privatrecht der Ostseeprovinzen fremd, wie dies übrigens, wenigstens hinsichtlich des Fruchterfasses, auf §. 211 anerkannt wird. Auch in der Lehre vom Schutz des Besizes findet sich dieselbe verhängnißvolle Zusammenwerfung der russischen und ostseeprovinziellen Grundsätze, wie anderswo (§. 211 ff.). Der russischrechtliche Unterschied zwischen „vollem“ und „nicht vollem“ Eigenthum (§. 228) ist dem baltischen Recht unbekannt. Der Verfasser verfällt ferner auf §. 228 in die antiquirte Anschauung, als bildeten Besitz, Sachgenuß und Disposition die wesentlichen Attribute des Eigenthumsbegriffs. Nach Provinzialrecht kann auch ein Rechtsirrthum entschuldbar sein (§. 233). Daß der sog. Nutzungseigenthümer den Schatz erwirbt (§. 241), erklärt sich aus der geschichtlichen Entwicklung derjenigen Rechtsinstitute, welche mit dem leider von Lehr beibehaltenen Ausdruck „Nutzungseigenthum“ in der Codification bedacht worden sind. Die gemeinrechtliche Specification (§. 249) ist durch das Reichsrathsgutachten vom 2. Juli 1862 auf den Fall der bona fides des Specificanten beschränkt worden und gilt stets nur bei Inseparabilität der verwendeten Stoffe.

Auch in der Lehre von der Erfindung (§. 258 ff.) findet sich

dieselbe Vermischung von russischem und baltischem Recht, wie fast in allen Materien. Ueber das schwierige Verhältniß der Corroboracion zur Erßigung und zu der für die letzteren erforderlichen bona fides ist Nichts gesagt (§. 266). Der Art. 870 des Provinzialrechts gehört zu den, durch die Aufhebung des ausschließlichen Güterbesitzrechts des Adels modificirten (§. 268). Die römische Lehre vom Schuß des Eigenthums ist durchaus nicht so rein recipirt, wie Lehr (§. 273) meint. Man denke, abgesehen von der Regel: „Hand muß Hand wahren“ und ihren Consequenzen, nur an den Wegfall der Publiciana und an den erleichterten Eigenthumsbeweis.

Das Gesammteigenthum ist von der baltischen Codification wegen seiner logischen Unvereinbarkeit mit dem gegenwärtig hier gesetzlich recipirten Eigenthums-Begriff ausgeschlossen worden (§. 275). Unter den „westlichen Gouvernements“ sind die baltischen Provinzen nicht zu verstehen (§. 293 und 295). Zu den Erbzütern gehört nach livländischem Stadtrecht auch das von zwei Ehegatten gemeinsam gekaufte Immobil (§. 298).

Der baltische Coder erkennt die sog. Realservituten (§. 310 ff) nicht als Servituten an. Auch das römische Recht gestattet keine Veräußerung des Rechts des Nießbrauchers (§. 322).

Die ausgedehnten dinglichen Rechte an fremden Sachen, welche dem baltischen Recht besonders eigenthümlich sind, wie das Grundzinsrecht und das Erbpachtrecht werden, wenigstens bisher, garnicht berührt, der Pfandbesitz aber irrthümlicher Weise¹⁾ als eine Unterart des Pfandrechts bezeichnet und mit der antichresis zusammengeworfen (§. 382 ff).

Das Pfandrecht an Mobilien wird in offenbar irrthümlicher Ueberschätzung der Wirkungen der Regel „Hand muß Hand wahren“ als ein bloß persönliches Recht bezeichnet (§. 370). Das stillschweigende Pfandrecht des Fiscus wegen Contractis-

1) Wenn auch durch die Codification veranlaßt.

forderungen existirt nur in den Landrechten (§. 375). Auch im estländischen Stadtrecht entsteht das Pupillenpfandrecht schon ohne Ingrossation (§. 375). Das Faustpfand ist der Regel „Hand muß Hand wahren“ unterworfen (§. 380). Das mit Besitz verbundene Pfandrecht der Art. 1493 ff. des Provinzialrechts ist nicht ein Faustpfand am Immobil (§. 382), sondern gerade die Antichrese, als welche der neuere Pfandbesitz (wenn auch unter Reservation) irriger Weise bezeichnet wird. Der Erbpfandbesitz ist garnicht behandelt worden. Das Revalsche Stadtrecht gestattet die Ingrossation einfacher Forderungen mit voller Wirkung (§. 386).

Im Erbrecht fällt die falsche Annahme eines Miteigenthums der Familie (§. 395) vor Allem auf. Der Gegensatz zwischen der im Princip anerkannten römischen Universalsuccession und den mannigfachen, derselben widersprechenden Resten der Singularsuccession in Liv- und Estland wird nirgends erwähnt. Auch die Wirkungen der erfolgten Abtheilung der Kinder werden nicht berührt (§. 412 ff.) und nur hinsichtlich der Geschwister (§. 417) berücksichtigt. Das Erbrecht der Städte auf den vacanten Nachlaß ihrer Bürger (§. 436) ist gegenwärtig auf den vacanten Nachlaß aller Einwohner ausgedehnt worden. Die besonderen Successionsarten des russischen Reichsrechts, die Erbfolge in gewisse Mobilien, Heiligenbilder, westliche Majorate, beschränktes Eigen [biens interdites] (§. 481 ff.) haben in den Ostseeprovinzen keine Geltung. Ebenso verhält es sich mit dessen besonderen Regeln über Inventarisation (§. 450) und Curatel (§. 451). Nicht die Thatsache des Erbschaftsbesitzes, sondern die der häuslichen und Familiengemeinschaft mit dem Erblasser gewährt dem Erben die Befugniß der Verwaltung und die Präsumtion der Annahme der Succession (§. 459). Ueberhaupt folgt die Lehre von der Erbschaftsanretung hier ganz besonderen, vom russischen Recht sich unterscheidenden Regeln (§. 462). Das *beneficium*

inventarii gilt hier in noch ausgedehnterem Maße, als nach römischem Recht (S. 464). Die Ausschlagung der Erbschaft kann hier nur während der gesetzlichen oder richterlich anberaumten Fristen stattfinden (S. 465). Die Regeln für die Anwendung des objectiven Erbrechts im russischen Reich treffen die baltischen Provinzen an sich nicht (S. 467). Dasselbe ist der Fall hinsichtlich der Grundsätze des Erbschaftserwerbes (S. 474) und der Erbtheilung (S. 476), wo von Lehr, wie vielfach auch sonst, das russische Recht als „droit commun“ den „législations particulières“ gegenübergestellt wird.

Die meisten der hier gemachten Ausstellungen enthalten keineswegs den Vorwurf einer irrigen Darstellung des Wortlauts der Codification von 1864. Im Gegentheil, dieselbe ist im Allgemeinen zwar lückenhaft aber treu übersetzt worden. Dieselben beweisen aber schlagend, wie die bloße Kenntniß der neuesten Stufe der privatrechtlichen Gesetzgebung eines Landes noch keine wahre Vorstellung von dem wirklichen Privatrecht desselben zu erwecken im Stande ist. Die jetzt mancherorts hervorgehobene „vergleichende Jurisprudenz“ hat nur da einen Boden und einen Werth, wo die zu vergleichenden Objecte bis in ihre innersten Wurzeln dem Vergleichenden bekannt sind. Auf keinem Gebiete dürfte daher die bloße statistische Methode der Comparation der neuesten Codificationen verhältnißmäßig so werthlos erscheinen, als auf dem der Civilistik. Es ist, als wollte man bloß aus der obersten geologischen Schicht des Erdkörpers dessen gesammte innere Natur ergründen.

*

*

*

Der letzterwähnte Vorwurf trifft das zweite, hier zur Besprechung kommende Werk, die «исторія кодификаціи гражданскаго права» von С. В. Пахманъ, St. Petersburg 1876²),

2) Auch bei diesem Werke ist es nur die Darstellung der ostseeprovinziellen Gesetzgebung, welche hier besprochen wird.

nur zum Theil. Denn dieselbe will, wie der Titel sagt, an sich nichts Anderes sein, als eine Geschichte der gesetzgeberischen Arbeit auf dem Gebiete des Privatrechts. Als solche hat das Werk durch seine Uebersichtlichkeit sowie durch die knappe, concise Darstellung unleugbar seine Vorzüge. Nur muß auch hier betont werden, daß eine derartige Arbeit selbstverständlich, so lange sie bloße Codificationsgeschichte bleibt, nicht im Stande ist, mehr als die bloße Schale des Privatrechts zu bieten.

Allein Pachmann hat sich, insbesondere bei Besprechung der Codification des provinziellen Privatrechts, auch zu einer Kritik veranlaßt gesehen, welche nicht bloß die Codification als solche, d. h. das Verhältniß derselben zum älteren Recht, trifft, sondern vielfach das letztere selbst berührt, also die Codification wie eine Legislation behandelt. Die hier geübte Kritik ist zwar bisweilen als eine gerechte, häufig aber als eine verfehlte, weil aus mangelhafter Kenntniß des zu kritisirenden Gegenstandes entsprungene, zu bezeichnen und verlangt daher hier eine nähere Betrachtung.

Pachmann schließt seine Erörterung mit einem zusammenfassenden Urtheil über die Vorzüge und Mängel des dritten Bandes. Da diese Zusammenfassung uns aber zugleich die Ausgangspunkte zeigt, von welchen die Kritik des Verfassers ausgegangen ist, so antecipiren wir dieselbe, um unnütze Wiederholungen zu vermeiden. Pachmann faßt seine Beurtheilung in 4 Sätzen zusammen:

1) weist er auf die der Eintheilung des Swod im Ganzen entsprechende Classification des dritten Bandes hin;

2) hebt er die unberechtigte Bevorzugung des römischen Rechts als Quelle des dritten Bandes hervor, welches nach von Bunge's Urtheil in den Ostseeprovinzen nur wenig Eingang gefunden habe und doch in der gegenwärtigen Codification stärker vorherrsche, als selbst in den Gesetzgebungen des westlichen

Europa's. Als bloßer Lehrstoff sei dasselbe aber nicht aufzufassen, da das Provinzialgesetzbuch den Haupterfordernissen eines Lehrbuchs, nämlich durchgreifender Systematisirung und Quellenmäßigkeit nur wenig entspreche, andererseits sich häufig in für ein Gesetzbuch überflüssigen Definitionen und Wiederholungen ergehe;

3) betont er das häufige Citiren des Gewohnheitsrechts, wo offenbar fremde Gesetzgebungen, wie insbesondere die sächsische zum Vorbild gedient habe. Bisweilen sei sogar „Natur der Sache“ citirt, was auch nicht für den Charakter der Codification spreche;

4) endlich seien eine Menge von mittelalterlichen Vorschriften in der Codification erhalten geblieben, welche der gegenwärtigen Zeitentwicklung nicht mehr entsprächen.

Im Uebrigen sollten durch diese Vorwürfe die Vorzüge des Codex nicht verdeckt werden, welche ihn zu einem Hülfsmittel zur Bearbeitung privatrechtlicher Fragen nicht ungeeignet machten.

Dieser letzte Satz Bachmann's weist schon darauf hin, daß auch er von dem Gesichtspunkt einer vergleichenden Behandlung der Codificationen ausgeht, statt von dem des geschichtlichen Aufbaues jeder einzelnen. Und dieser Standpunkt zeigt sich bei der Kritik jeder einzelnen Rechtsnorm immer von Neuem ausgeprägt. Niemals fragt er: Wo kommt diese Norm her? Was war ihre historische Veranlassung? Existirt dieselbe noch jetzt? — sondern stets sucht er aus allgemeinen Gründen deren Unzweckmäßigkeit zu deduciren und zieht als Beweismittel fremde Gesetzgebungen heran, welche aus anderen Bedingungen erwachsen, für andere Verhältnisse bestimmt, auch andere Grundsätze liefern. Ihm ist das Privatrecht nicht der Ausdruck, sondern eine Correctur der Ueberzeugung der Rechtssubjecte. Er will Privatrecht machen, nicht finden, und fällt in jene Anschauung zurück, welche vor dem Auftreten der historischen Schule die Köpfe

mancher Juristen beherrschte. Es wird sich diese Beobachtung bei Beleuchtung seiner einzelnen Kritikobjecte wiederholen.

Was aber seine allgemeinen Angriffspunkte betrifft, so ist ihm gewiß zuzugeben, daß die Anlehnung an das System des Ewod der Reichsgesetze leider die baltische Codification zu manchen Concessionen in Bezug auf die Systematik genöthigt hat, welche nicht zum Vortheil des dritten Bandes ausgefallen sind. Vor Allem rechne ich hierher den auch von Bachmann erwähnten (S. 341) Mangel eines allgemeinen Theils. Das Fehlen einzelner, in denselben hineingehöriger Bestimmungen, sowie das Stellen der meisten derselben in das Obligationenrecht hat zu einer Menge von falschen Restrictionen und Extensionen geführt, welche nur mühsam beseitigt zu werden vermögen.³⁾ Auch sonst finden sich Unebenheiten im System, welche auf die Analogie des Ewod der Reichsgesetze hinweisen und einen neuen Beleg für die Wahrheit des alten Satzes bieten, daß gewaltfames Verbinden und Ausgleichen von Nichtzusammengehörigem sich stets in seinen einzelnen Consequenzen rächt.

Auch das kann Bachmann im Allgemeinen zugegeben werden, daß der dritte Band darin oft mehr einem Lehrbuch als einem Gesetzbuch gleicht, daß er viel Definitionen und einzelne Consequenzen aus denselben in seinen Bestand aufgenommen hat. Nur muß zur Erklärung dieser Eigenthümlichkeit darauf hingewiesen werden, daß die Codificatoren des dritten Bandes sich einem Rechtszustande gegenüber sahen, welcher nicht aus einem vorhandenen älteren Gesetzbuch, sondern aus einer Reihe von Einzelurkunden sowie namentlich aus dem gewaltigen Stoff der römischen Quellen unmittelbar seine Normen entnahm, daß insbesondere entweder jede Controverse, jede

3) Ich habe auf die Folgen dieses Mangels schon früher in der „Dorp. Zeitschr. für Rechtswissenschaft“, Jahrg. II S. 134 ff hingewiesen.

Unklarheit des Corpus juris auch als solche für den Richter der Ostseeprovinzen bestehen bleiben und denselben zur Beherrschung der enormen Gesammlliteratur dieses Gebiets zwingen mußte — eine für den Kenner der provinziellen Verhältnisse unmöglich erscheinende Perspektive — oder ihre specielle Entscheidung ⁴⁾ in den Artikeln des Gesetzbuchs finden mußte. Das römische Recht mit allen sich an dasselbe knüpfenden Er rungenschaften der Wissenschaft mußte in der Codification geborgen werden, weil es nach deren Einleitung a u f h ö r e n sollte, u n m i t t e l b a r e I n t e r p r e t a t i o n s q u e l l e zu sein. Das ist der große Unterschied gegenüber anderen Gesetzgebungen, welche die mächtige Ausbülfe dieses Interpreteten sich wahren konnten.

Und hierin begegnen wir P a c h m a n n ' s Hauptirrthum, welcher sich auch keineswegs durch einen Hinweis auf v. B u n g e erklären läßt ⁵⁾, seiner Annahme einer bloß ⁶⁾ nebensächlichen Geltung des römischen Rechts in den Ostseeprovinzen. Seit dem Beginn der polnisch-schwedischen Periode hat dasselbe das Privat recht der Ostseeprovinzen beherrscht, sich in den gesetzgeberischen Versuchen jener Zeit, wie dem Estländischen Ritter- und Land recht, den Statuta curlandica, dem Engelbrecht - Mengden'schen Landrechtsentwurf abgelagert und insbesondere sich im Gewohnheits recht jener Zeit verkörpert. Doch ist dasselbe keineswegs, wie P a c h m a n n meint, in den dritten Band des Provinzialrechts

4) Dabei soll für einzelne Fälle nicht geaugnet werden, daß in der Detaillirung von Consequenzen zu weit gegangen ist.

5) v. B u n g e hebt die enorme Bedeutung des römischen Rechts in den Ostseeprovinzen überall genügend hervor. Vgl. bes.: Das römische Recht in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands, Dorpat 1833, sowie: Einleitung in die liv-, est- und kurländische Rechtsgeschichte, S. 195, 225, 237, 240 260 und 278.

6) Selbst, wenn man das römische Recht als bloßes Subsidiarrecht betrachtet, so müßte es doch in allen den zahlreichen Gebieten zur Anwendung gekommen sein, wo die einheimischen Quellen Lücken zeigten. Allein außerdem sind diese Quellen selbst in späterer Zeit voll von römischem Recht.

in höherem Grade eingedrungen, als dies im Westen Europa's der Fall gewesen ist. Im Gegentheil, es haben sich hier mehr germanische und autonome Rechtsinstitute erhalten, wie dort. Ich erinnere hier nur an das gesammte Familienrecht, an die ausgedehnten dinglichen Rechte an fremdem Gut, an Reallasten und Nâherrecht, an das Recht am Landgut, an den Erbvertrag, an die Lehre von der Form der Verträge u. v. a. Pachmann kommt zu seiner irrigen Annahme eines Ueberwucherns des römischen Rechts auf eine leicht verständliche Weise.

Er hält die den einzelnen Artikeln beigedruckten Citate für einen Theil der Rechtsnorm. Daher sein häufiger Hinweis auf das Mißverhältniß zwischen Citat und Artikel. Das Citat hat aber regelmäßig nur die Absicht, das Nachschlagen der Materie zu erleichtern, welche berührt wird. Daher rührt das nicht seltene Citiren römischrechtlicher Stellen, wo es sich um deutschrechtliche Sätze handelt u. s. w. Daß aber überhaupt ein Citiren der Codificationen unumgänglich schien, erklärt sich wiederum aus der Analogie des Smod der Reichsgesetze, sowie der beiden ersten Bände der Provinzialgesetzgebung.

Aus dem nothwendig gewordenen Hereinziehen der Arbeit der romanistischen Wissenschaft ergibt sich denn auch die Nothwendigkeit der „erschreckenden“ Fülle von Artikeln. Hiezu trat noch das verständliche Bestreben, die so häufig von einander abweichenden Sätze der einzelnen Localrechte zu normiren, welche doch sämmtlich untergebracht werden mußten, wenn man der Pflicht, Codification und nicht Legislatur zu schaffen, treu bleiben wollte.

Eine andere Frage ist es, ob nicht ein größeres Vornwalten der Legislativen Absicht auch im Interesse der gegenwärtigen privatrechtlichen Bedürfnisse der Ostseeprovinzen bisweilen wünschenswerth gewesen wäre.

Die ferner von Bachmann aufgestellte Vermuthung, als erkläre sich das Citiren von „Gewohnheitsrecht“ häufig aus der Unzulässigkeit, die in Wirklichkeit angewandten zeitgenössischen Gesetzgebungen zu citiren, dürfte gleichfalls nicht zutreffend sein. Eine Betrachtung der bezüglichen Artikel wird dem Kenner des Provinzialrechts die Ueberzeugung aufdrängen, daß es sich hier meist um Sätze handelt, welche wirklich schon seit Altersher im Gebrauch waren und als solche insbesondere durch gerichtliche Entscheidungen u. s. w. documentirt werden können. Da diese Entscheidungen aber an sich nicht den Rang von Rechtsquellen besitzen, so blieb nichts übrig, als dasjenige herbeizurufen, was die Entscheidungen inspirirt hatte, d. h.: das Gewohnheitsrecht. „Natur der Sache“, welche übrigens nur einmal herangezogen wird, ist allerdings ein sehr schlechtes Citat.

Eine Uebereinstimmung des Codex mit der sächsischen Gesetzgebung von 1863 dürfte, wie schon aus dem Zeitverhältniß wahrscheinlich wird, nicht durch directe Benutzung des letzteren, sondern durch die Gemeinsamkeit der Quellen sich erklären. Auch ist die Uebereinstimmung selbst in den von Bachmann (S. 395 und 405) besonders hervorgehobenen Gebieten des Verlagsvertrages und der Inhaberpapiere keineswegs eine so auffällige, daß eine directe Reception wahrscheinlich ist.

Wenn Bachmann ferner von den enormen Reichthum des baltischen Codex an veralteten und mittelalterlichen Bestimmungen redet, so muß es bedauert werden, daß er diese Behauptung nicht näher begründet hat. Die wenigen Fälle, welche er bei Durchsprechung der Details der Codification erwähnt, reduciren sich auf Realrechte der Rittergüter, welche seit Einführung der Gewerbefreiheit ihre Hauptbedeutung verloren haben und auf das Jagdrecht des curländischen Adels. Wir fügen noch die verschiedene Fixirung der Erbgüter in Curland, je nach Zugehörigkeit der Erben zum Indigenatsadel hinzu, seitdem das aus-

schließliche Gütererwerbrecht des Adels mit seinen Consequenzen gefallen ist. Daß diese Fälle nicht hinreichen, um den Pachmann'schen Vorwurf seinem Grade nach zu begründen, liegt auf der Hand, ganz abgesehen davon, daß derartige Reste der alten Verquickung öffentlichen und privaten Rechts auch in anderen germanischen Particularrechten häufig sind.

Wenden wir uns jetzt zu den einzelnen Ausstellungen Pachmann's. Dieselben treffen meist das Recht der Ostseeprovinzen selbst, nicht dessen Codification. Meist beruhen sie auf der falschen Annahme einer nothwendigen Identität von Gesetz und Citat, oder auf Mißverständnis des ersteren, zum Theil auf unberechtigter Annahme von Widersprüchen im Coder selbst und nur zu einem kleinen Theil enthalten sie wirklich berechtigte Ausstellungen. Dagegen sind mehrfache wichtige Mängel der Codification übersehen worden.

Die Methode Pachmann's bei Durchsprechung der Details der örtlichen Civilgesetzgebung besteht in der Hervorhebung der ihm auffällig oder unrichtig scheinenden Punkte. Gehen wir seine hauptsächlichsten Bemerkungen durch. So fällt ihm im Eherecht die Divergenz zwischen mehreren Normen, welche das persönliche Verhältniß zwischen Ehemann und Ehefrau regeln, gegenüber der von Pachmann supponirten Quelle derselben, dem römischen Recht (S. 361) auf. Jeder Kenner der germanischen Particularrechte weiß aber, daß auf diesem Gebiete römisches Recht hier wie anderswo keine Geltung gehabt hat. Pachmann's Irrthum erklärt sich daraus, daß er bloß die Anzahl römischer Citate unter den bezüglichen Artikeln nicht aber den Inhalt und die Entwicklungsgeschichte der letzteren betrachtet hat. Auch im Güterrecht der Ehegatten sucht er das Sondergut der Ehefrau irriger Weise mit der bona receptitia des römischen Rechts zusammenzustellen (S. 361 a. G.) Darauf verwechselt er die Morgengabe des Sonderguts im Art. 28 mit der

althaltischen Morgengabe (wie aus dem Citat auf S. 362 Not. 1 hervorgeht). Die Gleichstellung der baltischen Eheverträge mit denen der ausländischen Gesetzgebungen (S. 362) ist ferner durchaus keine vollständige. In Bezug auf die Landrechte verfällt Pachmann wieder dem fundamentalen Irrthum (S. 363), römisches Recht (!), also das System der Gütertrennung, für die Basis des ehelichen Güterrechts zu halten, offenbar wieder nur wegen römischer Citate. Leichter wiegt die absolute Zusammenwerfung des ehelichen Güterrechts des livländischen Stadtrechts mit dem der livländischen Landgeistlichkeit und die Confundirung des Systems des estländischen Stadtrechts mit dem der Landrechte (S. 363), obgleich auch hier die Oberflächlichkeit der Beurtheilung auf der Hand liegt. Der Angriff Pachmann's gegen die Lückenhaftigkeit des liv- und estländischen Rechts in Bezug auf die Formen größerer Schenkungen unter Ehegatten (S. 364) zerfällt, wenn man den Art. 111 betrachtet, welcher einfach diese Schenkungen im Fall der Kinderlosigkeit gestattet, ohne Formvorschriften zu ertheilen. Das ausdrückliche Gebot der Formlosigkeit aller geringfügiger Schenkungen nach Art. 110 erklärt sich aus dem Gegensatz zu den größeren Schenkungen Kurlands (Art. 113). Die Folgen der Ehetrennung sind nicht, wie Pachmann (S. 364) meint, dem römischen, sondern theils dem kanonischen, theils späteren Kirchengesetzen entnommen. Auch das: aut due aut dota ist (vgl. Art. 152) nicht nach römischen Quellen zu behandeln. Und ebenso ist in der Lehre von der Adoption (S. 366), wie schon aus dem Wegfall der adoptio plena geschlossen werden muß, das römische Recht nicht rein recipirt. Im Elternrecht liegt der Unterschied gegenüber dem römischen Recht (S. 366) nicht bloß in dem Heranziehen der Mutter zu den Elternpflichten, sondern in der Verwandlung der potestas in ein Mundium. Der scheinbare Wider-

spruch zwischen den Art. 214 und 222, von welchen übrigens der erste auf den zweiten hinweist, erklärt sich einfach dadurch, daß nicht der *Consens* die Eltern mit Haft en läßt, sondern die *in rem versio*, so daß die Ertheilung des *Consensus* nur für die Haftung des Kindesvermögens in Frage kommt (S. 367). Die Lehre von der *Endigung* der elterlichen Gewalt ist nicht romanistisch (S. 368), ebensowie die Grundsätze über die *Berufung* zur *Tutel* und die *Dobvornundschafft* (S. 369). Die *Dativtutel* prävalirt in den Ostseeprovinzen entschieden vor jeder anderen Form der *Berufung* (S. 369). Der Tadel *Pachmann's* gegenüber der Fassung des Art. 502, welcher neben einem absoluten allgemeinen Verbot noch eine Kategorie der verbotenen Handlungen besonders hervorhebt, ist berechtigt, kann übrigens auch noch in einigen anderen Fällen angewandt werden, in welchen die *Codification* die unglücklichen Ausdrücke „insbesondere“, „vorzugsweise“, „zunächst“ braucht.

Im Sachenrecht erscheint wieder *Pachmann's* ausschließliche *Reduction* der Lehre von der *Sacheintheilung* auf römische Quellen als nicht ganz zutreffend, insbesondere wenn man an die so wesentliche *Eintheilung* der Sachen in *Mobilien* und *Immobilien* denkt (S. 372). Das Verlangen *Pachmann's* (S. 373) nach *Entscheidung* der Frage über die *Nothwendigkeit* einer *Specialvollmacht* zur *Besitzergreifung* dürfte unbillig sein, da derartige *Entscheidungen* rein in die *Casuistik* übergreifen würden. Auch die *Behauptung* (S. 373) der *Ueberflüssigkeit* des Art. 694, welcher die *replica vitiosae possessionis* dem *Spolianten* nicht gestattet, indem ja nach Art. 682 jeder *Besitz* geschützt werde, ist unzutreffend, da unter dem *Besitzschutze* des Art. 682 nicht ein absoluter zu verstehen ist, daher bei dem *interdictum retinendae possessionis* z. B. jene *Einrede* gestattet wird (Art. 688). Dagegen polemisirt *Pachmann* mit

Recht gegen die antiquirte Eigenthumsdefinition des Art. 707 (S. 374). Die Fruchtziehung steckt nicht nothwendig im Gebrauchsrecht, wie Pachmann meint (daher usus fructus nicht identisch mit usus). Bei Thierjungen liegt, gegenüber der besonderen Bewahrung und Detention der Mutter, die Perception schon in der Separation (S. 375). Der Satz des Art. 775 ist römischrechtlich richtig, stimmt aber allerdings nicht mit seinen Citaten. Die Eigenthümlichkeit des Provinzialrechts in Bezug auf den Erwerb der Ernte, welche insbesondere in dem von Pachmann übersehenen Art. 754 codificirt worden ist, stammt aus dem Sachsenspiegel, findet sich bereits im mittleren Ritterrecht und ist erst von den kurländischen Statuten abgeschwächt worden. Die Beschränkung des Schadensersatzes, von welchem hier ein anticipirtes Beispiel vorkommt auf das duplum ist gemeinrechtlich (S. 375). Der Art. 841 erklärt nicht jeden bloß subjectiven Zweifel über die Rechtmäßigkeit des Besitzes, sondern im Gegentheil die objective Berechtigung zu Zweifeln für mala fides (S. 376). Die mala fides superveniens ist, wie übrigens Art. 843 expresse citirt, ein Kind des canonischen, nicht des römischen Rechts, auch nicht des deutschen, wie Pachmann meint (S. 376) Die allerdings bedenkliche Fassung des Art. 855, wonach der Ersitzende „wie berechtigt, so verpflichtet“ sei, seinen Erwerbstitel ingrossiren zu lassen, dürfte im Zusammenhang mit Art. 810ff. wohl zu der Annahme führen, daß auch die vollendete Ersitzung eines Immobiles ohne Corroboration noch kein Eigenthum verleihe. Zutreffend ist Pachmann's Behauptung der Gefährlichkeit des Versuchs einer Aufzählung der aus dem Eigenthum fließenden Befugnisse (S. 376), wenngleich hervorgehoben werden muß, jaß der Codex nicht eine solche Aufzählung zu beabsichtigen, sondern bloß die häufigsten Anwendungsfälle des Eigenthums und deren juristische Consequenzen aufzuführen scheint. Die

Eigenthumsklage des römischen Rechts ist nicht bloß durch die Regel „Hand muß Hand wahren“, deren Entstehung, Berechtigung und reiche Literatur übrigens Pachmann ganz unbekannt zu sein scheint (S. 377), sondern auch durch den Mangel der publicianischen Klage und die Erleichterung des Eigenthumsbeweises modificirt worden. Mit Recht weist Pachmann auf die Antiquirung der Kategorie des Nutzungseigenthums hin (S. 378), sowie auf den rein polizeilichen Charakter mehrerer Jagd-Vorschriften (S. 379). Dagegen widerspricht die von Pachmann gewollte Beschränkung der Reallast auf die Leistungen derselben an die Inhaber bestimmter Grundstücke (S. 381) einfach dem Begriff derselben, welche sich bloß auf der Seite des Verpflichteten an den Besitz eines Immobils heftet. Die Benennung der sog. öffentlichen Reallasten als „Bedingungen“ des Immobilienerwerbs ist eine unhaltbare, einerseits weil hier keine wahre Bedingung vorliegen würde (welche ja nur von den Contrahenten ausgehen könnte), andererseits weil dadurch der juristische Charakter der Last nicht bestimmt würde. Durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht entstandene Reallasten bedürfen nicht der Ingrossation (Art. 1308). Das Pfandrecht hat, was Pachmann (S. 382) übersieht, allerdings „Zahlung“ im technischen Sinne, d. h. Geldleistung, zum Zwecke, wenn auch die ursprüngliche Forderung nicht auf Geld gerichtet war. Die Eigenthümlichkeiten der Art. 1474 und 1481 erklären sich theils aus der Regel „Hand muß Hand wahren“, theils aus der alten germanischen Gewere am Pfand. Das eigenthümliche Ingrossationssystem und die Bedeutung der Ingrossation der Pfandrechte ist so gut wie garnicht erwähnt, resp. richtig erkannt worden (S. 383), wie namentlich aus dem Zweifel an der Publicitätswirkung der Ingrossation geschlossen werden muß. Die Wirkung der Ingrossation in Bezug auf die Dinglichkeit

und die Rangstellung der Pfandrechte ist gleichfalls völlig unerörtet geblieben, obgleich hier, gerade im P a c h m a n n'schen Sinne, ein Blick auf die zeitgenössischen Gesetzgebungen indicirt schien.

Die Besprechung des E r b r e c h t s beginnt mit der falschen Behauptung (S. 381), daß dieses Gebiet das an römischen Sätzen reichste sei, polemisiert sodann gegen die juristische Persönlichkeit der hereditas jacens mit der Behauptung, daß die bedeutendsten juristischen Autoritäten dieselbe negirten (!) und schließt aus der Thatfache, daß Testament und Erbvertrag der Intestaterbfolge vorgehen, daß die letztere als etwas I n n o r m a l e s, E x c e p t i o n a l e s angesehen werde. Mit demselben Recht könnte P a c h m a n n fast das ganze Privatrecht als etwas I n n o r m a l e s ansehen, weil es dem Privatwillen Spielraum läßt und meist leges dispositivae enthält! Ferner wären hier folgende Betrachtungen hervorzuheben: Die Erbfolgeordnung der B l u t s v e r w a n d t e n enthält eine Menge wesentlicher Abweichungen von der Novelle 118 (S. 385). Auch die Lehren von der E r b e i n s e t z u n g, der S u b s t i t u t i o n und den L e g a t e n enthalten namentlich in L i v- und E s t l a n d eine Menge Durchbrechungen der römischen Universal-Succession (S. 388). Das Gleiche ist der Fall bei der Lehre von den B e d i n g u n g e n bei l e g t w i l l i g e n V e r f ü g u n g e n, wie z. B. dem allgemeinen Zulaß der Resolutivbedingung bei E r b e i n s e t z u n g e n u. a. m.

Im O b l i g a t i o n e n r e c h t wird von P a c h m a n n zuerst mit Recht auf den Mißstand hingewiesen, daß die allgemeinprivatrechtlichen Normen wegen M a n g e l s eines a l l g e m e i n e n T h e i l s hier haben untergebracht werden müssen (S. 391, 393 u. 394). Mit Unrecht polemisiert derselbe dagegen gegen den Ausdruck des Art. 2914, im unzurechnungsfähigen Zustande abgeschlossene Rechtsgeschichte für „nicht bindend“ zu

erklären, da durch denselben hier nur die Abwesenheit des freien Willens ausgedrückt werden soll. Ebenso ist seine Bestreitung des Mangels der Dispositionsfähigkeit der Vormundeten nach Art. 2916 auf eine bloße Wortkrämerei zurückzuführen, da die Ausnahmefälle, in welchen Pupillen auf ihr Vermögen zu wirken vermögen, durch den Hinweis des Art. 2917 auf die bezüglichen Rechtsnormen des I. Buchs von demselben sofort in Berücksichtigung gezogen werden. Die Ausstellungen an den Art. 2919 und 2956 treffen nur den russischen Text der Codification. Die Anmerkung zu Art. 2977 ist nicht überflüssig, weil aus dem im Art. 2977 selbst aufgestellten Requisit der beabsichtigten Schädlichkeit der angewandten Täuschung noch nicht die Legalität anderweitiger Täuschungen folgt. Die eigenthümlichen Normen über die Form der Verträge werden von Pachmann nicht erwähnt. In Bezug auf die allzu akademische Haltung der Rechtsnormen über die Willensmängel ist hier nochmals die Absicht der Codification, alte wissenschaftliche Controversen abzuschneiden, zu betonen. Die Eintheilung der *absentia* in *absentia laudabilis*, *vituperabilis* und *indifferens* ist allerdings veraltet. Nur die Forderung vor ein auswärtiges Gericht behufs Zeugnißablegung gilt nicht für nothwendige Abwesenheit, weil hier keine gesetzliche Verpflichtung zum Erscheinen vorliegt (Art. 3083). Pachmann suppeditirt hier irriger Weise die Ladung vor inländische Gerichte. Die von Pachmann betonte völlige Gleichartigkeit der Sätze des sächsischen und des baltischen Codes in Bezug auf Inhaberpapiere ist in Wirklichkeit nicht vorhanden (§. 395) und Kunze's Lehre von den Inhaberpapieren als Quelle der hiesigen Rechtsnormen keineswegs nachweisbar. Der Unterschied zwischen den eigentlichen und uneigentlichen Bedingungen ist nicht, wie Pachmann meint (§. 396), ein ganz unnütz gemachter, weil, wenn auch die meisten Eigenheiten der Bedingung nur die

eigentliche Bedingung tangiren, doch in einzelnen Fällen, wie bei der Eheschließung, Verlobung und Adoption, auch die bloße Form der Bedingung nicht zugelassen wird (der Rest der *actus legitimi*). Die Art. 3206 und 3207 gehören, wie Pachmann mit Recht andeutet, nicht in den Abschnitt von den Zeitterminen. Dagegen ist der Art. 3222 über die drohende Eviction als eine Completirung des Art. 3221 zu betrachten und insofern ganz an seinem Platz. Die Bestimmung des Art. 3370 hat nur die Absicht, freiwillige Unterwerfungen unter Mißhandlung auszuschließen. Der scheinbare Widerspruch zwischen Art. 3372 und Art. 3376 löst sich, wenn man erwägt, daß der erste Artikel nur von der Wahl des Gläubigers zwischen Leistung und Conventionalpön redet, der zweite aber dem Schuldner das Wahlrecht abspricht. Der Begriff des „gewissenlosen Schuldners“ (S. 309) ist ein dem Concursrecht nicht fremder und kann nöthigenfalls durch Eideszuschiebungen klargestellt werden. Die Anführung der Anfechtbarkeit des Vergleiches wegen Betrug im Art. 3614 ist nicht unnütz, weil sonst nicht jeder Betrug das bezügliche Rechtsgeschäft anfechtbar machen würde (Art. 2497). Die Angriffe gegen die Classification des allgemeinen Theils des Obligationenrechts, insbesondere wegen der Gruppierung der Solidarobligationen und der Trennung der Lehre von der Verstärkung und von der Sicherung und Verfolgung der Obligationen (S. 400), erscheinen unberechtigt, wenn man festhält, daß die Solidarobligationen an dieser Stelle stehen, weil in die Lehre vom Subject der Forderungen gehörig, und daß die Verstärkung der Obligationen nicht wohl mit deren Verfolgung, also die Aenderung mit der Beitreibung derselben zusammengeworfen werden kann. Die Lehre vom Schadensersatz müßte allerdings eigentlich an doppelter Stelle behandelt werden, bei den Nebenleistungen und bei den Delictsobligationen, ist aber aus praktischen Gründen, wegen der durchschnittlichen

Gleichheit ihrer Normen, meist und so auch in der provinziellen Codification, an erster Stelle zur Erörterung gelangt. Der Art. 3641 (die Dauer des Mandats zur Darlehenserteilung betreffend) mag im einzelnen Fall praktisch mißlich sein⁶⁾, enthält aber eine einfache Consequenz aus dem Satze, daß nur der Consens den Vertrag macht. Die Art. 3757 und 3758 enthalten das rein römische Recht, wonach der Commodatar für *omnis culpa* (welche auch bei Abgabe einer Sache an einen unzurechnungsfähigen Boten des Commodanten vorliegen kann) und nicht für *casus* haftet, wenn er die *diligentia in eligendo* beobachtete. Auch hier fragt Pachmann, wie überall, nur nach dem „allgemein Praktischen“ (удобное) solcher Sätze, nicht nach dem dem recipierten Recht Entsprechenden. Dagegen erscheint Pachmann's Zweifel (S. 403) an der Nothwendigkeit der Aufnahme des *Precariums* in den *Codex* legislativ nicht unberechtigt, da der Nachweis der Existenz desselben in der älteren Praxis doch kaum glücken dürfte. In Bezug auf die Nebenverträge des Kaufs ist vom *Codex* nicht behauptet worden, daß die daselbst genannten stets nur beim Kauf vorkommen (S. 405). Sie sind nur als „übliche“ Nebengeschäfte des Kaufvertrags bezeichnet worden. Daß der Verlagsvertrag unter den „entgeltlichen“ Veräußerungsverträgen figurirt, obgleich ein Honorar nicht unumgänglich bei demselben stipulirt zu werden braucht, erscheint unschädlich, wenn man bedenkt, daß er mit dem Tauschcontract zusammengestellt ist, also zur Entgeltlichkeit hier offenbar nur der Begriff der gleichwerthigen Gegenleistung gegen eine Sachveräußerung gehört. Der Art. 4021 über das Rücktrittsrecht des Bestellers beim Lieferungsvertrage ist durchaus nicht überflüssig, wie Pachmann (S. 406) behauptet, da er eine dem

7) Uebrigens kann der gutgläubige Bevollmächtigte sich sowohl durch die *condictio sine causa* als mit einer *actio mandati contrarii* gegen die Erben seines Mandanten wenden (Art. 4409).

Handelsrecht entnommene Usance enthält, welche den allgemeincivilrechtlichen Grundsätzen nicht entspricht. Der Hinweis des Art. 4047 auf die Billigkeit, als Norm für die Beurtheilung von Pachtcontracten, ist nicht so verwerflich, wie Pachmann (S. 40) meint. Billigkeit ist nicht Willkühr und eine specielle Aufführung derjenigen Normen, welche den Richter hier leiten müßten, im Gesetzbuch selbst (wie sie ja ohne Zweifel am wünschenswerthesten wäre), erscheint bei der Verschiedenartigkeit der hier in Frage kommenden Localen landwirthschaftlichen und baulichen Gesichtspunkte, nicht wohl möglich. Der Art. 4111 enthält allerdings eine Wiederholung eines allgemeinen Grundsatzes (der Confusion als Erlösungsgrund), muß denselben aber, ebenso wie die anderen allgemeinen Erlösungsgründe (Art. 4108) des Zusammenhangs wegen wiederholen. Der Gesindevertrag (S. 408) muß wegen seiner historischen Färbung, seines fast familienrechtlichen Charakters und seiner abweichenden Wirkungen in seinem Unterschiede von dem eigentlichen Dienstvertrage festgehalten werden. Auch die Engagirung von Dienstboten ohne besondere Löhnung in Geld dürfte, trotz Pachmann's Widerspruch (S. 408), unbedenklich sein, wenn man das im Gesindevertrage liegende Vertrauensverhältniß und die Verpflichtung des Dienstherrn zu Kost und Wohnung festhält. Dagegen erscheint das physische Zwangsrecht zur Fortsetzung der Dienstpflicht in Art. 4225 allerdings den sonstigen Folgen der Uebertretung von Vertragspflichten nicht conform. Die besondere Abtrennung des Frachtvertrags vom Verdingungsvertrag erklärt sich aus den dem ersteren anhaftenden eigenthümlichen handelsrechtlichen Usancen, wie sie z. B. in den Art. 4256, 4258, 4611, 4263 ff. codificirt worden sind. Die Theilung des Societätsgewinns nach Köpfen, welche Pachmann (S. 409) als unbillig angreift, ist nach der Anschauung der scharffinnigsten Romaniſten⁸⁾

8) Vgl. bef. Bangerow, Pandecten III, S. 497, Anmfg.

keineswegs so unbillig, als sie auf den ersten Blick erscheinen mag. Der Ton liegt, bei der Definition des Hazardspiels in Art. 4339, auf dem Wort „Kraftanstrengung“, nicht auf „physisch“, so daß die besondere Erarbeitung hier dem Zufallsgewinn entgegengesetzt wird. Daß der Rath, wo er Verpflichtung wird, besser in der Lehre vom Schadensersatz zur Erörterung gekommen wäre, ist richtig. Nicht dasselbe kann aber von der Empfehlung gesagt werden (S. 410). Ebenso muß die Verpflichtung zur Abrechnung als besondere Obligation festgehalten werden, weil sie fast die einzige direct im Provinzialrecht nachweisbare Species des Anerkennungsvertrages enthält.

Dies sind die wesentlichen Detailausstellungen Vachmann's. Es dürfte sich bei deren Durchsicht herausgestellt haben, daß dieselben zum größten Theil auf Mißverständnis beruhen, wenn auch die Berechtigung einzelner derselben nicht verkannt werden soll. Jedenfalls wird man aber aus ihnen einen neuen Beleg für die relative Werthlosigkeit der vergleichenden Kritik der Gesetzgebungen unter einander entnehmen. So lange das Privatrecht wahres Recht bleibt, so lange die objective Geltung und nicht die subjective Beurtheilung der Conformität mit momentanen Anschauungen das Haupt-Requisit derselben ausmacht, wird die Entdeckung und nicht die Erfindung die Hauptthätigkeit des wissenschaftlichen Darstellers von Privatrecht bleiben.

C. Erdmann.

Bemerkungen zur Lehre von der Blanco=Cession und von der Cession auf jeden Inhaber nach dem Rechte der Ostsee=Provinzen

von

Oberhofgerichtsadvokat F. Seraphim.

Im sechsten Jahrgange dieser Zeitschrift ¹⁾ hat Herr Professor C. Erdmann eine Interpretation des Art. 3473 Thl. III unseres Provinzial-Rechts zu begründen versucht, Inhalts deren Schuldurkunden, welche mit einer auf jeden Inhaber lautenden oder aber mit einer Blanco=Cession versehen sind, lediglich hinsichtlich ihrer ferneren Uebertragung nach den für Inhaberpapiere geltenden Bestimmungen zu beurtheilen, sonst aber mit einer solchen Cession keine neuen Wirkungen rechtlich verbunden sein sollen. Demnach soll denn der Schuldner gegenüber dem Inhaber der mit solcher Inhabercession versehenen Schuldurkunde *de jure* keinesweges auf die Einreden aus der Person des ursprünglichen Gläubigers beschränkt sein, sondern demselben auch Einreden und Schutzmittel aus der Person eines früheren Inhabers opponiren dürfen. Nur *factisch* würden meist die Bertheidigungsbehelfe aus der Person eines früheren Inhabers der Schuldurkunde nicht zur Anwendung kommen, weil dem Schuldner sich meist Existenz und Name solcher früheren Inhaber verschließe.

Welchen geringen praktischen Werth darnach dann, wenn dem Schuldner Existenz und Name früherer Inhaber der Schuld-

1) No. X S. 247 ff.

urkunde bekannt sind, das Institut der Inhaber=Cession, mag sie nun auf jeden Inhaber lauten oder in blanco ausgefertigt sein, haben würde, liegt auf der Hand und wird auch von Erdmann nicht verkannt, sondern ausdrücklich bei dem Bemerkten hervorgehoben, daß es der Theorie der Cession und der Theorie des Vertrages, aus welchen beiden das Institut der Inhaber=Cession ihre Berechtigung ableite, in gleicher Weise widersprechen würde, aus diesem gefährlichen, vom einseitigen Willen abhängigen Bequemlichkeitsacte ein allgemeines Institut des öffentlichen Credits mit gesteigerter Wirkung zu schaffen²⁾.

Nach sorgfältiger Prüfung dieser Erdmann'schen Interpretation kann ich dieselbe nicht für überzeugend und die Zwingmann'sche Auslegung des Art. 3473 l. c.³⁾, die, in sehr wesentlichen Beziehungen von der Erdmann'schen abweichend, zu ganz anderen Resultaten führt, nicht für widerlegt erachten.

Zwingmann nämlich erklärt die mit einer Inhaber=Cession versehene Schuldburkunde für ein Inhaberpapier, welchem die Eigenthümlichkeit beizuhohn, daß es den Inhaber als Cessionar eines individuell bestimmten Gläubigers nach den über Inhaberpapiere geltenden Grundsätzen legitimirt⁴⁾ und behauptet demgemäß, daß weil es sich auch hier um eine Cession handelt, der Schuldner dem Inhaber alle gegen den ursprünglichen Gläubiger zuständigen Einreden, in demselben Umfange, wie bei der gewöhnlichen Cession, entgegensetzen könne, dagegen aber die Einreden aus der Person des einen oder anderen früheren Inhabers nicht geltend machen dürfe, weil eben der Cessionar nach den über Inhaberpapiere geltenden Grundsätzen legitimirt wird.

2) l. c. S. 260.

3) Im IV. Bde. der civilrechtlichen Entscheidungen der Rigaschen Stadtgerichte S. 195 fge.

4) Zwingmann, l. c. S. 201 fge.

Erdmann dagegen leugnet, daß die Inhaber-Cession ein Inhaberpapier mit dieser Wirkung schaffe und will demnach auch Einreden und Schutzmittel aus der Person jedes früheren Inhabers, wie bei der gewöhnlichen Cession, für statthaft erachtet wissen. Daraus ergibt sich schon, wie grundverschieden gerade in der Hauptsache, trotz der gegentheiligen Erklärung Erdmann's⁵⁾, dessen Auffassung von der Zwingmann'schen ist, deren Vertheidigung den Zweck dieser Erörterung bildet.

Erdmann⁶⁾ macht für seine Auffassung im Wesentlichen folgende Gründe geltend:

- 1) unsere Gesetzgebung spreche, wie aus den Art. 3120 und 3121 Thl. III des Prov. Rechts ersichtlich, in Uebereinstimmung mit anderen Gesetzgebungen, nur dem Schuldner, nicht auch dem Gläubiger, die Befugniß zu, Inhaberpapiere zu creiren;
- 2) überdies scheine unsere Gesetzgebung im Art. 3121 nur der Staats-Regierung und den von dieser errichteten oder bestätigten Creditanstalten und Actiengesellschaften das Recht zur Emittirung auf Geldleistung gerichteter Inhaberpapiere einzuräumen;
- 3) wenn man von dem Blanco-Indossament der Wechsel und der Blanco-Cession der modernen Grundbuchschulden, wegen der besonderen Natur dieser Papiere absehe, besitze keines der zeitgenössischen Rechte auch nur eine Analogie für diese monströse Inhabercession, durch welche ohne Zustimmung des Schuldners vom Gläubiger ein Inhaberpapier geschaffen würde, welches, zuwider aller Gerechtigkeit und Rechtstheorie, ein den Debitor härter belastendes debitum erzeugte, indem dem so

5) l. c. S. 247 Anm. *

6) l. c. S. 251—253.

creirten Inhaberpapier gegenüber alle Einreden des Schuldners gegen den ursprünglichen Gläubiger wegfielen und damit, im Widerspruch gegen die in dem Art. 3479 und 3480 l. c. anerkannten Grundsätze der Cession, die Lage des Schuldners durch dieselbe verschlimmert werden würde;

- 4) auch müsse es auffallend erscheinen, daß eine so wichtige Neuschöpfung, wie diese Inhaberpapiere, nicht in dem von diesen letzteren handelnden Abschnitte, sondern bei Gelegenheit eines ganz verschiedenen, ja für Inhaberpapiere unmöglichen Rechtsinstituts, wie der Cession, eingeführt worden sei; da der Art. 3473 l. c., wie seine Vorgänger, nur von der Form der Cession sprächen, so sei es höchst unwahrscheinlich, daß bei dieser Gelegenheit die wichtigste und weittragendste Art der Inhaberpapiere geschaffen worden, welche bei der gesetzgeberischen Behandlung dieser letzteren mit keinem Worte erwähnt ist;
- 5) der einzige zu Art. 3473 bezogene Gesetzes-Paragraph aus jener ganzen Lehre von den Inhaberpapieren, nämlich der Art. 3123 l. c., rede aber bloß von der Weiterübertragung von Inhaberpapieren und da in dem ganzen Abschnitte, in welchem der Art. 3473 steht, ja auch nur von Uebertragung von Schuldbriefen (?) die Rede sei, so wäre die durch den Art. 3473 neubegründete Dualität auch bloß auf die Weiterübertragung zu beziehen und also in Gedanken der Schluß des mehrgedachten Art. dahin zu ergänzen⁷⁾:

„Schuldbriefe letzter Art, desgleichen die mit einer Blanco-Cession versehenen, sind (sc. hinsichtlich ihrer

7) Erdmann l. c. S. 259.

ferneren Uebertragung) nach den für Inhaberpapiere geltenden Bestimmungen zu beurtheilen."

Es kann zunächst bei der Beprüfung des Erdmann'schen Interpretationsversuches nicht zugegeben werden, daß der Abschnitt, in welchem der Art. 3473 l. c. steht, nur von der Uebertragung von Schuldbriefen spreche; in dem ganzen Abschnitte ist vielmehr durchweg nur von der Form der Cession von Forderungsrechten die Rede.

Der Art. 3471 l. c. zuvörderst besagt, daß die Cession einer Forderung in jeder beliebigen Form geschehen könne.

Der Art. 3472 spricht sodann von der Form der Cession einer Forderung in dem Falle, wo über diese letztere eine Urkunde ausgefertigt ist; in diesem Falle soll die Cession entweder auf der Schuldurkunde vermerkt oder über die Cession eine besondere Urkunde ausgefertigt werden; daß die Schuldurkunde selbst dem Cessionar ebenfalls zu übergeben ist, versteht sich schon nach allgemeinen Grundsätzen als Wirkung der Cession von selbst, wird aber im Art. 3472 noch besonders hervorgehoben und im Abschnitt von der Wirkung der Cession Art. 3478 nochmals wiederholt.

Der Art. 3473 l. c. endlich behandelt speciell die Form der Cession eines Forderungsrechtes durch Vermerk der Cession auf der Schuldurkunde selbst.

Der Art. 3473 l. c. lautet, wie folgt:

„Die Cession eines Schulddocumentes, welche durch Aufschrift auf demselben geschieht, kann nicht bloß auf den Namen eines bestimmten Gläubigers, sondern auch auf jeden Inhaber lauten. Schuldscheine letzter Art, desgleichen die mit einer Blanco-Cession⁸⁾

8) Daß eine solche nicht schon an sich in der bloßen Blanco-Unterschrift des Gläubigers liegt, hat Erdmann l. c. S. 249 und 250 mit Recht betont.

versehenen, sind nach den für Inhaberpapiere geltenden Bestimmungen zu beurtheilen.“

Wenn zu Anfange dieses Art. von der Cession eines Schuld documents gesprochen wird, so ist dies offenbar nur eine incorrekte Ausdrucksweise, da begreiflich nicht Schuldurkunden, sondern nur die durch sie documentirten Forderungsrechte, Gegenstand der Cession sein können; der klare und deutliche Sinn der Anfangsworte des Art. 3473 kann also durch diese incorrekte Ausdrucksweise nicht einen Augenblick zweifelhaft werden.

Für den Fall des Vermerks der Cession auf der Schuldurkunde selbst wird nun unterschieden: entweder lautet die Cessionsaufschrift auf den Namen eines bestimmten Cessionars oder aber sie lautet auf jeden Inhaber und dies soll auch der Sinn der Blanco-Cession, als einer andern Form der Inhaber-Cession, sein.

Welche Bedeutung eine auf den Namen einer bestimmten Person lautende Cessionsaufschrift haben soll, bedurfte keiner weiteren Erklärung im Geetze; ihre Bedeutung verstand sich von selbst.

Anders lag die Sache bei einer auf jeden Inhaber lautenden Cessionsaufschrift; die rechtliche Bedeutung dieser letzteren und der ihr gleichstehenden Blanco-Cession konnte sehr füglich zweifelhaft erscheinen, sie bedurfte daher einer näheren gesetzgeberischen Erklärung. Eben deswegen wird diese rechtliche Bedeutung der Inhaber-Cession, in ihren beiden obgedachten Formen, am Schlusse des Art. 3473 dahin näher präcisirt: „Schuldscheine dieser letzteren Art, desgleichen die mit Blanco-Cession versehenen, sind nach den für Inhaberpapiere geltenden Bestimmungen zu beurtheilen oder wie es im russischen Texte heißt: „unterliegen den für Inhaberpapiere geltenden Regeln.“

Da es sich von selbst versteht, daß eine auf den Namen eines bestimmten Gläubigers lautende Schuldurkunde durch eine auf dieselbe gesetzte Inhabercession unmöglich in ein Inhaberpapier rückwärts verwandelt werden kann, eine solche Monstrosität begreiflich nicht als die Absicht des Gesetzgebers angenommen werden kann, so leuchtet es von selbst ein, daß eben nur die Inhabercession selbst, welche auf der Schuldurkunde vermerkt ist, also die Inhabercessions-Urkunde, nach den über Inhaberpapiere geltenden Grundsätzen zu behandeln sein kann.

Es ist daher am Schlusse des Art. 3473 nicht, wie Erdmann vorschlägt, erläuternd der Satz: „hinsichtlich ihrer ferneren Uebertragung“ hinzuzufügen, da weder der Art. 3473, noch seine beiden Vorgänger, von der Uebertragung oder gar Weiterübertragung von Schuldbriefen handeln, sondern, wie bereits erörtert, lediglich von der Cession von Forderungsrechten, und insbesondere von der Cession beurkundeter Forderungsrechte sprechen; vielmehr ist am Schlusse des Art. 3473 der erläuternde Satz hinzuzudenken: „hinsichtlich der auf denselben beurkundeten Inhabercession.“

Darnach würde der die Paraphrase des Art. 3473, wie doch wohl näher liegen dürfte und sich aus dem ganzen Zusammenhange ergibt, etwa dahin zu lauten haben:

„Die Cession einer durch eine Schuldurkunde documentirten Forderung durch Cessionsvermerk auf der Schuldurkunde kann nicht nur auf den Namen eines bestimmten Cessionars lauten, in welchem Falle dessen Person schon durch die Namensnennung gegeben ist, sondern es kann die Cessions-

beurkundung auf dem Schulddocument auch auf jeden Inhaber lauten und ist in diesem Falle, sowie in dem ihm gleichstehenden der Blanco-Cession, die Schuldurkunde hinsichtlich der auf derselben documentirten Inhabercession nach den über Inhaberpapiere geltenden Grundsätzen zu beurtheilen."

Damit aber ist gesagt:

- 1) die Inhabercession ist keine unfertige Cession, keine bloße Cessionsofferte mit Ausfüllungsmandat, als welche gemeinrechtlich die Blanco-Cession aufzufassen wäre, sondern eine fertige Cession⁹⁾, denn sonst müßte erst die Ausfüllung auf den Namen eines bestimmten Cessionars, die überdies bei einer Cession auf jeden Inhaber auch nicht füglich zu bewerkstelligen wäre, erst erfolgen, ehe die cedirte Forderung von dem Inhaber der Schuldurkunde geltend gemacht werden könnte, während Art. 3482 I. c. das Gegentheil hiervon deutlich genug statuirt;
- 2) jeder Inhaber der mit der Inhabercessions-Aufschrift versehenen Schuldurkunde ist dem Schuldner gegenüber als Cessionar, also als Forderungsberechtigter (Gläubiger) legitimirt, womit denn von selbst ohne daß der Art. 3473 I. c. dies besonders noch hervorzuheben brauchte, der im Art. 3122 I. c. für Inhaberpapiere anerkannte Grundsatz auch für die Inhabercession gilt, während eben deswegen, weil jeder Inhaber, so lange er die mit Inhabercession versehene Schuldurkunde inne hat, als Cessionar des in derselben genannten ursprünglichen Gläubigers gilt

9) Stobbe, Handbuch des Deutschen Privatrechts Bd. II § 113 Note 34'

daß Verhältniß des debitor cessus zu diesem letzteren, der die Inhabercession statuiert hat, sich in keiner Weise anders gestaltet, als bei der gewöhnlichen Cession, und der debitor cessus daher selbstverständlich alle ihm gegen den ursprünglichen Gläubiger und resp. Cedenten zuständigen Einreden und Behelfe in demselben Umfange auch gegen den Inhaber Cessionar nach den allgemeinen Grundsätzen der Cession geltend machen darf; der Vorwurf¹⁰⁾, daß die Inhabercession dem debitor cessus die Einreden gegen den ursprünglichen Gläubiger dem Inhaber = Cessionar gegenüber im Widerspruche mit den auch im Prov. = Rechte anerkannten Grundsätzen der Cession, in monströser Weise abschneide, ist also durchaus nicht begründet, da sich aus dem Begriff der Inhaber = Cession, wie bereits gezeigt, eine solche, nach der hier vertheidigten Ansicht auch entschieden abgelehnte, Consequenz gar nicht ziehen läßt¹¹⁾;

- 3) eben deswegen, weil für die Inhabercession der im Art. 3122 l. c. für Inhaberpapiere aufgestellte Grundsatz schon nach der Natur der Sache gilt und die Inhabercession, nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 3473, nach den über Inhaberpapiere geltenden Grundsätzen beurtheilt, also als Inhaberpapier angesehen werden soll, ergiebt sich auch in Anleitung des Art. 3125 l. c. — der lediglich die unausweichliche Consequenz aus dem Art. 3122 l. c. zieht —, daß dem Inhaber der mit Inhabercession versehenen Schuldurkunde vom debitor cessus keine Einreden entgegengesetzt werden dürfen, welche derselbe gegen

10) Erdmann l. c., S. 252 und 256.

11) Zwingmann l. c., S. 202.

die Person des ersten oder eines andern früheren Inhabers gehabt haben würde, ebenso wenig aber auch der debitor cessus sich wegen der Art, wie, oder wegen des Preises, für welchen der Inhaber die mit der Inhabercession versehene Schuldurkunde erlangt hat, sich der Verbindlichkeits-Erfüllung entziehen darf. —

Diese Auslegung kann auch dadurch nicht erschüttert werden, daß zu Art. 3473 aus dem ganzen über Inhaberpapiere handelnden Abschnitte lediglich der Art. 3123 und die daselbst angeführten Rechtsquellen bezogen sind, denn wenn auch immerhin die zu Art. 3123 angeführte einzige Rechtsquelle, die Allerhöchst bestätigte Verordnung vom 1. September 1859, Punkt 9, außer der gewöhnlichen Cession auf den Namen gestellter Reichsbankbilletts, nur noch einfach deren Blanco-Cession gedenkt, ohne irgend eine Differenz der Wirkungen dieser beiden Cessionsarten zu statuiren, so läßt doch der Art. 3473 durch seine Schlußbestimmung nicht den mindesten Zweifel darüber, daß überhaupt die Inhabercession nach den Grundsätzen über Inhaberpapiere, also abweichend von der gewöhnlichen Cession, beurtheilt werden soll.

Allerdings handelt der Art. 3123 l. c. von der Uebertragung des durch ein Inhaberpapier begründeten Forderungsrechts durch Uebergabe der Urkunde aus Hand in Hand, aber gerade die Bezugnahme auf diesen Art. macht ja für die Inhabercessions-Urkunde wieder sehr bestimmt den Gesichtspunkt des Inhaberpapiers geltend und weist darauf hin, daß das durch die Inhabercessions-Urkunde begründete Gläubigerrecht des Cessionars in gleicher Weise, wie das durch ein Inhaberpapier begründete Forderungsrecht, nämlich durch Uebergabe aus Hand in Hand, übertragen wird.

Damit ist die Natur des Inhaberpapiers für die Inhabercessions-Urkunde abermals im Prov.-Recht deutlich anerkannt

während die Uebertragung der durch ein Inhaberpapier begründeten Forderung überhaupt nicht unter den Gesichtspunkt der Cession fällt, wie ja Erdmann auch selbst, unter Berufung auf Gerber, deutsches Privatrecht, § 161, anerkennt¹²⁾).

Es ist daher auch nur abermals eine incorrecte Ausdrucksweise, wenn die Anm. zu Art. 3473 im deutschen Texte des Prov.-Rechts dahin lautet: „Ueber die Cession von Inhaberpapieren s. oben Art. 3123 und 3124“.

Im russischen Texte ist diese incorrecte Ausdrucksweise vermieden. Anstatt des Ausdrucks „Cession“ ist hier der Ausdruck: «передача», also „Uebergabe“, „Uebertragung“ gebraucht.

Durch diese Bezugnahme auf die Bestimmungen der Art. 3123 und 3124 über die Begebung von Inhaberpapieren und das zwischen dem Begebenden und dem Empfänger stattfindende Rechtsverhältniß wird selbstverständlich das durch die Art. 3122 und 3125 normirte Verhältniß des Inhabers zum debitor in keiner Weise von diesen letzteren Artikeln abweichend bestimmt.

Bestätigt aber wird die hier vertheidigte Auslegung wenigstens indirect durch den Art. 3482 I. c.

Nach der Bestimmung dieses Artikels soll nämlich gegen Inhaberpapiere und in blanco cedirte Schuldbriefe die exceptio legis Anastasiana nicht geltend gemacht werden dürfen.

Es ist allerdings richtig und von Zwingmann¹³⁾ auch schon betont worden, daß der Art. 3482 nicht für die, gewiß unhaltbare, Ansicht verwerthet werden kann, nach welcher die mit Inhabercession versehene Schuldbriefe rückwärts in ein Inhaberpapier verwandelt werden soll, ungeachtet sie auf den Namen eines bestimmten

12) I. c. S. 257, Note 1 cf. auch Stobbe I. c. Bd. III, § 180. S. 209.

13) I. c. S. 196. Anm.

Gläubigers lautet, denn diese Auslegung des Art. 3482 würde voraussetzen, daß die *exceptio legis Anastasiana* eine Einrede aus der Person des cedirenden Gläubigers wäre. Daß ist sie aber nicht, sondern eine Einrede aus der Person des Cessionars.

Ebeneshalb jedoch giebt der Art. 3482 gerade für die hier vertretene Ansicht einen weiteren Beleg ab.

Nach der m. E. richtigeren Ansicht ¹⁴⁾ nämlich steht dem *debitor cessus* die *exceptio legis Anastasiana* aus der Person eines früheren Cessionars gegen einen später folgenden Cessionar selbst dann zu, wenn dieser die Forderung für einen ihrem vollen Betrage gleichen Kaufpreis gekauft hat.

Wenn nun in Gemäßheit des Art. 3482 von dem *debitor* diese Einrede gegen den Inhabercessionar nicht geltend gemacht werden darf, gleichviel ob sie aus der Person des ersten oder eines anderen früheren Inhabers oder aus der Person des letzten Inhabers hergenommen wird, so liegt in dieser Bestimmung des Art. 3482 lediglich eine Anwendung des im Art. 3125 l. c. bezüglich der Inhaberpapiere aufgestellten Grundsatzes auf die Inhabercessionssurkunde.

Mit der im Artikel 3473 gegebenen gesetzlichen Definition der rechtlichen Bedeutung der als Inhabercession bezeichneten Cessionsform ist aber auch die Wirkung derselben schon gegeben. Deshalb kann es auch nicht auffallend oder befremdend erscheinen, daß von der Inhabercession und ihrer rechtlichen Bedeutung in dem Abschnitte von der Form der Cession

14) Buchta, Pandecten, § 235, Note e; Windscheid, Pandecten, § 338, und für den Fall, daß der zweite Verkauf der Forderung erst nach der Denunciation erfolgt ist, auch Mühlbruch, Cession der Forderungsrechte, 3te Aufl., S. 606; Seuffert's Archiv, Bd. II, No. 31.

gehandelt wird und nicht in dem Abschnitte, welcher die Inhaberpapiere behandelt.

Abgesehen auch davon, daß an ein Gesetzbuch garnicht die Anforderung streng systematischer Anordnung des gesetzgeberisch behandelten Stoffes gestellt werden darf, kommt hier noch in Betracht, daß unser Prov.-Recht die Lehre von den Inhaberpapieren gelegentlich der Lehre von den obligatorischen Verträgen behandelt, wobei dann die Lehre von der Cession der Forderungsrechte, die nicht einmal nur durch Vertrag, sondern auch durch richterliche Anordnung und durch unmittelbare Bestimmung des Gesetzes geschieht, sehr begreiflich nicht mit abgehandelt, sondern einem anderen Abschnitte vorbehalten wurde, in welchem auch von den verschiedenen Formen der Cession, und mithin auch von der Inhabercession, das Nähere zu sagen war.

Endlich ist aber auch schlechterdings nicht abzusehen, warum deshalb, weil für Forderungen aus Inhaberpapieren die Cession unmöglich, nicht bei Gelegenheit der Lehre von der Cession anderer Forderungen auch von der Cession derselben an jeden Inhaber soll gehandelt werden dürfen? Die Cession einer Forderung aus einem Inhaberpapier ist doch sehr wesentlich verschieden von der Inhabercession einer anderen Forderung!

Daß die Inhabercession, sei es in der Form der Cession an jeden Inhaber, sei es in der Form der Blanco Cession als fertige Cession dem gemeinen Rechte unbekannt, ist allerdings ebenso zuzugeben, wie der Umstand, daß regelmäßig Inhaberpapiere nur vom debitor, nicht vom creditor creirt werden können, und daß der von Inhaberpapieren handelnde Abschnitt unseres Prov.-Rechts nur der vom debitor creirten Inhaberpapiere gedenkt.

Allein dieser letztere Umstand kann in keiner Weise mit Rücksicht auf die bisherigen Ausführungen als entscheidend anerkannt werden.

Der betreffende Abschnitt des Prov.=Rechts will und kann in seinen wenigen Artikeln ganz unmöglich den Anspruch machen, die Lehre von den Inhaberpapieren auch nur annähernd vollständig zu behandeln. Er hat, wenn gleich er über Inhaberpapiere überhaupt geltende Grundsätze aufstellt, doch zunächst wesentlich nur bestimmte Arten von Inhaberpapieren, nämlich die von der Staatsregierung und von staatlich errichteten oder bestätigten Credit-Anstalten und Actien-Gesellschaften creirten, im Auge; er gedenkt aber mit keiner Silbe der auch bei uns vorkommenden, unzweifelhaft zu den Inhaberpapieren¹⁵⁾ gehörenden und nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilenden, Theater- und sonstigen Eintritts-Karten, Speisemarken, Badebillets u. s. w., welche auch von Privatpersonen creirt werden dürfen.

Daß auch Inhaberpapiere unter Umständen vom Creditor creirt werden können, beweiset ja das Blanco-Indossament und die nach preussischem Rechte statthafte Blanco-Cession der Grundschuldbriefe¹⁶⁾. In beiden Fällen wird vom Creditor ein Inhaberpapier geschaffen, während es nicht zugegeben werden kann daß in diesen beiden Fällen die Ausnahme von der Regel durch die besondere Natur des Wechsels resp. des Grundschuld-Briefes sich civilrechtlich erklären lasse.

Bei beiden Papieren beruht die Zulässigkeit der Creation eines Inhaberpapiers durch den Gläubiger lediglich auf positiver S a h u n g, welche praktischen Bequemlichkeits-Rücksichten Rechnung trägt.

So wie nach vielen Wechsel-Gesetzgebungen¹⁷⁾ Wechsel nicht in blanco ausgestellt werden dürfen, so ist nach anderen

15) Th o e l, Handelsrecht 4. Aufl. Bd. I, § 54 a, Note 2, St o b b e l. c. S. 199; vgl. auch Gerber, l. c. § 151, Note 1.

16) St o b b e, l. c. Bd. II, § 113, S. 343; Gerber, l. c. § 151, Note 13.

17) R e n a u d, Wechselrecht 3. Aufl. § 16 S. 63 Note 15.

Wechselgesetzgebungen ¹⁸⁾ wiederum das Blanco=Indoffament entweder ungültig oder nur als Procura=Indoffament gültig oder nur Kaufleuten gestattet; und beim Nachindoffament, wo ja der Nachindoffatar nicht eigene Wechselrechte, sondern nur die Wechselrechte des Nachindoffanten hat und der Wechselverpflichtete alle ihm gegen den Nachindoffanten zustehenden Einreden auch gegen den Nachindoffatar geltend machen kann, — was in gleicher Weise bei successiver Indoffirung von den Einreden gilt, welche dem Wechseldebitor gegenüber dem einen oder anderen der Nachindoffanten zustehen ¹⁹⁾ hat das Blanco=Nachindoffament ebenfalls die Wirkung, daß Einreden aus der Person Derjenigen, welche nach dem Blanco=Nachindoffament den mit diesem versehenen Wechsel weiter begeben haben, ebenso abgeschnitten werden, wie bei der Blanco=Cession, nach der hier vertretenen Ansicht, die Einreden des Debtors gegen frühere Inhaber der mit Blanco=Cession versehenen Schuldurkunde.

Civilistisch läßt sich das vom Blanco=Indoffament und resp. Blanco=Nachindoffament Gesagte aus der Natur des Wechsels keineswegs construiren.

Die Grundschuldbriefe des preussischen Rechts sind aber von Privatpersonen ausgestellte, von dem unterliegenden materiellen Obligationsverhältnisse abgelöste, hypothekarisch gesicherte, reine Summensschulden, welche vermöge rein positivrechtlicher Bestimmung durch Blanco=Cession den Character eines Inhaberpapiers erlangen ²⁰⁾. Aus der Natur der Grundschuldbriefe läßt sich dies ebenfalls nicht erklären, sondern es sind auch hier Zweckmäßigkeits=Rücksichten für diese singuläre Bestimmung maßgebend gewesen.

18) Thöl, Handelsrecht Bd. II § 263 S. 451fg., Renaud, l. c. § 54, S. 180 Note 9.

19) Thöl, l. c. § 263 S. 451 fg., Renaud, l. c. § 56 S. 189.

20) Gerber, l. c. § 151 Note 13; Stobbe, l. c. § 109 S. 302 fg.

Aus denselben Gründen praktischer Nützlichkeit hat sich denn ersichtlich das Prov.-Recht bestimmen lassen, die Inhabercession als eine fertige Cession und die Inhabercessions-Urkunde als ein Inhaberpapier mit der hier vertretenen Wirkung anzuerkennen.

Eine juristische Monstrosität, etwas juristisch Unmögliches, würde in einer solchen Inhabercession nicht liegen, wenngleich diese dem gemeinen Rechte ebenso fremd ist, wie dem römischen Rechte das Inhaberpapier.

Wie bei den vom debitor creirten Inhaberpapieren soll auch bei der Inhabercession einerseits für den Forderungsberechtigten die Schwierigkeit vermieden werden, welche bei Papieren auf den Namen im Falle von Cessionen der oft zeitraubende und höchst schwierige Beweis der sämtlichen in der Mitte liegenden Cessionen, sowie die Zulassung von Einreden aus denselben bereiten würde, andererseits soll der debitor der Verpflichtung zu der oft ebenfalls sehr zeitraubenden und beschwerlichen Legitimationsprüfung, wie sie bei Papieren auf den Namen stattzufinden hat, überhoben werden²¹⁾.

Daß diesen, sowohl für den Inhabercessionar als auch für den debitor begründeten Vortheilen des leichteren Verkehrs auch Nachtheile zur Seite stehen, ist allerdings nicht zu verkennen, insofern nämlich die mit Inhabercession versehene Schuldurkunde einen Mißbrauch derselben zum Nachtheile des Forderungsberechtigten leichter möglich macht und andererseits dem debitor keine Einreden aus der Person früherer Inhaber, sowie überhaupt keine Einwendungen aus der Art, wie der Inhaber die Schuldurkunde erlangt hat, zustehen.

Es ist aber zu erwägen, daß sich der gedachte Nachtheil für den Inhabercessionar, dem überdies die Vindication der

21) Savigny, Obligationenrecht, Bd. II, S. 97 fg., Stobbe, I. c. Bd. III, S. 199.

Schuldurkunde, wie bei Inhaberpapieren, zusteht, im Ganzen durch Vorsicht vermeiden läßt, während der hervorgehobene Nachtheil für den debitor, sowie für nachstehende Hypothekarien im Concourse und außerhalb desselben, sich factisch, wie ja Erdmann selbst zugiebt, auch bei der Blanco-Cession, als einer unfertigen Cession, einer bloßen Cessionsofferte mit Ausfüllungsmandat, in den meisten Fällen, wegen Nichtkenntniß der Existenz und des Namens früherer Inhaber, nicht wird vermeiden lassen.

Dazu kommt noch, daß die Blanco-Cession, als bloße Cessionsofferte mit Ausfüllungsmandat, durch den Tod und eintretende Dispositionsunfähigkeit des Blanco-Cedenten, sowie durch Revocation von Seiten desselben, ihre Wirksamkeit verliert und sich daher für den praktischen Verkehr auch schon aus diesem Grunde wenig empfehlen würde.

Geht man davon aus, daß, wenn überhaupt Inhaberpapiere gültig sind, es sich aus civilrechtlichen Gründen dann nicht be- anstanden läßt, daß sie auch von Privatpersonen²²⁾ aus- gestellt werden dürfen, so wird sich kaum etwas dagegen einwenden lassen, daß der creditor sich seiner beurfundeten Forderung durch Inhabercession zu Gunsten des Inhabers der, mit bezüglichem Cessions-Vermerke versehenen Schuldurkunde bezieht und dadurch dem Schuldner den Inhaber nach den Grund- sätzen über Inhaberpapiere als Creditor zuweist.

Hat aber, wie zu zeigen versucht worden, unser Prov.-Recht diese Bedeutung der Inhabercession anerkannt, so werden Bedenken de lege condenda der lex condita gegenüber ebenso- wenig von entscheidender Bedeutung sein können, als die, übrigens noch strittige Frage²³⁾, ob andere deutsche Particular-Rechte etwas unserer Inhabercession Analoges kennen?

22) Haber l. c. § 161; Stobbe l. c. S. 200.

23) Zwingmann l. c. S. 198 fg. und die daselbst angeführte Literatur.

In Kurland hat sich, soweit ich mich davon habe überzeugen können, die Praxis ganz entschieden der hier vertretenen Zwingman'schen Auffassung zugewendet und Angesichts der Bestimmung des Art. 3473 würde eine Aenderung dieser Praxis m. G. weder berechtigt, noch wünschenswerth erscheinen können.

Der Anerkennungsvertrag im Provinzialrecht.

Im vorhergehenden Heft dieser Zeitschrift hat E. Hollander in präciser und gedrängter Weise die neueren Anschauungen über den sog. Anerkennungsvertrag, wie sie von Bähr und seinen Anhängern gelehrt werden, zusammengestellt und deren Anwendbarkeit im baltischen Provinzialrecht vertheidigt. Bei der Verbreitung, welche diese Doctrin in der neueren Riga'schen Praxis gefunden hat, erscheint es als in hohem Grade dankenswerth, daß die Frage einer provinzialrechtlichen Reception derselben gestellt und der wissenschaftlichen Prüfung unterbreitet worden ist. Diese Reception scheint dem Unterzeichneten nun nicht in dem Grade vorzuliegen, welchen Hollander supponirt.

Der Verfasser dieser Zeilen beabsichtigt dabei nicht, in die gemeinrechtliche Controverse über Geltung und Umfang des genannten Rechtsgeschäfts einzutreten und weist hier bloß auf die enorme Bestrittenheit¹⁾ der ganzen Lehre hin. Selbst Anhänger der Bähr'schen Anschauung leugnen die Gewagtheit der Interpretation nicht²⁾, mit welcher Bähr mehrfach die vielfachen widersprechenden Stellen der römischen Rechtsquellen wegzuräumen versucht hat.

Derartige, mitten in dem Bogen von kämpfenden Meinungen stehende Theorien ermangeln aber des Grades der Abklärung, welcher gemeinhin als erforderlich gilt, um dieselben in den Rahmen der Gesetzgebung einzuführen. Wenn trotzdem die

1) Vgl. u. A. Unger in den Jahrbüchern für Dogm. VIII. S. 7. Dernburg in der Heidelberger krit. Jahrb. III. S. 490 ff. Arndts in der krit. Ueberschau IV. S. 1 ff.

2) Vgl. z. B. Windscheid, Pandecten § 412, Note 1.

neueren deutschen Legislationen und legislativen Versuche den Anerkennungsvertrag ausdrücklich mit behandeln, so dürfte hier mehr eine bewußte Neuerung, das vielbekannte „Befriedigen der Verkehrsinteressen“, maßgebend gewesen sein, als wirkliche Codification. Der Verkehr, welchem im Wechsel und im Inhaberpapier schon zwei Rechtsformen geboten worden waren, um seinem Streben nach Vereinfachung des Rechtslebens zu genügen, schien in dem Anerkennungsvertrage ein Mittel zu finden, um das ganze Obligationenrecht zu beherrschen und die einzelnen obligatorischen Verträge der eigenthümlichen Färbung zu berauben, welche bisher deren character indelebilis gebildet hatten. Wenn man dabei auch nicht leugnen konnte, daß die wahre charakteristische causa jenen einzelnen „abstracten“ Verträgen wirklich innewohnte, so wollte man doch den Parteien gestatten, nicht bloß ausdrücklich, sondern auch als stillschweigende Folge ihrer Schuldanerkennung auf die Expression dieser causa zu verzichten.

1.

Weder in der Praxis, noch namentlich in der Theorie hat sich diese Anschauung zur völligen Herrschaft durchzuringen vermocht. Jedenfalls aber haben die neueren Codificationen es, wenn sie den Anerkennungsvertrag recipiren wollten, stets für nothwendig gehalten, denselben in ausdrücklich für denselben bestimmten Gesetzespunkten zu definiren und in seinen Wirkungen zu begrenzen.

Erscheint es nun von vorn herein dieser Thatsache gegenüber auch nur im Geringsten wahrscheinlich, daß ein neues umfassendes Gesetzbuch für das Civilrecht wie das Provinzialrecht von 1864 eine derartig bestrittene Materie, wie den Anerkennungsvertrag, in sich aufgenommen haben sollte, ohne auch nur mit dem geringsten Wort, mit der kleinsten Andeutung desselben

Erwähnung zu thun? ³⁾ Fast geflüchtlich scheint in allen den Gebieten, in welchen der Anerkennungsvertrag sonst von Lehrbuch und Gesetzbuch behandelt wird, in der baltischen Codification eine Bezugnahme auf denselben vermieden zu sein ⁴⁾. Das fast gleichzeitig ausgearbeitete Gesetzbuch Sachsens, welches offenbar für die neueste Redaction der baltischen Codification benutzt worden ist ⁵⁾, hat mit seinen Bestimmungen über den Anerkennungsvertrag nicht in das Provinzialrecht Eingang gefunden. Wir müssen somit entweder annehmen, daß die provinzielle Codification die Reception dieses Vertrages, zuwider der thatsächlichen Lage und zuwider dem übereinstimmenden Verfahren der neueren Gesetzbücher, als etwas so Selbstverständliches und Unbestreitbares ansieht, daß sie die specielle Theorie dieses Rechtsgeschäfts aus den allgemeinen Sätzen über Obligationen ableiten zu können glaubt, oder — daß der Anerkennungsvertrag als noch nicht genügend theoretisch abgeklärt angesehen worden ist, um in das baltische Recht Eingang zu finden.

Diese Argumentation wird uns jedenfalls von vorn herein die Reception des Anerkennungsvertrages als zweifelhaft erscheinen lassen und die Beweislast denjenigen zuschieben, welche dessen Geltung für das Provinzialrecht behaupten.

2.

Sehen wir uns nun die Beweisführung für die provinzialrechtliche Anwendbarkeit des genannten Rechtsinstituts genauer

3) Wenigstens würde eine unzweideutige Entscheidung der Controverse, wie sie sonst in analogen Fällen regelmäßig durch die Codification vollzogen wird, hier ganz unumgänglich gewesen sein.

4) Weder in der Lehre vom Inhalt der Verträge, noch der Entstehung der Obligationen, noch unter den speciellen Forderungsrechten findet sich außer der Abrechnung irgend Etwas über eine besondere Rechtswirkung der Anerkennung.

5) Wenn auch nicht in dem Grade, wie P a c h m a n n meint Vergl. история кодификации II, С. 395 und 405 und meine Besprechung derselben in diesem Heft.

an. Als Hauptbelegstellen werden uns die allgemeinen Art. 3105 und 3106 sowie 2909 vorgeführt⁶⁾, welche den Vertrag als „die Einwilligung mehrerer Personen in Bezug auf Rechtsverhältnisse, welche dadurch begründet, geändert oder aufgehoben werden sollen“, definiren und „das Versprechen von der einen und Annahme desselben von der andern Seite“ als „zum Wesen eines jeden Schuldvertrages gehörig“ bezeichnen. Aus dem Fehlen jedes Hinweises auf eine materielle *causa debendi* schließt *Hollander* auf die Unnötigkeit derselben.

Derartige Argumentationen *e silentio* sind bekanntlich immer bedenklich. Aber namentlich können sie nicht an dieser Stelle versucht werden, wo der Hinweis auf die *causa debendi* nicht hingehört und wo er auch von keinem der Lehrbücher oder Gesetzbücher⁷⁾ angeführt wird. Denn die Lehre von der *causa debendi* gehört, wenn sie überhaupt specielle Behandlung erfährt, in die Lehre vom Inhalt, nicht aber vom Begriff der Verträge. Zudem wird sie selbst hier durch die Fassung der Art. 3105 und 3106 keineswegs ausgeschlossen, indem die von denselben gebrauchten Ausdrücke „Rechtsverhältnisse“ und „Forderungsrechte“, welche durch den Vertrag begründet werden sollen, die Frage ganz offen lassen, was zum Begriff dieser Rechtsgeschäfte und Forderungsrechte gehört. Die Definition des Rechtsgeschäfts in Art. 2909 entscheidet die Frage ebensowenig, indem sie nur die allgemeingültige Bezeichnung derselben als solcher: „Handlungen, welche zum Zweck der Begründung, Aenderung oder Aufhebung von Rechtsverhältnissen erlaubter Weise unternommen werden“, recapitulirt.

Unter den Pandectenlehrbüchern ist es bekanntlich dasjenige

6) Vgl. *Hollander a. a. O.* S. 178 ff.

7) Vgl. die Lehrbücher von *Savigny*, *Puchta*, *Arnolds*, *Windscheid*, sowie die Gesetzbücher, resp. Entwürfe für *Sachsen*, *Bayern* und das deutsche *Obligationenrecht*.

von Mühlenbruch gewesen, welches auf die Formulirung der einschlägigen Sätze des Provinzialgesetzbuchs den meisten Einfluß geübt hat. Mühlenbruch, welcher den Anerkennungsvertrag noch nicht kennen konnte, definirt den Vertrag ganz in ähnlicher Weise wie das Provinzialrecht ⁷⁾, ohne an das Erforderniß der materiellen causa debendi zu denken. Dasselbe thun Puchta ⁸⁾, Savigny ⁹⁾. Keinem dieser Schriftsteller ist es deswegen eingefallen, den Anerkennungsvertrag in modernem Sinne als eine species der Obligationsbegründung anzusehen, wenn man von Savigny's flüchtiger Erwähnung der Möglichkeit eines Anerkennungsvertrages ¹⁰⁾ absieht.

Kurz, aus diesen allgemeinen Definitionen läßt sich die Existenz abstracter Verträge im Provinzialrecht nicht wohl ableiten ¹¹⁾.

3.

Dagegen deuten eine Reihe von einzelnen Gesetzesausprüchen an, daß die provinzielle Codification keineswegs beabsichtigt hat, von dem für selbstverständlich gehaltenen Erforderniß der causa debendi als Theil der Obligation im Princip abzusehen.

So setzen die Gesetzesartikel über den Einfluß des Irrthums das Zurückgehen auf die causa debendi voraus, wenn

7) Vgl. Mühlenbruch, Pandecten, III. Aufl., § 331 a. A.

8) Puchta, Pandecten, XI. Aufl., § 250, wo der Begriff des Vertrages ebenso wie von der Provinzialrechts-Codification definirt wird, während in § 257 die Anerkennungstheorie verworfen wird.

9) Savigny, Obligationenrecht, Bd. II, Cap. 2, S. 8. Vgl. über die Definition des preuß. Landrechts auch Förster, Theorie des preuß. Civilrechts Bd. I, S. 391 ff.

10) Savigny, System, Bd. VII, S. 11.

11) Die von Hollander a. a. O. S. 180 citirte Stelle des Rtg. Stadtrechts spricht eher gegen als für seine Interpretation, da sie die causa debendi (verb. „Kaufmannschaften, Hausbedingungen“ u. s. w.) sogar direct anführt.

z. B. in Art. 2965 bei Versprechen aus dem Beweggrunde einer vermeintlichen Rechtsverbindlichkeit Ungültigkeit die Folge ist, falls ein Irrthum in der causa stattgefunden hat, — ohne daß hier ein Unterschied zwischen „abstracten“ und „concreten“ Verträgen gemacht wird.

So wird die *actio quod metus causa* und *doli* nach Art. 2979 und 2986 ganz allgemein auf Aufhebung des Rechtsgeschäfts gerichtet, auch wenn z. B. hier der Betrug bloß zur Eingehung des Geschäfts verleitete, also die *causa debendi* betraf.

So setzt Art. 3211 ein Zurückgehen auf die Natur des Vertragsverhältnisses voraus und will Art. 3214 die Beförderung von Rechtswidrigkeiten und Unfittlichkeiten durch Verträge ausschließen, was gleichfalls ein Zurückgehen auf die *causa debendi* verlangt. Desgleichen verlangt Art. 3333 ein Zurückgehen auf den Grund des Rechtsverhältnisses.

In den genannten Gesetzen ist allerdings nirgends die unumgängliche Nothwendigkeit betont worden, daß bei allen Obligationen deren *causa* exponirt werde. Allein es hätte, bei dem Mangel einer allgemeinen Bestimmung über die Zulässigkeit abstracter Verträge, doch an diesen Stellen irgendwo der Ausnahme gedacht werden müssen, welche für diese letzteren Rechtsgeschäfte besteht.

Im Artikel 3578 wird der Rechtsgrund als ein Theil der Obligation bezeichnet, so daß dessen Aenderung eine Novation begründet.

Die im Art. 3671 ff. aufgeführten Bestimmungen über den eigentlichen Schuldschein und die *querela non numeratae pecuniae* gestatten die Anstellung der letzteren nur für den Fall, daß der Schuldschein *expressa causa* aus einem Darlehen herühre, verlangen also jedenfalls die Angabe der *causa debendi* (vgl. auch Art. 3676, pg. 4). Art. 3676, 2 führt ausdrücklich unter den Fällen, in welchen der Darlehensschuldschein sofort

beweisend sein soll, die spätere Anerkennung des Darlehensempfanges, den Vergleich und die Novation an, ohne, wie es doch hier unumgänglich gewesen wäre, des Anerkennungsvertrages zu gedenken. Art. 3679 setzt dem Darlehensschuldchein den „aus anderen Gründen“ herrührenden entgegen, kennt also nicht den dritten Fall der Weglassung aller „Gründe“ Am entscheidendsten aber betonen die Gesetzesbestimmungen über Rückforderung einer geleisteten Nichtschuld oder Entbindung von einem ohne Rechtsgrund geleisteten Versprechen die ältere gemeinrechtliche Anschauung.

Art. 3680 erklärt ausdrücklich:

„Wer einem Andern ohne Rechtsgrund in der irrigen Meinung, daß er dazu verpflichtet sei, etwas geleistet oder versprochen hat, kann das Geleistete zurückfordern oder Entbindung von seinem Versprechen verlangen.“

Hiernach ist jedes Versprechen ohne Rechtsgrund¹²⁾, falls es irrtümlich geleistet worden, nicht bindend, oder mit anderen Worten: es kann jeder Klage aus einem Versprechen sine causa eine Bezugnahme auf den (nicht ausgedrückten) Rechtsgrund opponirt werden¹³⁾. Es geht die Klage auf Rückgabe des ohne Rechtsgrund ausgestellten Schuldcheins (Art. 3696). Hält man nun hiermit den Art. 3701, P. 3 zusammen, dessen Weginterpretation *Sollander* selbst für mühsam erklärt¹⁴⁾:

12) Unter „Rechtsgrund“ ist hier nicht die formelle causa debendi, sondern die materielle Verpflichtungsbursache oder Voraussetzung zu verstehen, also z. B. nicht die Angabe eines Darlehens als Ursache, sondern das wirkliche Vorhandensein eines Darlehens u. s. w. *Windscheid*, a. a. D. II. S. 200, Note 5.

13) Also auch dem Versprechen in der Form eines Anerkennungsvertrages, wenn z. B. der Schuldner behauptet, aus Irrthum über das diesen Vertrag veranlassende Rechtsverhältniß das Versprechen geleistet zu haben.

14) *U. a. D. S.* 206, a. G.

„Ausnahmsweise liegt dem Empfänger ob, das Da-
sein der Schuld zu beweisen “

„3) Wenn ein Schuldschein zurückgefordert wird, in
„welchem die rechtliche Veranlassung der Verpflichtung
„nicht angegeben war“,

so dürfte es wohl in hohem Grade wahrscheinlich sein, daß nach der Auffassung des Gesetzbuchs das Fehlen der „rechtlichen Veranlassung“ dem Schuldschein seine Kraft raubt und die *condictio indebiti* mit hervorruft. Jeder einen sog. Anerkennungsvertrag enthaltende Schuldschein kann daher durch dieses Rechtsmittel illusorisch gemacht werden¹⁵⁾ und die herrschende gemeinrechtliche Theorie der *cautio indiscreta* ist hiermit einfach anerkannt¹⁶⁾. Selbst eine vorherige Verzichtleistung auf die *condictio* nützt nichts (Art. 3701) — das Fehlen des materiellen Rechtsgrundes bleibt unersehblich.

4.

Die angeführten Stellen beweisen aber nicht, wie vielleicht Mancher aus ihnen zu folgern geneigt sein dürfte, daß abstracte Verträge nach Provinzialrecht nicht vorkommen können, sondern machen es nur wahrscheinlich, daß für Obligationen im Allgemeinen die Angabe des Rechtsgrundes Theil des Rechtsgeschäfts zu bilden habe, und stellen insbesondere für den abstracten Schuldschein fest, daß er den, implicite für erforderlich erklärten, Beweis des Rechtsgrundes der Schuld nicht erbringt, und nicht einmal die Schuld selbst beweist, somit der strengsten Auffassung der *cautio indiscreta* entspricht. Da-

15) Wenn nicht die Anerkennung im einzelnen Fall einen eigenen formellen Rechtsgrund ausmacht, was durch Anführung gesetzlicher Grundlagen in casu erwiesen werden muß. Vgl. weiter unten S. 166, P. 1--4.

16) Vgl. besonders Buchta in der XII. Aufl. (durch Schirmer besorgt) § 257, h. Windscheid, a. a. O. II, S. 502, Note 2.

gegen dürfte Hollander insofern Recht zu geben sein¹⁷⁾, als ein „genereller“ Schuldschein, welcher im Allgemeinen das Rechtsverhältniß angiebt, wie z. B. Kauf, Darlehen u. s. w., völlig beweiskräftig erscheint, nur nicht als Anerkennungsvertrag, sondern als Schuldschein. Es wird dann in diesem Falle die angegebene causa das Rechtsverhältniß normiren und z. B. der etwa angegebene Kaufvertrag seine eigenen Einreden mitbringen.

Soviel aber dürfte jedenfalls aus dem Zusammenhang der citirten Artikel hervorgehen, daß im einzelnen Fall derjenige, welcher sich auf die abstracte Natur eines bestimmten Vertrages stützen will, die Vermuthung gegen sich hat und der Beweispflicht unterliegt. Es wird daher, da der materielle Rechtsgrund nach Art. 3680 eine der regelmäßigen Voraussetzungen der Gültigkeit eines Schuldversprechens bildet¹⁸⁾, im einzelnen Fall die Erhebung eines abstracten Versprechens zu einem Rechtsgrunde durch Specialgesetz oder durch ausdrücklichen Parteienconsens erwiesen werden müssen. Denn der Anerkennungsvertrag kann jedenfalls, wenn auch nicht den Rechtsgrund überflüssig machen, so doch denselben ersetzen. Nur muß die gesetzliche oder vertragmäßige Grundlage dafür nachgewiesen werden. Eine solche liegt nun in der provinziellen Codification, wenn wir von den Rechtsgeschäften des Handels-, Wechsel- und Seerechts absehen, vor:

- 1) für das Inhaberpapier¹⁹⁾;
- 2) für die Abrechnung²⁰⁾;

17) A. a. D. 207. Vgl. auch Seuffert III, 105, XIX, 24.

18) Art. 3680. Dieser Rechtsgrund braucht natürlich nicht die vermeintliche Schuldverbindlichkeit, sondern kann auch Donation u. s. w. sein.

19) Art. 3125.

20) Art. 4461. Die Möglichkeit einer Anfechtung der Abrechnung wegen Rechenfehlers und in Kurland wegen Betruges (Art. 4462 ff.) trifft nicht die ursprüngliche causa debendi, sondern den Anerkennungsvertrag selbst.

3) für die Anerkennung eines Testaments durch Vertrag der Interessenten²¹⁾;

4) zu diesen drei Fällen fügen wir noch den ausdrücklichen Abschluß eines Anerkennungsvertrages, bei welchem jedoch die Absicht der Parteien, von der causa absehen zu wollen, unzweideutig hervortreten muß. Dieselbe muß dann den mangelnden Rechtsgrund durch den Abstractionsconsens ersetzen²²⁾.

5.

Ist die hier erörterte Auffassung richtig, so würde allerdings in einem Hauptpunkte die in Riga herrschende Praxis eine wesentliche Modification erfahren müssen. Sie würde den einfachen Schuldschein (ohne Hinzufügung der causa debendi) nicht als Beweis eines Anerkennungsvertrages betrachten können. Es würde damit dem Verkehr ein nicht unbedeutendes Beschleunigungsmittel verloren gehen. Allein wohl mit Recht. Denn einerseits ist es nicht Sache der Jurisprudenz, Verkehrsmittel zu schaffen und materielles Recht aus Bequemlichkeitsbedürfnissen zu corrigiren. Andererseits aber dürfte es in einer großen Reihe von Fällen durchaus nicht der Absicht der den Schuldschein ausstellenden Partei entsprechen, wenn man von dem den Schuldschein veranlassenden Rechtsverhältniß total abstrahiren will. Wer auf Grund eines Kaufgeschäfts Schuldscheine ausstellt, pflegt keineswegs in seinen Gedanken den exhibirten Schein von dem Kaufvertrage zu trennen und würde im Falle einer Rückgängigmachung des Kaufcontractes wohl meist eine unangenehme Ueerraschung empfinden, wenn der Schein gegen ihn selbstständig

21) Art. 2789 Anmerkung.

22) z. B. in der Form: A und B einigen sich unter ausdrücklichem Verzicht auf die Geltendmachung eines besonderen Rechtsgrundes dahin, daß A dem B 100 zu leisten verspricht.

weiter wirkt, gleich einem Wechsel. Wer aber wirklich abstracte Verpflichtungen eingehen will, dem dürfte es nicht schwer fallen, sei es durch Ausstellung eines Wechsels, sei es durch Hinzufügung der Ausdrücke: „laut Abrechnung“, „ohne besonderen Rechtsgrund“ u. a. m. seine Absicht in's Klare zu stellen.

C. Erdmann.

Einige Worte zum Anerkennungsvertrage nach ostseeprovinziellem Privatrecht *).

Bei dem großen Werth, den die zuerst von B ä h r begründete und sodann von anderen namhaften Juristen weiter entwickelte Lehre von der Klagbarkeit des Anerkennungsvertrages für das praktische Rechtsleben hat, ist es gewiß eine erfreuliche Erscheinung, daß die Rechtsprechung der livländischen Gerichte nicht gezögert hat, sich der neuen Lehre zu bemächtigen und sie auch in unserem Rechtsleben zur Geltung zu bringen, sowie daß die Frage nach der Anwendbarkeit der neuen Theorie auf unser baltisches Recht neuerdings auch zum Gegenstande einer eingehenden t h e o r e t i s c h e n Erörterung gemacht worden ist, welche das Werk der Rechtspraxis unserer Behörden in dieser Materie auch vom theoretischen Standpunkte aus zu rechtfertigen sucht.

Wie aber oft im Eifer für eine gute Sache Schwierigkeiten, die sich ihr entgegenstellen, übersehen oder geringgeschätzt werden, so hat man, wie ich meine, auch bei dem Bestreben, die obenbezeichnete Theorie für uns nutzbar zu machen, die Grenze des Zulässigen überschritten.

Und zwar bildet meiner Meinung nach den Punkt wo die Grenze überschritten worden, der S c h u l d s c h e i n. Der Verfasser der oben angedeuteten Abhandlung, die in dieser Zeitschrift

* Dieser Aufsatz und der ihm vorhergehende sind fast gleichzeitig und unabhängig von einander entstanden und wegen der theilweisen Verschiedenheit ihrer Resultate beide hier abgedruckt worden. D. R.

unter dem Titel „Zur Anwendung der gemeinrechtlichen Lehre vom Anerkennungsvertrage nach liv-, est- und kurländischem Privatrecht“ (Jahrgang 6, Heft 3, S. 166 flg.) erschienen ist, Herr Assessor *Edward Hollander* lehrt — ohne sich in dieser Beziehung mit der Praxis unserer Gerichte in einem ausgesprochenen Gegensatz zu finden — daß, wie solches im Gebiete des gemeinen Rechts namentlich von *Bähr* vertheidigt wird, auch bei uns diejenige Form des Schuldscheins, die „cautio indiscreta“ genannt wird, „eine selbstständige Klage zu erzeugen im Stande sei und daß also das Anführen der speciellen causa obligandi im Schuldschein zu dessen Wirksamkeit als Anerkennungsvertrag nicht erforderlich sei“ (i. d. gen. Abhandlung S. 208). Diese Ansicht läßt sich meines Dafürhaltens mit unserem ostseeprovinziellen Privatrecht nicht vereinigen. Es scheint mir vielmehr zweifellos, daß in unserem Provinzialrecht der Rechtsatz besteht, daß die cautio indiscreta keinen selbstständigen Verpflichtungs- und Klagegrund bildet. Wenn er auch in der Codification unseres Privatrechts sich nicht ausdrücklich ausgesprochen findet, so gehört er doch zu denjenigen nicht wenigen bindenden positiven Rechtsätzen, welche die Wissenschaft in Erfüllung ihrer edelsten Aufgabe aus den Einzelbestimmungen des Gesetzbuches als die ihnen innewohnenden Grundgedanken abzuleiten hat.

Die Gesetzesstelle unseres Privatrechts, aus der der Rechtsatz der Nicht-Klagbarkeit der cautio indiscreta mit unabweißbarer Nothwendigkeit gefolgert werden muß, ist der Punkt 3 des Art. 3701, welcher bestimmt, daß bei der *condictio indebiti* ausnahmsweise dem Empfänger obliegt, das Dasein einer Schuld zu beweisen, wenn ein Schuldschein zurückgefordert wird, „in welchem die rechtliche Veranlassung der Verpflichtung nicht angegeben ist.“

Bildet nach dem Recht eines Landes die cautio indiscreta einen selbstständigen Klagegrund, so muß — mit zwingender

logischer Nothwendigkeit — dieses Recht auch den Rechtsjah enthalten, daß der in dem Schuldschein genannte Inhaber desselben befugt sei, ihn dem Aussteller auch dann vorzuenthalten, wenn dieser die Schuld leugnet und ihn vom Inhaber zurückverlangt und zwar mindestens in solange, als der Aussteller nicht seinerseits den Nichtbestand der Schuld nachweist. Die zwingende Nothwendigkeit dieser Consequenz liegt darin, daß, wenn der Schuldschein einen selbstständigen Verpflichtungsgrund bildet, der Nachweis desselben in dem Besitz des Schuldscheins Seitens des in ihm genannten Gläubigers nothwendig schon selbst liegt oder mit anderen Worten, daß die Beweis kraft einer Urkunde von ihrer Klagbarkeit logisch unzertrennbar ist, und daß daher unter der hier gesetzten Voraussetzung (der Klagbarkeit der *cautio indiscreta*) es undenkbar ist, den in ihr genannten Gläubiger dem die Schuld leugnenden Aussteller gegenüber erst noch zum Beweise des Rechtsbestandes seiner Forderung verpflichtet zu wollen. Man muß daher, wo das Recht eines Landes den Rechtsjah, daß der Inhaber der *cautio indiscreta* — ohne zu weiterem Beweise verbunden zu sein — dieselbe dem sie zurückverlangenden Aussteller gegenüber zurückhalten darf, nicht enthält, mit Nothwendigkeit darauf zurückschließen, daß ihm dann auch der Lehrsah von der selbstständigen Klagbarkeit der *cautio indiscreta* fremd ist.

Diese Prämisse aber und damit auch dieser Rückschluß wird für unser Privatrecht durch die angeführte Gesetzstelle desselben geschaffen, indem nach ihr der in einer *cautio indiscreta* genannte Gläubiger dem condicirenden Aussteller gegenüber allerdings die Urkunde, sofern er nicht den Beweis des Rechtsbestandes seiner Forderung zu führen im Stande ist, nicht zurückzuhalten berechtigt ist. Es ist mithin bewiesen, daß die *cautio indiscreta* bei uns keinen selbstständigen Klagegrund bildet.

Man gelangt aber auch auf einem anderen — mehr durch praktische Ermägung gekennzeichneten — Wege zu diesem Resultat.

Nach dem Grundsatz, daß ein von dem Gesetze verliehenes Recht der Klage regelmäßig auch im Wege der Einrede geltend gemacht werden darf, und nach der Bestimmung des Art. 3696 des baltischen Privatrechts, wonach bei einem geleisteten Versprechen die *condictio indebiti* in erster Linie auf Befreiung von der im Schuldschein ausgesprochenen Verpflichtung (und nur in zweiter Linie, folgeweise, auf Zurückgabe des „etwa ausgestellten“ Schuldscheins) gerichtet ist, kann daran nicht gezweifelt werden, daß der Aussteller einer *cautio indiscreta*, wenn er von der in ihr als Gläubiger benannten Person lediglich unter Zugrundelegung der Urkunde belangt werden würde, solcher Klage gegenüber mit Berufung auf die Bestimmung des Art. 3701 l. c. nicht nur jeder Zeit einwenden könnte, daß er die Schuldurkunde *indebite* ausgestellt habe, und sie daher für unverbindlich erklärt werden müßte, sondern auch, wenn jene Behauptung (*indebite* die Urkunde ausgestellt zu haben) auch noch so unwahr wäre, mit dieser Einrede dennoch so lange seinen Gegner zurückzuschlagen im Stande wäre, bis Letzterer (im Beweisverfahren) auf den der *cautio indiscreta* zu Grunde liegenden materiellen Schuldgrund zurückgriffe und die Rechtsbeständigkeit desselben in Vollem nachwiese. Und zwar bedürfte es, damit der Aussteller (der *cautio indiscreta*) diesen Erfolg erreichte, von seiner Seite selbst gar keines Beweises, denn die zweite Voraussetzung der *condictio indebiti* (neben der ersten des Nichtdaseins einer Schuld), daß nämlich die Leistung, beziehungsweise das Versprechen im entschuldbaren Irrthum erfolgt sei (Art. 3686 l. c.), wird bekanntlich präsumirt, da die Vermuthung dagegen streitet, daß Jemand sein Vermögen wesentlich verschleudern werde und da, Irrthum einmal vorausgesetzt, der entschuldbare Irrthum dem

u n e n t s c h u l d b a r e n gegenüber die Regel bildet (s. Seuffert's Archiv VII, 56; X, 56; XV, 195; XVII, 248).

Die beregte Bestimmung des Art. 3701 würde daher, wenn auch theoretisch der Satz, daß die cautio indiscreta klagbar wäre, bestehen würde, ihn dem praktischen Rechtserfolge nach doch stets illusorisch machen, so bald und so oft der Aussteller der Urkunde der Klage gegenüber die irrthümlich erfolgte Ausstellung der Urkunde in Behauptung stellte, indem solchenfalls der Gläubiger ganz so, als ob der cautio indiscreta keine Klagbarkeit zustände, zur Anführung und zum Nachweise des materiellen Schuldgrundes genöthigt sein würde. Die Vertheidiger der Ansicht, daß die cautio indiscreta in unserem Recht einen selbstständigen Klagegrund erzeuge, werden daher dem Gesetzgeber nothwendig die Absurdität zumuthen müssen, daß er ein Recht geschaffen hat, welches unter allen Umständen durch das einfache Leugnen des Verpflichteten praktisch unwirksam gemacht werden kann. Die Unzulässigkeit einer solchen Zumuthung dürfte aber auf der Hand liegen und damit jene Ansicht selbst verurtheilt sein. Das Argument, mit dem der Herr Verfasser der oben angezogenen Abhandlung über das Hemmniß, welches ihm der Art. 3701 entgegengestellt, hinwegzukommen sucht, ist wenig zutreffend. Er meint, daß der fragliche Artikel ein lediglich auf die *condictio indebiti* Bezug habendes „Ausnahmefesetz“ enthalte, welches „nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht auf andere Fälle ausgedehnt werden dürfe“ (S. 207). Dagegen wird man aber mit Recht fragen, was berechtigt dazu, die betreffende Bestimmung nach der hier in Frage kommenden Richtung ein „Ausnahmefesetz“ zu nennen?

Eine Ausnahmbestimmung enthält die mehrerwähnte Gesetzesstelle allerdings, aber nach einer ganz anderen Seite hin, als hier in Betracht kommt. Eine Ausnahme bildet die betreffende Bestimmung zu einer Regel der *condictio in-*

debiti, die dahin geht, daß der Condicent das Nichtvorhandensein einer Schuldverpflichtung nachzuweisen habe, nicht der Empfänger der Leistung oder des Versprechens das Dasein der Schuld.

Nach dieser Seite darf daher der Art. 3701 Punkt 3 allerdings nicht ausgedehnt oder verallgemeinert werden, d. h. es darf außer den im Art. 3701 selbst genannten in keinen anderen Fällen, wenn sie jenen auch noch so sehr analog sind, die Beweislast bei der *condictio indebiti* doch dem Empfänger der Leistung auferlegt werden. Eine Ausnahmegesetzbestimmung enthält jener Artikel aber keineswegs, soweit es sich um die Beweiskraft der *cautio indiscreta*, beziehungsweise um den Satz handelt, daß die *cautio indiscreta* der in ihr als Gläubiger genannten Person kein Beweismittel für ihr Forderungsrecht gewährt. Denn damit er auch in dieser Beziehung sich als Ausnahmegesetz qualificirte, dazu bedürfte es sowohl einer allgemeinen Regel, welcher zufolge die *cautio indiscreta* sonst das Forderungsrecht in Erweis zu stellen vermag, als auch eines inneren Grundes, welcher die Rechtfertigung dafür darböte, daß abweichend von der allgemeinen Regel gegenüber der *condictio indebiti* die *cautio indiscreta* den Nachweis für das Vorhandensein eines Forderungsrechts nicht gewährte. Das holländische Provinzialrecht enthält nun aber weder die betreffende allgemeine Regel, noch einen Anhaltspunkt, der die betreffende Ausnahme innerlich rechtfertigte.

Handelt es sich hier aber nicht — soweit es sich um die Beweiskraft der *cautio indiscreta* handelt — um ein Ausnahmegesetz, sondern um einen dem *jus commune* angehörenden Rechtsatz, so sprechen die „allgemeinen Grundsätze“, welche der Herr Verfasser der beregten Abhandlung für sich anruft, gerade für, nicht gegen die analoge Ausdehnung desselben (Einleitung zu Theil 3 des Provinzial-Rechts, Art. XXI).

Man wird aber vielleicht meiner Ansicht entgegenhalten, daß die Bestimmung des Art. 3701, in der ich das unüberwindliche Hinderniß gegen die Klagbarkeit der *cautio indiscreta* sehe, auch dem gemeinen Recht nicht fremd war, vielmehr gerade einer Pandectenstelle (der *l. 25, § 4 D de probat. XXII, 3*) entnommen ist und die Frage daranknüpfen, warum es uns nicht gelingen sollte, dieses Hinderniß zu überwinden, da es doch der gemeinrechtlichen Doctrin gelungen ist?

Die Antwort hierauf ist einfach die:

Die Mehrzahl der juristischen Schriftsteller im Geltungsgebiete des gemeinen Rechts sieht keineswegs in der Bestimmung der *cit. l. 25 D de prob.* kein Hinderniß gegen die Klagbarkeit der *cautio indiscreta*, sondern verwirft vielmehr mit Berufung auf die bezeichnete Gesetzesstelle entweder ganz die neue Lehre, oder schränkt sie auf Grund derselben doch erheblich ein. Die Minderzahl der Schriftsteller, die allerdings in dem Anerkennungsvertrag uneingeschränkt und folgeweise auch in der *cautio indiscreta* einen selbstständigen Verpflichtungsgrund erblicken, beseitigt aber das sich ihnen in der *cit. lex* entgegenstellende Hinderniß in einer Weise, die für uns, gegenüber dem mehrberegten Artikel unserer erst vor Kurzem entstandenen Codification, ganz unanwendbar ist, da ihre Verfahrungsweise eines Theils an eine Interpretation des lateinischen Texts anknüpft, anderen Theils auf dem Nachweise der Unverbindlichkeit der lateinischen Quellenstelle beruht (s. *Windscheid*, Pandecten § 412b, Anmerkung 2 und die daselbst angeführte Literatur, sowie *Bähr*, Anerkennungsvertrag, Ausgabe vom Jahre 1867, § 22 und 23).

Wir gewinnen mithin das unabweisliche Resultat, daß die Lehre von der Klagbarkeit des Anerkennungsvertrages im Gebiete des ostfreesprovinziellen Privatrechts nur mit der Einschränkung Anwendung finden kann, daß die *cautio indiscreta* von der-

selben ausgeschlossen ist. Die cautio indiscreta bildet bei uns keinen selbstständigen Verpflichtungs- und Klagegrund.

Was ist nun unter cautio indiscreta nach unserem Privatrecht zu verstehen, wie weit erstreckt sich das Wirkungsgebiet dieser Ausnahme?

Der Punkt 3 des Art. 3701 I. c., der, wie wir gesehen, die Ursache der oben statuirten Ausnahme ist, braucht nicht selbst den Ausdruck „cautio indiscreta“, der im Obigen der Kürze wegen überall gebraucht worden ist, sondern spricht von einem „Schuldschein, in welchem die rechtliche Veranlassung der Verpflichtung nicht angegeben ist“. Mithin ist diese Definition der cautio indiscreta die für uns maßgebende. Bevor die Grenzen der nach diesem Wortlaut zu umschreibenden *Ausnahme* bestimmt werden sollen, wird es sich empfehlen, auch die provinziell-rechtliche Quelle für die *Regel* selbst ins Auge zu fassen. Als die provinzielle Rechtsquelle für die *Regel*, d. h. für den Rechtsatz, daß im Allgemeinen der Anerkennungsvertrag einen selbstständigen Klagegrund bildet, sind sowohl von der Praxis als auch von der mehr citirten theoretischen Abhandlung die Art. 3105 und 3106 unseres Privatrechts erklärt worden, zufolge welcher zum Wesen eines Schuldvertrages nichts weiter gehört, als ein die Entstehung eines Forderungsrechts bezweckendes Versprechen von der einen und Annahme desselben von der anderen Seite. Und mit Recht hat man hierin die Rechtsquelle für die *Regel* gesehen. Denn, wenn das Gesetz eines Landes hierin allein die essentialia eines wirksamen Schuldvertrages sieht, so wird damit eo ipso auch das vom Promissar acceptirte formelle Versprechen, d. h. das Versprechen, welches unabhängig von dem ihm zu Grunde liegenden materiellen Schuldgrund eine Verpflichtung zu schaffen bezweckt und unabhängig von demselben ertheilt wird, für einen klagbaren Schuldvertrag anerkannt. Die

Regel, von der die *cautio indiscreta* die Ausnahme bilden soll, lautet daher nach dem Provinzialrecht dahin, daß das formelle Versprechen einen selbstständigen Klagegrund bildet.

Suchen wir uns nun in die Erwägungsgründe des Gesetzgebers hineinzuversetzen, der einerseits das abstracte Versprechen für klagbar erklärt, andererseits den Schuldschein, „in welchem die rechtliche Veranlassung der Verpflichtung nicht angegeben ist“, nicht für einen selbstständigen Klagegrund gelten läßt. Diese Verfahrensweise des Gesetzgebers kann nur durch die Annahme erklärt werden, daß er entweder in der *cautio indiscreta* gar kein formelles Versprechen (formellen Vertrag) in dem oben angegebenen Sinn gesehen hat oder, daß er, obgleich er es gethan, in der individuellen Natur dieses Schuldscheins Eigenschaften gefunden hat, welche eine unterschiedliche Behandlung dieses einen formellen Vertrages gegenüber allen übrigen rechtfertigen. Bei näherer Prüfung wird man sich offenbar für den ersten Satz dieser Alternative entscheiden, da kein Grund ersichtlich ist, der, wenn man die *cautio indiscreta* einmal doch für einen formellen Schuldvertrag hielte, es rechtfertigte, sie zum Gegenstande einer Ausnahme zu machen und abweichend von allen übrigen formellen Versprechen zu behandeln. Geht man aber davon aus, daß der Gesetzgeber in der *cautio indiscreta* keinen formellen Schuldvertrag erblickt, obgleich er einen solchen überall dort annimmt, wo von der einen Seite unabhängig vom materiellen Schuldgrund ein die Entstehung eines Forderungsrechts bezweckendes Versprechen ertheilt und von der anderen ein solches acceptirt wird, so muß man weiter folgern, daß die *cautio indiscreta*, die ihm vor-schwebt, mit keinem Zahlungs- resp. Summenversprechen verbunden ist, sondern lediglich in einem (auf den materiellen Schuldgrund nicht zurückgehenden) Bekenntniß der Schuld besteht, denn wäre mit ihr auch ein Zahlungs- oder Summenversprechen verknüpft, so würde sie angesichts dessen, daß solches beim Ver-

schweigen des materiellen Schuldgrundes offenbar doch unabhängig von letzterem ertheilt worden wäre, sämtliche Requisite des formellen Vertrages enthalten. Das Resultat ist mithin das, daß der Gesetzgeber unter der cautio indiscreta, d. h. unter dem Schuldschein, in welchem die rechtliche Veranlassung der Verpflichtung nicht angegeben ist, ein (indiscretes) Schuldbekennniß ohne gleichzeitiges Zahlungs- oder Summenversprechen verstanden hat und daß daher ein indiscretes Schuldbekennniß in Verbindung mit letzterem und ebenso auch letzteres allein von der Ausnahme nicht berührt werden, sondern der Regel der Klagbarkeit unterliegen.

Dieser nach den Regeln der logischen und systematischen Interpretation sich ergebende Sinn des Art. 3701, Punkt 3 wird durch die grammatische Interpretation zwar nicht gerade unterstützt, aber auch nicht widerlegt, denn im Worte „Schuldschein“ ist, grammatisch genommen, nur der Begriff der „Bescheinigung einer Schuld“ enthalten, so daß es grammatisch nicht unmöglich scheint, neben der weiteren Bedeutung des Wortes Schuldschein, wonach unter ihm jedes eine Schuldverpflichtung zum Ausdruck bringende oder nachweisende Document, unabhängig davon, ob es sich als Beweis- oder als dispositives Urkunde qualificirt, verstanden wird, eine engere Bedeutung desselben anzunehmen, wonach es lediglich das schriftliche Einbekennniß einer Schuld bedeutet. Aber wenn eine solche engere Bedeutung des Wortes sich auch nicht grammatisch rechtfertigen ließe, so würde unsere obige Auslegung dennoch nicht unzulässig sein, da man ja, wenn logische und systematische Erwägungen dazu zwingen, auch restrictiv interpretiren darf. Es würde sich nun noch fragen, welcher innere Grund dafür maßgebend gewesen sein kann, daß der Gesetzgeber in einem indiscreten Schuldbekennniß (ohne gleichzeitiges Zahlungsversprechen

einen formellen Schuldvertrag gesehen hat. Für unseren Zweck genügt es darauf hinzuweisen, daß ein solcher innerer Grund nicht undenkbar ist, da nur die Ueberzeugung, daß er undenkbar wäre, unsere Ansicht erschüttern könnte. Wie mir scheint, springt der für den Gesetzgeber maßgebend gewesene innere Grund aber sehr deutlich in die Augen: es ist offenbar die Erwägung, daß ein Schuldbekentniß, mit dem kein Zahlungsverprechen verbunden ist, auch wenn es die materielle causa unerwähnt lasse, doch nicht die genügende Bürgschaft dafür darbiete, daß der Aussteller mit ihm nothwendig ein neues, vom alten Schuldgrunde unabhängig bestehendes Verpflichtungs-Verhältniß habe begründen wollen, — sondern daß es ebensoviele möglich sei, daß er nur ein Beweismittel für das materielle Schuldverhältniß unbeschadet aller in ihm für den Schuldner liegenden Rechtsbehelfe habe schaffen wollen, wobei er nur aus Mangel an Sorgfalt oder an Einsicht die Urkunde so lückenhaft abgefaßt habe, daß sie selbst als Beweismittel unbrauchbar sei.

An dem obigen Ergebniß wird auch nichts geändert, wenn man der Ansicht zuneigt, daß der Gesetzgeber bei Feststellung des Art. 3701, Punkt 3 sich überhaupt gar nicht zum Bewußtsein gebracht habe, ob und in wie weit die in diesem Artikel enthaltene Bestimmung sich mit dem allgemeinen Satze der Art. 3105 und 3106 vereinigen lasse, sondern, ganz ohne dieser zu gedenken, jene Bestimmung einfach um deswillen aufgenommen, weil sie sich ihm aus dem römischen Recht dargeboten habe. Denn der Interpret muß im Zweifel immer davon ausgehen, daß der Gesetzgeber alle Anordnungen im vollen Bewußtsein ihrer Tragweite und ihres gegenseitigen Verhältnisses getroffen hat und daher den gesetzlichen Bestimmungen stets den Gedanken subintelligiren, der sie am Besten als ein geordnetes einheitliches System erscheinen läßt.

Wenn auch nach Obigem, Schuldscheinen, welche (ohne gleichzeitiges Zahlungsverprechen) ein einfaches Schuldbekennniß enthalten und etwa wie folgt lauten: „Ich bekenne“, oder „ich anerkenne“, oder „ich bescheinige, daß ich dem X 100 Rubel schuldig bin,“ die Bedeutung eines selbstständigen Klagegrundes nicht zugestanden werden kann, so fragt es sich nur noch, ob:

a. Schuldscheine, welche (ebenfalls ohne Zahlungsverprechen) den Verpflichtungsgrund zwar nicht ganz unerwähnt lassen, aber ihn doch nur generell etwa mit den Worten „aus einem Kauf“, oder „für gemachte Auslagen“ bezeichnen, und

b. ob Schuldscheine, die die Schuld nur als aus eine „Abrechnung“ herrührend erklären, nach unserem Provinzialrecht ebenfalls des Charakters eines selbstständigen Verpflichtungsgrundes entbehren?

Ich stehe nicht an, die erste Frage zu bejahen und die zweite zu verneinen, und zwar aus folgenden Gründen:

Ad a: Der Umstand, daß eine generelle Angabe des Schuldgrundes „die rechtliche Veranlassung der Verpflichtung“ immerhin „angiebt“, wenn auch in sehr unvollständiger Weise, dieser Umstand genügt offenbar nicht, einen Schuldschein mit solcher generellen Angabe des Schuldgrundes für einen selbstständigen Verpflichtungsgrund zu erklären. Das, was uns daran verhindert, ist der nämliche Umstand, den wir als die ratio der Nicht-Klagbarkeit der cautio indiscreta oben erkannt haben, die Erwägung nämlich, daß, sofern nicht ein Zahlungsverprechen mit dem Bekenntniß einer Schuld verbunden ist, die Intention des Ausstellers leicht nur auf die Schaffung eines Beweismittels für das materielle Rechtsverhältniß unbeschadet aller in ihm liegenden Rechtsbehelfe gerichtet sein kann, welche Erwägung

natürlich für diejenigen Formen des (nicht mit einem Zahlungsverprechen verbundenen) Schuldscheines, welche, sei es generell oder gar speciell des materiellen Schuldgrundes Erwähnung thun, erst recht Platz greift. Ich halte mich daher gedrungen, auch dem Schuldschein mit genereller Angabe des Verpflichtungsgrundes (ohne Zahlungsverprechen) die Klagbarkeit abzusprechen, verwahre mich dabei aber ausdrücklich dagegen, als stützte ich mich hierbei auf den Punkt 3 des Art. 3701, sondern folgt für mich solches, wie erwähnt, nur aus demselben Grunde, aus dem ich auch den Schuldschein mit specieller Angabe des Schuldgrundes nicht für klagbar halte, nämlich daraus, daß bei diesen Formen des Schuldscheins die Absicht des Ausstellers, seine Verpflichtung unabhängig von dem materiellen Schuldgrunde hinzustellen, nicht für erwiesen gelten kann.

Ad b: In einem Schuldschein dagegen, in welchem der Aussteller aus einer „Abrechnung“ etwas zu schulden bekennt, finde ich volle Veranlassung, den ernsthaften Willen des Ausstellers zu erkennen, unabhängig von den einzelnen materiellen Schuldposten, welche den Gegenstand der Abrechnung ausmachen, sich zu verpflichten, denn die Abrechnung hat gerade den Zweck, ein klares festes Ergebnis zu schaffen, welches die Mannigfaltigkeit und die Uebersichtlichkeit des früheren Verhältnisses verdrängen soll. Ein Schuldschein, welcher eine Schuld „aus einer Abrechnung“ bescheinigt, muß daher nothwendiger Weise einen selbstständigen Klagegrund begründen. Ein Grund gegen diese Auffassung kann der Bestimmung des Art. 3701 nicht entnommen werden, da die Abrechnung zwar natürlich nicht den Schuldgrund für die ihr unterworfenen einzelnen Schuldposten, wohl aber gerade die „Veranlassung“ dazu bildet, daß die Schuld der sich abrechnenden Parteien auf eine feste Generalsumme fixirt wird, mithin auch die „Veranlassung“ zu dem abstracten Versprechen ist, welches jeder Abrechnung subintelligirt werden muß,

und welches den eigentlichen Gegenstand des eine Schuld aus der Abrechnung bescheinigenden Schuldscheins bildet.

Auch ist die Abrechnung und die Abrechnungsurkunde bereits seit Jahrzehnten von unseren Gerichten in ununterbrochener Praxis als selbstständiger Klagegrund anerkannt worden.

Dr. H. Gürgens.

Ueber die Wirkung in die Grund- und Hypothekenbücher nicht eingetragener Familienfideicommiß-Stiftungen nach dem Rechte der Ostsee-Provinzen

von

Oberhofgerichts-Advocaten **F. Seraphim**
in Mitau.

Das Privatrecht der Ostseeprovinzen bestimmt in dem von der Begründung und den wesentlichen Erfordernissen eines adeligen Güterfamilienfideicommisses handelnden Abschnitte in den beiden Schlußartikeln Folgendes:

Art. 2539: „Damit die Familienfideicommißstiftung dritten Personen gegenüber — namentlich in Betreff des Veräußerungs- und Verschuldungsverbotes — Wirksamkeit erlange muß die darüber ausgefertigte Urkunde in die Grund- und Hypothekenbücher der betreffenden Behörde eingetragen werden. In Liv- und Estland geschieht die Eintragung erst, nachdem das darüber erlassene Proclam abgelaufen und die zu demselben etwa angemeldet n Ansprüche durch richterliches Erkenntniß abgewiesen oder anderweitig beseitigt worden.“

Art. 2540: „So lange die Eintragung (Art. 2539) nicht vollzogen ist, ist die Stiftung zwar für die in derselben Bedachten und für die Familienglieder überhaupt bindend, für die Gläubiger dagegen, sowie für anderweitige dritte Personen hat sie gar keine verbindliche Kraft, selbst wenn ihnen die Existenz der nicht eingetragenen Stiftung nicht fremd ist.“

Die speciell Liv- und Estland betreffende Schlußbestimmung des Art. 2539 I. c. interessirt uns nicht, wohl aber der übrige Inhalt der obigen beiden Artikel, welcher es zweifelhaft erscheinen läßt, inwiefern die in das Grundbuch nicht eingetragene Fideicommißstiftung für die Familienglieder überhaupt verbindlich sein soll? und welche Personen denn eigentlich unter den dritten Personen zu verstehen sind, für welche die nicht-intabulirte Fideicommißstiftung, namentlich hinsichtlich des Veräußerungs- und Verschuldungsverbots, keine Wirksamkeit hat?

Die Beantwortung dieser Fragen ist die Aufgabe dieses Interpretationsversuches. —

Zunächst dürfte es feststehen, daß die Art. 2539 und 2540 I. c. das im Art. 3004 u. flg. des Nov.-Rechts ausgesprochene Princip unseres Grundbuchsystems reproduciren, dem zu Folge in allen Fällen, wo auf Grundlage eines Rechtsgeschäfts dingliche Rechte an Immobilien erworben werden sollen, die Eintragung der über das Rechtsgeschäft aufgenommenen Urkunde in die Grundbücher der competenten Behörde zum Erwerbe des dinglichen Rechts unumgänglich erforderlich ist, während die Unterlassung solcher Eintragung, nach Art. 3014 flg. I. c., das Rechtsgeschäft selbst nicht ungültig macht, sondern nur die Ausübung des dinglichen Rechts Seitens des Erwerbers suspendirt, so daß diesem bis zur Eintragung oder Corroboration der über das betreffende Rechtsgeschäft aufgenommenen Urkunde in die Grundbücher nur eine persönliche Klage gegen den Veräußerer, nicht aber eine dingliche Klage gegen einen etwaigen dritten Besitzer des Immobilien zusteht.

Diese Bewandniß ergibt sich einfach aus den zu den Art. 2539 und 2540 I. c. allegirten Art. 809 und 812 I. c., welcher letztere auf die Art. 3014 und 3015 I. c. verweist, während der Art. 3014 sich wieder auf den Art. 3004 bezieht

und dieser letztere Artikel endlich unter Anderem auch den hier in Rede stehenden Art. 2539 als Beleg allegirt.

Darnach würde also, da nach unserem Provinzialrechte ¹⁾ nur Landgüter selbstständiger Gegenstand adeliger Familienfideicommissgüter sein können, denen Kapitalien, wissenschaftliche und Kunstsammlungen, Kostbarkeiten und andere dergleichen dauernden Werth habende Gegenstände lediglich als Zubehörungen hinzugefügt werden können, bei unterbliebener Eintragung der Fideicommissstiftungsurkunde für den jedesmal stiftungsmäßig um Fideicommiss Berufenen kein dingliches Recht am Fideicommissgute, und also auch keine dingliche Klage zur Verfolgung seines Fideicommissrechts gegen jeden dritten Besitzer, begründet sein.

In Anleitung des Art. 3014 flg. l. c. würde solchen Falls der jedesmal stiftungsmäßig zum Fideicommiss Berufene vielmehr lediglich eine persönliche Klage auf Grund der nicht eingetragenen, sonst aber gültigen Stiftungsurkunde haben; die Frage aber: gegen welche Personen? und worauf? solche persönliche Klage des Berufenen, als solchen, auf Grund der sonst gültigen Stiftungsurkunde zu richten wäre, würde nach allgemeinen Grundsätzen in Uebereinstimmung mit den, in dieser Beziehung auch für das deutschrechtliche Familienfideicommiss geltenden römischrechtlichen Bestimmungen über Fideicommissse zu beantworten sein ²⁾.

Darnach wäre diese persönliche Klage, je nachdem die Stiftungsurkunde ein Testament des Stifters oder eine sonstige zur Stiftung eines Familienfideicommisses nach Art. 2528 l. c. geeignete Urkunde, nämlich ein Erbvertrag oder eine bei Lebzeiten

1) Art. 2529.

2) v. Salza und Lichtenau, die Lehre von den Familienfideicommissen, § 49, S. 91 flg. und § 54, S. 105 flg., insbesondere Note 6; W. Lewis, das Recht des Familienfideicommisses § 7, S. 142, cf. auch ebenda selbst § 1, S. 15.

des Stifters veröffentlichte einseitige Verfügung desselben, ist, die *actio personalis ex testamento* oder *quasi ex testamento*³⁾.

Diese Klage kann, die Gültigkeit der Stiftungsurkunde im Uebrigen vorausgesetzt, von dem stiftungsmäßig zum Fideicommiß Berufenen bei eintretendem Anfall angestellt werden:

1) gegen die Allodialerben des Stifters, welche selbstverständlich die bezügliche Anordnung des Stifters zu erfüllen haben und also mit dem Fideicommiße belastet sind; ebenso aber und aus demselben Grunde auch

2) gegen den stiftungsmäßig berufenen Vorbesitzer im Fideicommiße oder vielmehr regelmäßig gegen dessen Allodialerben, da die dem jedesmaligen Fideicommißbesitzer obliegende Restitutionspflicht für denselben, von Privationsfällen abgesehen, erst bei seinem Tode wirksam wird und daher nach seinem Tode von seinen Allodialerben zu erfüllen ist⁴⁾.

Daraus ergibt sich nach allgemeinen Grundsätzen der Kreis der Personen, für welche, als Restitutionsverpflichtete, die in die Grundbücher nicht eingetragene Fideicommißstiftung insofern verbindlich ist, als sie dem stiftungsmäßig zum Fideicommiße Berufenen nicht nur zur Herausgabe des Fideicommißes und der Stiftungsurkunde, Behufs deren Eintragung in die Grundbücher, sondern auch im Falle der Uebertretung des Veräußerungs- und Verschuldungsverbotes zum Schadenersatze verpflichtet sind⁵⁾ und gegen die demnach zu solchem Behufe die in Rede stehende persönliche Klage vom Berufenen angestellt werden kann.

3) I. c. C. comm. de legat. et fideic. (6, 43); cf. v. Bangerow, Pandecten, 7te Aufl., Bd. III, § 531.

4) Art. 813 und 3015 I. c.

Die Allodialerben, sowohl des Stifters, als auch des stiftungsmäßig berufenen jedesmaligen Fideicommiß Besitzers, können aber sehr füglich auch Glieder einer andern als gerade der stiftungsmäßig berufenen Familie sein.

Der Umstand allein dagegen, daß eine Person Glied der stiftungsmäßig berufenen Familie ist, kann nicht füglich dazu angethan sein, ein solches Familienglied, blos weil es dies ist, als restitutionspflichtig und demnach für Uebertretung des Veräußerungs- und Beschuldungs-Verbots verhaftet erscheinen zu lassen.

Insofern ein solches Familienglied das Fideicommißgut nicht vermöge stiftungsmäßiger Berufung, sondern auf anderweitigem Wege, erlangt oder erworben hätte, wäre eine fideicommissarische Restitutionspflicht und daraus resultirende Verhaftung für Uebertreten des stiftungsmäßigen Veräußerungs- und Beschuldungsverbots nach den sonst geltenden Rechtsgrundsätzen absolut nicht construierbar.

Es kann daher auch hinsichtlich der Gläubiger, für welche nach Art. 2540 l. c. die Stiftung nicht verbindlich sein soll, keinen Unterschied machen, ob dieselben zufällig Familienglieder sind oder nicht.

Demgemäß würden nach allgemeinen Grundsätzen als dritte Personen, für welche die nicht corroborirte Stiftung nicht verbindlich ist, alle diejenigen Personen zu betrachten sein, welche, mögen sie Glieder der berufenen Familie sein oder nicht, nicht in den Kreis der obgedachten restitutionspflichtigen, und daher mit der actio personalis ex testamento oder quasi ex testamento belangbaren Personen gehören.

Für diese dritten Personen ist also die Fideicommißstiftung überhaupt als solche nicht verbindlich und damit auch nicht hinsichtlich des Veräußerungs- und Beschuldungsverbots.

Mit diesem Resultate, wie es sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergibt, scheint der Art. 2540 l. c. allerdings nicht im Einklang zu stehen, insofern derselbe seinem Wortlaute nach nämlich einerseits die nicht eingetragene Fideicommißstiftung nur für Familienglieder verbindlich erklärt und andererseits diese verbindende Kraft auf alle Familienglieder ausdehnt.

Es dürfte indessen der Widerspruch zwischen dem bisherigen Untersuchungsergebnisse und dem Wortlaute des Art. 2540 als ein nur scheinbarer verschwinden, wenn man in dem passus des beregten Art., wonach „die nicht eingetragene Stiftung für die in derselben Bedachten und für die Familienglieder überhaupt bindend ist“, unter den „Bedachten“ die „unmittelbar in der Stiftung berufenen Fideicommißbesitzer“, unter den „Familiengliedern“ aber „die stiftungsmäßig in weiterer Reihenfolge als Fideicommiß-Nachfolger eintretenden Familienglieder“ versteht.

Bei solcher Auffassung, die mit der, nur nicht vollständig präzisen Wortfassung des Art. 2540 vollständig vereinbar ist, würde man dann zu demselben Resultate gelangen, welches in Obigem aus den sonst anerkannten allgemeinen Principien unseres Rechts entwickelt worden; denn wenn darnach der Art. 2540 die in Grundbücher nicht eingetragene Fideicommißstiftung auch nicht ausdrücklich für die Allodialerben des Stifters, sowie des jedesmaligen Fideicommißnachfolgers, für verbindlich erklärt, so hat es doch offenbar nicht in der Intention des beregten Artikel 2540 gelegen, diese, nach den Grundsätzen des Erbrechts und nach der allgemeinen Fideicommißtheorie sich von selbst verstehende Verbindlichkeit der gedachten Allodialerben zu negiren; andererseits spricht kein denkbarer Grund dafür, daß den Familiengliedern, bloß als solchen, — auch wenn sie weder Fidei-

commisnachfolger, noch Allodialerben eines solchen oder des Stifters geworden sind, die — doch lediglich aus der fideicommissarischen Restitutionspflicht abzuleitende — Verbindlichkeit hat auferlegt werden sollen, die nicht eingetragene Fideicommissstiftung für sich, namentlich auch hinsichtlich des Veräußerungs- und Verschuldungsverbots, als maßgebend gelten zu lassen.

Eine solche Annahme ist um so unstatthafter, als der Art. 2540 offenbar lediglich die Consequenz aus dem im vorhergehenden Art. 2539 zur Anwendung gebrachten Principe unseres Grundbuchsystems hinsichtlich des Erwerbs dinglicher Rechte an Immobilien zieht und demnach füglich nichts Anderes besagen will, als was sich, in Gemäßheit der zu Art. 2539 und 2540 citirten Art. 809 und 812 I. c. und dem zu letzterem Art. bezogenen Art. 3015 I. c., eben als Consequenz aus diesem allgemeinen, im Art. 3004 I. c. aufgestellten Principe unseres Grundbuchsystems auch in Wirklichkeit ergibt und wie solches überdies ganz unzweideutig in den Art. 2339, 2487 und 2503 in Betreff sowohl der römischrechtlichen Familienfideicommiss, als der Erbeinsetzungsverträge, insoweit Immobilien Gegenstand derselben sind, und demgemäß auch in Betreff der Gesammthandverträge Anerkennung gefunden.

Es ist aber noch ein weiterer, sehr erheblicher Grund für die hier vertheidigte Auslegung in der Entstehungsgeschichte der Art. 2539 und 2540 I. c. zu finden.

Die beiden beregten Artikel sind nämlich wörtlich aus von Bunge's Kurländischem Privatrecht⁵⁾ entnommen. v. Bunge beruft sich dabei auf Neumann's Abhandlung in den theoretisch-praktischen Erörterungen, Bd. III, S. 317 bis 321⁶⁾, erklärt sich also mit dessen Auffassung einverstanden.

5) I. c. § 294, S. 591.

6) Commentar zum sechsten Artikel des Privilegiums Herzog Gottard's für den Kurländischen Adel vom 20. Juni 1570.

Diese Uebereinstimmung mit Neumann ergibt sich auch daraus, daß v. Bunge einige Seiten vorher⁷⁾, unter Berufung auf genau dasselbe Citat aus der gedachten Neumann'schen Abhandlung, in der Lehre von den Gesammthandgütern die Neumann'sche Ansicht dahin formulirt, daß „Erbverbrüderungen, wenn dieselben nicht bloß für die Contrahenten und deren Successoren, sondern auch im Verhältniß zu Dritten wirksam werden sollen, in die Grundbücher des competenten Gerichts einzutragen sind.“

Darnach wären also dritte Personen in der hier fraglichen Beziehung alle Personen außer den Contrahenten und deren Successoren.

Neumann selbst kommt nun in seiner bezogenen Abhandlung, Seite 319 und 320, zu dem Resultate, „daß zwar Familianten an eine im Uebrigen gültige, aber nicht corroborirte Gesammthand= oder Fideicommißstiftung insoweit gebunden sein mögen, **als sie Erben der Stifter geworden, — denn dies sei am Ende der einzige Grund dafür,**“ — und „daß eine nicht corroborirte Stiftung eine noch nicht consumirte, also jeden, **nicht zu den Erben des Stifters gehörigen Dritten nicht tangirende** Stiftung sei.“

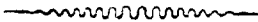
Unter den Erben des Stifters hat aber Neumann sicherlich auch die ex pacto et providentia majorum dem Stifter succedirenden Fideicommißnachfolger, die ja auch häufig Fideicommißerben genannt werden und deren Erbrecht Gerber⁸⁾ ein successives Erbrecht nennt, nicht aber bloß die Allodialerben des Stifters verstanden.

7) I. c. § 292, S. 586.

8) Deutsches Privatrecht, 12te Aufl., § 266 und 274.

Es würde darnach gerade die Auffassung Neumanns⁹⁾, mit welcher ja v. Bunge übereinstimmt und die in der von Bunge'schen, nicht ganz präcisen Formulirung in unser Prov.-Recht Art. 2539 und 2540 übergegangen ist, in allem Wesentlichen vollständig mit der hier vertheidigten Auslegung der in Rede stehenden Artikel übereinstimmen und die Richtigkeit dieser Auslegung bestätigen. Darnach aber wird denn auch nicht die mindeste Veranlassung sein, den Kreis der dritten Personen, für welche eine nicht bei der competenten Behörde intabulirte Fideicommissstiftung nicht verbindlich ist, anders, als nach den allgemeinen Grundsätzen unseres Grundbuchsystems, bestimmen zu wollen, und diese allgemeinen Grundsätze schließen eben die juristische Möglichkeit aus, ein nicht in die Grundbücher der competenten Behörde eingetragenes Rechtsgeschäft, durch welches ein dingliches Recht an einem Immobil constituirrt werden soll, für andere Personen lediglich aus dem Grunde für verbindlich zu erklären, weil sie Glieder der Familie des Veräußerers oder des Erwerbers sind, ohne zu den Erben des einen oder anderen zu gehören oder nach Grundsätzen des Fideicommissrechts restitutionsverpflichtet zu sein.

9) cf. auch dessen Ruländisches Erbrecht § 38 in fine, S. 129.



Noch einige Worte zur Frage nach den Wirkungen der Blanco=Cession.

Es war zu erwarten, daß eine so entschiedene Negation der von der Praxis gehegten Auffassung der Blancocession, wie ich sie in dem vorhergehenden Jahrgange dieser Zeitschrift versucht habe, Opposition in den Reihen der Praktiker finden mußte. Es kann aber zugleich nur erfreuen, wenn dies in so sachlicher Weise geschehen ist, wie von Herrn Oberhofgerichtsadvocaten Seraphim im vorliegenden Hefte dieser Zeitschrift.

Nur muß ich in einer wesentlichen Beziehung die dort gemachten Ausstellungen als meine Anschauungen gar nicht treffende bezeichnen. Denn die von Seraphim angegriffenen Argumente meiner Abhandlung kehren sich, wie ausdrücklich hervorgehoben wird ¹⁾, zum großen Theil nur gegen die in der Praxis vertretene Anschauung, als verwandele die Blancocession die bezügliche Schuldtunde vollständig in ein Inhaberpapier²⁾. Dagegen bezeichne ich Seraphim's Interpretation des Art. 3473 ausdrücklich als eine der möglichen Auslegungsarten des bezügl. Gesetzes³⁾.

Wenn ich nun aber bei der Wahl der Interpretation dennoch bei der von mir proponirten beharren muß, so geschieht dies aus den bereits früher von mir hervorgehobenen und, wie ich glaube, von Seraphim nicht widerlegten Gründen,

1) Zeitschr. f. Rechtswiss. Jahrg. VI, S. 252, 254 u. a. m.

2) Eine Anschauung, gegen welche auch Zwingmann a. a. D. (S. 197) zu Felde zieht.

3) a. a. D. S. 258, 2.

1) nach welchen in dem Art. 3121 des Prov.-R., Th. III und insbesondere in dem in Zweifelfällen für maßgebend erklärten⁴⁾ russischen Text das Recht zur Ausstellung von Inhaberpapieren nur bestimmten daselbst genannten juristischen Personen gewährt wird;

2) nach welchen in dem Art. 3120 das Ausstellungsrecht von Inhaberpapieren bloß dem Schuldner, nicht dem Gläubiger gegeben ist. Selbst wenn man ferner Seraphim zugeben wollte, was an sich sehr zweifelhaft bleiben muß, daß die Blancoübertragung durch die Gläubiger der Grundbuchforderungen und des Wechsels sich nicht aus den eigenthümlichen Grundfätzen dieser beiden Rechtsinstitute erklären, so beruhen dieselben doch jedenfalls auf Specialgesetzen, wie sie für die provincielle Blancocession nicht nachgewiesen werden können und jedenfalls nicht in dem, auch nach Seraphim's Meinung sehr interpretationsbedürftigen Artikel 3473 vorliegen;

3) nach welchen die Stellung des Art. 3443 unter die Lehre von der Form der Cession und nicht unter die Lehre von den Inhaberpapieren⁵⁾ — gegen die Schaffung eines neuen Inhaberpapieres durch den gedachten Artikel zu sprechen scheint.

4) Reichsrathsgutachten vom 16. November 1870 (Sw. Bd. I. Fort. v. 1876, Beilage zu Art. 102, Art. 6, Anmerkung S. 73).

5) Ich habe (S. 259), wenn ich von der Abtretung der Schuldbriefe als der den Art. 3473 mitumfassenden Lehre sprach, nur das Wort „Abtretung“ betont, nicht das Wort „Schuldbriefe“, welches dort nur des Zusammenhangs halber steht. Der gesperrte Druck zeigt dies. Daß ich den bezüglichen Abschnitt selbst als den über die Form der Cession handelnden bezeichne, steht auf S. 257.